

**Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten
1818**

Digitaler Volltextauszug

**zusammengestellt und
bearbeitet von
Hans-Walter Pries**

**Version 1.0
Stand: 11. März 2019**

Horstmar : [HIS-Data](#), 2019

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Inhalt

GS Seite

No. 456. Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Übereinkunft, auf sämtliche jetzige Königl. Preußische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande. De dato den 25sten Oktober 1817	1
No. 457. Kartel-Konvention zwischen Preußen und Lippe-Detmold. Vom 31sten Oktober 1817.	2
No. 458. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Württembergischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. De dato den 8ten Dezember 1817.	7
No. 460. Gränz-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, abgeschlossen am 11ten November/30sten October 1817.	9
No. 461. Verordnung über die Lehen und Fideikomisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11ten März 1818.....	17
No. 465. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 21sten März 1818.	25
No. 475. Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinere Gerichts-Ordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25sten Mai 1818.	45
No. 478. Ratifikations-Urkunde der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Baiern am 9ten Mai 1818. abgeschlossenen Übereinkunft wegen wechselseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. De dato den 21sten desselben Monats.	53
No. 479. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessen-Darmstädtischen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 3ten Juni 1818.....	57
No. 482. Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Vom 26sten Mai 1818.	65
No. 483. Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung. Vom 26sten Mai 1818.....	102
No. 484. Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Vom 26sten Mai 1818.....	143

No. 498. Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt. De dato den 15ten September 1818.	175
Anhang. Enthält: die in Verfolg der Pariser Friedens- und der Wiener Kongreß-Akte mit mehreren auswärtigen Höfen abgeschlossenen Traktaten.	
No. 1. Übersetzung des zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. M. dem Könige von Sardinien zu Wien den 20sten Mai 1815. geschlossenen Traktats.	1
No. 2. Übersetzung des zwischen S. M. dem Könige von Preußen und dem Königreich Hannover zu Wien den 29sten Mai 1815. geschlossenen Traktats.	14
No. 3. Übersetzung des zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. M. dem Könige der Niederlande zu Wien den 31. Mai 1815. geschlossenen Tractats.	22
No. 4. Tractat zwischen des Königs von Preußen Majestät und des Herrn Herzogs und des Herrn Fürsten von Nassau Durchlauchten, De dato Wien den 31. Mai 1815.	30
No. 5. Übersetzung des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark am andern Theile, zu Wien den 4. Juni 1815 abgeschlossenen Tractats.	35
No. 6. Übersetzung des zwischen des Königs von Preußen Majestät an einem, und S. M. dem König von Schweden und Norwegen am andern Theile, zu Wien den 7. Juni 1815 abgeschlossenen Tractats.	39
No. 7. Übersetzung des zwischen des Königs von Preußen und des Kaisers von Österreich Majestäten an einem, und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen am andern Theile, zu Wien den 10. Juni 1815 abgeschlossenen Tractats.	46
No. 8. Übersetzung des zwischen des Königs von Preußen Majestät und S. K. H. dem Großherzog von Sachsen-Weimar, zu Wien den 1. Juni 1815. abgeschlossenen ersten Tractats.	50
No. 9. Zweiter, zwischen S. M. dem König von Preußen, und S. K. H. dem Großherzog von Sachsen-Weimar, zu Paris den 22. September 1815. abgeschlossener Tractat.	53
No. 10. Tractat zwischen des Königs von Preußen Majestät und dem Königreich Hannover, de dato Paris den 23. September 1815.	57
No. 11. Tractat vom 16. October 1815, zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, in Cassel abgeschlossen.	59
No. 12. Tractat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg; de dato den 16. October 1815.	65
No. 14. Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen, die einfachere und bestimmtere Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse betreffend. Geschlossen zu Berlin den 15. Juni 1816.	71

No. 15. Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, die einfachere und bestimmtere Anordnung, der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse betreffend. Geschlossen zu Berlin den. 19ten Juni. 1816.....	74
No. 16. Übersetzung des zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, zu Aachen den 26sten Juni 1816, geschlossenen Grenzvertrags.	77
No. 17. Tractat zwischen Preußen, Österreich und dem Großherzogthum Hessen, unterzeichnet in Frankfurt den 30sten Junii 1816.	99
No. 18. Tractat zwischen S. M. dem König von Preußen, und S. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, geschlossen zu Frankfurt den 18sten September 1816.	111
No. 19. Übersetzung des zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, zu Cleve den 7ten October 1816., geschlossenen Grenz-Tractats.	113
No. 20. Ergänzungstractat zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, geschlossen zu Frankfurt den 8ten Novbr. 1816.	128
No. 23. Deutsche Bundesakte vom 8ten Juni 1815.	143

— 1 —

No. 456

Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königl. Preußischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Übereinkunft, auf sämtliche jetzige Königl. Preußische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande. *De dato* den 25sten Oktober 1817.

Die Königl. Preußische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königl. Preußischen Staaten in die Schweiz und aus der Schweiz in die Königl. Preußische Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb im Jahre 1812. zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Übereinkunft auf sämtliche jetzige resp. Königl. Preußische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande Anwendung finden soll, daß mithin in allen denjenigen, innerhalb der resp. Königl. Preußischen und zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Landen, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-, Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Übereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königl. Preußischen Ministerium und von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich ist diese Erklärung mit dem Königlichen Insiegel bedruckt, und von mit, dem Staatskanzler, unterzeichnet worden.

Berlin, den 25sten Oktober 1817.

(L. S.)

C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 457.

Kartel-Konvention zwischen Preußen und Lippe-Detmold. Vom 31sten Oktober 1817.

Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. und Ihre Durchlaucht, die Fürstin Regentin zu Lippe sind übereingekommen, eine Kartel-Konvention abzuschließen, in deren Folge Nachstehendes zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird:

Artikel 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Konvention an gerechnet, von Unseren Armeen und den Truppen Ihrer Durchlaucht desertirende Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der Letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen Kontrahirenden erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pacificirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern pacificirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem pacificirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind,

gebürtig ist, und also vermittelt der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung, vor seiner Auslieferung die Landes-

— 3 —

desgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original, oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirende Theile wegen bestimmter an ihren Grenzen belegener gegenseitiger Ablieferungsorte übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen etc. etc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so

wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staats angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

— 4 —

Artikel 9.

Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Lippesche Vormundschaftliche Regierung, und Lippescher Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs, an das General-Kommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu, und Drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen; so werden diese ebenfalls sogleich bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Artikel 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben mögte, nicht gefordert werden.

Artikel 12.

dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preuß. Kourant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preuß. Kourant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wiedererstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 13.

Über den Empfang der, Artikel 10. und 12., gedachten Kosten und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quitiren. Des

— 5 —

etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten haalber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsameres Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei

Überschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sich etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entfernten Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

— 6 —

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen Kontrahirenden untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Übertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des Letztern streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden.

diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keinesweges an den Deserteur vergreifen; widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, er-

— 7 —

griffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei denen des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurück zu kehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Artikel 25.

Gegenwärtige Konvention wird von den hohen Kontrahirenden, Beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jedem der hohen kontrahirenden Theile ein Jahr voraus freisteht.

Wann auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt.

Gegeben Berlin, den 31sten Oktober 1817.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

— 7 —

No. 458.

Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Württembergischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. *De dato* den 8ten Dezember 1817.

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Königl. Württembergischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben, so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie statt einer besondern Übereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni d. J. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Württemberg zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 8ten Dezember 1817.

(L. S.)

Der Staatskanzler

C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 460.

Gränz-Vertrag zwischen Preußen und Rußland, abgeschlossen am 11ten November/30sten October 1817.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des ersten Artikels des in Wien am 21sten April/3ten Mai 1815. abgeschlossenen Staatsvertrages zeigten; so haben die hohen contrahirenden Mächte beschlossen, sie freundschaftlich durch eine besondere Übereinkunft zu heben, und zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen:

Se. Majestät der König von Preußen, Großherzog von Posen etc. etc.

den Fürsten **von Hardenberg**, Ihren Staats-Kanzler etc.

und Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, König von Polen etc. etc.

den Herrn David **von Alopeus**, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister etc.

und den Herrn Friedrich August **d'Auvray**, Generallieutenant in Ihren Armeen etc.

welche, nachdem ihre Vollmachten ausgewechselt und in guter und gehöriger Form befunden worden, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Ausgehend von der Gränze Ostpreußens bis Neuhoff, wird der erste Gränzpfahl an der schwedischen Redoute gesetzt werden, und man wird von da der Gränze Westpreußens, wie sie vom Jahre 1777. bis zum Tilsiter Frieden bestanden hat, bis dahin folgen, wo sie den Fluß Drewenz berührt. Von diesem Punkte an, bis Leibitz, wird der Thalweg der Drewenz die Gränze machen. Polnisch-Leibitz auf dem linken Ufer der Drewenz wird dem Königreiche Polen verbleiben; Deutsch-Leibitz auf dem rechten Ufer dieses Flusses wird, wie vormals, zu Westpreußen gehören. In Rücksicht der auf der Drewenz zwischen diesen beiden Dörfern belegenen Mühlen wird der Besitzstand von 1777. wieder hergestellt.

Von Leibitz ab wird die Gränze dergestalt gezogen, das Gomowo, Nowawies, Kompania, Griflowo, Grabowiec und Silno, mit ihren Feldmarken, Preußen verbleiben, während Pustelnick, Opalniewo, Wrotyny, Obory, Smolniki, Lipowiec und Osiek, mit ihren Feldmarken, dem Königreiche Polen angehören.

Von dem Punkte auf dem rechten Ufer der Weichsel, wo die Gränze zwischen den Feldmarken von Silno und Osiek sie berührt, bis zu dem Punkte auf dem linken Ufer der Weichsel, wo der Bach Tonzyna (Kuf auf der Gillyschen Charte) in sie fällt, wird eine gerade Linie queer über das Strombette gezogen. Alle Theile des Weichselstroms und seiner Inseln, nordwärts dieser Linie, werden Preußen angehören, und

— 11 —

alle südwärts derselben Linie werden dem Königreiche Polen verbleiben.

Hierauf geht die Gränze in der Tonzyna aufwärts bis dahin, wo die alte Gränzlinie des Netzdistrikts zwischen Neu-Grabia und Gosciejewo diesen Bach trifft.

Von diesem Durchschnitts-Punkte zwischen der Gränzlinie des Netzdistrikts und der Tonzyna, bis Mlecze-Holländer, an dem See bei dem Flecken Woyczyn belegen, folgt die Gränze der alten Gränze des Netzdistrikts, so wie sie im Jahre 1776. bestimmt worden ist.

Von der Mitte des Sees bei Woyczyn bis in den Powidzer See, gegen über dem Dorfe (Rzymachowo) Polanowo, bei der Stadt Powidz, geht die Gränze in den Gewässern und ihren Verbindungen fort, sie stets an beide Länder vertheilend. Mlecze-Holländer, Suszowe, Szydlowiec, Smolniki, Kunkolewo, Rusin-Holländer und Werder-Holländer, Utta-Powidzka, Przybrodzyń, Powidz, Polanowo und Rzymachowo werden Preußen angehören, und Kownaty (Kornaty), Mrowky-Holländer, Swietne (Swinki) Trenby-Holländer, Goscinezyk, Kania, Kiers (oder Stude), Korowo und Kosewo werden dem Königreiche Polen verbleiben.

Von dem Powidzer See, bis zur Warte, wird die Gränze dergestalt bestimmt, daß Studziniec, Chochowo, Niedzgodą-Holländer, Ciosna, Pietrowice, Słupce, Vierzbociece, Cionzyn, Pietrzykowo, Rataie, Dłuskow, Peysern (Pyzdry) und Tarnowo an Polen fallen; und Radlowo oder Szemberowo, Babinskie-Holländer, Babin, Słomczyce, Lenczech-Holländer, Strzalkowo, Poruszewko, Skarboszewo, Chwalibogo, Gollonczewo, Szamarzewo, Borkowo, Borzykowo, Libobry, Cieslewiełkie, Cieslemaly, Słowie und Wodziwko an Preußen fallen.

Der Wartefluß, unterhalb des Ein-

— 12 —

flusses der Prosna in denselben, wird mit seinen beiden Ufern Preußen angehören, wenn auch die Feldmark von Tarnowo sich noch bis dahin erstrecken sollte.

Von der Einmündung der Prosna in die Warte steigt die Gränze in dem Bette der Prosna aufwärts, bis sie die Nordseite der Feldmark von Koscielnawies (Kirchdorf) trifft.

Von diesem Punkte ab geht die Gränze hindurch zwischen Podlesie, Gluski und Koscielnawies; zwischen Trkusow, Baczkow und Biskupice; zwischen Podkoce, Monczniki und Szczypierno; zwischen Wengri, Cholow und Sulislawice, endlich zwischen Osiek und Zydow, wo sie wieder an die Prosna stößt. Podlesie, Gluski, Trkusow, Baczkow, Podkoce, Monczniki, Wengri, Cholow und Osiek werden Preußen angehören, und Koscielnawies, Biskupice, Szczypierno, Sulislawice und Zydow werden dem Königreiche Polen angehören.

Die Gränze wird hierauf ferner in dem Bette der Prosna aufwärts steigen, bis an den Punkt, wo sie die Gränze Schlesiens bei dem Dorfe Gola erreicht.

Zweiter Artikel.

Überall, wo die vorbemerkte Gränze durch Gewässer gebildet wird, soll der Thalweg des Wassers, nach dem Inhalte des Wiener Staatsvertrags vom 21sten April/3ten Mai 1815, die Gränze beider Staaten bezeichnen; aber da, wo eine solche Gränzbezeichnung fehlt, sollen die Gränzen der Feldmarken die Landesgränze in so weit bilden, als eine Ausnahme nicht ausdrücklich in dem ersten Artikel erwähnt ist.

Dritter Artikel.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels soll jedoch nicht auf die Städte, Dörfer und Besitzungen angewendet werden, welche die Tonzyna (Kuf auf der Gillyschen Charte) durchschneidet^a, und es ist anerkannt, daß in diesem Falle, wie auch in demjenigen, wo die Gränzen der Feldmarken die Landesgränze bilden,

^a korrigiert aus:
durchscheidet

— 13 —

derjenige Zubehör einer Besitzung, der mit ihr unmittelbar zusammenhängt, da hin fallen soll, wohin der Hauptort fällt.

Vierter Artikel.

Unter der Benennung von Zubehör sind begriffen: die Vorwerke gleichen Namens, die Schäfereien, die abgesondert liegenden Krüge, die Holländer (Kolonisten), welche den Namen des Hauptorts tragen, die Häuser und Wirthschaften der Waldwarte und Feld-Wächter, die Mauer- und Dachstein-Ziegeleien, die Glashütten, die Theeröfen, die Papierfabriken und die Mühlen; alle jedoch nur, sofern sie den Namen des Hauptorts tragen und unmittelbar mit seiner Feldmark gränzen.

Die Vorwerke, wie auch alle andere Ortschaften, welche einen besonderen Namen haben, sind, obwohl sie auch dem Besitzer des Hauptorts gehören, dennoch ausdrücklich von der Klasse des Zubehörs ausgeschlossen.

Fünfter Artikel.

Die von der Feldmark des Hauptorts abgesondert liegenden Zubehörungen sollen derjenigen Macht überlassen werden, in deren Gebiet sie eingeschlossen sind.

Sechster Artikel.

Wenn ein Zweifel wegen eines Hauptorts entstehen sollte, der durch die vorstehenden Artikel nicht gehoben werden könnte: so soll eine gerade Linie zwischen den beiden nächsten Örtern, deren Besitz unzweifelhaft ist, gezogen werden, und der strittige Ort soll, nach den oben bestimmten Grundsätzen, an diejenige Macht fallen, auf deren Seite er, in Bezug auf die gedachte Linie, liegt.

Siebenter Artikel.

Die Forsten und Weideländereien sollen, nach dem während des Jahrs 1807. und später aufgenommenen Kataster, dem Hauptorte beigelegt werden, zu dem sie als Eigenthum gehören, falls sie unmittelbar an die Feldmark desselben stoßen.

Achter Artikel.

Die Forsten und Weideländereien,

— 14 —

welche zu einzelnen Städten, Flecken, Dörfern, Höfen oder Vorwerken gehören und unmittelbar an ihre Feldmarken stoßen, sollen als ein Zubehör derselben angesehen und als solches nach dem dritten Artikel behandelt werden.

Neunter Artikel.

Die Forsten und Weideländereien, welche zu dem Ganzen einer durch die Landesgränze getheilten Herrschaft oder landesherrlichen Domaine gehören, und an deren Felder unmittelbar stoßen, sollen unter die einzelnen Ortschaften, die einerseits an Preußen, andererseits an Polen gefallen sind, im Verhältnisse der Grundsteuer, welche diese Ortschaften, nach dem Kataster von 1807, zu zahlen haben, vertheilt werden.

Zehnter Artikel.

Die vorerwähnten Bestimmungen sind jedoch nicht anwendbar auf vormalige Landesgränzen, welche vielmehr durch gegenwärtige Übereinkunft geradehin, ohne die geringste Änderung, wiederhergestellt werden.

Eilfter Artikel.

Sogleich nach der Ratification der gegenwärtigen Übereinkunft wird die zu Bezeichnung der Gränze bestimmte Commission sich zur Stelle begeben, um auf der Gränzlinie Pfähle zu setzen, und eine Chartre davon aufzunehmen, wie dies der 41ste Artikel des zu Wien am 21sten April, 3. Mai 1815. unterzeichneten Staatsvertrages bestimmt.

Zwölfter Artikel.

Es soll eine Commission von Sachverständigen ernannt werden, um zu prüfen, ob die Drewenz schiffbar zu machen ist. In diesem Falle soll die Freischleuse bei Leibitz weggeschafft oder ein schiffbarer Kanal zwischen beiden Staaten, durch welchen sie umfahren werden kann, auf gemeinschaftliche Kosten gegraben werden. Im entgegengesetzten Falle soll die Freischleuse auf Kosten der hohen contrahirenden Mächte unterhalten werden.

— 15 —

Dreizehnter Artikel.

Unmittelbar nach der Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Übereinkunft, und spätestens vier Wochen nachher, werden die Truppen und Offizianten jeder der beiden hohen contrahirenden Mächte die der anderen zugefallenen, von ihnen noch besetzten Landestheile räumen.

Vierzehnter Artikel.

Die Grundbücher, Urkunden und andere öffentliche und Privat Dokumente, die über das Eigenthum sprechen, sollen, auf den Grund eines deshalb aufzunehmenden Verzeichnisses, innerhalb drei Monaten den Commissarien der Regierung, welcher sie zustehen, ausgehändigt werden.

Funfzehnter Artikel.

Alle Rekruten, welche eine der hohen contrahirenden Mächte in dem Gebiete der andern, so wie es durch gegenwärtige Übereinkunft begränzt wird, ausgehoben haben könnte, werden binnen drei Monaten, nach Auswechselung der Ratificationen, in ihre Heimath zurückgesandt.

Sechszehnter Artikel.

Das Preußische Gränzpostamt, welches sich jetzt zu Slupce befindet, soll nach Strzalkowo verlegt werden, wo künftig das Preußische Gränz-Postamt seyn wird.

Siebenzehnter Artikel.

Die gegenwärtige Convention soll ratifiziret, und die Ratificationen innerhalb zwei Monaten, oder eher, wenn es seyn kann, ausgetauscht werden.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 11ten November, 30sten Oktober des Jahres 1817.

(L. S.) Der Fürst v. Hardenberg.

(L. S.) D. Alopeus.

(L. S.) F. D'Auvray.

— 16 —

Separat-Artikel.**Erster Artikel.**

Die Souverainetés- und Eigenthums. Rechte, welche Preußen über das Amt Jemelin und dessen Zubehörungen ausgeübt hat, sind anerkannt.

Zweiter Artikel.

Preußen willigt mit unter der Bedingung in die Abtretung von Koscielnawies (Kirchdorf) in der Gegend von Kalisch, daß den Preußischen Gläubigern, deren Kapitale auf besagte Ortschaft eingetragen sind, die Wahl gelassen werde:

ob sie ihr Hypothekenrecht, wie es jetzt besteht, behalten, oder

ob sie gegen Abtretung ihrer Rechte, so wie sie bei Übergabe des gedachten Dorfes bestehen, von der Russisch-Polnischen Regierung Bezahlung in Preußischen Banko-Obligationen annehmen wollen.

Die Russischen Herren Bevollmächtigten nehmen diese Bedingung an.

Dritter Artikel.

diese Separat-Artikel sollen ratifizirt, und die Ratificationen zugleich mit der Übereinkunft vom heutigen Tage ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Berlin, den 11ten November, 30sten Oktober 1817.

(L. S.) Der Fürst v. Hardenberg.

(L. S.) D. Alopeus.

(L. S.) F. D'Auvray.

Die Auswechselung der Ratificationen der vorstehenden Übereinkunft und der derselben angehängten Separat-Artikel ist den 18ten Februar 1818. zu Berlin vollzogen worden.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

— 17 —

No. 461.

Verordnung über die Lehen und Fideikommiss in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen. Vom 11ten März 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da in denjenigen Unserer jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber Unser allgemeines Landrecht eingeführt ist, über die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideikommissen Zweifel entstanden sind; so verordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Diejenigen Lehen und Fideikommiss, welche vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, nach dem Inhalt westphälischer oder französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2.

Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Sukzessionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Sukzessionsfall zur Zeit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt seyn.

§. 3.

Wenn in diesem zweiten Falle, vor der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts, der Besitzer das Lehen oder Fideikommiß ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Sukzession auf sie fallen konnte.

— 18 —

§. 4.

Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unsers allgemeinen Landrechts bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden und, imgleichen wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideikommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder

Fideikommiß-Sukzession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach Unserm allgemeinen Landrecht zu beurtheilen.

§. 5.

Wenn ein vormaliges Lehen oder Fideikommiß durch Unsere gegenwärtige Verordnung als freies Eigenthum eines Mitgliebes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideikommissse derselben Familie verloren.

§. 6.

Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Nachtheil desjenigen Familiengliedes (mit Einschluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 7.

Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideikommiß entweder in demselben Gute, oder in einem unsern Gute von gleichem Werthe, wiederhergestellt wird, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemäßheit Unsers allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 4. §. 87. u. f. gerichtlich anerkannt seyn muß.

§. 8.

Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehen oder Fideikommiß ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung §. 5.^a und 6. ausgeschlossen werden; so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behauptet, die Thatsachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

^a Nr. des § fehlt in der Vorlage.

§. 9.

Im übrigen wird Unsere Kabinetsorder vom 28sten Dezember 1809., welche die Erbfolge damals westphälischer Unterthanen in diessseits der Elbe gelegenen Lehen und Fideikommissen zum Gegenstande hat, hierdurch außer Kraft gesetzt.

So geschehen Berlin, den 11ten März 1818.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

No. 465.

Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 21sten März 1818.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschluß und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besonderen Übereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung vom 23sten Juni v. J. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Schloß Engers, den 21sten März 1818.

Der Staats-Kanzler
C. Fürst v. **Hardenberg.**

— 45 —

No. 475.

Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
etc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

In verschiedenen mit Unserm Staate neuvereinigten einzelnen Distrikten und Ortschaften, welche von größern Uns zugehörigen Landes-Theilen umschlossen sind (Enklaven), ist die Einführung Unserer Gesetze, obgleich die

— 46 —

Publikations-Patente vom 9ten September 1814., 22sten April, 9ten und 15ten November 1816. auf selbige sich nicht beziehen, durch vorläufige Anordnungen bereits erfolgt; in andern sind die unter den vorigen Regierungen bestandenen Gesetze bisher noch gültig geblieben.

Zur völligen Bestimmung der neuen Rechtsverhältnisse in den vorgedachten Bezirken und Ortschaften, verordnen Wir nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths Folgendes:

§. 1.

In denjenigen jener Distrikte und Ortschaften, welche im Jahre 1813. mit den mit Unserm Staate wiedervereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814., in Besitz genommen und darauf in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, mit Unserm Staate vereinigt worden sind, namentlich:

dem Fürstenthum Corvey;

den Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, und Salm-Horstmar, wie auch des Herzogs von Croy;

dem Preußischen Antheile der Besitzungen des Herzogs von Loos-Corswaren;

den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen, Barby und Gommern nebst Elbenau;

den mit dem aufgelöseten Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Theilen des vormals sächsischen Antheils der Grafschaft Mansfeld;

der vormaligen Reichs-Baronie Schauen;

den Herrschaften Rheda und Gütersloh, Anholt, Werth und Gehmen; den Ämtern Broich und Styrum; Treffurth und Dorla, sächsischen Antheils und so weiter,

hat es bei den Bestimmungen des Patents vom 9ten September 1814., mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze, nach Anleitung der Kabinettsorder vom 20sten November 1814. bereits seit dem 1sten Januar 1815. eingeführt sind, sein Bewenden.

Ein Gleiches findet in Absicht der Stadt Lippstadt, zufolge der Vereinbarung mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Regierung, Statt.

§. 2.

In denjenigen später, zu Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, und besonderer Staats-Verträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und mit dem Fürsten zu

— 47 —

Schwarzburg, Zu Unserm Staat gekommenen Landestheilen und Ortschaften, welche nachstehend benannt sind, nämlich:

den vormals Hannöverschen Ämtern Reckenberg und Klötze, und den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich;

dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainröden, und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, welche aus Schwarzburg-Sondershausenscher Landeshoheit an Unsern Staat übergegangen sind; den vormals zum Königreich Böhmen gehörigen, in den Preußischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim, mit deren Zubehör;

dem vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Dorfe Wohlkramshausen;

den Ämtern Heringen und Kelbra;

dem vormals Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben, und den durch den Grenz-Rezeß vom 7ten Oktober 1816. auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande zu Unserm Staate gekommenen Ortschaften ,

sollen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1sten Oktober dieses Jahres an, gesetzliche Kraft haben.

§. 3.

Es finden dabei die Bestimmungen der Patente wegen Einführung Unserer Gesetze in den mit Unserm Staate vereinigten vormals sächsischen Provinzen vom 22sten April und 15ten November 1816. Anwendung, so weit sich selbige nicht auf den darin festgesetzten Termin der eintretenden Gesetzeskraft, so wie auf die eigenthümliche Verfassung der gedachten Provinzen, beziehen. In Absicht der Niederländischen Abtretungen dient das Patent vom 9ten September 1814. zur Richtschnur.

§. 4.

In sämmtlichen, §§. 1. und 2. genannten Distrikten und Ortschaften sollen die Vorschriften des Hypotheken-Patents vom 22sten Mai 1815., in sofern es noch nicht geschehen ist, ebenfalls zur Ausführung gebracht werden. Die in den §§. 2. und 3. Dieses Patents bestimmte Frist zur Nachweisung des Besitztitels, und zur Anmeldung der Real-Ansprüche, wird bis zum 1sten Mai 1819. und die im §. 7. nachgelassene Frist zur Provokation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts wird bis zum 1sten November 1819. hinausgesetzt.

— 48 —

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den §§. 1. und 2. genannten Distrikten und Ortschaften, besonders den Gerichten und Beamten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigehändig vollzogen und mit Unserm größern Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Potsdam, den 25sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

No. 478.

Ratifikations-Urkunde der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Baiern am 9ten Mai 1818. abgeschlossenen Übereinkunft wegen wechselseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. *De dato* den 21sten desselben Monats.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem Wir von der zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Baiern am 9ten Mai d. J. abgeschlossenen Übereinkunft, wegen wechselseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, welche wörtlich also lautet:

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König von Baiern, überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rücksicht der wechselseitigen Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, Sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigte, und zwar Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, Chef der zweiten und dritten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens zur Baierschen Krone, Ritter des Königlich-Schwedischen Nordstern-Ordens erster Klasse, Commandeur des Kaiserlich-Österreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Königlich-Dänischen Dannebrog-Ordens, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens dritter Klasse, Ritter des Spanischen Ordens Carl des *III.*, **Ludwig von Jordan;**

Seine Majestät der König von Baiern aber:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich-Preussischen Hofe, Kommenthur des Johanniter-Ordens, Großkreuz des Baierschen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Militair-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des

Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens, Offizier des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion, Grafen **Joseph von Rechberg-Rothenlöwen,**

zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt; von welchem hierauf, nach Auswechselung ihrer respektiven Vollmachten, folgende Übereinkunft, unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen worden ist.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Übernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staat in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;
- b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewehrt haben;
- c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von Zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird welcher in dem einen Staat zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich

erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit den Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate, zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, im einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des be-

— 55 —

stimmten Zeitraums von zehn Jahren, geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in dem vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts, sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Übereinkunft, einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in demjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einen andern Staat zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als Zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Übereinkunft,

festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Überzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des ersteren, zugeschickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Übernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird,

— 56 —

nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitem Transporte in einem rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9., zugeführter Vagabunde, von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beiderseitigen Rheinlande werden Königlich-Preußischer Seits **Saarbrück** und **Kreuznach**, Königlich-Baierischer Seits **Blieskastel** und **Alsey**, zu Übernahmsorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beiden hohen kontrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Polizeibehörde desjenigen zwischenliegenden Staats abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Übernahme verpflichteten Staats führt.

§. 13. Die Überweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig

gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigne Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

— 57 —

§. 15. Vorgehende Übereinkunft soll, nach erfolgter beiderseitiger Ratifikation, in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 9ten Mai 1818.

(L.S.) **Ludwig v. Jordan.** (L.S.) **Joseph Graf v. Rechberg.**

Kenntniß genommen und sie in allen ihren Punkten Unserm Willen gemäß befunden, Wir die gedachte Übereinkunft genehmiget und ratifiziret haben, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratifiziren; Wir geben Unser Königliches Wort, für Uns und Unsere Nachfolger, diese Übereinkunft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Des zu Urkund haben Wir die gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 21sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

— 57 —

No. 479.

Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Hessen-Darmstädtischen Regierung verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 3ten Juni 1818.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Großherzoglich-Hessen-Darmstädtischen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschloß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Übereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des, im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni v. J., befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen-Darmstadt, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter

— 58 —

gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 3ten Juni 1818.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. **Hardenberg.**

No. 482.

Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Vom 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27sten October 1810. und 7ten September 1811. Die Vorzüge einer einfachen Steuer-Verfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preisgegeben werden darf.

Die bisher erwogene Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

I. Verkehr mit dem Auslande.

1. Allgemeine Grundsätze.

a. Einfuhr und Verbrauch fremder Waaren.

b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse.

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Zentner beträgt.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigeren oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungs-Rolle) besonders nach.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschuß belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

2. Ausnahmen hiervon:
a. allgemeine wegen polizeilicher Rücksichten.

b. besondere für Salz und Spielkarten.

3. Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten.

a. Welche den diesseitigen Handel erleichtern,

b. oder denselben erschweren.

II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande..

1. Zölle.

a. Einfuhrzoll.

b. Ausfuhrzoll.

2. Verbrauchssteuer.

3. Besondere Bestimmungen für beiderlei Abgaben.

a. Erhebungsart.

b. Siegel- und Zettelgelder.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist:
ein Tarif für die östlichen Provinzen,^a

— 67 —

nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern,
Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

ein Tarif für die westlichen Provinzen,^b

nemlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, un-
ter B.;

eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung,^c

welche die Maaßregeln zur Sicherung der Einnahme und zum
Schutze des inländischen Gewerbfließes durch Aufsicht an den
Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen,
auch die Folge der Übertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern
blos durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr-
und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes
unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder
des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Ver-
brauchssteuer zu zahlen.

14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Vermin-
derung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im
Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner,
sey es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden
zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur ei-
nen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links
der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach
vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel
auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zu-
lässig befunden wird, nach Pferdelaungen bestimmt und erho-
ben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren., die mit der
Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der
Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der
Oder ausgeführt werden.

c. Tarife.

^a S. 40 (GS S. 70)

^b S. 59 (GS S. 87)

d. Zoll- und Verbrauchs-
steuer-Ordnung.

^c S. 75 (GS S. 107)

4. Behandlung des Transitio-
Guths.

Erleichterung der Durchfuhr.
aa. durch Erlaubniß zum Um-
laden und Lagern.

bb. durch Ermäßigung der
Durchfuhr-Abgabe in be-
sondern Fällen..

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Örtlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

— 68 —

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19. ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17. und 18.) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus dem drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Stufen auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

§. 20. Die Rhein-Octroi-Gefällt, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchttürme, Seezeichen, Krahn, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von Zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

§. 22. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden

III. Verkehr im Innern.

1. Freiheit desselben.

2. Aufhebung der Binnen-Abgaben vom Handel, insbesondere
a. der Binnenzölle.

b. der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und von der Konsumtion,

c. beides mit Entschädigung in besondern Fällen.

3. Vorbehalt wegen Entrichtung der Kommunikations-Abgaben.

4. Besondere Vorschriften für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen.

a. wegen Nachbesteuerung des Weins.

b. wegen fremder Waaren, welche aus einem Landestheile in den andern übergehen.

aa. zum Verbrauch.

bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

§. 23. Fremde, blos zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

bb. zur Durchfuhr.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Örtlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

5. Besondere Vorschriften wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

— 69 —

§. 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, mit nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahr berichtet, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

1. Revision des Tarifs.

§. 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

2. Erläuterungen des Tarifs.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

3. Aufhebung der Exemtionen.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

4. Auslegung dieses Gesetzes.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insignel bedrückt worden.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

— 70 —

A.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif

für die Provinzen

Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

HIS-Data: Die im Tarif mit größerem Schriftgrad bezeichneten Gegenstände werden hier fett wiedergegeben.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

- 1) **Bäume**, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) **Bienenstöcke** mit lebenden Bienen;
- 3) **Branntweinspüllich**;
- 4) **Dünger** (Thierischer oder Stall-);
- 5) **Eier**;
- 6) **Erzeugnisse** des **Ackerbaues** und der **Viehzeit**, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
- 7) **Fische** und **Krebse** (frische);
- 8) **Futterkräuter** und **Heu**;
- 9) **Gartengewächse** (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben;
- 10) **Geflügel** und **kleines Wildpret** aller Art;
- 11) **Gold** und **Silber**, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 12) **Hefen** oder **Bärme**;
- 13) **Hausgeräthe** (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) **Holz**, (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) **Kleidungsstücke** der Reisenden, auch deren Reisegeräte und Victualien zum Reiseverbrauch;
- 16) **Lohkuchen**, (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
- 17) **Milch**;
- 18) **Obst** (frisches);
- 19) **Rohr** und **Schilf**;
- 20) **Sämereien**, für welche nicht namentlich ein Tarifsatz ausgeworfen ist;
- 21) **Sand**, **Lehm**, **Mergel**, und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
- 22) **Steine** (alle behauene und unbehauene Bruch-), Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, bei dem Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;

— 71 —

- 23) **Stroh, Spreu, Häckerling;**
- 24) **Thiere** (alle lebende), für welche sein Tarifsatz ausgeworfen ist;
- 25) **Torf und Braunkohlen;**
- 26) **Trebern, Trestern.**

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner, wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbräuche im Lande erhoben.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder noch dem Folgenden, anderen Abgabe-Sätzen namentlich unterworfen sind.

Zu den **letztern** gehören diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höheren Einfuhrzolle, als einen halben Thaler, vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besonderen Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
1. Abfälle von Gerbereien (Leimleder), von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrikation der Salpetersäure	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
2. Alaun	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	18	—
3. Apotheker- und Droguerie-Waaren: Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, und Präparate, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind, als: Ätherische Öhle, wohlriechende Wasser, Säuren, Salze u. s. w.	Zentner.	1	12	—	—	—	—	1	12	—

— 72 —

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Tier- und Pflanzenreichs zum Medizinalgebrauche, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird bloß der gewöhnliche Zoll von 12 gGr., und keine Verbrauchssteuer bezahlt.										

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.											
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer					
			Eingange.			Ausgange.								
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.						
4.	Baumwolle,													
	a) rohe	Zentner.	—	4	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—
	b) Baumwollen Garn,													
	1) weißes und Watten	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) gefärbtes	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	c) Baumwollene Waaren,													
	1) weiße einfarbige und mehrfarbig gewebte, imgleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	—	—	9	—	—
	2) gedruckte und feine weiße, als: Mousselin, Gaze, Mull und dergleichen brochirte und gestickte Waaren, Pecinet und alle Strumpfwaaaren	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	—	—	12	—	—
5.	Beinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß.....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Blei													
	" in Blöcken und altes	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
	" Waaren, grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten etc.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	" " feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren)													
	" weiß	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—
7.	Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,													
	a) grobe	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) feine (siehe kurze Waaren).													
8.	Eisen,													
	a) Guß in Gänsen und Masselen, Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile Hammerschlag.....	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.									
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer			
		Eingange.			Ausgange.			Rtl.	Gr.	Pf.	
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.						
b) geschmiedetes, als: Stab oder Stangen, Reifen, Schlösser, Teck, Kneip, Band, Zain, Kraus, Bolzen, Wellen.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	18	—	
c) Eisenblech,											
1) Schwarz- und Sturzblech aller Art.....	Zentner.	—	18	—	—	—	—	1	12	—	
2) Weißblech aller Art.....	Zentner.	2	—	—	—	—	—	2	—	—	
d) Eisendrath und Anker.....	Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	12	—	
e) Waaren:											
1) grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern u. s. w.	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	18	—	
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Hespen, Äxte, Stemmeisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Halfterketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Schaufeln, Pletteisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel.....	} Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ferner: grobe Waagebalken, Schraubstöcke, Schlösser, Feilen, Hämmer, Zangen usw.		—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3) feine: Werkzeuge der letztern Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordin. kurze Waaren.)											
9. Erden,											
a) (Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide.....	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	
b) (andere)											
a a) Walkelerde.....	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	—	
b b) Töpfer- und Pfeiffenthon, desgleichen für Steingut- und Porcellan-Fabriken.....	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—	
10. Erze, aller Art, als: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Kobalt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind.....	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	—	

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.											
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer					
			Eingänge.			Ausgänge.								
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.						
11.	Farbwaaren.													
	a) Maler- und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind	Zentner.	1	16	—	—	—	—	1	12	—			
	b) Miniatur-, Pastel-Farben und Tusche, in Blasen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Kästchen (wie ordinaire kurze Waaren)													
12.	Farbe- und Gerbekräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knoppeln, Galläpfel, Kurkume, Querzitron	Zentner.		frei.		—	8	—	—	—	—			
	Anmerkung. Alle übrigen zahlen den gewöhnlichen Eingangszoll.													
13.	Flachs , Hanf, Werg, Heede	Zentner.		frei.		—	16	—	—	—	—			
	Ausnahme: seewärts	Zentner.		frei.		—	6	—	—	—	—			
14.	Getränke , Eßwaaren und Spezereien.													
	a) Biere aller Art in Fässern (auch Meth)	} Tonnen von 100 Quart.	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Branntweine aller Art auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und		Quart.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	versetzte Branntweine in Fässern	} Eimer von 60 Quart.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
	c) Weine und Most in Fässern,		Quart.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
	a) fremde aller Art	} Eimer.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) aus den westlichen Provinzen, zahlen beim Übergange in die östlichen Provinzen einen Nachschuß von		Quart.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	d) Essig aller Art in Fässern	Eimer.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	e) Speiseöhl aller Art in Fässern	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	f) Mineralwasser in Krügen und Flaschen	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.									
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer			
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.			
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	
g) Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuß, welche in Flaschen, Gläsern und Kruken eingehen, als: Liqueure, feine Weine, Biere, Essige, Öhle und Eingemachtes.....	}	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
und nach der Wahl des Steuernden, entweder		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	3
oder.....		Quart.	—	—	—	—	—	—	—	4	—
h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	}	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	6
i) Fische,											
a a) Heeringe aller Art.....		Tonne.	—	8	—	—	—	—	—	8	—
b b) Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische.....		Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
k) Austern, Muscheln, Hummer		Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	12	—
l) Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Gries, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reiß.....		Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—
in) Butter und Käse aller Art		Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	—	—
n) Syrup.....		Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
o) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Orangen	}	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das		Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuer-Amtes weggeworfen werden.											
p) Kaffee und alle Kaffee-Surrogate mit Einschluß des Cichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Orangen- und Citronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant	}	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfitüren, Chokolade, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar.....	}	Zentner.	1	8	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuer- ung	Abgaben-Sätze.													
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer							
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.							
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.					
Für die inländische Raffinerien geht aller rohe Zucker ohne Unterschied ein, für nebenstehende Zoll- und Verbrauchs-Steuersätze.	{ Zentner. Pfund.	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
r) Thee, Muskatennüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamommen, Vanille, Safran	{ Zentner. Pfund.	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
s) Taback,															
1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art	{ Zentner. Pfund.	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) für Fabrikanten zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln	{ Zentner. Pfund.	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. *) Getreide , Hülsenfrüchte und Sämereien.															
a) Waizen und Kleesaamen	Scheffel.	—	1	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
b) Leinsaat	Scheffel.	—	1	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maas- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 37 $\frac{2}{3}$ Metzen enthalten sollen.....	Tonne.	—	3	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
c) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz	Scheffel.	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
d) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchwaizen.....	Scheffel.	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
e) Hafer und Wicken.....	Scheffel.	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
f) Rübsaat, Raps, Leindotter oder Döder, Hanfsaamen, Mohn.....	Scheffel.	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
g) Wacholderbeeren.....	Scheffel.	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz zollfrei, wenn die Quantität zwei Scheffel nicht übersteigt.															
*) Anmerkung. Die mit einem Stern hier und sonst bezeichneten Gegenstände gehen an der Grenze mit Sachsen und Schwarzburg frei ein und aus.															
16. Glas ,															
a) grünes Hohlglas.....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
dasselbe beim Transito zu Wasser von Mecklenburg nach der Elbe ins Ausland	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Anmerkung. Bei loser Verpackung werden 5 ½ Kub. Fuß zu einem Zentner veranschlagt.										
b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	Zentner.	1	—	—	—	—	—	2	—	—
c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes Gegossenes (Geblasenes wie Tafelglas)										
1) wenn das Stück nicht einen Quadratfuß Oberfläche hat.....	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2) von 144 Quadratzoll bis 300 Quadratzoll Oberfläche einschließlich	Stück.		—	—	—	—	—	—	10	—
3) über 300 Quadratzoll bis 600 Quadratzoll	Stück.		—	—	—	—	—	1	4	—
Gegossenes und Geblasenes ohne Unterschied										
4) über 600 Quadratzoll bis 1100 Quadratzoll	Stück.		—	—	—	—	—	3	8	—
5) über 1100 Quadratzoll bis 1400 Quadratzoll	Stück.		—	—	—	—	—	8	—	—
6) über 1400 Quadratzoll bis 1700 Quadratzoll	Stück.		—	—	—	—	—	13	12	—
7) über 1700 Quadratzoll bis 1900 Quadratzoll	Stück.		—	—	—	—	—	20	—	—
8) über 1900 Quadratzoll bis 2200 Quadratzoll	Stück.		—	—	—	—	—	28	8	—
und alle welche eine größere Höhe und Breite haben.										
e) Glasscherben und Bruch	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
17. Glätte (Blei-, Gold- und Silber-).....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
18. Häute und Felle										
rohe, grüne und trockne zur Gerberei (desgleichen Haare aller Art)	Zentner.		frei.		1	12	—	—	—	—
Ausnahme. Seewärts über Danzig, Pillau, Memel und landwärts nach Polen	Zentner.		frei.		—	8	—	—	—	—
19. Holz , Holzäsche, Holzwaren										
a) alle Farbehölzer in Blöcken und gerspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Kork, Pockholz und Buxbaum	Zentner.		frei.		—	8	—	—	—	—
(Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Gr. beim Eingang unterworfen.)										

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuer- ung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.					
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
*)b) Brenn- und Nutzholz,										
1) Brennholz in Bäumen, Kloben oder Scheiten	Klafter.	—	2	—	—	—	—	—	—	—
2) Stangen, Bandstöcke und dergleichen	Schock.	—	2	—	—	—	—	—	—	—
3) Spieren, Buchspriete	Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Masten	Stück.	1	12	—	—	—	—	—	—	—
5) Bohlen, Bretter ohne Unterschied der Länge, Breite und Dicke										
α. von Tannen- und Kiehlenholz	4 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
β. von Eichen- und Hartholz	3 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6) Balken										
α. von Tannen- und Kiehlenholz	1 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
β. von Eichen- und Hartholz	1 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
7) Klapp- und Piepenholz, Staabholz, Bodenstäbe.....	Schock.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
siehe *) Anmerkung No. 15.										
8) Kommen vorstehend nicht benannte Nutzholz-Gattungen, als: Latten, Splittholz, Schindeln etc. vor, so wird davon erhoben	pro Last à 4000 Pfund. oder pro Pferds- ladung. Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
frei.										
c) Asche (rohe)	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
d) Waaren,										
grobe , Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Stellmacher, Tischler, Wagner und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, gebeitzt, lackirt oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll.										
feine , (siehe kurze Waaren)										
20. Hörner , Hornspitzen, Klauen und Knochen	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
21. Hutmacherarbeit , (gefilzte).....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	8	—
22. Instrumente , musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische.....	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuer- ung	Abgaben-Sätze.										
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer				
			Eingänge.			Ausgänge.							
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.					
23.	*) Kalk und Gips (gebrannter) *) siehe Anmerkung No. 15.	{ die Tonne oder 4 Scheffel.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Karden oder Weberdisteln.....	Zentner.	—	frei.	—	—	4	—	—	—	—	—	—
25.	Kleider (fertige neue).....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	1	12	—	—	—
26.	Kohlen,												
	a) Holzkohlen	{ Pferds- ladung oder 10 Zentner.	—	frei.	—	—	12	—	—	—	—	—	—
	b) Steinkohlen und Gruß.....	{ Pferds- ladung oder 10 Zentner.	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	Kupfer,												
	a) Garkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferfeile	{ Zentner. Pfund.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath.....	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
28.	Kurze Waaren,												
	a) grobe , aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert, ferner aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren, feine Drechsler- und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w. Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengußwaaren, feine Sattler- und Riemerarbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordinaire lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämmе, feine Seife, Parfümeriewaaren, Messer, Schee-												

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
			Eingange.			Ausgange.			Rtl. Gr. Pf.		
			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	ren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeiffenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind.....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	4	—
	b) feine , alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronce und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Alabaster, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, unächten und ächten Steinen und Perlen, Kristall, gefertigt sind, mithin außer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren; Uhrketten, Flakons, Etais, Degengehänge, Stutz- und Penduluhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren; Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Bast- und Strohhüte, feine Posamentier-Waaren, Tressen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacher-Arbeit	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	16	—
29.	Leder. Alles Leder ohne Unterschied, lohbares, weißbares, sämischbares, Juchten, Korduau, Saffian, Marockanisches u. s. w.....	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	4
30.	Leinengarn, a) rohes	Zentner.	frei.			2	—	—	—	—	—
	seewärts ausgehend	Zentner.	—	—	—	—	4	—	—	—	—
	b) gebleichtes	Zentner.	1	—	—	1	—	—	—	—	—
	c) gefärbtes und Zwirn.....	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Leinwand, a) graue Packleinwand und Segeltuch	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.									
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer			
			Eingänge.			Ausgänge.						
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.				
	b) rohe ungebleichte Leinwand und Drillich	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	12	—
	Ausnahme. Böhmisches Leinwand, roh und halbgebleicht, auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg, beide einschließlich, geht zum Marktverkehr und für Schlesische Leinwandhändler frei ein.											
	c) gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich, Tischzeug, Strumpfwaren, Bänder, Battist, Kammertuch, Linon	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	—	1	4
32.	Lohe und Borke von Eichen, Fichten und Birken	Zentner.		frei.		—	2	—	—	—	—	—
33.	Lumpen	Zentner.		frei.		2	—	—	—	—	—	—
	landwärts nach Pohlen	Zentner.	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
34.	Matten (von Bast)	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Mennige	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	16	—
36.	Messing,											
	a) rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfeile	{ Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	b) gewalztes, gehämmertes, gezogenes, in Blechen und Drath	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4
37.	Metallwaaren.											
	Ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9
38.	Mineralkali,											
	1) Soda (ungereinigte)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) gereinigte (Mineralkali)	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	8	—
39.	Papier,											
	a) graues Lösch- und Packpapier	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) alle Papiergattungen und Pappdeckel mit Ausnahme des grauen Lösch- und Packpapiers	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	12	—
	c) Papier-Tapeten	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.										
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer				
			Eingange.			Ausgange.							
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.					
40.	Pelzwerk,												
	a) (halbbares) auch gegerbte Schaaf- und Lämmerfelle, imgleichen Schaafpelze	{ Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9
	b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8
41.	Poliermittel, als: Bolus, Bimmstein, Blutstein, Schachtelhalm, Schmirgel, Tripel	Zentner.		frei.		—	8	—	—	—	—	—	—
42.	Pottasche, Waidasche u. s. w.	Zentner.	—	4	—	—	8	—	—	—	—	—	—
	Anmerkung. Waidasche ist frei vom Ausfuhrzoll, wenn selbige über See ausgeführt wird.												
43.	Rierner-, Sattler-, Schuhmacher-Waaren:												
	grobe Handwerks-Waaren dieser Art, desgleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 d. gehören	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	feine (siehe kurze Waaren)	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6
44.	Salz (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird der allgemeine Zollsatz erhoben.												
45.	Salzsäure	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	8	—
46.	Schießpulver	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	1	—	—
47.	Schmalte (blaue Farbe, Blausel)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	12	—
48.	Schwefel	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49.	Seide,												
	a) rohe Seide	Zentner.	—	12	—	5	12	—	—	—	—	—	—
	b) gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	—	—	10	—
	c) halbseidene Waaren aller Art	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	—	—	16	—
	d) seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Pecinet von Seide	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	1	12	—	—
50.	Seife,												
	a) gemeine, grüne und schwarze	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) weiße, französische, spanische	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	12	—	—
51.	Spielkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten; beim Transito wird der gewöhnliche Zoll à 12 Gr. pro Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.												

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuer- ung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
52. Spießglanz (<i>Antimonium</i>)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	8	—
53. Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blondes	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	16	—
54. Stahl , Rohstahl-Eisen, Stahlkuchen	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
Rohstahl.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	18	—
Raffinirter Stahl.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	12	—
Stahlrath.....	Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	12	—
55. Steine ,										
*) a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff, Traß beim Transport zu Wasser	Last. 1000	—	8	—	—	—	—	—	—	—
b) Ziegel- und Backsteine aller Art bei dem Transport zu Wasser	Stück.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
c) Flintensteine und Wetzsteine	Zentner.	—	6	—	—	6	—	—	—	—
*) siehe Anmerkung No. 15.										
56. Talg , und Lichte,										
a) Talg	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	4	—
b) Lichte	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
57. Terpenthinöhl (Kiehnöhl).....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
58. Theer , Daggert und Pech.....	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
59. Thran	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
60. Töpferwaaren ,										
a) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
b) Steingut, Fayence, irdene Pfeiffen.....	{ Zentner. Pfund.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
c) Porzellan, weißes	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
d) " farbiges	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
e) " bemaltes und vergoldetes	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
61. Uhren , (Taschenuhren)										
a) von Gold.....	Dutzend.	—	—	—	—	—	—	20	—	—
b) von Silber, Tomback u. s. w.	{ Dutzend. Zentner.	—	—	—	—	—	—	8	—	—
		6	—	—	—	—	—	—	—	—

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.										
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer				
			Eingange.			Ausgange.							
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.					
62.	Vieh,												
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.....	Stück.	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—
	b) Ochsen und Stiere.....	Stück.	—	16	—	—	8	—	—	—	—	—	—
	Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgehet, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere etc. eingehen.												
	c) Kühe und Fersen.....	Stück.	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	—
	d) kleines, als Schweine, Schaaf, Hammel und Ziegen.....	Stück.	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
63.	Vitriol,												
	a) grüner (Eisenvitriol).....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) weißer (Zinkvitriol) und gemischter Kupfer- und Eisenvitriol.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	8	—	—
	c) blauer cyprischer (Kupfervitriol).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	16	—	—
64.	Vitriolöl (englische Schwefelsäure).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	8	—	—
65.	Wachsfabrikate,												
	a) Wachsleinwand.....	{ Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
	b) Wachstafft.....	{ Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
	c) Wachs- und Wallrathlichte.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	12	—	—
66.	Wolle,												
	a) rohe.....	Zentner.		frei.		3	8	—	—	—	—	—	—
	b) wollenes und Kameelgarn gefärbtes.....	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	c) wollene Waaren,												
	1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von ⁸ / ₄ Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche.....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	—	4	6	—
	2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von ⁹ / ₄ Breite und darüber, Kasimir, Vigogne und Merinos.....	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	—	9	—	—
67.	Zink,												
	a) roher.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	12	—	—
	b) in Blechen.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	—	—	—

Dritte Abtheilung.

Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

Ein Begleitschein mit	2 Groschen.
Ein Blei <i>No. 1</i> zur Verschließung von Wagen und Schiffen mit	2 Groschen.
Ein Blei <i>No. 2</i> zu den Kollis von und über einem Zentner mit	1 Groschen.
Ein Blei <i>No. 3</i> zu den Kollis unter einem Zentner mit	4 Pfennigen.
Ein Siegel zum Verschuß mit	2 Pfennigen.

Vierte Abtheilung.

Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

**Tarif
für die Thara.**

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht
Kaufmanns-Waaren, als		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Citronen- und Pommeranzen-Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter und dergleichen mehr.....	{ in Fässern in Säcken in kleinen Ballen	12 Pfund. 3 Pfund. 6 Pfund.
Speiseöhle	in Fässern.	15 Pfund.
Vitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun	in Fässern	10 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karavanen-Thees.....	in Kisten nebst Blei	20 bis 25 Pfund
Tabacksblätter und Stengel	{ in Fässern in Ballen	10 Pfund 5 Pfund.
Taback, holländischer Preßtaback	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roher weißer	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner	in Fässern	15 Pfund.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
- 2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:
 - a) Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Zentner, wenn der Zoll und der Steuersatz einen halben Thaler oder weniger beträgt;
 - b) Quantitäten unter $\frac{1}{32}$ Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
 - c) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;
 - d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maaß versteuert werden.
- 3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld. Wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, sowie die Verbrauchssteuer halb in Golde (den Friedrichs-d'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittlung des Goldanteils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammengerechnet werden. Zwischen-Summen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldanteils gezogen.
Gegeben Berlin den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.C. Fürst v. **Hardenberg.**v. **Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

— 87 —

B.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Tarif
für die Provinzen
Westphalen, Cleve, Jülich, Berg, und Niederrhein.

HIS-Data: Die im Tarif mit größerem Schriftgrad bezeichneten Gegenstände werden hier fett wiedergegeben.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchs-Steuer bleiben:

- 1) **Bäume**, zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) **Bienenstöcke** mit lebenden Bienen;
- 3) **Branntweinspülich**;
- 4) **Dünger** (thierischer oder Stall-);
- 5) **Eier**;
- 6) **Erzeugnisse** des **Ackerbaues** und der **Viehzeit**, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;
- 7) **Fische** und **Krebse** (frische);
- 8) **Futterkräuter** und **Heu**;
- 9) **Gartengewächse** (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben;
- 10) **Geflügel** und **kleines Wildpret** aller Art;
- 11) **Gold** und **Silber**, gemünzt, in Barren und Bruch;
- 12) **Hefen** oder **Bärme**;
- 13) **Hausgeräthe** (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- 14) **Holz**, (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist. Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
- 15) **Kleidungsstücke** der Reisenden, auch deren Reisegeräth und Viktualien, zum Reiseverbrauch;
- 16) **Lohkuchen**, (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
- 17) **Milch**;
- 18) **Obst** (frisches);
- 19) **Rohr** und **Schilf**;
- 20) **Sämereien**, für welche kein Tarifsatz namentlich ausgeworfen ist;
- 21) **Sand**, **Lehm**, **Mergel**, und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
- 22) **Steine** (alle behauene und unbehauene Bruch-), Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine bei dem Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;

- 23) **Stroh, Spreu, Häckerling;**
- 24) **Thiere** (alle lebende), für welche sein Tarifsatz ausgeworfen ist;
- 25) **Torf und Braunkohlen;**
- 26) **Trebern, Trestern.**

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner, wird in der Regel bei dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbräuche im Lande, erhoben.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden, anderen Abgabe-Sätzen, namentlich unterworfen sind.

Zu den letztern gehören diejenigen Gegenstände, welche

- a) einem geringeren oder höheren Einfuhrzolle, als **einen halben Thaler** vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;
- b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;
- c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besonderen Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

	Gegenstände.	Maßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.									
			Zoll beim						Verbrauchs-			
			Eingänge.			Ausgänge.			Steuer			
			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	
1.	Abfälle von Gerbereien (Leimleder), von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrikation der Salpetersäure	Zentner.		frei.		—	12		—	—	—	—
2.	Alaun	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	18	—
3.	Apotheker- und Droguerie- Waaren: Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, und Präparate, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind, als: ätherische Öhle, wohlriechende Wasser, Säuren, Salze u. s. w. Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Tier- und Pflanzenreichs etc. etc. zum Medizinal-Gebrauche, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird blos der Zoll von 12 Groschen bezahlt.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—	—

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuer- ung	Abgaben-Sätze.											
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer					
			Eingange.			Ausgange.								
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.						
4.	Baumwolle,													
	a) rohe	Zentner.	—	4	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
	b) Baumwollengarn,													
	1) weißes und Watten	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) gefärbtes	{ Zentner. Pfund.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	c) Baumwollenwaaren,													
	1) weiße einfarbige, und mehrfarbig gewebte, imgleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
	2) gedruckte und feine weiße, als Mousseline, Gaze, Mull und dergleichen brochirte und gestickte Waaren, Pecinet und alle Strumpfwaaaren	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
5.	Beinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Blei													
	" in Blöcken, und altes	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
	" Waaren:													
	" grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten etc.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
	" feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren)													
	" weiß	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
7.	Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren,													
	a) grobe	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) feine (siehe kurze Waaren).													
8.	Eisen,													
	a) Guß in Gänsen und Masselen, Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.....	Zentner.		frei.		—	—	12	—	—	—	—	—	—
	b) geschmiedetes, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
	c) Eisenblech,													
	1) Schwarz- und Sturzblech aller Art	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—
	2) Weißblech aller Art	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
	d) Eisendrath und Anker	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingange.			Ausgange.			Rtl. Gr. Pf.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
<i>e)</i> Waaren:										
1) grobe Gußwaaren in Öfen, Platten, Gittern u. s. w.	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	6	—
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Hespern, Äxte, Stemmeisen, Sensen, Sicheln, Degen- klingen, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, Halfterketten, Kaffee- trommeln und Mühlen, Bratpfannen, Schaufeln, Pletteisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Ferner: grobe Waagebalken, Schraubstöcke, Schlösser, Feilen, Hämmer, Zangen usw.	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3) feine Werkzeuge der letztern Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordinaire kurze Waaren.)										
9. Erden,										
<i>a)</i> (Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
<i>b)</i> andere										
<i>aa)</i> Walkelerde	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	—
<i>bb)</i> Töpfer- und Pfeifenthon, desgleichen für Steingut- und Porzellan- Fabriken	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
10. Erze, aller Art, als Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß- und Wasserblei, Kobalt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind.....	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	—
11. Farbwaaren,										
<i>a)</i> Maler- und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
<i>b)</i> Miniatur-, Pastel-Farben und Tusche, in Blasen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Kästchen (wie ordinaire kurze Waaren)										
12. Farbe- und Gerbekräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Sumach, Knoppfern, Galläpfel, Kurkume, Querzitron	Zentner.		frei.		—	8	—	—	—	—
Anmerkung. Alle übrigen zahlen den gewöhnlichen Eingangszoll.										

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.								
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
			Eingänge.			Ausgänge.					
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.			
13.	Flachs , Hanf, Werg, Heede	Zentner.	frei.			—	16	—	—	—	—
14.	Getränke , Eßwaaren und Spezereien.										
	a) Biere, aller Art, in Fässern (auch Meth)	{ Tonnen von 100 Quart. Quart.	1	—	—	—	—	—	—	—	
	b) Branntweine aller Art; auch Arrack, Rum, Franzbranntweine und versetzte Branntweine in Fässern	{ Eimer von 60 Quart. Quart.	—	16	—	—	—	—	—	1	
	c) Weine und Most in Fässern:										
	aa) fremde aller Art	{ Eimer. Quart.	—	16	—	—	—	—	—	2	
	Ausnahme: Franken-, Pfälzer- und Rhein-Weine und Most, welche über die Grenze mit Baiern, Darmstadt und Nassau zu Lande, oder auf dem Rhein zwischen Bingen und Ehrenbreitstein eingehen	{ Eimer. Quart.	—	16	—	—	—	—	—	1	
	d) Essig aller Art in Fässern	Eimer.	—	16	—	—	—	—	—	1	
	e) Speiseöhl aller Art in Fässern	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	
	f) Mineralwasser in Krügen und Flaschen	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	
	g) Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuß, welche in Flaschen, Gläsern und Kruken eingehen, als Liqueure, feine Weine, Biere, Essige, Öhle und Eingemachtes	{ Zentner. Pfund. Quart.	—	12	—	—	—	—	—	—	
	und nach der Wahl der Steuernden, entweder		—	—	—	—	—	—	—	1	
	oder		—	—	—	—	—	—	—	4	
	h) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	
	i) Fische,										
	aa) Heringe aller Art	Tonne.	—	8	—	—	—	—	—	8	
	bb) Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
	k) Austern, Muscheln, Hummer	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	
	l) Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Gries, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reiß	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	
	in) Butter und Käse aller Art	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	
	n) Syrup	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuer- ung	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.					
o) Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pommeranzen, Orangen..... Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steuer-Amtes weggeworfen werden. Anmerkung. Kastanien, welche über die südliche Grenze zwischen Mosel und dem Rheine, wie auch durch das Herzogthum Nassau eingehen, sind, wie frisches Obst, steuerfrei.	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	{ Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	2
p) Kaffee, und alle Kaffee-Surrogate, mit Einschluß des Cichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Orangen- und Citronenschalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz, Ingwer, Galgant.....	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
q) Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfitüren, Chokolade, Sago, Kapern, Oliven, Kaviar..... Für die inländischen Raffinerien geht aller rohe Zucker ohne Unterschied ein für nebenstehende Zoll- und Verbrauchs-Steuersätze	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9
r) Thee, Muskatennüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamommen, Vanille, Safran.....	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
s) Taback, 1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	6
2) für Fabrikanten zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln.....	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
{ Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
15. Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien.										
a) Waizen und Kleesaamen	Scheffel.	—	1	6	—	—	1	—	—	—
b) Leinsaat	Scheffel.	—	1	6	—	—	1	—	—	—
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maas- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 37 2/3 Metzen enthalten sollen.....	Tonne.	—	3	6	—	—	2	—	—	—
c) Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz	Scheffel.	—	1	—	—	—	1	—	—	—
d) Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchweizen.....	Scheffel.	—	—	6	—	—	1	—	—	—

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuer- ung	Abgaben-Sätze.								
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
			Eingänge.			Ausgänge.					
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.			
	e) Hafer und Wicken.....	Scheffel.	—	—	3	—	—	1	—	—	—
	f) Rübsaat, Raps, Leindotter oder Döder, Hanfsaamen, Mohn.....	Scheffel.	—	—	1	—	1	—	—	—	—
	g) Wacholderbeeren.....	Scheffel.	—	—	1	—	1	—	—	—	—
	Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz Zollfrei, wenn die Quantität 2 Scheffel nicht übersteigt.										
16.	Glas,										
	a) grünes Hohlglas.....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	18	—
	b) weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	2	—	—
	c) geschliffenes und massives Glas, Glasperlen und Behänge.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	d) Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes Gegossenes (geblasenes wie Tafelglas)										
	1) wenn das Stück nicht einen Quadratfuß Oberfläche hat.....	Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	1
	2) von 144 Quadratzoll bis 300 Quadratzoll Oberfläche einschließlich.....	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	10	—
	3) von 300 Quadratzoll bis 600 Quadratzoll Oberfläche einschließlich.....	Stück.	—	—	—	—	—	—	1	4	—
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied										
	4) von 600 Quadratzoll bis 1100 Quadratzoll.....	Stück.	—	—	—	—	—	—	3	8	—
	5) von 1100 Quadratzoll bis 1400 Quadratzoll.....	Stück.	—	—	—	—	—	—	8	—	—
	6) von 1400 Quadratzoll bis 1700 Quadratzoll.....	Stück.	—	—	—	—	—	—	13	12	—
	7) von 1700 Quadratzoll bis 1900 Quadratzoll.....	Stück.	—	—	—	—	—	—	20	—	—
	8) von 1900 Quadratzoll bis 2200 Quadratzoll.....	Stück.	—	—	—	—	—	—	28	8	—
	und alle welche eine größere Höhe und Breite haben.										
	e) Glasscherben und Bruch.....	Zentner.	—	frei.	—	—	12	—	—	—	—
17.	Glätte (Blei-, Gold- und Silber-).....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
18.	Häute und Felle (rohe zur Gerberei) desgl. Haare,										
	a) trockne, amerikanische oder andre Häute.....	Zentner.	—	frei.	—	—	12	—	—	—	—
	b) grüne oder gesalzene Häute, so wie alle Felle und Haare ohne Unterschied..	Zentner.	—	frei.	—	1	12	—	—	—	—

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuer- ung	Abgaben-Sätze.											
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer					
			Eingange.			Ausgange.								
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.						
19.	Holz , Holzasche, Holzwaaren													
	a) alle Farbehölzer in Blöcken und geraspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Kork, Pockholz und Buxbaum	Zentner.		frei.		—	6	—	—	—	—	—	—	—
	(Fernambuck und alle außereuropäische Tischlerhölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Groschen beim Eingange unterworfen.)													
	b) Nutz- und Bauholz in Blöcken oder geschnitten, als: Bretter, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Reisig u. s. w. bei dem Wassertransport die Last von 4000 Pf.	Last.	—	8	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
	Anmerkung. Bei den Flößen in Blöcken werden 80 Kubikfuß auf eine Last gerechnet. Wird Holz zur Ablage gefahren, so wird auf 4 Pferde eine Last gerechnet.													
	c) Brennholz in Kloben zu Wasser	Klafter.	—	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
	d) Asche (rohe)	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—	—	—	—
	e) Waaren, grobe , Böttcher-, Drechsler-, Korbflechter-, Stellmacher-, Tischler- Wagner- und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, lackirt, gebeizt oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll. feine (siehe kurze Waaren.)													
20.	Hörner , Hornspitzen, Klauen und Knochen	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—	—	—	—
21.	Hutmacherarbeit (gefilzte)	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
22.	Instrumente , musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Kalk und Gips (gebrannter)	{ die Tonne oder 4 Scheffel.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Karden und Weberdisteln	Zentner.		frei.		—	4	—	—	—	—	—	—	—
25.	Kleider (fertige neue)	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.									
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer			
			Eingänge.			Ausgänge.			Rtl. Gr. Pf.			
			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	
26.	Kohlen,											
	a) Holzkohlen	die Pferde- ladung oder 10 Zentner.		frei.		1	16	—	—	—	—	—
	b) Steinkohlen..... (Pferde, welche Kohlen tragen, [Saumthiere] werden zu 3 Zentner angeschlagen).		die Pferde- ladung oder 10 Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
27.	Kupfer,											
	a) Garkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferfeile, Kupfermünzen	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	1 4	
28.	Kurze Waaren,											
	a) grobe , aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unvergoldet oder unversilbert, ferner: aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren, feine Drechsler- und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w. Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengußwaaren, feine Sattler- und Riemer-Arbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordinaire lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämmе, feine Seife, Parfümeriewaaren Messer, Scheeren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeiffenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	4	
	b) feine , alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silber-Belegung, oder aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahle, Alabaster, Elfenbein, Schild-											

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuer- ung	Abgaben-Sätze.																		
		Zoll beim						Verbrauchs- Steuer												
		Eingänge.			Ausgänge.			Rtl.	Gr.	Pf.										
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.										
b) gewalztes, gehämmertes, gezogenes, in Blechen und Drath.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37. Metallwaaren. ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, Löffel und dergleichen, die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38. Mineralkali, 1) Soda (ungereinigte)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) gereinigte (Mineralkali).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39. Papier, a) graues Lösch- und Packpapier.....	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) alle Papiergattungen und Pappdeckel (mit Ausnahme von grauem Lösch- und Packpapier)	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c) Papier-Tapeten.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40. Pelzwerk, a) (halbgares) auch gegerbte Schaaf- und Lämmerfelle, imgleichen Schaafpelze	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) andre, Kürschner-Arbeit, Rauchwaaren.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41. Poliermittel, als: Bolus, Bimstein, Blutstein, Schachtelhalm, Schmirgel, Tripel ..	Zentner.	—	frei.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42. Pottasche, Waidasche u. s. w.....	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43. Riemer-, Sattler-, Schuhmacher-Waaren: grobe: Handwerkswaaren dieser Art, desgleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 e. gehören	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
feine: (siehe kurze Waaren)		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44. Salz (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten, bei gestatteter Durchfuhr, wird der allgemeine Zollsatz erhoben.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45. Salzsäure	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46. Schießpulver	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47. Schmalte (blaue Farbe).....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48. Schwefel	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze.										
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer				
			Eingänge.			Ausgänge.							
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.					
49.	Seide,												
	a) rohe Seide.....	Zentner.	—	12	—	1	12	—	—	—	—	—	—
	b) gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
	c) halbseidene Waaren aller Art.....	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
	d) Seidenzeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Pecinet von Seide	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—
50.	Seife,												
	a) gemeine, grüne und schwarze.....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) weiße, französische und spanische	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—	—	—
51.	Spielkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen verboten; Beim Transito wird der gewöhnliche Zoll von 12 Groschen <i>pro</i> Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.												
52.	Spießglanz (<i>Antimonium</i>)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	8	—	—
53.	Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blondes	{ Zentner. Pfund.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—
54.	Stahl, Rohstahl-Eisen, Stahlkuchen	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—	—	—
	Rohstahl.....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	6	—	—
	Raffinirter Stahl	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	12	—	—
	Stahldrath.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—	—	—
55.	Steine,												
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff, Duck- und Weiber-Steine, Traß, beim Transport zu Wasser.....	Last. 1000	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—
	b) Ziegel- und Backsteine aller Art bei dem Transport zu Wasser	Stück.	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) Flintensteine und Wetzsteine	Zentner.	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—
56.	Talg, und Lichte,												
	a) Talg	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	4	—	—	—
	b) Lichte	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—	—	—

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.								
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer		
			Eingänge.			Ausgänge.					
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.			
57.	Terpenthinöhl (Kiehnöhl).....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
58.	Theer , Daggert und Pech.....	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
59.	Thran	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
60.	Töpferwaaren,										
	<i>a)</i> gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel.....	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
	<i>b)</i> Steingut, Fayence, irdene Pfeifen.....	{ Zentner. Pfund.	—	8	—	—	—	—	—	—	1
	<i>c)</i> Porzellan, weißes.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	2
	<i>d)</i> " farbiges.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	3
	<i>e)</i> " bemahltes und vergoldetes.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	6
61.	Uhren , (Taschenuhren)										
	<i>a)</i> von Gold.....	Dutzend.	—	—	—	—	—	—	20	—	—
	<i>b)</i> von Silber, Tomback u. s. w.	{ Dutzend. Zentner.	—	—	—	—	—	—	8	—	—
			2	—	—	—	—	—	—	—	—
62.	Vieh,										
	<i>a)</i> Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel.....	Stück.	1	—	—	—	12	—	—	—	—
	<i>b)</i> Ochsen und Stiere.....	Stück.	—	16	—	—	8	—	—	—	—
	Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgehet, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere etc. eingehen.										
	<i>c)</i> Kühe und Fersen.....	Stück.	—	8	—	—	4	—	—	—	—
	<i>d)</i> kleines, als: Schweine, Schaafe, Hammel und Ziegen.....	Stück.	—	2	—	—	1	—	—	—	—
63.	Vitriol,										
	<i>a)</i> grüner (Eisenvitriol).....	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	—
	<i>b)</i> weißer (Zinkvitriol) und gemischter Kupfer- und Eisenvitriol.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
	<i>c)</i> blauer zyprischer (Kupfervitriol).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	16	—
64.	Vitriolöhl (englische Schwefelsäure).....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
65.	Wachsfabrikate,										
	<i>a)</i> Wachslinwand.....	{ Zentner. Pfund.	—	12	—	—	—	—	—	—	6

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteue- rung	Abgaben-Sätze.										
			Zoll beim						Verbrauchs- Steuer				
			Eingange.			Ausgange.							
Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.					
66.	Wolle,	b) Wachstafft	{ Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—
	c) Wachs- und Wallrathlichte	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	1	12	—	—
	a) rohe.....	Zentner.		frei.		3	8	—	—	—	—	—	—
	b) wollenes und Kameelgarn, gefärbtes.....	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfund.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
67.	Zink,	c) wollene Waaren, 1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von ^{8,4} Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche.....	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
	2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von ^{9,4} Breite und darüber, Kasimir, Vigogne und Merino's	{ Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
	a) roher.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—	12	—
b) in Blechen.....	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	1	—	—	

Dritte Abtheilung.

Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

- Ein Begleitschein mit2 Groschen.
- Ein Blei No. 1 zum Verschließen von Wagen und Schiffen mit2 Groschen.
- Ein Blei No. 2 zu den Kollis von und über einem Zentner mit.....1 Groschen.
- Ein Blei No. 3 zu den Kollis unter einem Zentner mit4 Pfennigen.
- Ein Siegel zum Verschluß mit.....2 Pfennigen.

Vierte Abtheilung.

Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

Tarif
für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfund Brutto-Gewicht
Kaufmanns-Waaren, als		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Citronen- und Pommeranzen-Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmt, Syrup, Butter und dergleichen mehr.....	<ul style="list-style-type: none"> in Fässern in Säcken in kleinen Ballen 	<ul style="list-style-type: none"> 12 Pfund. 3 Pfund. 6 Pfund.
Speiseöhle	in Fässern.	15 Pfund.
Vitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun	in Fässern	10 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karavanenthees	in Kisten nebst Blei	20 bis 25 Pfund
Tabacksblätter und Stengel	<ul style="list-style-type: none"> in Fässern in Ballen 	<ul style="list-style-type: none"> 10 Pfund 5 Pfund.
Taback, holländischer Preßtaback	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roher weißer	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner	in Fässern	15 Pfund.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Der Zoll wird vom Brutto-Gewicht, die Verbrauchssteuer-Abgabe aber vom Netto-Gewicht erhoben.
- 2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuer-Erhebung außer Betracht und werden nicht verzollt oder versteuert:
 - a) Quantitäten unter ¹/₈ Zentner, wenn der Zoll und der Steuersatz einen halben Thaler oder weniger beträgt;
 - b) Quantitäten unter ¹/₃₂ Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;
 - c) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;
 - d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maaß versteuert werden.
- 3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld; wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, sowie die Verbrauchssteuer, halb in Golde (den Friedrichsd'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittelung des Goldantheils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammengerechnet werden. Zwischensummen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen.

Gegeben Berlin den 26sten Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg.**

v. **Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

No. 483.

Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung. Vom 26sten Mai 1818.

Übersicht des Inhalts.*I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.*

1) Orte wo eine besondere Aufsicht statt findet.....	§§. 1. 2.
<i>a)</i> Grenzbezirk	§§. 1. 2.
<i>b)</i> Zollstraßen und Nebenwege	§§. 3. 4.
<i>c)</i> Transport im Grenzbezirk	§. 5.
<i>aa)</i> auf Zollstraßen	§. 5.
<i>bb)</i> auf Nebenwegen	§. 6.
<i>aaa)</i> zu Lande und auf Binnengewässern	§. 6.
<i>bbb)</i> am Seestrande	§. 7.
<i>cc)</i> Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.....	§. 8.
2) Aufsichtsbehörden	
<i>a)</i> zur Grenzaufsicht	§. 9.
<i>aa)</i> Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher	§. 9.
<i>aaa)</i> Legitimation derselben durch Bezeichnung und Bekanntmachung.....	§. 10.
<i>bbb)</i> Befugnisse der Hauptzollämter	§. 11.
Nebenzollämter 1ster Klasse	§. 11.
Nebenzollämter 2ter Klasse	§. 11.
Kontrollämter	§. 11.
Grenzaufseher	§. 12.
<i>bb)</i> durch Polizei- und Forstbeamte	§. 13.
<i>b)</i> zur Aufsicht im Innern.....	§. 14.
durch Steuerämter 1ster Klasse	§. 14.
durch Steuerämter 2ter Klasse	§. 14.
3) Verfahren bei Ausübung der Aufsicht.....	§. 15.
<i>a)</i> über verdächtige Warenlaager	§. 15.
und heimliche Niederlagen	§. 15.
<i>b)</i> im Grenzbezirk	§. 16.
<i>aa)</i> bei Transporten	§. 16.
durch Erforderung besonderer Legitimation	§. 16.
<i>bb)</i> beim Betriebe der Gewerbe	§. 17.
<i>c)</i> wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind.....	§. 18.
<i>aa)</i> Waarenverschluß	§. 18.
<i>aaa)</i> was darunter verstanden wird.....	§. 18.
<i>bbb)</i> wenn er statt findet.....	§. 19.
<i>ccc)</i> und wie er anzulegen ist	§. 20.
<i>ddd)</i> Kosten desselben.....	§. 21.
<i>eee)</i> Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses	§. 22.

<i>bb)</i> Waarenrevision	§. 23.
<i>aaa)</i> Zweck derselben	§. 23.
allgemeine Revision	§. 23.
besondere Revision.....	§. 23.
— 103 —	
<i>bbb)</i> Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision	§. 24.
<i>ccc)</i> Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf	§. 25.
bei Transitogut.....	§. 25.
bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren	§. 25.
beim Ausgange	§. 25.
<i>cc)</i> Begleitscheine	§. 26.
<i>aaa)</i> Zweck	§. 26.
<i>bbb)</i> und wesentlicher Inhalt derselben	§. 27.
<i>ccc)</i> Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine	§. 28.
<i>ddd)</i> Nachweisung daß dieselbe erfüllt worden sey	§. 29.
<i>eee)</i> Erleichterungen hierbei.....	§. 30.
<i>fff)</i> Verfahren mit den Begleitscheinen.....	§. 31.
wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist	§. 31.
wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird	§. 32.
wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß	§. 33.
<i>dd)</i> Packhöfe	§. 34.
<i>aaa)</i> Erklärung was Packhöfe.....	§. 34.
Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld	§. 34.
<i>bbb)</i> Regeln, wem das Niederlagerecht.....	§. 35.
und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist.....	§. 35.
<i>ccc)</i> Ausnahmen hiervon für den Zoll	§. 36 — 39.
in den Handelsplätzen an und links der Oder	§. 36 — 39.
für den Speditionshandel von Stettin insbesondere	§. 40.
für Handelsplätze links der Weser	§. 41.
<i>ddd)</i> Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen	
die Eigenthum des Staats sind	§. 42.
die Privateigenthum sind	§. 43.
<i>eee)</i> Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.....	§. 44.
<i>fff)</i> Verfahren auf den Packhöfen	§. 45.
beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen	§. 45.
bei der Revision von Waaren.....	§. 46.
die zur weiteren Versendung sogleich angegeben werden	§. 46.
die vorerst am Abladeorte bleiben	§. 47.
bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager	§. 48.
Besondere Packhofsreglements	§. 49.
Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren.....	§. 50.
deren Eigenthümer unbekannt ist.....	§. 51.
deren Eigenthümer bekannt ist.....	§. 51.
<i>ggg)</i> Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht	
zustehen soll	§. 52.
und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daselbst.....	§. 52.

<i>ee)</i> Privatlager	§. 53.
<i>aaa)</i> was unter dieser Benennung verstanden wird	§. 53.
<i>bbb)</i> wem Privatlager gestattet werden	§. 54.
<i>ccc)</i> Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen	§. 55.

— 104 —

II. Erhebung der Steuern.

1) Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße	§. 56.
<i>a)</i> Versteuerung nach Gewicht	§. 56.
<i>aa)</i> Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung	§. 56.
des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben	§. 56.
<i>bb)</i> Thara,	
<i>aaa)</i> verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammen-	
gepackter, verschieden bezollter Waaren	§. 57.
<i>bbb)</i> Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuern durch	
den Tharatarif durch unmittelbare Verwiegung	§. 58.
<i>b)</i> Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten	§. 59.
<i>aa)</i> bei der Verzollung	§. 59.
<i>bb)</i> bei Entrichtung der Verbrauchssteuer	§. 60.
2) Steuerpflichtigkeit.	
<i>a)</i> Von welchen Waaren Steuer erhoben wird	§. 61.
<i>aa)</i> allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren	§. 61.
<i>bb)</i> Ausnahmen hiervon	§. 62.
<i>aaa)</i> bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs	§. 62.
Fälle worin Statt findet	
ein Erlaß aller Einfuhrabgaben	§. 62.
eine Ermäßigung der Eingangsgefälle	§§. 63. 64.
ein Erlaß der Verbrauchssteuer	§§. 63. 64.
<i>bbb)</i> bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur	
wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats	
berühren	§. 66.
in Schiffen	§. 66.
die einen Nothhafen suchen	§. 66.
deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist	§. 67.
die Winterlager halten	§. 68.
<i>ccc)</i> wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung	
der Waare	§. 69.
<i>b)</i> wo die Steuer zu entrichten ist	§. 70.
<i>aa)</i> allgemeine Verpflichtung, beim Eingange zu versteuern	§. 70.
<i>bb)</i> Ausnahme hiervon	§. 71.
<i>aaa)</i> für den Zoll	§. 71.
Fälle worin sie Statt finden	§. 71.
Bedingungen dabei	§. 72.
<i>bbb)</i> für die Verbrauchssteuer	§. 73.
Fälle worin sie Statt finden	§. 73.
Bedingungen dabei	§. 74. 75.
<i>c)</i> besondere Vergünstigung des Meßguts	§. 76.

3) Verfahren bei der Versteuerung	§. 77.
a) allgemeine Vorschriften	§. 77.
aa) für eingehende Waaren	§. 77.
aaa) Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie, bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar	§. 77.
oder nach vorgängiger Anmeldung bei den etwa vorliegenden Ansageposten	§. 78.
— 105 —	
bbb) Deklaration bei dem Grenz-Zollamte	§. 79.
mündliche Deklaration	§. 79.
schriftliche Deklaration	§. 80.
Inhalt derselben	§. 80.
Ausfertigung derselben	§. 81 — 83.
ccc) Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben	§. 84.
in wiefern die Revision abgelehnt werden kann	§. 84.
Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens	§. 85.
ddd) Abfertigung nach vollständiger Versteuerung	§. 86.
Quittungen	§. 86.
Anweisung wegen des weiteren Verhaltens im Grenzbezirke	§. 87.
eee) Anmeldung bei dem Kontrollamte	§. 88.
bei Landtransporten	§. 88.
bei Wassertransporten	§. 89.
fff) Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens	§. 90.
wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird	§. 90.
wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden	§. 91.
bb) für ausgehende Waaren	§. 92.
aaa) wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird	§. 92.
am Absendungsorte	§. 92.
im Kontrollamte	§. 92.
im Grenz-Zollamte	§. 92.
bbb) wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist	§. 93.
vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises	§. 93.
wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind	§. 94.
b) abweichende Vorschriften für besondere Fälle	§. 95.
aa) Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen	§. 95.
bb) Postgüter	§. 96.
aaa) Ordinaire Posten	§. 96.
inkartirtes Postgut	§. 96.
Passagiergut	§. 96.
bbb) Extraposten	§. 96.
die Reisende führen	§. 96.
die Kaufmannsgüter führen	§. 96.

<i>cc</i>) Abgabefreie Gegenstände	§. 97.
<i>aaa</i>) beim Eingange	§. 97.
<i>bbb</i>) beim Ausgange.....	§. 97.
<i>dd</i>) Waaren die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind.....	§. 98.
<i>ee</i>) innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird	§. 99.
<i>aaa</i>) allgemeine Grundsätze für dasselbe	§. 99.
<i>bbb</i>) deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen	§. 100.
Besondere Vorschriften in Hinsicht auf Meßgut	§. 100.
und auf fremde völlig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll	§. 101.
Ausgangszoll	§. 101.
— 106 —	
Verbrauchssteuer	§. 102.
und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen	§. 103.
<i>ccc</i>) Förmlichkeiten beim Übergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile nach dem andern	§. 104.
<i>ddd</i>) Anwendung der Vorschriften unter <i>bbb</i> . und <i>ccc</i> . auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird	§. 105.
III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.	
1) Bereite Abfertigung.....	§. 106.
2) Anständige Behandlung, besonders	
<i>a</i>) Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen.....	§. 107.
<i>b</i>) Ablehnen aller Privatremunerationen oder Geschenke	§. 107.
<i>c</i>) welche auch nicht angeboten werden dürfen	§. 107.
<i>d</i>) Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten	§. 107.
<i>e</i>) Gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen	§. 107.
3) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle	§. 108.
IV. Übertretung der Steuergesetze und deren Strafen.	
1) Dienstvergehen der Beamten.....	§. 109.
2) Zoll- und Steuerverbrechen	§. 110.
Strafen derselben	§§. 111. 112.
Schärfung derselben bei Wiederholungen	§§. 113 — 115.
aus erschwerenden Umständen	§. 116.
Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten	§. 117.
Theilnehmung an Verbrechen	§§. 118. 119.
3) Besondere Vorschriften.....	§. 120.
<i>a</i>) Pflicht die Steuergesetze zu kennen	§. 120.
<i>b</i>) die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen	§§. 121. 122.

c) für Fälle die beim Waarentransport im Grenzbezirk als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen	§. 123.
d) Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen bloß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden	§. 124.
e) Wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig	§§. 125 — 129.
4) Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren	§§. 130 — 138.
5) Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen	§. 139.
6) Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs, verabfolgt	§. 140.
oder unversteuert anvertrauet werden	§. 141.
7) Konkurrenz mehrerer Verbrechen	§. 142.
a) Allgemeiner Grundsatz.....	§. 142.
b) Strafe konkurrierender Fälschungen.....	§. 143.
wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht	§. 143.
oder der Waarenverschluß verletzt worden	§§. 144. 145.
8) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten	§. 146.
9) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte	§§. 147 — 151.
10) Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen	§§. 152 — 157 und 158.
11) Anwendung dieser Ordnung.....	§. 159.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung im § 11. des **Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats**^a vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hiermit wie folgt:

^a s. oben S. 36 (GS S. 66)

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Örtlichkeit bestimmt wird.

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern
1. Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet.
a. Grenz-Bezirk.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk; seine Begränzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

b. Zollstraßen und Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter Versendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

§. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

c. Transport im Grenzbezirk.
aa. auf Zollstraßen.

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

bb. auf Nebenwegen.
aaa. zu Lande und auf Binnengewässern.

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif Abtheilung *I.*) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann;

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Örtlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

- c)* bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu *a.* begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;
- d)* bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

— 108 —

In den unter *c.* und *d.* aufgestellten Fällen, muß jedoch der Warenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum anderen in größerer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß erteilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

- a)* bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Produkte des Meeres einführen;
- b)* bei der Bergung des Strandguts.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

- in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
- in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
- in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

- a)* in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kalumannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

bbb. am Seestrande.

cc. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Überschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Ansageposten soll ein Schild mit dem Adler und eurer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

— 109 —

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschild (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen seyn.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergibt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster über zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 26. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unbesteuerte Waaren.

Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche blos den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegen-

2. Aufsichtsbehörden.

a. zur Grenzaufsicht.

aa. Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher.

aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung

und Bekanntmachung.

bbb. Befugnisse der Haupt-Zollämter.

Neben-Zollämter erster Klasse.

stand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungsbefugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzollses.

§. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen: sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamts.

Durch den Dienst der Patrouillen, soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

— 110 —

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem **nächsten Grenz- oder Steueramte.**
- b) Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen; im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

Neben-Zollämter zweiter Klasse.

Kontrollämter.

Grenzaufseher.

- c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, in sofern es erforderlich ist, um sich Überzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter *a* vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.
- d) Ledig angegebene Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Überzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- e) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder, deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.
- f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zunehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amts hindern würde.

— 111 —

§. 13. Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

bb. Durch Polizei- und Forstbeamte.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugnis bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstatet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen oder durch Brustschilder (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn.

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

b. Zur Aufsicht im Innern.

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Durch Steuerämter erster Klasse.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Durch Steuerämter zweiter Klasse.

den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verstaten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbetreibender sich einer Übertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe; so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufsicht:
a. über verdächtige Waarenlager,

— 112 —

ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen können.

und heimliche Niederlagen.

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen, werden ertheilt:

b. im Grenzbezirk;
aa. bei Transporten durch Erforderung besonderer Legitimation;

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;

- b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingeht, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;
- c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenden;
- d) in besonderen Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Örtlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§. 18. Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zustellen, daß die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstruktionen, welche den Waarenverschluß betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

§. 19. Der Waarenverschluß **muß**, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann Statt finden:

wenn Waaren unverteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

bb. beim Betriebe der Gewerbe;

c. wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind;
aa. Waarenverschluß;
aaa. was darunter verstanden wird;

bbb. wenn er Statt findet;

— 113 —

Er kann nach der Willkühr des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklariert werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer^a fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

ccc. und wie er anzulegen ist;

^a korrigiert aus: Waagenführer

Wie die Emballagen, Behuff des Waarenverschlusses, beschaffen seyn müssen, ergibt der Inhalt der Amts-Instruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht, liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

ddd. Kosten desselben;

§. 22. Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wiefern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Satzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Überzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

bb. Waarenrevision.
aaa. Zweck derselben;

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Allgemeine Revision.

Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich die Überzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist; so ist dieses eine spezielle Waarenrevision.

Besondere Revision.

§. 24. Der Steuerepflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Überzeugung verschaffen können, und

bbb. Obliegenheiten des Steuerepflichtigen bei der Revision;

— 114 —

die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die spezielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

ccc. Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf; bei Transitogut;

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann.

bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren;

Die spezielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

beim Ausgange;

§. 26. Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchem

cc. Begleitscheine;
aaa. Zweck,

a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;

b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen statt finden, entrichtet sind;

c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefäll-Erlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

§. 27. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

bbb. und wesentlicher Inhalt derselben.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

— 115 —

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitem Abfertigung unverändert zu stellen.

ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine.

§. 29. diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Lösung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

ddd. Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sey;

§. 30. Findet sich im Ausgangsamte, in der Packhofsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei vom Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

eee. Erleichterungen hierbei;

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat; und die Ämter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur **ein** Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fastagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

— 116 —

§. 34. Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe.

§. 35. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht, diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurth, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet seyn.

fff. Verfahren mit den Begleitscheinen:

wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist;

wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird;

wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

dd. Packhöfe;

aaa. Erklärung, was Packhöfe,

Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld sind;

bbb. Regeln, wem das Niederlagerecht,

und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist;

ccc. Ausnahme hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Oder;

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklariert und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer anderen Packhofsstadt deklariert und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

§. 40. Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurth, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu deklarieren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an, gerechnet wird.

für den Speditions-Handel von Stettin insbesondere;

— 117 —

§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

für Handelsplätze links der Weser;

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen:

ddd. Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen die Eigenthum des Staats sind,

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige,
bei nasser Waare vom Zentner einen Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen;
bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

§. 43. Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt.

die Privateigenthum sind;

§. 44. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

eee. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager;

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

fff. Verfahren auf den Packhöfen:
beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen;

§. 46. Transitogut und andere Waaren, welche zur weiteren Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

bei der Revision von Waaren;
die zur weitem Versendung sogleich angegeben werden;

§. 47. Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofs-Re-

die vorerst am Abladeorte verbleiben;

— 118 —

glements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Über diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es stehet ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

§. 48. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert, werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofsreglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

§. 49. Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maaßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden.

Besondere Packhofsreglements.

§. 50. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschuß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofsregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungs-Blätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwal-

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist,

— 119 —

tung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines oberen Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Packhofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

§. 52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen **östlich** der Weser, allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

deren Eigenthümer bekannt ist,

ggg. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll,

und Bedingung wegen Gewährung des Packhofraums daselbst;

ee. Privatlager:
aaa. was unter dieser Benennung verstanden wird;

bbb. wem Privatlager gestattet werden;

ccc. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen.

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

— 120 —

Unter **Bruttogewicht** wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird **Thara** genannt.

ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieselbe, wie es z. B. bei Öhl die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

Das **Nettogewicht** ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsätze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

§. 58. dem Abgabentarif, welcher dieser Zollordnung beiliegt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

II. Erhebung der Steuern
1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße:

a. Versteuerung nach Gewicht
aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung;

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben.

bb. Thara;
aaa. verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschiedene bezollter Waaren;

bbb. Ausmittlung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif,

durch unmittelbare Verwiegung;

b. Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten,
aa. bei der Verzollung,

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Übereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in sofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

— 121 —

Eine solche Ausmittlung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen anderer vorangehen zu lassen.

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß.

ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingehet, wird als fremde betrachtet.

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbefleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

- a) für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate zurückführen;
- b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;
- c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;
- d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;
- e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer.

2. Steuerpflichtigkeit:

a. von welchen Waaren

Steuer erhoben wird;

aa. allgemeiner Grundsatz

für eingehende Waaren;

bb. Ausnahmen hiervon:

aaa. bei der Einfuhr im

Allgemeinen zur Er-

leichterung des Ver-

kehrs. Fälle, worin statt

findet:

ein Erlaß aller Ein-

fuhrabgaben;

In den zu *a.* und *b.* bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung etc. etc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

eine Ermäßigung der Eingangsgefälle;

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

— 122 —

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr, gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Überzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

ein Erlaß der Verbrauchssteuer.

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht,, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

bbb. Bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren:

ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstatet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

in Schiffen die einen Nothhafen suchen,

§. 67. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafensplatze getrieben wird,, und die Waare unberührt bleibt.

deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist,

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwindern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen, eintreten:

- 1) für die Seeplätze mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oderaumündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau;
- 2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
- 3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;
- 4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;

— 123 —

- 5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
- 6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen §. 36 — 40. oder künftig nach §. 41. zulässig ist.

§. 72. In den Fällen von 1 — 5. Des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladeorte.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6. (§.71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Waarenführer seine Bestimmung durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

die Winterlager halten.

ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare;

b. Wo die Steuer zu entrichten ist:

aa. Allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern;

bb. Ausnahmen hiervon:

aaa. für den Zoll;

Fälle worin sie stattfinden;

Bedingungen dabei;

§. 73. Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Packhöfen, nach §. 45.) zulässig, wenn die Waare versandt wird,

a) zum Durchgange,

b) nach einer Packhofsstadt,

c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions-Steueramte im Innern. .

bbb. für die Verbrauchssteuer;

Fälle, worin sie Statt finden;

Sie ist aber auch in den Fällen *b. c.* unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

§. 74. In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kautions, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Bedingungen dabei.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekanntensichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

§. 76. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurth an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

c. Besondere Begünstigung des Meßguts.

— 124 —

Dieser Meßordnung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze grade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkürlich aufzuhalten.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafennordnungen, auf welche daher verwiesen wird.

§. 78. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der den Waarenführer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

§. 79. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch nicht mehr, so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

§. 80. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

- a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
- c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
- d) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;

3. Verfahren bei der Versteuerung:

a. allgemeine Vorschriften:

aa. für eingehende Waaren:
aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar;

oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vorliegenden Ansageposten.

bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte.

Mündliche Deklaration.

Schriftliche Deklaration. Inhalt derselben.

— 125 —

- e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;
- f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 81. Besitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Ausfertigung derselben.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31. und 86. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

- 1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
- 2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besitzt, oder zu besitzen vorgeht, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die Angabe, auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige, **unentgeltlich** aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. ist er des Schreibens nicht kundig; so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2. muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtions-Steuerfälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen,

innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben so-
dann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amtes.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen
den Steuernden auf Verlangen von den Ämtern unentgeltlich verab-
reicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preußi-
schen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

— 126 —

§. 84. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe
wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese
als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Ge-
fälle.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht re-
vidirt werde; so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgaben-
satzes im Tarif gewillfahrt werden.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze
des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbrin-
gung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so ha-
ben die Grenz-Zollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflich-
tung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig
zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht
entzogen werden könne.

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer
eine Quittung über den Zoll, und eine über die Verbrauchssteuer, er-
stere auf dem Duplikat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist,
ausgehändigt werden; so wie er sämtliche überlieferte Papiere, ein
jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung be-
sondere Quittungen für jeden Waarenempfänger; so soll seinem An-
trage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der La-
dung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine beson-
dere schriftliche Angabe eingereicht hat.

§. 87. Außer der Quittung soll auf dem Duplikat der Angabe be-
merkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die
Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder
in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenz-
bezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben;
so werden demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben ab-
gegeben, die Ladung wird von ihm einer Allgemeinen Revision unter-
worfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der
Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die

ccc. Revision auf den
Grund der Deklaration
und Versteuerung in
Folge derselben.

In wiefern die Revision
abgelehnt werden
kann.

Ausnahme in letzterm
Falle, wegen Verdacht
eines beabsichtigten
Verbrechens.

ddd. Abfertigung nach
vollständiger Versteue-
rung;
Quittungen;

Anweisung wegen des
weiteren Verhaltens
im Grenzbezirke;

eee. Anmeldung bei dem
Kontrollamte;
bei Landtransporten;

Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

§. 89. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

— 127 —

§. 90. In denjenigen Fällen, zu welchen es zulässig ist, nur den Zoll nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur soweit, als zu Ermittlung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Überzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenver-schluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

§. 91. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Örtlichkeit anordnen, in sofern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten.

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision, entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.^a

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsorts entrichtet; so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenz-Zollamtes gebunden.

bei Wassertransporten.

fff. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens;

Wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird;

Wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolle an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden;

bb. für ausgehende Waaren:
aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird;

^a fehlender Punkt am Satzende eingefügt.

am Absendungsorte,

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden.

im Kontrollamte,

Wählt er die Verzollung im Grenz Zollamte; so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung, in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte.

im Grenz-Zollamte;

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitscheine versehen,

bbb. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist;

— 128 —

diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision stellen. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Überzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

Vorschriftsmäßige
Förmlichkeiten dieses
Beweises;

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, im Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen, anzunehmen sey.

wie zufällige Mängel
daran zu ergänzen
sind.

§. 95. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

b. Abweichende Vorschriften
für besondere Fälle;
aa. Gepäck der Reisenden,
wenn sie nicht mit der
Post reisen;

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Über die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

§. 96. Die ordinären Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in sofern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

bb. Postgüter:
aaa. Ordinaire Posten;
inkartirtes Postgut,

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

Passagiergut;

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

bbb. Extraposten:
die Reisende führen,

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällebetrag kann die Revision im Grenzzoll-Amte unterbleiben, der Waaren-Verschuß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangs-Amte vorbehalten werden.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenz-Zollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

die Kaufmannsgüter
führen;

— 129 —

§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ansageposten oder Grenz-Zollamts geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

cc. Abgabenfreie Gegenstände:
aaa. beim Eingange,

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in sofern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

bbb. beim Ausgange;

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur insofern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins, auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

dd. Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind:

§. 99. Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen, wie folgt, in Ausübung gesetzt werden.

§. 100. Fremde Waaren, welche blos durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingehen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurth an der Oder oder Naumburg transitiren.

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei blos zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Ländertheile in den andern ein.

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Ämter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

§. 102. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische seyn, sind bei der Versendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Haupt-Zollamte zu deklariren und zur Revision zu stellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Übereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenz-Zollamt Statt finden.

ee. innerer Verkehr, wobei das Ausland berührt wird:
aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe,

bbb. deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen.

Besondere Vorschriften in Hinsicht auf das Meßgut;

und auf fremde vollständig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll,

Ausgangszoll,

Verbrauchssteuer

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausführbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Haupt-Ländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen;

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleitscheine, über den Waaren-Verschuß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

ccc. Förmlichkeiten beim Übergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

ddd. Anwendung der Vorschriften unter *bbb.* und *ccc.* auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämtlichen Grenzzoll- und Steuer-Ämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7 ½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 ½ Uhr.

1. Bereite Abfertigung.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

2. Anständige Behandlung, besonders

a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen;

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

b. Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geschenke;

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden

— 131 —

den Grenzzoll- und Kontroll-Amte ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Übrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse

c. welche auch nicht angeboten werden dürfen;

d. Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten;

e. gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen.

3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verlohren.

§. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

§. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277. bis

— 132 —

313 Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen:

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrügllicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Übertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen,

IV. Übertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1. Dienstvergehen der Beamten;

2. Zoll- und Steuerverbrechen;

Strafen derselben,

Schärfung derselben,
bei Wiederholungen,

und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitem Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114. verordneten Strafe belegt werden.

aus erschwerenden Umständen.

§. 117. Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß wer sie einbringt, vertheilt, oder

Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten,

— 133 —

besitzt, außer der Konfiskation, zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden.

§. 118. Wer Andere, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Theilnehmung an Verbrechen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steuer-Amtes, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 120. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

§. 121. Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Übertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle. (§. 111. und folgende).

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

— 134 —

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkonvention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarationsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§. 124. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, statt finden.

3. Besondere Vorschriften;

a. Pflicht die Steuergesetze zu kennen;

b. die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen;

c. für Fälle die beim Waarentransport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen;

d. Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen bloß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden;

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenzzollamte angezeigt; so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückschafft werden. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 286.)

e. wiefem Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig.

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenz-Zollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet; so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt. (Ebendasselbst §. 287.)

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontravention nicht überführt werden kann. (Ebendas. §. 288.)

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt; so sind diese verfallen. (Ebendasselbst §. 289.)

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sey. (Ebendas. §. 290.)

§. 130. Der aus einer Übertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer.

4. Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren;

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Übertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 292.)

§. 132. Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Ebendasselbst §. 293.)

§. 133. Andere Personen haften nur für die Kontraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in sofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Ebendas. §. 294.)

— 135 —

§. 134. Haben blos Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Kontravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Ebendasselbst §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. (Ebendasselbst §. 296.)

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses, über. (Ebendasselbst §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Ebendas. §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Übertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Ebendasselbst §. 299.)

§. 139. Was jedoch §. 132 und 133. von der Verpflichtung Gewerbetreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe (Deklaration vom 19ten Oktober 1812.), doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs-, oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

§. 140. Gewerbetreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche, dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräußern.

§. 141. Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstaten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

5. Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen.

6. Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs, verabfolgt,

oder unversteuert anvertrauet worden.

§. 142. Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuer-Gesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 20. §§. 54. bis 57. in Anwendung.

— 136 —

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Übertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Kognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

§. 144. Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

§. 145. Außer diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in sofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 147. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafart bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

7. Konkurrenz mehrerer Verbrechen;
a. allgemeiner Grundsatz,

b. Strafe konkurrierender Fälschungen,
wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht,

oder der Waarenverschluß verletzt worden.

8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten;

9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte;

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 145. Ein Jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 309.)

— 137 —

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Vorübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (Allgem. Lands. Theil II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Tit. 20. Des Allgem. Landrechts bestraft werden. (Ebendasselbst §. 313.)

§. 152. Sobald ein Übertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekante Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

10. Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenzzoll- und Steuer-Ämter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

— 138 —

§. 154. Sofern nicht nach §. 153. Die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere etc. etc. innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder in sofern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26sten Dezember 1808. §. 34 und 45., welche als Beilage zur Regierungs-Instruktion neuerdings publizirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243, 244, 250, 251 und 253. enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

- a) Die Hauptzollämter die Instruktion der Sache und können Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Übersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gehört die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

- b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
- c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.
- d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. Des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventions-Sachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 156. Bei der Publikation eines Jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

— 139 —

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Übertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. und 181., und in dem Anhang zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 394. (s. Beilage) vorgeschrieben ist.

§. 159. Alles, was vorstehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äußern Verkehr, und kommt also nur in dem Maaße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
C. Fürst v. **Hardenberg.** v. **Altenstein.**
Beglaubigt: **Friese.**

Auszug

aus

der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten
und aus dem Anhang zu derselben.

Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai
1818.

Anhang.

§. 243.

Bei Konventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regie-

— 140 —

rungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber

verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landesjustiz-Kollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe, treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beibehaltung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militairpersonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 239. Des Anhangs die Kognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

- 1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht blos in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen besteht, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich zieht, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militärgerichten überlassen.
- 2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militairgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militairperson requirirt werden. Letzterer hat aldann ein Stand- oder Kriegesgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militairstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Krieges-Gericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.
- 3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militärbehörde.
- 4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militairperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugezogen seyn.
- 5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Über Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen, und zu erkennen berechtigt, wenn

- 1) die darauf gesetzte Strafe incl. Des Werths des Confiskati nicht fünfzig Thales Geld- oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet,

- 2) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und
- 3) die Finanzbehörde von der ihr nachgeladenen Befugniß:
die Sache durch eine Resolution zu entscheiden,
keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. Des Anhangs) einmal an sie erwiesen sind, im Falle einer Saumseeligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 255. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden:

- 1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen in Eid und Pflicht stehenden Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunciation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.
- 2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Produktion der an ihm erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.
- 3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande seyn möchte.
- 4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maaßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sey, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den konkurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten

ten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

- 5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezerntenen bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm nahhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist, zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden

— 142 —

müsse. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm frei siehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provoziren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sey, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Exekution zu bringen.

- 6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provozirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.
- 7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.
- 8) Eines besondern *Documenti insinuationis* über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.
- 9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft; so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporteltaxe vom 11ten August 1787. (23sten August 1815. Beilage zum 16ten Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Spezifikation dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen, seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen, zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlichermaßen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung

zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

- 10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Namen der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51.

§. 180. ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Akzise- und Polizeibedienten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es blos darauf an, die Strafe der Konfiskation an der Waare, auf welche sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweienmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet sich auf diese Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum erstenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist, so

— 143 —

wird mit der Konfiskation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatskasse, ohne weitem Anstand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Konfiskation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekante Inhaber durch eine förmliche Ediktalzitazion vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

Anhang.

§. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über fünfzig Thaler beträgt; so bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalzitazion. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlags an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erstreitet, aus der Kasse ersetzt werden.

No. 484.

Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Vom 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Die Anwendung des Gesetzes vom heutigen Tage über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, kann wegen des Zusammenhanges mit der innern Steuer-Verfassung nicht im ganzen Staate gleichzeitig und vollständig erfolgen. Es sind deshalb, imgleichen über die Versteuerung der ausländischen Waaren, welche sich bei der Bekanntmachung des Gesetzes schon im Lande vorrätzig befinden, besondere Bestimmungen erforderlich, welche Wir, nachdem wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, hiermit ertheilen.

I. In Ansehung des innern Verkehrs:

- 1) Bei dem Verkehr innerhalb der westlichen Provinzen dauern die Beschränkungen, welche zur Sicherung der Konsumtions-Steuern in Minden und Paderborn, und der Octroi-Gefalle in verschiedenen Städten in Ansehung der inländischen steuerpflichtigen Gegenstände jetzt bestehen, noch fort, bis deren Aufhebung ausdrücklich verfügt wird.
- 2) Bei dem Verkehr der westlichen Provinzen mit den östlichen, werden
 - a) inländische, in den westlichen Provinzen erzeugte oder verfertigte Getränke und Eßwaaren, auch Taback beim Eingange in die östlichen Provinzen in der bisherigen Art noch solange behandelt, als dieselben in beiden Landestheilen noch nicht nach gleichen Grundsätzen besteuert sind; alle anderen natürlichen und künstlichen Erzeugnisse der westlichen Provinzen geben dagegen auf Ursprungs-Bescheinigung schon von jetzt an frei in die östlichen Provinzen ein;
 - b) ausländische Gegenstände, welche aus den westlichen Provinzen in die östlichen zum Verbrauch versandt werden, und deren Einführung nicht in diesen, einem noch bestehenden Verbots-Gesetze zuwider ist, mit den Gefällen fernerweit belegt, welche darauf ruhen, jedoch nach Abzug des Betrags der Abgaben, welche in den westlichen Provinzen davon erweislich schon bezahlt sind.

— 144 —

Diese Festsetzung gilt jedoch nur, bis auch das heutige Gesetz über den Zoll etc. etc. in den östlichen^a Provinzen in Kraft getreten ist.

^a korrigiert aus: östlichen

II. In Ansehung der Nachversteuerung:

Die Bestände an ausländischen Waaren, welche Gewerbtreibende in den westlichen Provinzen besitzen, sind einer Nachversteuerung unterworfen, wobei folgende Modalitäten statt finden.

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer erstreckt sich nicht auf den Einfuhrzoll, sondern blos auf die Verbrauchssteuer, und nur auf Vorräthe, welche zum Handel bestimmt sind, wenn solche
 - a) bei Waaren, welche mit weniger als 1 Rthlr. 12 Gr. Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Zehn Zentner und darüber betragen;
 - b) bei Waaren, die mit 1 Rthlr. 12 gr. bis 4 Rthlr. einschließlich an Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Drei Zentner und darüber betragen;
 - c) bei Waaren, die mit mehr als Vier Thaler Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, mehr als Einen halben Zentner betragen;
 - d) bei Waaren, welche nach Dutzenden im Tarif angesetzt sind, über Ein Dutzend betragen;
 - e) bei Waaren, welche nach Stücken im Tarif angesetzt sind, je nachdem die Steuer für das Stück über 3 Rthlr. 8. gr. oder bis 3 Rthlr. 8 gr. und weniger belegt ist, wenn im ersten Falle drei Stücke und darüber, im zweiten Falle Zehn Stücke und darüber vorhanden sind;
 - f) bei Flüssigkeiten, welche nicht nach dem Gewicht versteuert werden, finden die unter *a. b. c.* gegebenen Bestimmungen in der Art Anwendung, daß dabei ein Quart für Zwei Pfunde gerechnet wird.
- 2) Die Versteuerung soll auf den Grund einer Deklaration geschehen, welche der Waareninhaber binnen drei Tagen nach einer, durch die Ortsbehörde ergehenden öffentlichen Aufforderung, schriftlich bei derselben einreichen, oder innerhalb der Zeit eine Verlängerung dieser Frist nachsuchen, und als nothwendig begründen muß.
- 3) Revisionen der Waarenlager können bei erheblichem Verdachte durch die Behörden angeordnet, und unrichtig befundene

Angaben sollen nach den Bestimmungen der Steuerordnung über die Verpflichtungen richtige Deklarationen abzugeben, geahndet werden.

- 4) Zur Erlegung der Steuer sollen die Regierungen billige Fristen, jedoch nicht über den Ablauf dieses Jahres hinaus bewilligen.
- 5) Der Betrag der Konsumtionssteuer, welcher erweislich von vorhandenen Waaren schon an die Staatskassen entrichtet ist, soll bei der Nachsteuer abgerechnet werden.
- 6) Es stehet jedem Waareninhaber frei, zu erklären, daß er die vorräthige Waaren nach dem Auslande versenden wolle. In diesem Falle muß er solches innerhalb Sechs Monaten bewerkstelligen, oder die Waare in Packhofsstädten auf das öffentliche Lager bringen. Wird in gehöriger Zeit und Form die Wiederausführung der Waare bescheinigt, so fällt die Erlegung der Nachsteuer davon weg.

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst **v. Hardenberg.** **v. Altenstein.**

Beglaubigt: **Friese.**

— 175 —

No. 498.

Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt. *De dato* den 15ten September 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2ten Juli 1812., betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1.

Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2ten Juli 1812. hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2.

Da indeß durch das Gesetz vom 3ten September 1814. mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers Allgemeinen Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 43. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitem

— 176 —

Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten September 1814. zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3.

Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 468 — 473. zur Anwendung kommen.

4.

Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen.

Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonst kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5.

Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

- a) ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt:
daß er nicht blos in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
- b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.
- c) Dasselbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.
- d) denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3ten September 1814., verpflichteten, oder

— 177 —

zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militair-Behörden ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6.

Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7.

Unsere Ministerien des Innern und des Krieges, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insigel.

So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten September 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

— 1 —

Anhang
zur
Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Enthält:

die in Verfolg der Pariser Friedens- und der Wiener Kongreß-Akte mit mehreren auswärtigen Höfen abgeschlossenen Traktaten.

No. 1.

Übersetzung des zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. M. dem Könige von Sardinien zu Wien den 20sten Mai 1815. geschlossenen Traktats.

**Im Namen der hochheiligen
und untheilbaren Dreieinigkeit!**

Nachdem Seine Majestät der König von Sardinien etc. etc. in den völligen und gänzlichen Besitz Ihrer Staaten vom festen Lande, auf eben die Art und in dem ganzen Umfange, wie sie selbige am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig besaßen, jedoch mit Ausnahme desjenigen Theils von Savoyen, welcher durch den Pariser Traktat vom dreißigsten Mai tausend achthundert und vierzehn an Frankreich überwiesen worden, wieder eingetreten sind; und da hiernächst, während des Wiener Kongresses, in Beziehung auf die Ausdehnung und die Grenzen derselbigen Staaten anderweite Abänderungen getroffen worden; so haben Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König von Sardinien, alles was sich auf jene Gegenstände bezieht, durch einen förmlichen Traktat bestätigen und festsetzen wollen, und demnach zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler, den Fürsten **von Hardenberg**, Ritter des großen schwarzen und rothen Adler-, des preußischen St. Johanniter- und des eisernen Kreuzes-Ordens, Ritter des russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newski- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephans-Ordens, Groß-Adler der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carls-Ordens, Ritter des hohen sardinischen Annunciaden-, des schwedischen

— 2 —

Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldenen Adler- und mehrerer anderer Orden, Ihren ersten Kongreß-Bevollmächtigten, und den Freiherrn **Carl Wilhelm von Humboldt**, Ihren Staats-Minister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler- und des preußischen eisernen Kreuzes-Ordens, des russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, zweiten Bevollmächtigten Sr. besagten Majestät am Wiener Kongreß;

und Se. Majestät der König von Sardinien etc. etc. Den Herrn **Don Anton Maria Philipp Asinari** Marquis von **St. Marsan** und von **Carail**, Graf von **Costigliole**, **Cartosio** und **Castelletto Val d'Erro**, Ritter Großkreuz des geistlichen Militair-Ordens des heiligen Moritz und heiligen Lazarus, des preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, Generalmajor der Kavallerie, Ihren Staatsminister, ersten Krieges-Secretair und ersten Bevollmächtigten am Kongreß, und den Grafen **Don Joachim Alexander Rossi**, Ritter Großkreuz und Kommandeur des Königlichen Militair-Ordens der heiligen Moritz und heiligen Lazarus, Seiner Majestät Rath, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Kaiserlich-Königlichen apostolischen Hofe, und zweiten Bevollmächtigten am Kongreß;

Welche kraft der von ihnen auf dem Wiener Kongreß vorgezeigten und in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Die Grenzen der Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien werden seyn:

Von der Seite Frankreichs, so wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig bestanden, mit Ausnahme der durch den Pariser Traktat vom dreißigsten Mai tausend achthundert vierzehn getroffenen Abänderungen.

Von der Seite des Helvetischen Bundes, so wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig bestanden, mit Ausnahme der Abänderung, welche durch die zu Gunsten des Genfer Kantons verabredete Abtretung erfolgt, und in dem unten folgenden siebenben Artikel bezeichnet stehet.

— 3 —

Von der Seite der Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, so wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig bestanden. Auch wird die zwischen Ihren Majestäten der

Kaiserin Maria Theresia und dem Könige von Sardinien am vierten Oktober tausend siebenhundert ein und funfzig abgeschlossene Konvention, von beiden Theilen in allen ihren Bedingungen aufrecht gehalten werden.

Auf der Seite der Staaten Parma und Piacenza, wird die Grenze der vormaligen Königl. Sardinischen Staaten fortdauernd so verbleiben, wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig bestand.

Die Grenzen der ehemaligen Staaten von Genua und der unter dem Namen Kaiserliche Lehne bekannten Länder, welche laut der folgenden Artikel mit den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien vereinigt werden, verbleiben eben so, wie sie am ersten Januar tausend siebenhundert zwei und neunzig jene Länder von den Staaten Parma und Piacenza und von den Staaten Toskana und Massa trennten.

Die vormals zur Republik Genua gehörige Insel Capraja ist in der Sr. Majestät dem Könige von Sardinien überwiesenen Abtretung der Genuesischen Staaten, mit einbegriffen.

Zweiter Artikel.

Die Staaten, aus welchen die ehemalige Republik Genua bestand, werden auf ewige Zeiten mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien vereinigt, und sollen wie diese, im vollen Eigenthums-, Souverainetäts- und Erbrechte, in männlicher Erbfolge, und nach der in die beiden Linien Ihres Hauses, nemlich die Königliche und die Savoye-Carignansche Linie, eingeführten Primogeniturordnung, besessen werden.

Dritter Artikel.

Seine Majestät der König von Sardinien, wird seinen bisherigen Titeln, den Titel eines Herzogs von Genua hinzufügen.

Vierter Artikel.

Die Genueser genießen alle Rechte und Privilegien, welche in der unter der Rubrik „A. A. Bedingungen, die bei der Vereinigung der genuesischen mit den Königl. sardinischen Staaten zur Grundlage dienen sollen" beiliegenden Akte aufgeführt sind. Besagte Akte wird als ein integrierender Theil des gegenwärtigen Traktats angesehen, und hat dieselbe Kraft und Gültigkeit, als wenn sie in den gegenwärtigen Artikel Wort für Wort eingeschaltet wäre.

— 4 —

Fünfter Artikel.

Die sogenannten **Kaiserlichen Lehne**, welche mit der ehemaligen ligurischen Republik vereinigt waren, werden beim jetzigen Finalabschluß mit den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien auf eben die Art und eben so, wie die übrigen genuesischen Staaten vereinigt, und die Einwohner dieser Länder genießen mit den Einwohnern der im vorhergehenden Artikel benannten genuesischen Staaten gleiche Rechte und Vorrechte.

Sechster Artikel.

Die Befugniß, welche die kontrahirenden Mächte des Pariser Traktats vom dreißigsten Mai tausend achthundert vierzehn, sich durch den dritten Artikel vorbehalten haben, etwanige Punkte Ihrer Staaten, die sie für Ihre Sicherheit dienlich halten möchten, zu befestigen, wird gleichfalls ohne Einschränkung Seiner Majestät dem Könige von Sardinien vorbehalten.

Siebenter Artikel.

Seine Majestät der König von Sardinien tritt dem Genfer Kanton diejenigen Savoyeschen Distrikte ab, die in der *sub titulo B. B.* beigefügten Cessions-Acte Sr. Majestät des Königs von Sardinien an den Kanton Genf aufgeführt sind, und zwar unter den in selbiger festgesetzten Bedingungen. diese Akte wird als ein integrireder Theil des gegenwärtigen Traktats angesehen, und erhält dieselbe Kraft und Gültigkeit, als wenn sie von Wort zu Wort in den gegenwärtigen Artikel eingeschaltet wäre.

Achter Artikel.

Die Sr. Majestät dem Könige von Sardinien zugehörigen Provinzen Chablais und Faucigny und das ganze Savoyesche Gebiet im Norden von Ugina, werden einen Theil der Schweizer Neutralität ausmachen, so wie dieselbe von allen Mächten anerkannt und gewährt ist. dem zu Folge müssen jedesmal, wo die nachbarlichen Mächte der Schweiz sich in einem offenen oder nahe bevorstehenden Kriegszustande befinden, die in jenen Provinzen stationirten Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien abtreten, und können alsdann, nöthigenfalls sich durch das Walliserland zurückziehen.

Keine andre bewaffnete Truppen irgend einer andren Macht dürfen durch die vorbenannten Provinzen und Gebiete marschiren, noch dorthin verlegt werden, und nur die schweizerische Eidgenossenschaft selbst, kann, wenn sie es für gut findet, diese Länder mit Truppen besetzen. Es soll jedoch dieses Einverständniß die innere Verwaltung jener Länder in nichts stören, sondern den Civilbehörden Sr. Majestät

des Königs von Sardinien frei stehen, zur Aufrechthaltung, der guten Ordnung sich auch der Municipalgarde zu bedienen..

— 5 —

Neunter Artikel.

Gegenwärtiger Traktat wird einen Theil der Definitiv-Stipulationen des Wiener Kongresses ausmachen.

Zehnter Artikel.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Traktats sollen binnen sechs Wochen, oder wenn es seyn kann, noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten selbigen unterzeichnet, und mit Ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu Wien, den zwanzigsten Mai, im Jahre Christi tausend achthundert funfzehn.

(unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst **v. Hardenberg.**

(L. S.) Bar. **v. Humboldt.**

(L. S.) Marq. **v. St. Marsan.**

(L. S.) Gr. **Rossi.**

A. A.

Beilage zum vierten Artikel des mit dem Könige von Sardinien geschlossenen Traktats, vom 20sten Mai 1815.

Bedingungen, welche der Vereinigung der genuesischen mit den Königl. sardinischen Staaten zu Grundlagen dienen, sollen.

Erster Artikel.

Die Genueser werden den übrigen Königlichen Unterthanen in allem gleich gestellt. Sie werden, wie diese, an den civil, militair, richterlichen und diplomatischen Ämtern der Monarchie Antheil haben, und sie bleiben, mit Vorbehalt der ihnen weiter unten

— 6 —

bewilligten und versicherten Privilegien, eben denselben Gesetzen und Verordnungen mit den Modifikationen, welche Seine Majestät für zweckmäßig halten wird, unterworfen.

Der Genuesische Adel wird eben so, wie der Adel der übrigen Theile der Monarchie zu den hohen Würden und Ämtern des Hofes zugelassen,

Zweiter Artikel.

Die genuesischen Militairpersonen, aus welchen die genuesischen Truppen bestehen, werden den Königlichen Truppen einverleibt. Die Offiziere und Unteroffiziere behalten ihren respectiven Grad.

Dritter Artikel.

Das genuesische Wappen wird in den Königlichen Wappenschild, und dessen Farben in die Königliche Flagge aufgenommen.

Vierter Artikel.

Der Freihafen von Genua wird mit denen unter der ehemaligen genuesischen Regierung bestandenen Vorschriften wieder hergestellt.

Der König wird dem Transitohandel durch seine Staaten für die aus dem Freihafen kommenden Waaren alle mögliche Erleichterung angedeihen lassen, jedoch mit Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln, die Se. Majestät für zweckmäßig halten, um zu verhindern, daß dergleichen Waaren nicht durch Schleichhandel im Innern des Landes verkauft oder verbraucht werden. Sie werden nur einer mäßigen üblichen Abgabe unterworfen seyn.

Fünfter Artikel.

In jedem Intendantschaftsbezirk wird ein Provinzialrath niedergesetzt, der aus dreißig Mitgliedern bestehet, und diese werden unter den Angesehensten aus den verschiedenen Volksklassen, und zwar auf den Grund einer Liste von dreihundert Männern gewählt, die in jedem Bezirk am meisten zu den öffentlichen Abgaben beitragen. Sie werden das erstemal vom Könige ernannt, und eben so alle zwei Jahre im Fünftel erneuert; das Loos wird über das Ausscheiden der ersten vier Fünftel bestimmen.

Die Organisation dieser Provinzialräthe wird von Seiner Majestät vorgeschrieben.

Der vom Könige ernannte Präsident kann außer dem Rathskollegio genommen werden, und in diesem Falle hat er kein Stimmrecht.

Die Mitglieder können nur vier Jahre nach ihrem Ausscheiden wiederum gewählt werden.

— 7 —

Der Provinzialrath kann sich nur mit den Bedürfnissen und den Forderungen der Intendantschaftsgemeinden beschäftigen, in sofern selbige ihre besondere Verwaltung betreffen, und Er kann dieserhalb Vorstellungen machen. Er versammelt sich alle Jahre in dem

Hauptorte der Intendantschaft zur Zeit und auf so lange, als es Seine Majestät bestimmen werden. Überdies werden Seine Majestät, wenn sie es für dienlich halten, ihn außerordentlich zusammen berufen.

Der Intendant der Provinz, oder dessen Stellvertreter, wird von Rechtswegen als Königlich Kommissarius den Sitzungen beiwohnen.

Sollten die Staatsbedürfnisse die Einführung neuer Auflagen erheischen, so wird der König die verschiedenen Provinzialräthe in einer von Ihm zu bezeichnenden Stadt des ehemaligen Genueser Gebiets, und unter dem Vorsitz eines dazu bestimmten Abgeordneten zusammen berufen.

Ist der Präsident außer den Rathskollegien genommen worden, so hat er keine beratenschlagende Stimme.

Der König wird beim Genueser Senat kein Gesetz wegen Einführung außerordentlicher Auflagen eintragen lassen, wofern es nicht vorher die beifällige Stimme der wie oben versammelten Provinzialräthe erhalten hat.

Die Mehrheit einer Stimme wird das Votum der einzeln oder vereinigt versammelten Provinzialräthe bestimmen.

Sechster Artikel.

Das Maximum der Auflagen, welche Seine Majestät in den genuesischen Staat ohne vorherige Anfrage bei den vereinigten Provinzialräthen wird einführen können, darf nicht das für die übrigen Theile Seiner Staaten eingeführte Verhältniß übersteigen. Die gegenwärtig erhobenen Auflagen sollen auf diesen verhältnißmäßigen Satz gebracht werden, und Seine Majestät behalten sich vor, diejenigen Modifikationen zu treffen, die Ihre Weisheit und Ihr Wohlwollen gegen die genueser Unterthanen Ihnen hinsichtlich dessen eingeben wird, was auf die Grundabgaben, oder auf direkte oder indirekte Auflagen vertheilt werden kann.

Nachdem das Maximum der Auflagen solchergestalt regulirt worden, werden Se. Majestät, so oft das Staatsbedürfniß neue Abgaben und außerordentliche Lasten erheischt, das beifällige Votum der Provinzialräthe sowohl über den vorzuschlagenden Betrag, als über die Gattung der einzuführenden Auflage, einfordern.

— 8 —

Siebenter Artikel.

Die öffentliche Schuld, so wie sie unter der letzten französischen Regierung gesetzlich bestand, wird garantirt.

Achter Artikel.

Die vom Staate nach den Gesetzen und Vorschriften bewilligten Civil- und Militair-Pensionen werden für alle in den Königlichen Landen wohnhafte genuesische Unterthanen beibehalten. Die Pensionen der Geistlichen oder ehemaliger Mitglieder von geistlichen Stiftungen beider Geschlechter, imgleichen alle von der französischen Regierung der genuesischen Edelleute als Beisteuer bewilligte Pensionen, werden unter denselben Bedingungen beibehalten.

Neunter Artikel.

Es soll zu Genua ein großer Gerichtshof oder Obertribunal mit denselben Attributionen und Privilegien, als die zu Turin, Savoyen und Nizza, eingesetzt werden, und, wie diese, den Namen Senat führen.

Zehnter Artikel.

Die gegenwärtig kursirenden Gold- und Silbermünzen des ehemaligen genuesischen Staats, sollen gleich den piemontesischen Münzsorten in den öffentlichen Kassen angenommen werden.

Eilfter Artikel.

Die sogenannten Provinzial-Truppenaushebungen im Genuesischen werden die in den übrigen Königlichen Staaten statt sfindenden Aushebungen im Verhältniß nicht übersteigen.

Der Seedienst wird dem Landdienst gleich gerechnet.

Zwölfter Artikel.

Seine Majestät werden eine genuesische Garde-dü-Corps-Kompagnie errichten, welche eine vierte Kompagnie Ihrer Garden bilden wird.

Dreizehnter Artikel.

Seine Majestät werden zu Genua ein Stadtkollegium errichten, das aus vierzig Edelleuten, zwanzig Bürgern, die von ihren Einkünften leben oder freie Künste treiben, und zwanzig der vornehmsten Kaufleute, bestehen soll.

Die Ernennungen geschehen das erstmal durch den König, die Ergänzungen aber auf Ernennung des Stadtkollegii selbst, mit Vorbehalt der Königlichen Bestätigung.

Dieses Kollegium erhält seine eigenen Vorschriften, die in Betreff der Präsidentur und der Vertheilung der Arbeit vom Könige gegeben werden.

Die Präsidenten führen den Titel Syndici, und werden unter den Mitgliedern gewählt.

— 9 —

Der König behält sich vor, so oft Er es für dienlich hält, einer Person vom hohen Range das Präsidium des Stadtkollegii zu übertragen.

Zur Instanz des Stadtcollegii gehören die Verwaltung der Stadteinkünfte, die Oberaufsicht der kleinern Stadtpolizei, und die Aufsicht auf die milden Stiftungen der Stadt.

Ein Königlicher Commissarius wird den Sitzungen und Berathschlagungen des Stadtcollegii beiwohnen.

Die Mitglieder desselben erhalten eine Amtstracht, und die Syndici das Vorrecht, gleich den Tribunals-Präsidenten die Simarre oder Toga zu tragen.

Vierzehnter Artikel.

Die Universität zu Genua behält und genießt mit der zu Turin gleiche Vorrechte. Seine Majestät werden auf die Mittel bedacht seyn, für ihre Bedürfnisse zu sorgen.

Sie werden diese öffentliche Anstalt unter Ihren besondern Schutz nehmen, so wie auch die übrigen Unterrichts-, Erziehungs-, schönwissenschaftliche und milde Anstalten, welche gleichfalls beibehalten werden. Seine Majestät werden zu Gunsten Ihrer genuesischen Unterthanen die Stipendien, die sie in dem sogenannten Lyceo auf Kosten der Regierung besitzen, beibehalten, und behalten Sich vor, über diese Gegenstände solche Anordnungen zu treffen, die sie für dienlich achten werden.

Fünftehnter Artikel.

Der König wird eine Handelskammer und Tribunal mit den gegenwärtigen Attributionen dieser beiden Anstalten beibehalten.

Sechszehnter Artikel.

Seine Majestät werden die Lage der gegenwärtigen Offizianten im Genuesischen Staate in besondre Erwägung ziehen.

Siebenzehnter Artikel.

Seine Majestät werden die Pläne und Vorschläge zur Wiederherstellung der St. Georgenbank günstig aufnehmen.

Dem in der Geheimen Hof- und Staatskanzlei zu Wien niederlegten Original gleichlautend.

(unterzeichnet:)

(L. S.)

Der Fürst **von Metternich.**

— 10 —

B. B.

Beilage zum 7ten Artikel des mit dem Könige von Sardinien geschlossenen Traktats, vom 20sten Mai 1815.

Abtretung von Seiten Seiner Majestät des Königs von Sardinien an den Canton Genf.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Sardinien überläßt zur Disposition der hohen alliirten Mächte den Theil von Savoyen, der zwischen dem Fluß Arve, der Rhone, den Grenzen des von Frankreich besetzten Antheils von Savoyen, und dem Saleveschen Gebürge bis einschließlich Veiry liegt, ferner den der enthalten ist zwischen der großen sogenannten Simplonstraße, dem Genfer See, und dem gegenwärtigen Gebiet des Cantons Genf, von Vezenas an, bis auf den Punkt, wo der Fluß Hermance gedachte Straße durchschneidet, und von da längs des Laufes dieses Flusses bis zu seiner Mündung im Genfer See, östlich von Hermance. Indem also die ganze sogenannte Simplonstraße fortdauernd im Besitz Seiner Majestät des Königs von Sardinien verbleibt, werden die hier oben aufgeführten Länder mit dem Canton Genf vereinigt: jedoch mit dem Vorbehalte, durch respektive Commissarien die Grenze genauer bestimmen zu lassen, und besonders die Grenzen oberhalb Veiry und auf dem Saleveschen Gebürge genau zu berichtigen.

In allen Ortschaften und Gebieten, die in dieser Demarkationslinie begriffen sind, begeben Sich Seine Majestät für Sich und Ihre Nachkommen, auf ewige Zeiten und ohne irgend eine Ausnahme oder Vorbehalt aller Souverainetäts- und andrer ihnen etwa zustehenden Rechte.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät bewilligen die Communication zwischen dem Canton Genf und dem Walliser Land, mittelst der sogenannten Simplonstraße, auf dieselbe Art und Weise, als Frankreich sie zwischen Genf und dem Waatlande, mittelst der Straße, die durch Versoir läuft, bewilligt hat. Eben so bewilligen Seine Majestät jederzeit für die Genfer Miliz eine freie Communication zwischen dem Genfer Gebiet und dem Gerichtssprengel von Jussy; und es sollen auch gelegentlich zum Transport über den See nach der Simplonstraße alle erforderliche Erleichterungen geleistet werden.

Dritter Artikel.

Da indessen Seine Majestät Sich nicht entschließen können, einen Theil Ihres Gebiets einem Staate abzutreten, dessen herrschende Religion verschieden ist, so wollen sie den Einwohnern des von Ihnen überwiesenen Landes die Gewißheit verschaffen, daß selbige die freie Ausübung ihrer Religion genießen, daß sie fortwährend die Mittel erhalten, die Kosten ihres Gottesdienstes zu bestreiten, und daß sie des vollen Genusses der bürgerlichen Rechte sich erfreuen.

Zu dem Ende wird folgendes festgesetzt:

§. 1. Die römisch-katholische Religion soll auf dieselbe Art beibehalten und beschützt werden, als sie wirklich gegenwärtig in allen Gemeinden beibehalten und beschützt wird, welche von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien abgetreten und mit dem Canton Genf vereinigt werden.

§. 2. Die gegenwärtigen Kirchspiele, welche durch den neuen Grenzzug weder zerstückelt noch getrennt worden, sollen ihren gegenwärtigen Umkreis behalten, und mit der jetzt vorhandenen Anzahl Geistlichen besetzt bleiben. Wegen der abgerissenen Theile, die zu schwach wären, ein Kirchspiel zu bilden, wird man sich an den Bischof des Kirchsprengels wenden, damit sie zu irgend einem andern Kirchspiel des Canton Genf geschlagen werden.

§. 3. Wenn in denselben von Seiner Majestät abgetretenen Gemeinden, die protestantischen Einwohner den römisch-katholischen an Zahl nicht gleich kommen, so werden die Schulmeister stets römisch-katholisch seyn. Es soll keine protestantische Kirche angelegt werden, außer in der Stadt Carouge, die eine solche haben darf.

Von den Municipalbeamten werden immer wenigstens zwei Dritteile römisch-katholisch seyn, und insbesondere werden von den drei Individuen, welche die Stellen des Maire und seiner beiden Adjuncten besetzen, immer zwei römisch-katholisch seyn.

Auf den Fall, daß die Zahl der Protestanten in irgend einer Gemeinde den römisch-katholischen gleich käme, wird bei der Bildung des Munizipalraths sowohl, als der Mairie, Gleichheit und Alternirung statt finden müssen.

In diesem Fall, und wenn schon ein protestantischer Schulmeister angestellt wäre, soll dennoch immer ein römisch-katholischer eintreten.

Durch diesen Artikel ist nicht gemeint, den protestantischen Einwohnern einer katholischen Gemeinde zu verwehren, daß sie nach Gutbefinden ihre besondere und auf ihre eigenen Kosten errichtete

Kapelle zur Ausübung ihres Gottesdienstes halten, und sich ebenfalls auf ihre Kosten einen protestantischen

— 12 —

Schulmeister für den besondern Unterricht ihrer Kinder beilegen.

§. 4. Weder in Hinsicht der liegenden Gründe und Einkünfte, noch in Hinsicht der Verwaltung, dürfen die jetzt bestehenden Schenkungen und milden Stiftungen angegriffen werden, und es soll Niemand gehindert werden, dergleichen ferner zu machen.

§. 5. Zum Unterhalt der Geistlichen und des Cultus, wird die künftige Regierung eben so viel, als bisher die jetzige, beitragen.

§. 6. Die gegenwärtig zu Genf bestehende katholische Kirche wird, so wie sie jetzt besteht, und zwar auf Kosten des Staats, wie die eventuellen Gesetze der Genfer Verfassung es bereits verfügt hatten, ferner dort beibehalten. Der Pfarrer soll eine anständige Wohnung und Einkünfte erhalten.

§. 7. Die römisch-katholischen Gemeinden, und das Genfer Kirchspiel, werden fortdauernd einen Theil des Kirchsprengels ausmachen, der die Provinzen von Chablais und Faucigny verwalten wird; es müßte denn der päpstliche Stuhl ein Anderes darüber verfügen.

§. 8. Der Bischof soll nie in seinen Amtsvisitationen gestört werden.

§. 9. Die Einwohner des abgetretenen Gebiets werden, in Betreff der Civil- und politischen Rechte, den städtischen Genfern ganz gleich gestellt; sie werden selbige gleich ihnen, ausüben; jedoch bleiben die Eigenthumsrechte von Stadt oder Gemeinden vorbehalten.

§. 10. Die römisch-katholischen Kinder werden in die öffentlichen Erziehungshäuser aufgenommen; der Unterricht in der Religion wird dort nicht gemeinschaftlich, sondern getrennt statt finden, und es werden zu diesem Behuf für die römisch-katholischen Geistliche dieses Glaubens genommen.

§. 11. Die den neuen Gemeinden zugehörigen Gemeindegüter oder Eigenthum, sollen ihnen verbleiben. Sie werden selbige wie ehemals verwalten, und die Einkünfte zu ihrem Vortheile verwenden.

§. 12. Dieselben Gemeinden sollen keinen höhern Lasten unterworfen seyn, als die ältern Gemeinden.

§. 13. Seine Majestät der König von Sardinien werden die Reklamationen, welche die Nichtausführung der obigen Artikel veranlassen möchte, zur Kenntniß der schweizerischen Tagsatzung bringen, und durch die bei ihr angestellten diplomatischen Agenten unterstützen.

Vierter Artikel.

Die Grundtiteln und Dokumente über die abgetretenen Gegenstände sollen, sobald es thunlich ist,

— 13 —

von Seiten Seiner Majestät dem König von Sardinien dem Genfer Canton übergeben werden..

Fünfter Artikel.

Der in Turin am dritten des Juni-Monats Ein Tausend siebenhundert vier und fünfzig zwischen Seiner Majestät dem Könige von Sardinien und der Genfer Republik abgeschlossene Traktat, wird in Betreff aller Artikel, die durch den gegenwärtigen Vertrag nicht aufgehoben worden, beibehalten. Da indessen Seine Majestät dem Genfer Canton einen besondern Beweis Ihres Wohlwollens zu geben wünschen, so willigen sie nichts desto weniger ein, den Theil des dreizehnten Artikels besagten Traktats zu annulliren, welcher denen Genfer Bürgern, die damals in Savoyen belegene Häuser und Güter besaßen, die Befugniß untersagte, dort ihre Hauptwohnung aufzuschlagen..

Sechster Artikel.

Seine Majestät willigen aus denselben Beweggründen ein, daß mit dem Genfer Canton Einrichtungen getroffen werden, um die Ausfuhr der zur Consumption der Stadt und des Cantons bestimmten Waaren aus seinen Staaten zu erleichtern.

Siebenter Artikel.

Alle Waaren, Lebensmittel etc., welche aus den Staaten Seiner Majestät und aus dem Freihafen Genua kommend, die sogenannte Simplonstraße in ihrer ganzen Ausdehnung durch das Walliserland und den Genfer Staat passiren, sollen von jedweder Transitoabgabe frei seyn; Wohlverstanden, daß diese Befreiung bloß das Transito betrifft, und sich weder auf die zum Unterhalt der Straße, noch auf die zum Verbrauch und Verkauf im Innern bestimmten Waaren und Lebensmittel erstreckt.

Dieser Vorbehalt findet gleichfalls Anwendung auf die den Schweizern bewilligte Communication zwischen dem Walliser Lande und dem Genfer Canton, und die Regierungen werden zu diesem Behuf gemeinschaftlich, eine jede auf ihrem Gebiet, die Maaßregeln treffen, welche sie, sowohl in Ansehung des Tarifs, als zu Verhütung des Schleichhandels, für dienlich achten.

Dem in der geheimen Hof- und Staatskanzlei zu Wien niedergelegten Original gleichlautend.

(unterzeichnet:)

(L. S.)

Der Fürst **von Metternich.**

No. 2.

Übersetzung des zwischen S. M. dem Könige von Preußen und dem Königreich Hannover zu Wien den 29sten Mai 1815. geschlossenen Traktats.

**Im Namen der hochheiligen
und untheilbaren Dreieinigkeit!**

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, wünschen die in den Protokollen des Ausschusses der Bevollmächtigten Englands, Österreichs, Rußlands, Preußens und Frankreichs, vom 13ten und 21sten Februar Ein Tausend achthundert und funfzehn enthaltenen Bedingungen in einem besondern Traktat aufzuzeichnen, um die Bestimmungen des zu Reichenbach den vierzehnten Juni Ein Tausend achthundert und dreizehn abgeschlossenen Traktats^a in Ausführung zu bringen, und die in Folge jener von Seiner Königlich Preußischen Majestät übernommenen Verpflichtung entstehenden Territorial-Anordnungen zu bewerkstelligen. Beide Souveraine haben daher Bevollmächtigte ernannt, um alles was auf besagten Gegenstand sich beziehet, zu verabreden, festzusetzen und zu unterzeichnen, nemlich:

^a [HIS-Data 5376](#)

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler, den Fürsten **von Hardenberg**, Ritter der großen schwarzen und rothen Adler-, des Preußischen St. Johanniter- und des Preußischen eisernen Kreuzes-Ordens, Ritter der Kaiserl. Russischen St. Andreas-, St. Alexander Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des ungarischen St. Stephan-Ordens, Groß-Adler der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carls-, des Baierschen St. Hubert-, des hohen Sardinischen Annunciaden-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldenen Adler- und mehrerer andern Orden, ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß; imgleichen, den Freiherrn **Karl Wilhelm von Humboldt**; Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königl. apostolischen Majestät, Ritter des großen Preußischen rothen Adler- und eisernen Kreuzes-Ordens, und des Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, zweiten Bevollmächtigten am Wiener Kongreß;

und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, den Herrn **Ernst Friedrich**

Herberth, Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs, Großkreuz des Königlichen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Kabinetminister und bevollmächtigten Minister am Wiener Kongreß; imgleichen den Herrn **Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg**, Großkreuz des Österreichischen Leopolds- und des Preußischen rothen Adler-Ordens, Ritter des St. Johanniter-Ordens; Ihren Staats- und Kabinetminister, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königl. apostolischen Majestät, und Ihren bevollmächtigten Minister am Wiener Kongreß;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen tritt ab an Seine Majestät den König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern im vollen Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden:

1) das Fürstenthum Hildesheim, welches mit allen Rechten und Lasten, die zur Zeit, als es unter Preußischer Herrschaft kam, darauf hafteten, jetzt ebenfalls zu Seiner Majestät Herrschaft übergehen wird;

2) die Stadt und das Gebiet von Goslar;

3) das Fürstenthum Ostfriesland, das sogenannte Harlinger Land mit einbegriffen, unter den, in Betreff der Emsschiffahrt und des Handels durch den Emdener Hafen, im fünften Artikel gegenseitig festgesetzten Bestimmungen. Die Stände des Fürstenthums behalten ihre Rechte und Privilegien;

4) die niedere Grafschaft Lingen und den zwischen dieser Grafschaft und dem von der hannöverschen Regierung besetzten Theile von Rheina-Wolbeck belegenen Theil des Fürstenthums Preußisch-Münster. Da jedoch beide hohe contrahirende Theile übereingekommen sind, durch diese Abtretung dem Königreiche Hannover eine Landeserweiterung mit einer Volksmasse von zwei und zwanzig tausend Seelen zuzuwenden, und die hier erwähnte Nieder-Grafschaft Lingen nebst dem besagten Theile des Fürstenthums Münster dieser Bedingung nicht entsprechen möchten, so verpflichtet Sich Seine Majestät der König von Preußen die Demarkations-Linie in dem Fürstenthum Münster um so viel zu erweitern, als zur Erreichung der versprochenen Volkszahl erforderlich seyn wird. Die Commission, welche

— 16 —

die preußische und hannöversche Regierungen unverzüglich ernennen werden, um zur genauen Grenzberichtigung zu schreiten, wird mit der Vollstreckung dieser Bestimmung besonders beauftragt werden.

Seine Königlich Preußische Majestät leisten auf ewige Zeiten für Sich, alle Ihre Nachkommen und Nachfolger, auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Provinzen und Gebiete, so wie auf alle sich darauf beziehende Rechte, Verzicht.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen entsagen auf ewige Zeiten für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger, allem und jedem Rechte, und jedweder Forderung, welche Seine Majestät in Ihrer Eigenschaft als Souverain vom Eichsfeld auf das Kapitel St. Peter im Flecken Nörten, oder auf die im hannöverschen Gebiet belegenen Pertinenzstücke desselben geltend machen könnten.

Dritter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich mittelst Ersatzleistungen aus der Gesamtmasse der Länder, deren Besitz durch die auf dem Wiener Kongreß festgesetzten Bedingungen Allerhöchst Ihnen zugesichert ist,

1) Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen dahin zu bewegen, daß sie Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, König von Hannover, die drei Ämter Uechte, Freudenberg und Aubourg, sonst auch Wagenfeld genannt, mit den davon abhängenden Bezirken und Gebieten, so wie auch den Seiner Königlichen Hoheit zuständigen Theil von der Grafschaft Schaumburg, und die Herrschaften Plessen und Neuengleichen abtreten, um von Seiner Majestät und Ihren Nachfolgern in vollem Eigenthums-, Landeshoheits- und Oberherrlichkeitsrechte besessen zu werden.

2)^a Seine Durchlaucht, den Landgrafen von Hessen-Rothenburg dahin zu bewegen, daß sie den Rechten, die Ihnen in besagter Herrschaft Plessen zustehen, auf ewige Zeiten entsagen, und diese Rechte Seiner Königlich Großbritannienisch-Hannöverschen Majestät überweisen.

^a fehlende Zählung ergänzt aus dem französischen Text.

Da die oben erwähnte Abtretung von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen und die Verzichtleistung des Landgrafen von Hessen-Rothenburg nicht binnen der im vierzigsten Artikel des Protokolls vom dreizehnten Februar vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist erlangt worden sind, und da Kraft des erwähnten Artikels, die gegenseitigen Abtretungen mit dem Vorbehalte in Ausführung

gebracht werden sollen, daß während Preußen fortdauernd im Genuß des dem Kurfürsten von Hessen und Landgrafen von Ro-

— 17 —

thenburg als Schadenersatz zugedachten Gebiets verbleibt, Hannover seiner Seils den Theil des Herzogthums Lauenburg zurückbehalten soll, über welchen vermittelt des vierten Artikels zu Gunsten Seiner Königlich Preußischen Majestät disponirt worden ist, so wird diese Anordnung fortwährend so lange Statt finden, bis daß Hannover besagte hessische Abtretungen und Verzichtleistungen wirklich erlangt haben wird, oder die preußische und hannöversche Regierungen über eine verhältnißmäßige Entschädigung einverstanden seyn werden, welche den für Hannover aus dem Verluste der in gedachter Abtretung und Verzichtleistung begriffenen Gebiete entstehenden Abgang aufwiege. diese Entschädigung würde aus dem Eichsfeld und dem preußischen Antheil an der Grafschaft Hohenstein zu leisten seyn.

Da, betreffend die übrigen Abtretungen, welche Kraft der im Protokoll vom dreizehnten Februar Ein Tausend achthundert und funfzehn Statt finden sollen, die Genehmigung Seiner Königlich Preußischen Majestät und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten von Großbritannien und Hannover, zu diesem Behuf bereits erfolgt ist, so werden beide hohe contrahirende Theile die nöthigen Befehle erlassen, damit jene Abtretungen binnen acht Wochen von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, vollzogen werden.

Vierter Artikel.

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, tritt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ab, um von Ihm und Seinen Nachfolgern in vollem Eigenthums-, Landeshoheit und Oberherrlichkeitsrechte besessen zu werden:

1) den auf dem rechten Elbufer gelegenen Theil des Herzogthums Lauenburg mit den auf demselben Ufer gelegenen Lüneburgischen Dörfern. Der auf dem linken Ufer gelegene Theil dieses Herzogthums verbleibt dem Königreich Hannover. Die Stände des zur preußischen Herrschaft übergehenden Theils des Herzogthums behalten ihre Rechte und Vorrechte, und namentlich diejenigen, welche auf den von Seiner jetzt regierenden Königlichen großbritannischen Majestät unter dem ein und zwanzigsten Juni Ein Tausend siebenhundert fünf und sechszig bestätigten Provinzial-Rezeß vom fünfzehnten September Ein Tausend siebenhundert und zwei gegründet sind.

- 2) das Amt Klötze;
- 3) das Amt Elbingerode;
- 4) die Dörfer Rüdigershagen und Gänseteich;
- 5) das Amt Reckeberg.

Seine Königlich großbritannisch-hannöversche Majestät entsagen auf ewige Zeiten für Sich, Ihre Nach-

— 18 —

Nach- und Thronfolger, den in dem gegenwärtigen Artikel enthaltenen Provinzen und Bezirken, so wie auch allen sich darauf beziehenden Rechten.

Fünfter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Königl. Großbritannisch-hannöversche Majestät vom Wunsche beseelt, die Vortheile des Handels auf der Ems und im Emdener Hafen für Ihre respectiven Unterthanen ganz gleich und gemeinschaftlich zu stellen, kommen in dieser Rücksicht über folgendes überein:

1) die hannöversche Regierung verpflichtet sich in den Jahren Ein Tausend achthundert funfzehn und sechszehn auf ihre Kosten die Arbeiten vollführen zu lassen, welche eine von Preußen und Hannover unmittelbar ernannte zusammengesetzte Commission Sachkundiger Männer für nöthig halten wird, um den Theil des Emsflusses von der preußischen Grenze an bis zu seiner Mündung schiffbar zu machen. Nach Vollführung dieser Arbeiten wird die hannöversche Regierung diesen Theil des Flusses beständig in dem Zustande erhalten, in welchen besagte Arbeiten ihn zum Vortheil der Schiffahrt werden gebracht haben.

2) Es wird den preußischen Unterthanen freigelassen, durch den Emdener Hafen alle und jedwede Waaren, Erzeugnisse, Natur- und Kunstprodukte ein- und auszuführen, und in der Stadt Emden Vorraths- oder Lagerhäuser zu halten, um während zweier Jahre von ihrer Ankunft in der Stadt an gerechnet, gedachte Waaren darin niederzulegen, ohne daß jene Vorraths- oder Lagerhäuser einer andern Aufsicht unterworfen seyen, als die, welcher die Vorraths- und Lagerhäuser der hannöverschen Unterthanen selbst unterworfen sind.

Die preußischen Schiffe und preußischen Kaufleute sollen für die Schiffahrt, die Aus- und Einfuhr der Waaren, so wie für die Zeit, während welcher letztre in dem Lagerhause liegen bleiben, keinen andern Zoll oder irgend andere Abgaben entrichten, als die, zu deren Entrichtung die hannöverschen Unterthanen selbst verpflichtet sind. Dergleichen Zölle und Abgaben sollen durch ein gemeinschaftliches Übereinkommen Preußens und Hannovers festgesetzt werden, und der

Tarif kann nachher mit durch eine ähnliche Übereinstimmung beider Theile abgeändert werden. Die hier aufgezeichneten Prärogativen und Freiheiten erstrecken sich gleichfalls auf die hannöverschen Unterthanen, welche den Seiner Königl. Preußischen Majestät verbleibenden Theil des Emsflusses beschiffen werden.

4) Die preußischen Unterthanen sollen nicht gehalten seyn, sich Emdener Kaufleute für den Handel zu bedienen, den sie nach besagtem Hafen trei-

— 19 —

ben, und es bleibt ihnen frei gestellt, dem Handel mit ihren Waaren in Emden, entweder mit Einwohnern der Stadt, oder mit Fremden zu treiben, ohne andre, als nur solche Abgaben zu zahlen, denen die hannöverschen Unterthanen selbst unterworfen sind, und die nur in Übereinstimmung beider Theile erhöht werden können.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich Ihrer Seits, den hannöverschen Unterthanen die freie Schiffahrt auf dem Stecknitzer Canal zu bewilligen, und zwar so, daß sie mit zu denselben Abgaben gehalten seyn werden, welche die Einwohner des Herzogthums Lauenburg entrichten. Seine Königl. Preußische Majestät verpflichten Sich ferner, den hannöverschen Unterthanen jene Vortheile selbst in dem Fall zu sichern, wo sie das Herzogthum Lauenburg einem andern Landesherrn abtreten sollten.

Sechster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, willigen gegenseitig ein, daß drei Militairstraßen durch Ihre respectiven Staaten bestehen:

- 1) eine von Halberstadt durch das Hildesheimsche nach Minden;
- 2) eine zweite von der Altmark aus, durch Gifhorn und Neustadt nach Minden;
- 3) eine dritte von Osnabrück durch Ippenbüren und Rheina nach Bentheim.

Die beiden ersten zu Gunsten Preußens, die dritte zu Gunsten Hannovers.

Beide Regierungen werden unverzüglich eine Commission ernennen, um die nöthigen Anordnungen und Vorschriften in Ansehung besagter Militairstraßen, gemeinschaftlich entwerfen zu lassen.

Siebenter Artikel.

Die bei der einen und der andern der beiden hohen contrahirenden Mächte dienstthuenden, und aus den Kraft dieser Convention

gegenseitig abgetretenen Ländern gebürtigen Militairpersonen, sollen innerhalb eines Jahres, von der Auswechselung der Ratifications-Urkunden an gerechnet, in ihr Vaterland zurück geschickt werden.

Die Offiziere von jedwedem Grade, können, wenn sie es vorziehen, fortwährend in dem Dienste, worin sie jetzt stehen, verbleiben.

Die Pensionen der Militairpersonen jedes Ranges sollen von derjenigen Macht, welche sie bewilligt hat, fortdauernd gezahlt werden.

Achter Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich,

— 20 —

sämmtliche auf die abgetretenen Provinzen und Bezirke sich beziehende Dominial-Tituln, Dokumente und Papiere gegenseitig auszuliefern, und zwar binnen zweimonatlicher Frist, vom Tage der Übergabe einer jeden dieser Provinzen oder Bezirke an gerechnet. Dieselbe Verfügung betrifft auch die Pläne und Charten oberwählter Städte und Länder.

Neunter Artikel.

In allen durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen oder vertauschten Ländern, wird der neue Besitzer die auf den Grund und Boden besagter Länder haftenden Spezial-Hypotheken, und auch diejenigen Schulden übernehmen, welche zur Bestreitung der Ausgaben für die wirkliche Verbesserung der Länder contrahirt worden sind. Die im Namen des Landes verfassungsmäßig contrahirten Schulden, besonders diejenigen, welche seit Ein Tausend siebenhundert acht und neunzig im Herzogthum Lauenburg zur Bestreitung der Unkosten der Demarcations-Linie, und der durch die französische Occupation veranlaßten Ausgaben gemacht worden, sollen als Landesschulden anerkannt, und es soll mit Zuziehung der Provinzialstände auf Mittel zur schleunigen und genauen Abtragung der Capitale und Zinsen Bedacht genommen werden.

Zehnter Artikel.

Das dem Herzog von Aremberg zugehörige Amt Meppen, sowohl als der dem Herzog von Looz-Corswaren zugehörige Theil von Rheina-Wolbeck, welche beide jetzt eben von der hannöverschen Regierung provisorisch besetzt worden, sollen gegen das Königreich Hannover in den nemlichen Verhältnissen zu stehen kommen, als die Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festsetzen wird. Da indessen die preußische und hannöversche Regierungen sich in dem drei- und vierzigsten Artikel des Protokolls vom dreizehnten Februar, vorbehalten haben, nöthigenfalls in der Folge, über eine andre Grenzberichtigung der dem Herzog von Looz-Corswaaren gehörigen

Grafschaft übereinzukommen, so werden besagte Regierungen die mit der Abgrenzung des dem Hannöverschen abgetretenen Theils der Grafschaft Lingen beauftragte Commission anweisen, sich mit obbesagtem Gegenstande zu beschäftigen, und die Grenzen des, dem Herzog von Looz-Corswaren gehörigen Antheils, welchen, wie gesagt, die hannöversche Regierung besetzen wird, definitiv zu bestimmen.

Die Verhältnisse zwischen der hannöverschen Regierung und der Grafschaft Bentheim, verbleiben

— 21 —

so wie sie durch die zwischen Seiner großbritannischen Majestät und dem Grafen Bentheim bestehenden hypothekarischen Vortrage regulirt worden sind, und nachdem die aus diesem Tractat erwachsenen Rechte erloschen seyn werden, kömmt die Grafschaft Bentheim gegen das Königreich Hannover in die nämlichen Verhältnisse zu stehen, welche Deutschlands Bundes-Verfassung für die mediatisirten Gebiete festsetzen wird.

Eilfter Artikel.

Da Seine Majestät der König von Preußen mit Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig zum Behuf einer gegenseitigen Gebiets-Säuberung, einige Territorial-Auswechselungen zu treffen wünschen, so verpflichten Sich Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, alles, was von ihnen abhängt, anzuwenden, um Seine Durchlaucht zu diesen Ausgleichungen zu bewegen, und selbige zu erleichtern. Auch willigen Sie zum Voraus in die Abtretungen ein worüber beide Theile übereinkommen könnten.

Gegenwärtiger Artikel soll besonders auf Calvörde und Walkenried Bezug haben, ohne sich blos auf diese beiden Ortschaften zu beschränken.

Zwölfter Artikel.

Zur Beförderung des von Seiner Königlich Preußischen Majestät geäußerten Wunsches, versprechen Seine Königlich Großbritannisch-Hannoversche Majestät Seiner Durchlaucht dem Herzog von Oldenburg eine angemessene Territorial-Erweiterung zuzuwenden, und Ihm zu dem Ende einen Bezirk mit fünftausend Einwohnern abzutreten.

Dreizehnter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden binnen vier Wochen, oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die Bevollmächtigten mit Beidruckung ihrer Wappen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am neun und zwanzigsten Mai, im Jahre
Christi Ein Tausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet.)

(L. S.) **Fürst von Hardenberg.**
(L. S.) **Baron von Humboldt.**
(L. S.) **Graf Münster.**
(L. S.) **Graf von Hardenberg.**

No. 3.

Übersetzung des zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. M. dem Könige der Niederlande zu Wien den 31. Mai 1815. geschlossenen Tractats.

**Im Namen der hochheiligen
und untheilbaren Dreieinigkeit!**

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande wünschen die Bestimmungen des am 30sten Mai Ein Tausend achthundert vierzehn zu Paris abgeschlossenen Friedenstractats in Ausführung zu bringen und zu vervollständigen, da selbiger in der Absicht ein gehöriges Gleichgewicht in Europa einzuführen und die vereinigten Provinzen in ein Verhältniß zu bringen, das sie in den Stand setzt, durch ihre eignen Mittel ihre Unabhängigkeit zu behaupten, ihnen zwar die zwischen dem Meere, den französischen Grenzen und der Maas enthaltenen Länder zusichert, jedoch noch nicht ihre Grenzen auf dem rechten Ufer dieses Flußes bestimmt. Weil nun Ihre besagten Majestäten beschlossen haben, zu jenem Behuf einen besondern, den Stipulationen des Wiener Congresses gemäßen, Tractat abzuschließen, so haben sie, um alles was sich auf diesen Gegenstand bezieht, zu verabreden, festzusetzen, und zu unterzeichnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniter und eisernen Kreuzes Ordens, Ritter der kaiserlich russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky, und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carls-Ordens, Ritter des sardinischen hohen Annunciaden-, des bairischen St. Hubert-, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des württembergischen goldnen Adler- und mehrerer anderer Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Kongreß, und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Staatsminister Seiner besagten Majestät, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserlich Königl. Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-, des preußischen eisernen Kreuzes-Ordens, und des kaiserlich-russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß,

und Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Gerhard Carl Freiherrn van Spaen van Voorstonden, Mitstand der Ritterschaft der Provinz Geldern, außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-

— 23 —

tigten Minister Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Fürsten von Nassau-Oranien, Großherzogs von Luxemburg, am Wiener Hofe, und einen Ihrer Bevollmächtigten am Congreß, und den Herrn Hans Christoph Ernst Freiherrn von Gagern, Großkreuz des hessischen Löwen-Ordens, und des badenschen Ordens der Treue, Bevollmächtigten Seiner besagten Majestät am Congreß, welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Die ehemaligen Provinzen der vereinigten Niederlande, und die ehemaligen belgischen Provinzen, werden zusammen in den durch folgenden Artikel bestimmten Grenzen, nebst den im selbigen Artikel bezeichneten Ländern und Gebieten unter der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten von Nassau-Oranien, Souverainen Fürsten der vereinigten Provinzen, das Erb-Königreich der Niederlande bilden, und als ein solches in der durch die Verfassungs-Urkunde der besagten vereinigten Provinzen bereits festgesetzten Erbfolge-Ordnung bestehen. Seine Königlich Preußische Majestät erkennen den Titel und die Vorrechte der Königlichen Würde in dem Nassau-Oranischen Hause.

Zweiter Artikel.^a

Die Grenz-Linie welche die Gebiete enthält, aus denen das Königreich der Niederlande bestehen soll, wird auf folgende Art bestimmt: Sie geht vom Meere aus, und erstreckt sich längs den Grenzen Frankreichs von der Seite der Niederlande, so wie diese Grenzen durch den dritten Artikel des Pariser Tractats vom dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert und vierzehn berichtet und festgesetzt worden sind, bis zur Maas, und hiernächst, längs eben den Grenzen bis zu den ehemaligen Grenzen des Herzogthums Luxemburg. Von da folgt sie der Richtung der Grenzen zwischen diesem Herzogthums und dem ehemaligen Bisthum Lüttich, bis sie im Süden von Deiffelt mit den westlichen Grenzen dieses Cantons und des Cantons Malmedy zusammenrifft, und geht bis auf den Punct, wo letztere die Grenzen zwischen den ehemaligen Ourthe- und Roer-Departementern erreicht. Hiernächst zieht sie sich längs diesen Grenzen bis sie die Grenzen des ehemaligen französischen Cantons Eupen im Herzogthum Limburg berührt, und indem sie der westlichen Grenze jenes Cantons in

^a Dazu Grenzvertrag, unten No. 16.

nördlicher Richtung folgt, und zur rechten Seite einen kleinen Theil des ehemaligen französischen Cantons Aubel liegen läßt, vereinigt sie sich mit dem Berüh-

— 24 —

rührungs-Puncte der drei ehemaligen Ourthe-, Nieder-Maas- und Roer-Departementer. Von jenem Puncte aus, folgt besagte Linie derjenigen welche beide letztere Departementer trennt bis da wo sie den Wormfluß berührt (der in die Roer fällt) und zieht sich längs diesem Fluße bis an den Punct, wo sie wiederum die Grenze jener beiden Departements erreicht. Sie verfolgt diese Grenze bis im Süden von Hillensberg (im ehemaligen Roer-Departement) steigt dann wieder nördlich hinauf, läßt Hillensberg rechts liegen, durchschneidet den Canton Sittard in zwei beinah gleiche Theile, so daß Sittard und Susteren links bleiben, und erreicht dann das ehemalige holländische Gebiet; hiernächst läßt sie dies Gebiet links liegen, folgt dessen östlicher Grenze bis auf den Punct, wo diese das ehemalige österreichische Fürstenthum Geldern von der Ruremonder Seite berührt, und nimmt ihre Richtung nach dem östlichsten Punct des holländischen Gebiets im Norden von Swalmen, so daß sie ununterbrochen dies Gebiet umfaßt.

Endlich, indem sie von dem östlichsten Puncte ausgeht, erreicht sie jenen andern Theil des holländischen Gebiets, wo sich Venloo befindet, und schließt diese Stadt und ihr Gebiet mit ein. Von dort an bis zur ehemaligen holländischen Grenze ohnweit der unterhalb Gennep gelegenen Ortschaft Mook, folgt sie dem Lauf der Maas in einer solchen Entfernung von dem rechten Ufer, daß alle Ortschaften die von diesem Ufer nicht weiter als tausend rheinländische Ruthen (deren tausend neunhundert siebenzig dem funfzehnten Theil eines Grades des Meridians gleich gelten) entlegen sind, mit ihren Bezirken dem Königreich der Niederlande angehören werden; wobei jedoch als Reziprocität dieses Grundsatzes wohl zu verstehen ist, daß kein Punct des Maas-Ufers einen Theil des preußischen Gebiets ausmachen kann, da selbiges wenigstens achthundert rheinländische Ruthen davon entfernt bleiben soll.

Von dem Puncte an wo die eben beschriebene Linie die alte holländische Grenze bis zum Rhein erreicht, soll jene Grenze im wesentlichen so verbleiben, wie sie zwischen Cleve und den vereinigten Provinzen im Jahre Ein Tausend sieben hundert fünf und neunzig bestand. Sie soll durch die Commission untersucht werden, welche zur genauern Bestimmung der im vierten Artikel bezeichneten Grenzen des Königreichs der Niederlande sowohl, als des Großherzogthums Luxemburg von beiden Regierungen unverzüglich ernannt werden wird, und diese Commission soll auch mit Zuziehung von Sachverständigen,

alles was die hydrotechnischen Anlagen und andre Gegenstände betrifft, zum gegenseitigen Vortheil der hohen contrahirenden Theile auf die

— 25 —

billigste und zweckmäßigste Weise reguliren. Dieselbe Maaßregel erstreckt sich auf die Abgrenzung in den Bezirken der Ortschaften Kyfwaerd, Lobitz und des ganzen Gebiets bis Kekerdom.

Die Enklaven Huissen, Malburg, Lymers mit der Stadt Sevenaer und der Herrschaft Weel sollen einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen. und Seine Königl. Preußische Majestät leisten auf ewige Zeiten für Sich und alle Ihre Nachkommen und Nachfolger darauf Verzicht.

Dritter Artikel.

Der in dem im folgenden Artikel bezeichneten Grenzen enthaltene Theil des damaligen Herzogthums Luxemburg, wird dem souverainen Fürsten der vereinigten Provinzen, nunmehrigen Könige der Niederlande gleichmäßig abgetreten, um von Ihm und Seinen Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit auf ewige Zeiten besessen zu werden. Der Souverain der Niederlande wird zu seinen bisherigen Titeln den eines Großherzogs von Luxemburg hinzufügen, und es bleibt Seiner Majestät die Befugniß vorbehalten, rücksichtlich der Erbfolge im Großherzogthum eine solche Familien-Ausgleichung zwischen den Prinzen Ihren Söhnen zu treffen, welche sie dem Interesse Ihrer Monarchie und Ihren väterlichen Absichten gemäß erachten werden.

Das zum Ersatz für die Fürstenthümer Nassau-Dillenburg, Siegen, Hadamar und Dietz dienende Großherzogthum Luxemburg, soll einen der Staaten des deutschen Bundes ausmachen, und der Fürst, König der Niederlande, wird mit allen den übrigen deutschen Fürsten zu ertheilenden Vorzügen und Vorrechten, als Großherzog von Luxemburg in den Bund eintreten.

Die Stadt Luxemburg soll in militairischer Beziehung als Bundesfestung angesehen werden. Indessen behält der Großherzog das Recht, den Militair-Gouverneur und Commandanten der Festung zu ernennen, jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung der ausführenden Gewalt des Bundes, und unter jedweden andern Bedingungen, die in Gemäßheit der künftigen Bundes-Verfassung festzusetzen für nöthig erachtet werden möchten.

Vierter Artikel.

Das Großherzogthum Luxemburg bestehet aus dem ganzen Gebiet, welches zwischen dem im zweiten Artikel bezeichneten Königreich der Niederlande, Frankreich, der Mosel bis zur Mündung der Sure, dem Laufe der Sure bis zum Zusammenfluß der Our, und dem Laufe des letztern Flusses bis zu den Grenzen des ehemaligen französischen und nicht zum jetzigen Herzogthume

— 26 —

Luxemburg gehörigen Cantons St. Vith belegen ist.

Da über das Eigenthum des Herzogthums Bouillon sich Streitigkeiten erhoben haben, so verpflichten sich Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, demjenigen Theilhaber, dessen Rechte gesetzlicher Weise werden bestätigt worden seyn, den in oben angeführter Demarcations-Linie enthaltenen Antheil des besagten Herzogthums zurückzugeben.

Fünfter Artikel.

Seine Majestät der König der Niederlande entsagen auf ewige Zeiten für sich und ihre Nachkommen und Nachfolger, zu Gunsten seiner Majestät des Königs von Preußen, den souverainen Besitzungen welche dem Hause Nassau-Oranien in Deutschland zustanden, und namentlich den Fürstenthümern Dillenburg, Dietz, Siegen und Hadamar, mit Einschluß der Herrschaft Beilstein, so wie diese Besitzungen zwischen den beiden Linien des Hauses Nassau durch den im Haag am vierzehnten Julii Ein Tausend achthundert vierzehn abgeschlossenen Tractat definitiv regulirt und festgesetzt worden sind. Seine Majestät leisten auf das Fürstenthum Fulda und auf die übrigen Bezirke und Gebiete, die ihnen durch den zwölften Artikel des Haupt-Rezesses der außerordentlichen Reichs-Deputation vom fünf und zwanzigsten Februar Ein Tausend achthundert drei zugesichert waren, gleichmäßig Verzicht.

Sechster Artikel.

Das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung welche durch den sogenannten nassauischen Erbverein im Jahre Ein Tausend siebenhundert drei und achtzig unter den beiden Zweigen des nassauischen Hauses festgesetzt worden sind, werden aufrecht gehalten, und von den vier nassau-oranischen Fürstenthümern auf das Großherzogthum Luxemburg übertragen.

Siebenter Artikel.

Indem seine Majestät der König der Niederlande unter ihrer Landeshoheit und Oberherrlichkeit die in dem zweiten und vierten Artikel bezeichneten Länder vereinigen, treten sie in alle Rechte, und über-

nehmen rücksichtlich der von Frankreich getrennten Provinzen und Bezirke alle in dem zu Paris am dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert vierzehn abgeschlossenen Friedenstractat festgesetzte Lasten und Verbindlichkeiten.

Achter Artikel.

Da Seine Majestät der König der Niederlande unter dem ein und zwanzigsten Julii Ein Tausend achthundert vierzehn, die acht in der Beilage zum gegenwärtigen Tractat enthaltenen Artikel als Grundlagen

— 27 —

der Vereinigung Belgiens mit den vereinigten Provinzen anerkannt und bestätigt haben, so sollen besagte Artikel dieselbe Kraft und Gültigkeit haben als wenn sie von Wort zu Wort in den gegenwärtigen Vertrag eingeschaltet wären.

Neunter Artikel.

Es soll von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs der Niederlande unverzüglich eine Commission ernannt werden, um alles was sich auf die Abtretung der nassauischen Besitzungen bezieht, rücksichtlich der Archive, des Schuldenwesens, der Cassenüberschüsse und andrer Gegenstände dieser Art zu reguliren. Der Theil der Archive welcher nicht die abgetretenen Länder sondern das Haus Oranien betrifft, und alles was zum Privat- und persönlichen Eigenthum Seiner Majestät des Königs der Niederlande gehört, als Bibliotheken, Cartensammlungen und andre dergleichen Gegenstände, soll Seiner Majestät verbleiben und Ihnen sogleich übergeben werden. Da ein Theil der oberwähnten Besitzungen gegen herzoglich und fürstlich nassauische Besitzungen ausgetauscht worden ist, so verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König der Niederlande willigen ein, daß die durch gegenwärtigen Artikel stipulirte Verbindlichkeit auf Ihre herzoglich und fürstlich-nassauische Durchlauchten für den mit Ihren Staaten zu vereinigenden Theil besagter Besitzungen übertragen werde.

Zehnter Artikel.

Da Seine Majestät der König von Preußen, nach der Einnahme der holländischen Festungen durch die preußischen Truppen, Seiner Majestät dem Könige der Niederlande auf Ihr Ansuchen, einer desfallsigen freundschaftlichen Ausgleichung unbeschadet, die in jenen Festungen genommene Artillerie überlassen haben, so behalten Sich Seine Königlich-Preußische Majestät hierüber Ihre Rechte vor.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen, oder früher, wenn es seyn kann, ausgetauscht werden.

Zu dessen Urkund haben obgenannte Bevollmächtigte ihn unterzeichnet, und mit ihren Wappen-Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, dem ein und dreißigsten Mai, im Jahre Christi Ein Tausend achthundert und funfzehn.

(Unterzeichnet:)

(L. S.)	Fürst von Hardenberg.
(L. S.)	Baron von Humboldt.
(L. S.)	Baron von Spaen.
(L. S.)	Baron von Gagern.

— 28 —

Beilage

zum achten Artikel des Tractats vom 31. Mai 1815.

Acte unterzeichnet von dem Staats-Secretair der auswärtigen Angelegenheiten zur Annahme der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit in den belgischen Provinzen.

Nachdem Seine Exzellenz der Graf von Clancarty, außerordentlicher Bothschafter und bevollmächtigter Minister Seiner Königlich-Großbritannischen Majestät bei Seiner Königl. Hoheit dem souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande, in Verfolg einer im vergangenen Juni über die Vereinigung Belgiens mit Holland zwischen den Ministern der hohen alliirten Mächte abgehaltenen Conferenz, dem Unterzeichneten das darüber abgefaßte und von besagten Ministern unterschriebene Protokoll abschriftlich übergeben, und nachdem besagter Bothschafter ihm auch die von seinem Hofe eingegangenen Instructionen mitgetheilt hat, laut welchen mit dem General-Gouverneur Belgiens General Freiherrn von Vincent dahin zu verabreden gewesen, daß die provisorische Regierung der belgischen Provinzen demjenigen der im Namen der alliirten Mächte von Seiner Königlichen

Hoheit, damit beauftragt werden möchte, bis zu ihrer definitiven und förmlichen Vereinigung übergeben werde, wofern nur vorläufig und gemeinschaftlich mit den gegenwärtig im Haag befindlichen Ministern oder andern diplomatischen Agenten Österreichs, Rußlands und Preußens, besagter Bothschafter, der dem souverainen Fürsten, durch besagtes Protocoll geschehenen Einladung zu Folge, von Seiner Königlichen Hoheit den förmlichen Beitritt zu den über die Vereinigung beider Länder verabredeten Bedingungen erlange; so hat der Unterzeichnete die Abschrift des Protocolls und die offizielle Note des besagten Bothschafter, welche den kurzen wesentlichen Inhalt seiner desfallsigen Instructionen enthielt, Seiner Königlichen Hoheit vorgelegt.

Seine Königliche Hoheit der souveraine Fürst erkennen, daß die im Protocoll enthaltenen Bedingungen der Vereinigung den acht Artikeln gemäß sind, deren Inhalt folgendermaßen lautet:

Erster Artikel.

Diese Vereinigung soll innig und vollständig seyn, so daß beide Länder nur einen und denselben Staat bilden, welcher durch die in Holland bereits eingeführte

— 29 —

und in gemeinschaftlicher Übereinstimmung, den neuern Umständen gemäß zu modificirende Verfassung regiert werde.

Zweiter Artikel.

Es soll in den Artikeln dieser Verfassung, welche allem und jedem Gottesdienst einen gleichmäßigen Schutz und eine gleiche Begünstigung zusichern, und die Zulassung aller Bürger, von welcher Religion und Glauben sie seyn mögen, zu den öffentlichen Ämtern und Bedienungen verbürgen, keine Neuerung eingeführt werden.

Dritter Artikel.

Die belgischen Provinzen sollen in der Versammlung der General-Staaten gehörig repräsentirt, und die gewöhnlichen Sitzungen dieser Versammlung zu Friedenszeiten wechselsweise in einer holländischen und in einer belgischen Stadt gehalten werden.

Vierter Artikel.

Da solchergestalt alle Einwohner der Niederlande constitutionsmäßig untereinander gleich gestellt sind, so sollen die verschiedenen Provinzen gleichmäßig alle Handels- und andre Vortheile genießen, welche ihre respective Lage mit sich bringt, ohne daß irgend ein Hinderniß oder Einschränkung der einen zum Vortheil der andern in den Weg gelegt werden dürfe.

Fünfter Artikel.

Unmittelbar nach der Vereinigung sollen die belgischen Provinzen und Städte zum Colonialhandel und Schifffahrt auf demselben Fuß zugelassen werden, als die holländischen Provinzen und Städte.

Sechster Artikel.

Da die Lasten sowohl als die Vortheile gemein seyn müssen, so fallen die bis zum Zeitpunkt der Vereinigung einer Seits von den holländischen andrer Seits von den belgischen Provinzen contrahirten Schulden, der niederländischen General-Schatzkammer zur Last.

Siebenter Artikel.

Nach eben denselben Grundsätzen werden die zur Anlegung und Erhaltung der Grenzbefestigungs-Werke des neuen Staats erforderlichen Ausgaben von der General-Schatzkammer getragen, da sie aus einem Gegenstande erwachsen, der die Sicherheit und Unabhängigkeit aller Provinzen und der ganzen Nation angeht.

— 30 —

Achter Artikel.

Die Deichanlegungs- und Unterhaltungskosten sollen auf Rechnung derjenigen Districte bleiben, welche bei diesem Theile des öffentlichen Dienstes unmittelbar interessirt sind, jedoch mit Vorbehalt der Verbindlichkeit die dem Staate überhaupt obliegt, in einem außerordentlichen Unglücksfall Beihülfe zu leisten. Dies alles so wie es bisher in Holland gehalten worden ist.

Und nachdem Seine Hoheit obige acht Artikel als Grundlage und Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland unter der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit angenommen haben,

wird unterzeichneter Anna Wilhelm Carl Baron van Nagell, Kammerherr Seiner Königlichen Hoheit des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande und Dero Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten im Namen und von Seiten seines Durchlauchtigen Herrn beauftragt und ermächtigt, die Landeshoheit und Oberherrlichkeit der belgischen Provinzen unter den in den acht vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bedingungen anzunehmen, und durch gegenwärtige Urkunde deren Annahme und Ausführung zu garantiren.

Zu dessen Urkund unterzeichneter Anna Wilhelm Carl Baron van Nagell, Kammerherr Seiner Königlichen Hoheit des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande und Dero Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten, gegenwärtige Acte mit seiner Namensunterschrift versehen hat, und mit seinem Wapensiegel bedrucken lassen.

Geschehen im Haag, den 21. Julii 1814.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) **A. W. C. van Nagell.**

dem Original gleichlautend.

Der General-Secretair im Departement
der auswärtigen Angelegenheiten.

(Unterzeichnet:)

van Zuylen van Nyevelt.

— 30 —

No. 4.

Tractat zwischen des Königs von Preußen Majestät und des Herrn Herzogs und des Herrn Fürsten von Nassau Durchlauchten, *De dato* Wien den 31. Mai 1815.

Da in Übereinkunft der zum Congresse in Wien vereinigten Mächte die oranischen Erblande des Königs von Preußen Majestät zur Entschädigung überwiesen sind, und dabei eine Ausgleichung der Territorialverhältnisse mit des Herrn Herzogs und Herrn Fürsten zu Nassau Durchlauchten ausdrücklich vorbehalten worden ist; so haben Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler Fürsten von Harden-

— 31 —

berg, Ritter der großen schwarzen und rothen Adler-, des St. Johanner und des eisernen Kreuzes Orden, so wie des Kaiserlich-Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des ungarischen St. Stephans-, der Ehrenlegion, des spanischen St. Carls-, des hohen sardinischen Annunciaden-Ordens, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des bairischen St. Huberts-, des württembergischen goldnen Adlers- und mehrerer andern Orden Ritter, Ihren ersten Congreß-Bevollmächtigten, und Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Fürst zu Nassau Ihren dirigirenden Staatsminister und Congreß-Bevollmächtigten, Herrn Ernst-Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Großkreuz des badenschen Ordens der Treue, bevollmächtigt, diese Ausgleichung abzuschließen, welche nach gegenseitig ausgewechselten Vollmachten über nachstehende Artikel überein gekommen sind.

Erster Artikel.

Von Ihren Durchlauchten dem Herrn Herzoge und Herrn Fürsten zu Nassau werden an Seine Majestät den König von Preußen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten die nachstehenden Ämter, Kirchspiele und Ortschaften.

- 1) Das Amt Linz,
- 2) Das Amt Altenwied,
- 3) Das Amt Schöneberg,
- 4) Das Amt Altenkirchen,
- 5) Das Kirchspiel Hamm, ehemals zu in Amte Hachenburg gehörig.
- 6) Das Amt Schönstein,
- 7) Das Amt Freusberg,

- 8) Das Amt Friedewald,
- 9) Das Amt Dierdorf,
- 10) Derjenige abgesonderte Theil des Amts Hersbach der an Altenkirchen stößt,
- 11) Das Amt Neuerburg,
- 12) Das Amt Hammerstein mit Irlich und Engels,
- 13) Das Amt Heddesdorf,
- 14) Die Stadt Neuwied,
- 15) Von dem Amte Vallendar, die Gemeinen Gladbach, Heimbach, Weiß, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar,
- 16) Von dem Amte Ehrenbreitstein die Gemeinen Nieder-Werth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim,
- 17) Das Amt Braunfels,
- 18) Das Amt Greifenstein,
- 19) Das Amt Hohensolms.

Zweiter Artikel.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen werden dagegen an Ihre Durchlauchten den Herrn Herzog und Herrn Fürsten zu Nassau mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten,

1) Die drei Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg, mit Einschluß der hierunter begriffenen Herrschaft Beilstein und mit Ausschluß der Ämter Burbach und Neunkirchen.

2) Ferner von dem Fürstenthum Siegen, und den Ämtern Burbach und Neunkirchen eine Bevölkerung von zwölftausend Einwohnern in solchen Gemeinen, welche sich an das Fürstenthum Dillenburg anschließen.

3) Endlich die Herrschaften Westerbürg und Schadeck, und der vormals Bergische Antheil des Amts Runkel.

Dritter Artikel.

Die Ausmittelung des nach obiger Bestimmung abzutretenden Antheils des Fürstenthums Siegen und der Ämter Burbach und Neunkirchen soll in der kürzesten Frist, und spätestens in vier Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Tractats, auch in jedem Falle noch vor der Besitzergreifung von diesen Oranischen Landestheilen durch gemeinschaftlich zu ernennende Commissarien bewirkt werden. diese Commissarien sollen dabei von dem Grundsätze der Contiguität und des Anschlusses dieser Landes-

antheile an beide Territorien und von der Rücksicht vorzüglich ausgehen, daß der Zusammenhang der

— 32 —

Communkirchlichen und gewerblichen Verhältnisse, letzteres namentlich auch in Bezug auf dem Bergbau sorgfältig beachtet werde.

Auf den Fall, daß sich die Commissarien über den einen oder den andern dieser Punkte nicht vereinigen könnten, sind sie ermächtigt, auf die Entscheidung eines von Ihnen selbst gemeinschaftlich gewählten Obmanns zu compromittiren, bei dessen Entscheidung es sein Verbleiben haben soll.

Vierter Artikel.

Die wechselseitig in Gemäßheit der Artikel 1. 2. 3. abzutretenden Ämter und Landestheile gehen an den künftigen Besitzer über, mit den ganzen Gemarkungen der dazu gehörigen Gemeinen, so wie mit allem darin befindlichen Staats- und Domanial-Eigenthum, wie dasselbe Namen haben, oder aus welchem Titel dasselbe früher erworben seyn mag. Kein Theil wird Enclaven im Gebiete des Andern besitzen, und namentlich sind die Abteien Rommersdorf, Sayn, Nieder-Werth und Besselich, welche in den nach Artikel 1. abzutretenden Gemeinen liegen, mit ihrem in der Preußischen Begränzung liegenden Eigenthum in dem Preußischen Landesantheile begriffen.

Auch begeben sich beide Theile aller und jeder dem einen Theile in dem Staatsgebiete des Andern zustehender Einkünfte, Hoheits-, Lehns- und anderer Gerechtsame, wie dieselben Namen haben mögen.

Die Münzgeräthschaften zu Ehrenbreitstein, die fürstlichen Mobilien zu Engers, und die fürstlichen Jagdschiffe bleiben dem Herzoglich- und Fürstlich-Nassauischen Hause zur Wegnahme binnen drei Monaten nach Auswechselung der Ratificationen vorbehalten.

Fünfter Artikel.

Um die Fortification und Vertheidigung der in dem von Nassauischer Seite abgetretenen Territorio gelegenen ehemaligen Festung Ehrenbreitstein, im Fall deren Wiederaufbauung, vollkommen sicher zu stellen, wird festgesetzt, daß überhaupt und ohne Ausnahme innerhalb der Entfernung von Eintausend fünfhundert rheinländischen Ruthen von der Festung auch in den Gemarkungen solcher Orte, die etwa unter Nassauischer Hoheit verblieben seyn möchten, gegen Entschädigung der Grundeigenthümer, und der Territorialverhältnisse unbeschadet, von Königlich-Preußischer Seite zu Militairzwecken bestimmte Anstalten angelegt werden können.

Sechster Artikel.

Um die Handelsverhältnisse des Herzogthums Nassau durch die Artikel 1. bestimmten Abtretungen nicht zu beschränken, wird hiermit festgesetzt, daß die Einfuhr von dem Rheine und die Ausfuhr nach dem Rheine, auf den durch Ehrenbreitstein und Vallendar an diesem Fluß gehenden Straßen dem Herzogthume nicht erschwert, oder mit neuen Belästigungen des Handels belegt werden solle.

Siebenter Artikel.

Wegen der Revenüen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe in den abgetretenen Landestheilen sollen die nämlichen Grundsätze in Ausübung gebracht werden, welche in Ansehung der Revenüen-Rückstände und Aerarial-Vorräthe gegen Seine Majestät den König der Niederlande in denjenigen Landestheilen festgesetzt und beobachtet werden, welche aus dem Besitz Seiner Majestät des Königs von Preußen an Höchstdieselben übergegangen sind.

Achter Artikel.

Wegen der auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Schulden wird festgesetzt:

- a) Daß die Partikulargemeinen, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden mit den betroffenen Gemeinen, Kirchspielen, Ämtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besitzer übergehen, und auf demselben haftenbleiben. Da wo eine Theilung der Ämter und Länder oder Provinzen statt findet, werden die Partikular-, Amts- und Landes-Schulden nach eben dem Fuße und Maaßstabe auf beide Theile vertheilt, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung und Capitalrückzahlung, oder wenn dies nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben.
- b) Die Herzoglich-Nassauischen Staats- und Kammerkassen-Schulden, sollen nach Constatirung der auf den Staats- und Kammerkassen am 31. Dezember 1814, haftenden Schuldenmasse, nach Verhältniß des reinen Revenüen-Betrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central- Staats- und

— 33 —

Kammerkassen nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Jahre 1812, geflossen ist, mit Hinzufügung des reinen Revenüen-Betrages des Amtes Runkel vom Jahre 1814, zwischen beiden Paciscenten getheilt werden.

- c) Die Nassau-Oranischen Staats- und Kammerschulden werden nach eben diesem Maaßstabe unter zu Grundelegung desselben Termins, jedoch nach dem Durchschnitte der Oranien-Nassauischen reinen Kammer-Revenüen von den fünf Jahren 1801 bis 1805 einschließlich — welchen jedesmal der reine Ertrag der Herrschaften Westenburg und Schadeck von, Jahre 1814 beizufügen ist — unter den beiden Paciscenten getheilt.
- d) Ausgenommen von dieser Abtheilung sind die ehemaligen Nassau-Saarbrückschen auf die Herzoglich-Nassauische Staatskasse übernommenen noch passive ausstehenden Schulden. diese bleiben dem Herzoglich-Nassauischen Hause ausschließlich zur Last.

Neunter Artikel.

Diejenigen Staats-Pensionen, welche wegen in den einzelnen Landestheilen geleisteter Localdienste bewilligt worden sind, oder auf darin gelegenen säcularisirten Gütern ruhen, überhaupt ihrem Ursprunge nach einzelnen Landestheilen angeboren, sind von derjenigen Seite ferner zu berichtigen, in deren Besitz die Objecte übergehen oder verbleiben, auf welchen sie ihrem Ursprunge nach geruht haben.

Militair-Pensionen fallen der Regierung zur Last, die den Landes-antheil besitzt, aus dem die zu pensionirenden Militairpersonen gebürtig sind.

Die übrigen in diese Cathégorie nicht gehörigen Staats-Pensionärs werden nach dem Revenüenverhältnisse wie die Staatsschulden abgetheilt.

Leibrenten werden wie Schulden behandelt, und je nachdem sie auf einzelnen Landestheilen oder auf dem Ganzen haften, ganz oder antheilweise von beiden Theilen übernommen.

Zehnter Artikel.

Die Localdiener gehen mit den abgetretenen Territorien über. Bei getheilten Ämtern übernimmt sie derjenige Theil dem die Gemeinde zufällt, in der sie bisher ihren Wohnort gehabt haben.

Sämmtliche Central- und Provinzialdiener, die zu den administrirenden Stellen zu Wiesbaden, Weilburg, Diez und Dillenburg gehören, verbleiben Nassau, oder gehen an Nassau über; die zu Ehrenbreitstein angestellten übernimmt Preußen.

Diejenigen Centraldiener, welche ihre Dienste bei einer oder andern Regierung nicht fortsetzen können, oder deren Versetzung in den Quiescenten-Stand von einer oder der andern Seite in den nächsten drei Monaten nach Abschluß gegenwärtigen Vertrags beschlossen wird, werden nach Maaßgabe des Nassauischen Edicts vom 3. und 6. Dezember 1811 pensionirt, oder mit Quiescenten-Gehalten versehen,

welche *pro rata* nach dem bei der Schuldenabtheilung angenommenen Maaßstab, gemeinschaftlich bezahlt werden sollen. Kein übernommener Staatsdiener soll weniger günstig behandelt werden, als das angezogene Edict bestimmt.

Eilfter Artikel.

Alle in dem wechselseitig abgetretenen Landestheilen geborne Militairpersonen, welche in einem geringern Dienst-Range als dem eines Oberoffiziers stehen, werden nach geendigtem gegenwärtig bevorstehenden Feldzuge an die Militairbehörden desjenigen Staats abgegeben, zu welchem ihre Geburtsörter gehören. Bis zu diesem Zeitpuncte setzen sie ihre jetzigen Militairdienste fort.

Oberoffiziere werden von dem Staate, in dessen Gebiet ihr Geburtsort fällt, nicht gehindert werden, ihre Dienste bei dem andern paciscirenden Staate, wenn sie dies vorziehen, fortzusetzen.

Zwölfter Artikel.

Die in dem Zucht-, Arbeits- und Irrenhäusern befindlichen Verbrecher und Wahnsinnige werden nach den Geburtsorten an die betreffende Behörde abgegeben.

Dreizehnter Artikel.

Archive und Registraturen werden nach Maaßgabe der Territorialveränderungen abgesondert, und beiden Theilen die auf ihre Landesanteile sich beziehenden Actenstücke überliefert.

— 34 —

Vierzehnter Artikel.

Preußen übernimmt diejenigen Verpflichtungen des Herzoglich-Nassauischen Hauses, welche wegen der Taxischen Post auf den an dasselbe abgetretenen Ländertheilen haften.

Fünfzehnter Artikel.

Die große Landstraße von Gießen durch das Nassauische Gebiet nach Ehrenbreitstein wird eine Militairstraße für Preußen zur Verbindung zwischen Erfurth und Coblenz seyn. Es sollen für dieselbe eben die Bestimmungen gelten, welche für die Preußischen Militairstraßen durch die Königlich Hannöverschen und Kurfürstlich Hessischen Staaten angenommen werden.

Sechszehnter Artikel.

Zur endlichen Auseinandersetzung aller einer nähern Ausgleichung noch bedürftenden Puncte, namentlich der Schulden, Pensionen und Staatsdienerschafts-Verhältnisse, werden gleich nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrags von beiden Seiten Commissarien ernannt werden, die zu Wiesbaden zusammen treten, um dies

Geschäft in der möglichst kürzesten Frist zu beendigen. Sie werden solche Maaßregeln zu ergreifen bevollmächtigt seyn, daß der Zinsenlauf von den Staatsschulden, und die Zahlung der Pensionen nicht ins Stocken gerathe, der Credit der Staatspapiere nicht gefährdet, und der Kassendienst nicht unterbrochen werde.

Siebenzehnter Artikel.

Da in dem zwischen des Königs von Preußen und des Königs der Niederlande Majestäten über die gegenwärtigen gegenseitigen Cessionen gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag ein Artikel aufgenommen worden ist, welcher wörtlich folgendermaaßen lautet:

„Il sera nommé incessamment par Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas une commission pour régler tout ce qui est relatif à la cession des possessions nassoviennes de Sa Majesté par rapport aux archives, dettes, excédens des caisses et autres objets de la même nature. La partie des archives qui ne regarde point les pais cédés, mais la maison d'orange, et tout ce qui, comme bibliothèque, collection de cartes et autres objets pareils, appartient à la propriété particulière et personnelle de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas restera à Sa Majesté et lui sera aussitôt remis. Une partie des susdites possessions étant échangées contre des possessions des Duc et Prince de Nassau, Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à faire transférer l'obligation stipulée par le présent article sur Leurs Alteses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau pour la partie des dites possessions qui sera réunie a Leurs Etats.

(paraphés:) **Humboldt.** **Capo d'Istria.**
Spaen. **Wessenberg.**
Metternich. **Rasoumowsky.**
Hardenberg. **Clancarty.**
Gagern. **Talleyrand.**
Nesselrode."

so verpflichten sich Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Herr Fürst zu Nassau, die in demselben von des Königs von Preußen Majestät übernommenen Verpflichtungen in so weit ganz in gleicher Art zu erfüllen, als dieselben die jetzt an Ihre Durchlauchten übergehenden vormals Oranischen Länder und Ländertheile betreffen.

Achtzehnter Artikel.

Die Ratificationen sollen innerhalb vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt, auch die abzutretenden Unterthanen gleichzeitig ihrer Pflichten gegen die vorige Regierung entbunden werden.

Des zu Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vorstehenden Tractat eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Wien den 31. Mai 1815.

(L. S.) Der Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) E. F. L. Marschall von **Bieberstein.**

No. 5.

Übersetzung des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen an einem, und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark am andern Theile, zu Wien den 4. Juni 1815 abgeschlossenen Tractats.

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark, zu Ihrem gegenseitigen Vortheil über die respective Abtretung des Herzogthums Schwedisch-Pommern mit dem Fürstenthum Rügen und des Herzogthums Lauenburg übereinkommen wünschen, und zu diesem Behuf einen förmlichen Tractat abschließen wollen; so haben sie Bevollmächtigte ernannt, um alles was sich auf besagten Gegenstand beziehet, zu verabreden, festzusetzen, und zu unterzeichnen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen Preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, des Preußischen St. Johanniter und eisernen Kreuzes Ordens, Ritter der Kaiserlich-Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephanordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carlsordens, Ritter des Sardinesischen hohen Annunciaden-, des Baierschen St. Hubert-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adler- und mehrerer andrer Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und den Hrn. Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Staatsminister Seiner besagten Majestät, Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, Ritter des großen rothen Adler-, des Preußischen eisernen Kreuzes Ordens, und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Klasse, Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß,

und Seine Majestät der König von Dänemark den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, Ihren Geheimen Conferenz-Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät, und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreuz des Dannebrog- und des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, und den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren Ge-

heimen Conferenz-Rath und Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Dannebrog-Ordens;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen respectiven Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Dänemark entsagen für Sich und Ihre Nachfolger, unwiderruflich und auf ewige Zeiten, zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Nachfolger, allen Rechten und Tituln welche Ihnen der zu Kiel den vierzehnten Januar Ein Tausend achthundert vierzehn mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden abgeschlossene Friedenstractat auf das Herzogthum Schwedisch-Pommern und das Fürstenthum der Insel Rügen gegeben hat.

Zweiter Artikel.

Mit dem Antritt jener Rechte und Tituln übernehmen Seine Majestät der König von Preußen zugleich in Bezug auf das abgetretene Herzogthum Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen alle und jede Verbindlichkeiten welche Seine Majestät der König von Dänemark durch den achten, neunten, zehnten, eilften, zwölften, zwanzigsten, zwei, drei, vier und sechs und zwanzigsten Artikel des Kieler Tractats eingegangen ist.

Dritter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen treten auf ewige Zeiten Seiner Majestät dem Könige von Dänemark das Herzogthum Lauenburg ab, um in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit und mit vollem Eigenthum, sammt allen seinen Rechten, Tituln und Emolumenten von Seiner Majestät besessen zu werden, so wie besagtes Herzogthum Seiner Königlich Preußischen Majestät durch den vierten Artikel des zu Wien den neun und zwanzigsten Mai Ein Tausend achthundert und funfzehn zwischen Ihnen und Seiner Königlich Großbritannisch-Hannöverschen Majestät abgeschlossenen Tractats abgetreten worden ist. Das zwischen dem Meklenburgischen und der Elbe gelegene Amt Neuhaus, imgleichen die dem Amte angrenzenden oder die in demselben enklavirten Lüneburgischen Dörfer, sind jedoch von dieser Abtretung ausgenommen.

Vierter Artikel.

Seine Majestät der König von Dänemark verpflichten Sich, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Betreff des Herzogthums Lauenburg durch den vierten, fünften und neunten Artikel des den neun und zwanzigsten Mai Ein Tausend achthundert und funfzehn zwischen Preußen und Seiner Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Majestät abgeschlossenen Tractats eingegangenen Ver-

bindlichkeiten zu übernehmen; doch versteht sich, daß das Amt Neuhaub im Verhältniß seiner Bevölkerung die Last der Schulden

— 37 —

theilen wird, die mit dem Besitz des Herzogthums auf den neuen Erwerber übergehen. Dieser Punct soll durch die, einer Seits zur Übergabe, andrer Seits zur Übernahme der abgetretenen Provinz zu ernennenden respectiven Commissarien definitiv regulirt werden. Die im siebenten Artikel desselben Tractats festgesetzten Bedingungen werden zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Dänemark beibehalten.

Fünfter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, Seine Königlich Dänischen Majestät alle den abgetretenen Theil des Herzogthums Lauenburg betreffende Tituln, Documente, Papiere, Carten und Pläne überliefern zu lassen, und zwar in demselben Zustande und sobald wie die Hannöversche Regierung Ihnen solche aushändigen wird.

Sechster Artikel.

Kraft einer zwischen den Königl. Preußischen und Schwedischen Höfen getroffenen Übereinkunft, verpflichtet Sich Seine Majestät der König von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Dänemark die Summe von sechs hundert tausend Schwedischen Bancotalern zu zahlen, welche die Schwedische Regierung Seiner Königl. Dänischen Majestät noch schuldig geblieben ist. diese Zahlung soll binnen zweimonatlicher Frist von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, und nach dem am Tage dieser Unterzeichnung bestehenden Wechselcours, baar geleistet werden.

Siebenter Artikel.

Zur Ergänzung der Seiner Majestät dem Könige von Dänemark für die Abtretung von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen gebührenden Entschädigung, verpflichten Sich Seine Majestät der König von Preußen noch außerdem Sr. Königl. Dänischen Majestät die Summe von zwei Millionen Thaler Preuß. Courant zu zahlen. diese Summe soll in folgenden Terminen abgetragen werden, nämlich: Fünfhundert Tausend Thaler am ersten Januar des ersten Jahres nach dem Friedensschluß der den gegenwärtigen Krieg mit Frankreich beendigen wird. Fünfhundert Tausend Thaler am ersten Juli desselben Jahrs, und gleiche Summe am ersten Januar und am ersten Juli des folgenden Jahrs.

Se. Majestät der König von Preußen werden Sr. Majestät dem Könige von Dänemark für diese Summen vier Schuldverschreibungen,

eine jede über Fünfhundert Tausend Thaler in den vier besagten Terminen und zu vier *pro Cent* Zinsen zahlbar, aushändigen lassen.

D diese Obligationen werden zur Zeit der Preußischen Besitzergreifung des Herzogthums Schwedisch-Pommern überliefert, und die Zinszahlung wird von demselben Zeitpunkt an gerechnet.

Die erste Zinszahlung soll den ersten Januar Ein Tausend achthundert sechszehn geschehen; und

— 38 —

es soll mit dieser Zahlung von sechs zu sechs Monaten hiernächst fortgeföhren werden.

Alle diese verschiedenen Zahlungen, die Zahlung der im vorigen Artikel stipulirten Summe mit einbegriffen, sollen zu Hamburg an die von Seiner Königlich-Dänischen Majestät mit dem Empfange derselben beauftragten Personen erfolgen.

Achter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, der Dänischen Regierung das Herzogthum Lauenburg, wenn es seyn kann, binnen zweimonatlicher, oder spätestens binnen dreimonatlicher Frist, von Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, übergeben zu lassen.

Neunter Artikel.

Da beide hohe contrahirende Theile so bald als möglich die Erörterung der Forderungen zu beendigen wünschen, welche aus den Beschwerden und Klagen entstehen, die Ihre respectiven Unterthanen gegen die eine oder die andre der beiden Regierungen vor dem letzten Krieg anbringen zu können gemeint haben, und da die durch die Convention vom zweiten Juni vorigen Jahres, wie auch durch den Tractat vom fünf und zwanzigsten August desselben Jahrs angenommene Behandlungsart dieses Gegenstandes, unvermeidlichen Verzögerungen und Schwierigkeiten unterworfen ist, so kommen sie überein, diesen Gegenstand von Regierung zu Regierung zu behandeln, und die Auseinandersetzung von beiden Seiten dergestalt zu erleichtern und zu befördern, daß diese Angelegenheit zur Zeit der Besitzergreifung der respective abgetretenen Provinzen beendigt werden könne.

Zehnter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark werden gegenwärtigen Tractat ratificiren, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen sechswöchentlicher Frist, oder eher, wenn es seyn kann, im Hauptquartier der alliirten Souveraine ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Tractat unterzeichnet und ihn mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Wien, den vierten Juni, im Jahre Christi Ein Tausend achthundert und funfzehn.

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Freiherr **von Humboldt.**

(L. S.) Graf Chr. **von Bernstorff.**

(L. S.) Graf Joach. **von Bernstorff.**

No. 6.

Übersetzung des zwischen des Königs von Preußen Majestät an einem, und S. M. dem König von Schweden und Norwegen am andern Theile, zu Wien den 7. Juni 1815 abgeschlossenen Tractats.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen die Abtretung der Rechte und Tituln erhalten, welche der zu Kiel am 14. Januar 1814 abgeschlossene Tractat Seiner Majestät dem König von Dänemark auf Schwedisch-Pommern mit Inbegriff der Insel Rügen zugestanden hatte, und nachdem Seine Majestät jener Abtretung zu Folge, sowohl deshalb als auch wegen der wirklichen Übergabe besagter Provinz mit Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen in Unterhandlung getreten, so haben beide Souveraine den Wunsch gehegt, die in Gefolge des Kieler Tractats entstandenen Zwistigkeiten zu beenden. Um diesen Endzweck zu erreichen, haben sie beschlossen, unter der zur völligen Wiederherstellung der Ruhe im Norden und des allgemeinen Friedens in Europa von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen angetragenen und von Ihnen selbst angenommenen Vermittelung einen Tractat einzugehen, und haben demnach zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Seine Majestät der König von Preußen den Fürsten von Hardenberg Ihren Staatskanzler etc., Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister etc., Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, den Grafen Axel von Löwenhielm etc., Ihren bevollmächtigten Minister am Wiener Congreß, welche Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit und Richtigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel mit einander verabredet haben.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen tritt auf ewige Zeiten für Sich und Seine Thronfolger nach der Erbfolgeordnung vom 26. September 1810, Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Thronfolgern, das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen mit allen Zubehörungen, Inseln, Festungen, Städten und Ländern ab.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Schweden und

— 40 —

Norwegen verpflichtet sich, Seiner Majestät dem König von Preußen mit der Beste Stralsund und den übrigen bevestigten Puncten in Pommern und in der Insel Rügen, auch die dazu gehörigen Artillerie- und Militair-Effecten zu überliefern, so wie Seine Majestät gegen Seine Majestät den König von Dänemark durch den ersten Artikel des Kieler Tractats sich dazu verpflichtet hatte. Seine Schwedisch-Norwegische Majestät wird noch außerdem Seiner Preußischen Majestät 200 Stück Vertheidigungs-Geschütz und sechs Canonier-Chaluppen zur Küstenvertheidigung überliefern lassen.

Dritter Artikel.

Die von der Königlichen Regierung in Pommern contrahirte öffentliche Schuld geht auf Seine Majestät den König von Preußen als Pommerschen Landesherrn über, und Seine Majestät übernimmt die zur Tilgung dieser Schuld in jener Hinsicht festgesetzten Bestimmungen. Ausgenommen sind jedoch alle auf die Königliche Regierung in Pommern ehemals haftende Schulden, welche mit Einwilligung der Königlich Schwedischen Stände zu den Schwedischen Schulden geschlagen worden.

Vierter Artikel.

Die von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen gemachten Domainen-Schenkungen, welche sich auf eine jährliche Summe von 43,000 Rthlr. Pommersch Courant belaufen, sollen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen zurückgegeben werden, und Letzterer übernimmt die Vergütung der Donatarien.

Was die übrigen Krondomainial-Güter in Pommern und in der Insel Rügen betrifft, so sollen sie Seiner Majestät dem Könige von Preußen in dem Zustande übergeben werden, worin sie sich im Augenblick der Unterzeichnung gegenwärtigen Traktats befinden.

Fünfter Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen für die Abtretung des Herzogthums Pommern und der Insel Rügen die Summe von drei Millionen fünfmalhunderttausend Rthlr. Preuß. Courant zu zahlen. diese Summe soll in den Terminen und unter den Bedingungen ausgezahlt werden, welche die Commissarien Sr. Maj. Des Königs von Preußen und Sr. Maj. Des Königs von Schweden und Norwegen näher verabreden und festsetzen werden. Gedachte Commissarien werden sich

unmittelbar nach der Unterzeichnung gegenwärtigen Tractats zu diesem Behuf in Berlin vereinigen.

Sechster Artikel.

Die Übergabe des Herzogthums Pommern und

— 41 —

des Fürstenthums Rügen an Se. Maj. den König von Preußen soll einen Monat nach Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats statt haben.

Siebenter Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen werden beiderseitig die mit nöthigen Vollmachten versehenen Commissarien ernennen, welche die Übergabe des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen, dem Inhalte des gegenwärtigen Traktats gemäß, bewerkstelligen sollen.

Achter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich feierlichst, den Einwohnern von Schwedisch-Pommern und der Insel Rügen nebst Zubehörungen, ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien zu bestätigen, so wie sie gegenwärtig bestehen, und in den Jahren 1810 und 1811. festgesetzt worden sind.

Neunter Artikel.

Se. Maj. Der König von Preußen verpflichtet Sich, die milden Stiftungen und namentlich die Universität zu Greiffswalde in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, und ihnen zu dem Ende den Genuß ihrer wirklichen Capitalien, Einkünfte und liegenden Gründe zu belassen.

Zehnter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, den Englischen Handel in allen den Begünstigungen und Vorrechten zu erhalten, welche ihm durch den Stockholmer Tractat vom 3. März 1813 bewilligt und im Kieler Tractat vom 14. Januar 1814 zugesichert worden sind.

Eilfter Artikel.

Da die Einwohner des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen durch eine lange Vereinigung mit dem Königreich Schweden, sich mit den Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen, in sehr genauen gegenseitigen, für das Glück beider Länder gleich wichtigen Bedarfs und Handelsverhältnissen befinden, so sind Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der König von Schweden und Norwegen übereingekommen,

den Handel zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen einer Seits, und dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen andrer Seits während eines fünf und zwanzigjährigen Zeitraums von Unterzeichnung gegenwärtigen Traktats an gerechnet, in demselben Zustande, worin er sich in diesem Au-

— 42 —

genblicke befindet, bestehen zu lassen, und weder von der einen noch von der andern Seite irgend eine Abänderung zu treffen, die ihn neuen nachtheiligen Abgaben Auslagen oder Anordnungen unterwerfe.

Zwölfter Artikel.

Jede von Pommerschen Unterthanen in Schweden und *vice versa* von Schwedischen Unterthanen in Pommern contrahirte Privat- oder öffentliche Schuld, soll unter den eingegangenen Bedingungen und in den bestimmten Terminen abgetragen werden.

Dreizehnter Artikel.

Die Schweden die sich gegenwärtig in Pommern und auf der Insel Rügen, und die Einwohner Pommerns und der Insel Rügen die sich in Schweden befinden, sollen völlige Freiheit haben, in ihr Vaterland zurückzukehren, und über ihr Eigenthum, bewegliches und unbewegliches Vermögen, nach ihrem Wohlgefallen zu schalten und zu walten, ohne die geringste Steuer, Zoll oder irgend eine andre Abgabe davon zu entrichten. Die Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte sollen während des Zeitraums der ersten sechs Jahre von der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats an gerechnet, völlige Freiheit haben, ihren Wohnungsort nach Willkühr zu verändern. Nur allein liegt ihnen ob, in gedachtem Zeitraume ihr Eigenthum einem Unterthan der Macht, die sie verlassen, zu verkaufen oder zu vermieten. Die Güter derer, die nach Ablauf der gesetzten Frist dieser Verfügung nicht genügt haben, sollen durch die obrigkeitliche Behörde, öffentlich dem Meistbietenden verkauft, und der Ertrag dem Eigenthümer zugestellt werden. Während der sechs Jahre soll es einem jeden frei stehen, von seinem Eigenthum den Gebrauch zu machen, der ihn für gut dünken wird, da der gänzliche Genuß desselben ihm förmlich gewährt ist. Die Eigenthümer und ihre Agenten können auch frei und ungehindert von einem Staate nach dem andern reisen, um als Unterthanen der einen und der andern Macht ihre Angelegenheiten zu berichtigen und ihre Rechte zu verwahren.

Vierzehnter Artikel.

Die zu den Domainen gehörigen Archive, Documente und andre Privat- oder öffentliche Papiere, die Pläne und Karten der Festungen, Städte und Länder, welche durch den gegenwärtigen Tractat Seiner

Majestät dem König von Preußen abgetreten worden sind, imgleichen die zum Vermessungs-Bureau gehörigen Carten und Papiere sollen binnen sechs Monaten, oder wenn dies nicht möglich ist, spätestens binnen Jahresfrist, nach Übergabe der Länder selbst, von den Commissarien Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen den Commissarien Seiner Majestät des Königs von Preußen überliefert werden.

— 43 —

Fünftehnter Artikel.

Die Gehalte und Besoldungen der öffentlichen Beamten im Herzogthum Pommern und in dem Fürstenthum Rügen, fallen, vom Tage der Übergabe dieser Provinzen an gerechnet, Seiner Majestät dem Könige von Preußen zur Last. Die Pensionaire sollen die ihnen von ihrer gegenwärtigen Regierung bewilligten Pensionen ohne Verzug oder Verminderung behalten.

Sechszehnter Artikel.

Der Lauf der Posten soll auf dieselbe Art, wie er im Augenblick der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats bestehet, auf dem Fuß der vollkommensten Reciprocität zwischen beiden hohen contrahirenden Theilen, beibehalten werden.

Siebenzehnter Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile werden Se. Majestät den Kaiser aller Reußen und Se. Majestät den König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einladen, den verschiedenen im gegenwärtigen Tractat festgesetzten Bedingungen, sowohl als den gegenseitigen Erklärungen der Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen und Sr. Majestät des Königs von Dänemark, die dem gegenwärtigen Tractat beigefügt sind, Ihre Beistimmung zu geben.

Achtzehnter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechswöchentlicher Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, oder eher, wenn es thunlich ist, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und das Insiegel ihrer Wappen begedruckt.

Geschehen zu Wien den 7. Junii, im Jahre Christi 1815.

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Freiherr **von Humboldt.**

(L. S.) Graf Carl Axel **von Löwenhielm.**

Nachdem Wir, erster Bevollmächtigter Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen am Wiener Congreß, in den zwischen den Schwedischen und Preußischen Höfen verabredeten und festgesetzten Ausgleichungen als Vermittler eingetreten sind, erklären

— 44 —

Wir, daß der am heutigen Tage zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, und Sr. Majestät dem Könige von Preußen unterzeichnete Tractat, nebst den beiden dazu gehörigen Dänischen und Schwedischen Separat-Erklärungen mit allen darinnen enthaltenen Clauseln, Bedingungen und Bestimmungen, unter Vermittelung Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen abgeschlossen worden ist. Zu dessen Urkund haben Wir Kraft Unserer General-Vollmachten, und in Unserer Eigenschaft als Erster Bevollmächtigter Höchstbesagter Majestät am Wiener Congreß, gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, und mit Unserm Wappensiegel bedrucken lassen.

Geschehen zu Wien den 7. Junii, im Jahre des Heils 1815.

(L. S.) Der Fürst **von Rasoumoffsky.**

Besondrer und geheimer Artikel.

Da Seine Majestät der König von Preußen den Wunsch gehegt, zur völligen Ausgleichung der in Gefolge des unterm 14. Januar 1814 zu Kiel abgeschlossenen Tractats zwischen Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen und Seiner Majestät dem König von Dänemark erhobenen Zwistigkeiten, möglichst beizutragen; so hat Allerhöchstderselbe die von den Bevollmächtigten Seiner Königl. Dänischen Majestät unterzeichnete hier nachstehende Erklärung Ihres Hofes erlangt, und dem Bevollmächtigten Seiner Königl. Schwedischen Majestät übergeben lassen.

„Se. Königl. Dänische Majestät erklären hiermit auf das förmlichste, und in Folge eines mit Sr. Majestät dem König von Preußen eingegangenen Vergleichs, daß sie in Bezug auf Schweden allen auf die Nicht-Vollstreckung des siebenten Artikels des Friedenstractats vom 14. Januar 1814. begründeten Ansprüchen und Reclamationen entsagen. Daß Sie Seine Majestät den König von Schweden und Norwegen von der Zahlungs-Verbindlichkeit der auf eine zu Gunsten Ihrer, stipulirte Million Reichsthaler Schwedisch Banco, noch schuldigen 600,000 Rthlr. Schwedisch Banco lossprechen, und daß Sie von jetzt

HIS-Data: Die in der Vorlage vor jeder Zeile wiederholten Anführungsstriche werden hier durch eine gestrichelte Linie angedeutet.

I an den Kieler Tractat so ansehen werden, als habe er seinem Inhalte
I nach, und in allen durch gegenwärtige Declaration nicht abgeänderten
I oder modificirten Bedingungen und Clauseln völlige und ganze Kraft
I behalten.

— 45 —

I Gegenwärtige im Namen Ihres erlauchten Soverains gegebene
I Erklärung der Dänischen Bevollmächtigten soll von Seiner Königl.
I Dänischen Majestät ratificirt und die Ratification binnen sechswö-
I chentlicher Frist dem Ministerio Seiner Majestät des Königs von Preu-
I ßen übergeben werden, um gegen die Königl. Schwedische Ratifica-
I tion einer unterm heutigen *dato* von dem Königl. Schwedischen Be-
I vollmächtigten ertheilten gleichmäßigen Erklärung ausgewechselt zu
I werden.

I Zu dessen Urkund haben die Bevollmächtigten Seiner Majestät
I des Königs von Dänemark gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, und
I Ihr Wappen-Siegel beigedruckt.

I Geschehen zu Wien den 7. Junii 1815.

I (unterzeichnet:)

I (L. S.) Der Graf Chr. **Bernstorff**.

I (L. S.) Der Graf Joachim **Bernstorff**.“

I Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen hat
I Seiner Seits eine von Seinen Bevollmächtigten unterzeichnete förmliche
I Erklärung folgenden Inhalts dem Preußischen Hofe übergeben
I lassen, um von demselben den Bevollmächtigten Seiner Majestät des
I Königs von Dänemark ausgehändigt zu werden.

I „Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen erklären
I hiermit auf das förmlichste, daß in Folge eines mit Seiner Majestät
I dem König von Preußen eingegangenen Vergleichs, sie, in Bezug auf
I den unterm 14. Januar 1814 zwischen Schweden und Dänemark un-
I terzeichneten Friedenstractat allen Ansprüchen und Reclamationen
I entsagen, welche später als der Abschluß dieses Friedens eingetreten
I sind, und sich insbesondere auf Nicht-Vollstreckung des fünfzehnten
I Artikels des besagten Tractats gründen, und daß Seine Majestät von
I jetzt an obgesagten Tractat so ansehen werde, als habe er seinem gan-
I zen Inhalte nach, und in allen durch die gegenwärtige Erklärung nicht
I abgeänderten oder modificirten Bedingungen und Clauseln völlige
I und ganze Kraft behalten.

I diese vom Schwedischen Bevollmächtigten im Namen seines Er-
I lauchten Soverains ausgestellte Erklärung soll von Seiner Schwe-
I disch-Norwegischen Majestät ratificirt, und die Ratification binnen

sechswöchentlicher Frist dem Ministerio Sr. Majestät des Königs von Preußen übergeben werden, um gegen die Ratification Sr. Königl. Dänischen Majestät einer unterm heutigen dato von den Bevollmächtigten dieses Souverains ertheilten gleichmäßigen Erklärung ausgewechselt zu werden.

Zu dessen Urkund hat der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwe-

— 46 —

gen gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und sein Wappen-Insiegel begedruckt.

Geschehen zu Wien den 7. Junii 1815.

(unterzeichnet,;)

(L. S.) Der Graf Axel **von Löwenhielm.**“

Gegenwärtiger besondrer und geheimer Artikel soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wäre er wörtlich im Tractat mit aufgeführt. Er soll ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechswöchentlicher Frist ausgewechselt werden.

Geschehen zu Wien den 7. Junii, im Jahre Christi 1815.

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Freiherr **von Humboldt.**

(L. S.) Graf Carl Axel **von Löwenhielm.**

No. 7.

Übersetzung des zwischen des Königs von Preußen und des Kaisers von Österreich Majestäten an einem, und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen am andern Theile, zu Wien den 10. Juni 1815 abgeschlossenen Tractats.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da Ihre Majestäten der König von Preußen und der Kaiser von Österreich einer Seits, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen anderer Seits, alles was sich auf die Abtretung des Herzogthums Westphalen an Seine Königl. Preuß. Majestät, und auf die für besagte Abtretung zu bestimmende Entschädigung beziehet, berichtigen wollen, so haben sie zu diesem Behuf ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, Ritter des großen Preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Preußischen St. Johanniter- und eisernen Kreuzes Ordens, Ritter der Kaiserl. Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephanordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carlsordens,

Ritter des Sardinischen Hohen Annunciaden-, des Baierschen St. Huberts, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adler- und mehrerer andrer Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß.

Seine Kaiserlich Königl. Apostolische Majestät, den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldnen Vlieses, Großkreuz des Königl. St. Stephanordens, Ritter der St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenorden erster Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Elephanten-, des hohen Annunciaden-, des schwarzen und rothen Adler-, des Seraphinen-, des Toscanischen St. Joseph-, des St. Hubert-, des Württembergischen goldenen Adlerorden, des Badenschen Ordens der Treue, des St. Johanniter- und mehrerer andrer Orden, Canzler des Militair-Ordens von Marie-Theresia, Curator der Academie der schönen Künste, Kammer-Herrn, wirklichen Geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Ungarn und von Böhmen, Ihren Staats- und Conferenz-Minister auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ihren ersten Bevollmächtigten am Congreß;

und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim Altdorff, Ihren Staats-Minister und außerordentlichen Gesandten am Congreß, Großkreuz Ihres Ordens und Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem Könige von Preußen das Herzogthum Westphalen ab, um von Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden.

Zweiter Artikel.

Für die im vorhergehenden Artikel erwähnte Abtretung erhält Seine Königliche Hoheit auf dem linken Rheinufer ein Gebiet, welches eine Bevölkerung von Hundertvierzigtausend Seelen ausmacht, um von Ihnen, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit gleichmäßig besessen zu werden.

Dies Gebiet soll völlig zusammenhängend seyn,

— 48 —

und die Städte Worms, Frankenthal und Oppenheim mit in sich fassen. Es werden von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und von Seiten Seiner Königl. Hoheit unverzüglich Commissarien ernannt werden, um die Abschätzung und die Grenzen dieses Gebiets zu bestimmen und alles was die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels betrifft, zu reguliren.

Dritter Artikel.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog erhält ebenfalls das völlige und freie Eigenthum und den Genuß der auf dem linken Ufer der Nahe gelegenen Kreuznacher Salzwerke. Die Nutzung und Ausfuhr des Erzeugnisses besagter Salzwerke soll von aller Auflage oder sonstigen Abgaben frei seyn.

Vierter Artikel.

Das Herzogthum Westphalen, so wie es zuletzt besessen worden ist, wird den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu diesem Behuf eingesetzten Behörden am fünfzehnten Julis übergeben, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog alsdann zugleich in Besitz der im zweiten und dritten Artikel bezeichneten Gebiete und Gegenstände gesetzt werden.

Fünfter Artikel.

Die Einkünfte des Herzogthums Westphalen bis zum fünfzehnten Julii sind Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ausdrücklich vorbehalten, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten sich, vor Ende des laufenden Jahres die Rückstände eintreiben zu lassen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen tritt vom fünfzehnten Julii an gerechnet, in den Genuß aller Einkünfte der im zweiten und dritten Artikel bezeichneten Länder und Gegenstände.

Sechster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen machen sich anheischig, für alle bei der Verwaltung des Herzogthums Westphalen angestellte, sowohl in Dienstthätigkeit befindliche als auf Jahrgeld gesetzte Civilbeamte zu sorgen.

Siebenter Artikel.

Die aus dem Kurfürstenthum Cöln entstehenden Schulden, welche auf das Herzogthum Westphalen angewiesen, oder die für dessen innere Verwaltung contrahirt sind, bleiben auf besagtem Herzogthum haften. Ein gleiches gilt von den, durch den Reichs-Rezeß von Ein Tausend achthundert drei, auf jenes Land übertragenen Pensionen und Lasten, namentlich von der auf dem Herzogthum zu Gunsten des Für-

— 49 —

sten von Wittgenstein-Berleburg lastenden Rente von fünfzehn Tausend Gulden,

Achter Artikel.

Nachdem die frühern Verträge die Länder des linken Rheinufers von allen Lehnrechten sowohl als von denen auf gedachte Gebiete ehemals hypothecirten oder constituirten Schulden und Pensionen gesäubert, und diese Lasten auf die deshalb entschädigten Besitzer der Staaten des rechten Rheinufers zurückgeworfen haben; so ist man übereingekommen, daß ohne Einwilligung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs keine dieser Lasten mehr auf jene Länder soll überwiesen werden können. Es wird jedoch festgesetzt, daß der sieben und zwanzigste Artikel des Pariser Tractats vom dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert vierzehn, die Käufer der National-Domänen betreffend, seine völlige Wirkung in den besagten Ländern erhalten soll.

Neunter Artikel.

Die aus dem Herzogthum Westphalen gezogenen Truppen sollen ein Jahr lang, mit dem Armee-Corps seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, vereinigt bleiben. Die Offiziere welche in Großherzoglich Hessischen Diensten nicht bleiben wollen, sollen mit Beibe-

haltung ihres Grades zum Dienst Seiner Majestät des Königs von Preußen übergehen.

Zehnter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen wird den Titel eines Fürsten von Worms annehmen.

Eilfter Artikel.

Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät und Seine Majestät der König von Preußen leisten Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen wegen der Landeshoheit, Oberherrlichkeit und Unabhängigkeit Seiner Staaten die Gewähr, und versprechen von Seiten des Rußischen Hofes dieselbe Gewährleistung zu verschaffen. Die in Gemäßheit des Frankfurter Tractats vom drei und zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und dreizehn etwa noch zu treffenden Ausgleichungen, sollen in gemeinschaftlicher Übereinstimmung getroffen werden. Dieser Vorbehalt findet besonders auf die Hanauischen Ämter seine Anwendung.

Zwölfter Artikel.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationsurkunden binnen dreißigtägiger Frist ausgewechselt werden.

— 50 —

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten selbige unterzeichnet und mit ihren Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Wien am zehnten Junii, im Jahre Christi, Ein Tausend achthundert und fünfzehn.

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Fürst **von Metternich.**

(L.S.) Freiherr **von Türkheim.**

No. 8.

Übersetzung des zwischen des Königs von Preußen Majestät und S. K. H. dem Großherzog von Sachsen-Weimar, zu Wien den 1. Juni 1815. abgeschlossenen ersten Tractats.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen wünschen die Bestimmungen in Ausführung zu bringen, welche Zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar auf dem Wiener Congreß festgesetzt worden sind, und deren Erfüllung Seine Königl. Preußische Majestät übernommen haben, und da Höchst-Sie sowohl als Seine Königl. Hoheit der Großherzog beschlossen haben, einen besondern Tractat zu diesem Behuf abzuschließen, so haben beide Souveraine Bevollmächtigte ernannt, um alles, was sich auf diesen Gegenstand beziehet, zu verabreden, festzusetzen und zu unterzeichnen, nämlich: Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler den Fürsten von Hardenberg, Ritter der großen schwarzen und rothen Adlerorden, des Preußischen St. Johanniter- und eisernen Kreuzes Ordens, Ritter der Kaiserl. Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenorden erster Klasse, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephanordens, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carl-, des Baierschen St. Hubert-, des hohen Sardini-schen Annunciaden-Ordens, Ritter des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adler- und mehrerer andrer Orden, Ihren ersten Bevollmächtigten am Wiener Congreß; und den Herrn Carl Wilhelm Baron von Humboldt, Ihren Staats-Minister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro Kaiserl. Königlichen Apostolischen Majestät, Ritter des Preußi-

schen großen rothen Adler- und eisernen Kreuzes Ordens, und des Kaiserlich-Rußischen St. Annenordens erster Klasse, Ihren zweiten Bevollmächtigten am Wiener Congreß, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Baron von Gersdorff, Ihren wirklichen Geheimen Rath;

Welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel über-
eingekommen sind:

Erster Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, aus der Gesamtmasse Ihrer Staaten, so wie sie durch die Bestimmungen des Wiener Congresses festgesetzt und anerkannt worden, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar, solche dem Fürstenthum Weimar angrenzende oder benachbarte Districte abzutreten, als welche zusammen eine Volksmasse von fünfzigtausend Einwohnern ausmachen.

Se. Königl. Preußische Majestät verpflichten Sich gleichmäßig, Sr. Königl. Hoheit aus dem Theile des Fürstenthums Fulda, der Ihnen Kraft derselben Bestimmungen übergeben worden ist, die zu einer Volksmasse von sieben und zwanzig tausend Einwohnern erforderlichen Bezirke abzutreten. Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Weimar werden besagte Districte und Bezirke mit völliger Landeshoheit und Oberherrlichkeit und in vollem Eigenthum besitzen, und sie mit Ihren gegenwärtigen Staaten auf ewige Zeiten vereinigen.

Zweiter Artikel.

Die Seiner Königlichen Hoheit, Kraft des vorhergehenden Artikels, abzutretenden Bezirke und Gebiete sollen durch einen besondern Vertrag bestimmt werden, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, binnen zweimonatlicher Frist von der Auswechsellung der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, jenen Vertrag abzuschließen, und Seiner Königlichen Hoheit vorgedachte Bezirke und Gebiete übergeben zu lassen.

Dritter Artikel.

Um jedoch dem Ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar hierüber geäußerten Wunsche beizukommen, treten Seine Majestät der König von Preußen Seiner Königlichen Hoheit sogleich folgende Bezirke und Gebiete ab, und versprechen, solche Denenselben binnen vierzehntägiger Frist, von Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an gerechnet, übergeben zu lassen, nämlich:

— 52 —

Die Herrschaft Blankenhayn, jedoch mit dem Vorbehalte, daß das zu Unter-Gleichen gehörige Amt Wandersleben in diese Abtretung nicht mit einbegriffen sey;

Die niedere Herrschaft Kranichfeld;

Die Deutschen Ordens-Commenden Zwätzen, Lehesten und Liebstadt nebst ihren Domanial-Einkünften. diese zum Amte Eckartsberga gehörigen Comthureyen, die in dem Sachsen-Weimarschen Gebiete Enclaven bilden, werden zugleich mit allen übrigen im Für-

stenthum Weimar gelegenen und besagtem Amte zugehörigen Enclaven abgetreten;

Das Amt Tautenburg, mit Ausnahme der Ortschaften Droizen, Görschen, Wethaburg, Wetterscheid und Möllschütz, welche Preußen verbleiben;

Das Dorf Ramßla, wie auch die innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Weimar eingeschlossenen, und zum Erfurter Gebiete gehörigen Dörfer Klein-Brembach und Berlstedt;

Das Eigenthum der im Eisenachschen Gebiet enclavirten Dörfer Bischofsroda und Probsteizella, deren Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bereits zugehört.

Die Volksmasse dieser verschiedenen Bezirke soll, zu der Seiner Königlichen Hoheit im ersten Artikel zugesicherten Volksmasse von fünfzigtausend Seelen eingezählt, und von letzterer abgerechnet werden.

Vierter Artikel.

Alle Nebenausgleichungen, welche eine Folge der im dritten Artikel bestimmten Abtretungen sind, und die das Schuldenwesen, die Archive, öffentliche Kassen und andre Gegenstände dieser Art betreffen, sollen einen Theil des im zweiten Artikel erwähnten besondern Vertrags ausmachen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog verpflichten Sich, insbesondere für die Districte welche sie im Fürstenthum Fulda besitzen werden, im Verhältniß dieser Besitzungen, Ihrer Seits die Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche alle neue Besitzer des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt werden zu erfüllen haben.

Fünfter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt, und die Ratificationsurkunden binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

— 53 —

Zu Urkund dessen haben ihn oben genannte Bevollmächtigte mit Beidruckung ihrer Wappen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, den ersten Junii, im Jahre Christi Ein Tausend achthundert und fünfzehn.

(unterzeichnet:)

(L. S.) Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Baron **von Humboldt.**

(L. S.) Baron **von Gersdorff.**

No. 9.

Zweiter, zwischen S. M. dem König von Preußen, und S. K. H. dem Großherzog von Sachsen-Weimar, zu Paris den 22. September 1815. abgeschlossener Tractat^a.

^a korrigiert aus: abgeschlossenen Tractats

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, beiderseits geneigt, im Verfolg der vorläufigen Übereinkunft vom Junius dieses Jahres durch einen besondern Staatsvertrag diejenigen Bedingungen näher zu bestimmen, und zur Vollziehung zu bringen, welche auf dem Congresse zu Wien zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, festgesetzt, und von Seiner Majestät, dem Könige, zu erfüllen übernommen worden sind, haben deshalb Bevollmächtigte ernannt, um Alles zu verabreden, zu beschließen und zu unterzeichnen, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, Ritter der Königl. Preußischen großen schwarzen und rothen Adler-, des St. Johanniter- und des eisernen Kreuzes Orden; Stifter des Kaiserl. Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse; des Ungarischen St. Stephans-, der Ehrenlegion, des Spanischen St. Carls-, des Baierschen St. Huberts-, des hohen Sardinischen Annunciaden-Ordens Großkreuz, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adlers und mehrerer anderer Orden Ritter; und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät; Ritter des Königl. Preußischen großen rothen Adler- und des eisernen Kreuzes Orden; Großkreuz des Kaiserl. Österreichischen Leopolds-, des Rußisch Kaiserl. St. Annen-, des Dänischen Dannebrog-Ordens, des Baierschen Ordens der Krone und des Badenschen Ordens der Treue; und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herrn Ernst August, Freiherrn von Gersdorff, Ihren wirklichen Geheimen Rath im Ministerio;

Die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden, und gegen einander ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Nachdem Seine Majestät, der König von Preußen, an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, durch den Vertrag vom 1. Junius dieses Jahres bereits abgetreten haben:

1) Die Herrschaft **Blankenhayn** mit Ausnahme des Amts **Wandersleben**, das Preußen verbleibt, dagegen aber mit Einschluß des abgesondert liegenden Dorfes **Rambla**;

2) Die niedere Herrschaft **Kranichfeld**;

3) Die vormaligen Commenden des Deutschen Ordens **Zwätzen**, **Lehesten** und **Liebstadt**, mit ihren sämtlichen Einkünften, so weit sie zu dem Amte Eckartsberga gehören, und Enklaven in dem Wie-

— 54 —

marschen Gebiete bilden, so wie auch alle übrigen zu dem gedachten Amte gehörigen, und im Fürstenthume Weimar eingeschlossenen Ortschaften;

4) Das Amt **Tautenberg** mit Ausnahme der Ortschaften **Droizen**, **Görschen**, **Wethaburg**, **Wetterscheid** und **Mollschütz**, welche Preußen verbleiben;

5) Die zu Schloß Wippach im Erfurtschen Gebiete gehörigen Ortschaften **Berlstädt** und Antheil an **Klein-Brembach**:

so fügen sie diesen Abtretungen ferner hinzu:

6) den zu Ihrem Herzogthum Sachsen gehörigen Neustädter Kreis in den Grenzen, worin er sich bei Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags befindet, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was in Westen und Süden in einer Linie liegt, welche den gedachten Kreis von der Saalfeldischen bis zur Reußischen Grenze dergestalt durchschneidet, daß die Ortschaften **Röhmen**, **Döbritz**, **Grobengereuth**, **Laaske**, **Possen**, **Keula**, **Tausa**, **Schöndorf** und **Volkmansdorf** mit ihren Feldmarken an Weimar kommen, die Ortschaften **Podelwitz**, **Gertewitz**, **Seebach**, **Bahren**, **Schmorda**, **Mora**, **Paßka**, **Culmla**, **Ziegenrück** und **Esbach**, gleichfalls mit ihren Feldmarken, dagegen bei Preußen verbleiben.

7) Die nachstehenden einzeln liegenden, dem Weimarschen Gebiete angrenzenden oder benachbarten Ortschaften, sämtlich mit ihren Feldmarken:

a) **Lachstädt** zum Amte Naumburg gehörig,

b) **Darnstädt** zum Amte Pforta gehörig,

c) **Widdersrode**, **Nieder-Trebra**, **Ober-Reußen**, **Nirmsdorf**, **Rudersdorf**, **Ellersleben**, **Klein-Neuhausen**, **Groß-Neuhausen** und **Orlißhausen** Amts Eckartsberga;

d) **Esleben**, gleichfalls Amts Eckartsberga, wovon Weimar bereits das grundherrliche Eigenthum, unter Preußischer Landeshoheit besitzt;

e) **Willerstädt**, zum Amte Wendelstein gehörig;

f) **Crannichborn**, Amts Weißensee.

8) Von dem Erfurter Gebiete nachstehende Ämter und Ortschaften:

a) **Schloß Vippach**;

b) Die Dörfer **Stottenheim** und **Schwerborn** Amts Gispersleben;

c) Das Amt **Atzmansdorf**;

d) Das Amt **Tonndorf** nebst den darin einbezirkten Ortschaften **Ißerode** und **Hainichen**.

9) Die zum vormaligen Großherzogthume Frankfurt, und zwar dessen Departement Fulda, gehörigen Cantone oder Bezirke Dermbach und Geysa in denjenigen Grenzen, worin dieselben sich nach der letzten Landeseintheilung dermalen befinden.

Seine Majestät, der König von Preußen, leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die vorstehend benannten abzutretenden Districte und Ortschaften, welche künftig von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-^a und andern davon abhängenden Rechten werden besessen werden. Nachdem die Übergabe der unter Nr. 1. bis 5. abgeführten Sessionen bereits erfolgt ist, so sollen auch die ferner unter Nr. 6. 7. 8. und 9. enthaltenen, innerhalb vier Wochen, von Unterzeichnung dieses Vertrages, oder, wenn es seyn kann, eher übergeben werden.

^a korrigiert aus: Oberlichkeits

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich ferner, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen, die Abtretung nachstehend verzeichneter Distrikte und Ortschaften zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach, zu erhalten, nämlich:

a) Das Amt **Frauensee** mit Einschluß von **Gosperoda**;

b) Das Gericht **Völkershausen**;

c) Das Gericht **Lengsfeld**;

d) Das Amt **Vacha**, einschließlich der Stadt **Vacha** nebst der Voigtei **Kreuzberg**, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften **Kreuzberg**, **Philippthal**, **Thalhausen**, **Nippe**, **Hillartshausen**, **Röhrich** und **Unter-Neurode**;

- e) Von dem Amte Friedewald die Ortschaften **Dippach, Gasterode, Witzerode** und **Abtarode**;
f) Das Dorf **Wenigentaft**.

— 55 —

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen werden dieselben an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königliche Hoheit zu ewigem und unwiderruflichem freiem Eigenthume mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten, welche sie darin oder als dazu behörig am ersten August dieses Jahres besessen haben, übergeben, und soll die Übergabe baldmöglichst und spätestens binnen sechs Wochen erfolgen.

Dritter Artikel.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, erklären Sich dagegen, durch die vorstehend nach Artikel 1. und 2. Ihnen zufallenden Distrikte und Ortschaften vollständig befriedigt für die in Gemäßheit der Beschlüsse des Congresses zu Wien Ihnen bestimmte Vergrößerung mit einer Bevölkerung von fünfzigtausend Einwohnern, welche des Königs von Preußen Majestät Ihnen zu überweisen Sich verpflichtet haben; und mit einer andern Bevölkerung von sieben und zwanzigtausend Einwohnern, welche Ihnen aus dem vormaligen Departement Fulda gewährt werden soll. Sie verpflichten Sich, für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger nach Empfang der Ihnen nach Artikel 1. und 2. Des gegenwärtigen Vertrages zukommenden Distrikte und Ortschaften niemals einen fernern Anspruch wegen vorgedachter Vergrößerung von überhaupt sieben und siebenzigtausend Einwohnern an des Königs von Preußen Majestät oder irgend einen Dritten, namentlich irgend einen Inhaber eines Antheils an dem Departement Fulda, zu machen.

Vierter Artikel.

Da man übereingekommen ist, die Dörfer **Röda** und **Ringleben** mit ihren Feldmarken und allen davon abhängenden Rechten und Einkünften zu vertauschen: so treten Seine Majestät der König ersteres, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog letzteres, gegenseitig in gedachter Art ab, und soll die Auswechselung binnen vier Wochen, oder wenn es seyn kann, eher, vollzogen werden.

Fünfter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, treten an des Königs Majestät ab, alle Rechte, welche sie bisher in dem nach Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages Preußisch verbleibenden Theile des Gebiets und der Stadt Erfurt **bisher** ausgeübt oder behauptet haben möchten.

Unter dieser Abtretung ist jedoch das Geleit nicht begriffen, welches des Großherzogs Königliche Hoheit in der Stadt und dem Gebiete Erfurt erhebt.

Seine Königliche Hoheit verpflichten Sich aber, auch dies Geleit gegen vollständige Entschädigung durch eine noch besonders abzuschließende Übereinkunft an Preußen zu überlassen.

Sechster Artikel.

Die grundherrlichen Einkünfte der schon bisher unter Weimarschen Hoheit gestandenen, im Bezirke des Eisenachschen Amtes Kreuzburg gelegenen Ortschaften **Bischofsroda** und **Probstzella**, welche Preußen bereits durch den Vertrag vom 1. Junius dieses Jahres an Weimar abgetreten hat, sollen bei der vorstehend vorbehaltenen Einlösung des Geleits in Anrechnung gebracht werden.

Siebenter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen treten an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königliche Hoheit in Erwidderung der Disposition des fünften Artikels gleichfalls alle Rechte ab, welche sie in der Eigenschaft als Landesherr der Stadt und des Gebiets Erfurt in den Großherzoglich-Weimarisch-Eisenachischen Landen, so wie dieselben nach Vollziehung dieses Vertrages bestehen werden, bisher ausgeübt oder behauptet haben möchten.

Achter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach verpflichten Sich zu gestatten, daß Preußen, wenn es dies seinem Interesse angemessen finden sollte, die **Unstrut** und **Gera**, auch so weit sie durch Ihr Gebiet fließen, schiffbar oder flößbar mache. Sie werden auch die Schifffahrt und Flößerei auf diesen Gewässern mit keinen Zöllen und Abgaben beschweren, und dem Gebrauche derselben durch Preußische Unterthanen kein Hinderniß entgegenstellen.

— 56 —

Neunter Artikel.

Des Großherzogs Königliche Hoheit machen Sich verbindlich, der Preußischen Monarchie folgende Militairstraßen durch Ihr Gebiet zum Gebrauche in Kriegs- und Friedenszeiten einzuräumen:

1) Auf der großen Frankfurter Chaussee von **Leipzig** über **Weimar** und **Erfurt** auf **Eisenach**, von wo nach weiter vorbehaltener Übereinkunft die Transporte entweder über **Berka** auf **Hersfeld** oder über **Vach** auf **Fulda** gehen werden;

2) Aus dem Preußischen Thüringen über **Buttstädt** nach **Erfurt**;

3) Von **Gera** über **Auma** nach **Schleiz** und **Gefäll**;

4) Eine erst in der Folge näher zu bestimmende Straße von dem Preußischen Gebiete aus in denjenigen Theil des Neustädter Kreises, der durch gegenwärtigen Vertrag nicht an Weimar abgetreten worden ist.

Die Rechte, welche Preußen auf diesen sämtlichen Militairstraßen zustehen, so wie die gegenseitig damit verbundenen Verpflichtungen, sollen eben so bestimmt werden, wie dies für die durch das Königreich Hannover gehenden Militairstraßen zwischen der Preußischen und Hannoverschen Regierung geschieht.^a

^a Vgl. Anhang No. 2 Art. 6

Zehnter Artikel.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach Distrikte und Gebietstheile erhalten, welche von dem Königreich Sachsen an die Preußische Monarchie übergegangen sind, so treten Seine Königliche Hoheit in alle mit diesen Distrikten zugleich an Preußen abgetretene Rechte, und übernehmen alle von Preußen in dieser Rücksicht übernommene Verbindlichkeiten, insoweit solche auf die durch den gegenwärtigen Vertrag und die vom 1. Junius dieses Jahres an Weimar abgetretenen Sächsischen Distrikte fallen, oder auf dieselben anwendbar sind. Seine Königliche Hoheit erkennen daher in Absicht dieser Gebiete alle Bestimmungen als auch für Sich gültig an, welche in dem zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai 1815 geschlossenen Verträge und namentlich in den Artikeln 6, 7, 9, 10, 11 und 18 in Ansehung der Archive, Schulden, Cassenbillets, Centralsteuer, Pensionen, Cassenbestände, geistlichen Stiftungen und anderer gleichartigen Gegenstände enthalten sind, oder von der in Gemäßheit des 13ten Artikels des gedachten Vertrags anzuordnenden Commission noch werden festgesetzt werden. Seine Königl. Hoheit übernehmen alle aus denselben entspringende Verbindlichkeiten, so wie dagegen Seine Majestät der König von Preußen Ihnen alle damit verbundene Rechte einräumen. Was den durch den gegenwärtigen Tractat zwischen Preußen und Weimar getheilten Neustädter Kreis insbesondere betrifft, so werden die auf den ganzen Kreis hiernach fallenden Lasten und Vortheile zwischen beiden Antheilen, nach eben den Grundsätzen vertheilt werden, welche bei den von Sachsen an Preußen geschehenen Abtretungen angenommen worden sind, und dasselbe findet auf die abgetretenen Stücke einzelner Ämter anderer Kreise Anwendung.

Eilfter Artikel.

Alle Urkunden und Papiere, welche sich ausschließlich auf die ehemals zu Erfurt gehörigen, und nunmehr an Weimar abgetretenen Distrikte und Ortschaften beziehen, werden der Großherzoglich-Weimarschen Regierung binnen drei Monaten von dem Tage der

Unterzeichnung dieses Tractats an, eingehändiget werden, so wie auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften derjenigen, welche die erwähnten Distrikte nicht ausschließlich, jedoch zugleich mit betreffen.

In Ansehung der Schulden und Lasten übernehmen Seine Königl. Hoheit nicht mit die, auf den abgetretenen Distrikten speciell hypothecirten, sondern auch einen, nach der Analogie der im vorigen Artikel erwähnten Grundsätze zu bestimmenden Antheil an den allgemeinen Schulden und Lasten der ganzen Provinz. Dieselben Grundsätze dienen gleichfalls zur Richtschnur bei allen anderen Gegenständen, deren Festsetzung durch die gegenwärtige Abtretung nothwendig gemacht wird.

Zwölfter Artikel.

Seine Königl. Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, werden in Folge der durch den Vertrag vom 1. Junius dieses Jahres übernommenen Verpflichtung, die auf dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt haftenden, und auf die neuen Besitzer von Antheilen an denselben übergehenden, Verpflichtungen nach dem Verhältnisse der Ihnen ursprünglich bestimmten Bevölkerung von sieben und zwanzigtausend Einwohnern in Fulda, übernehmen. Dasselbe findet in Rücksicht der besonderen Verpflichtungen des Departements Fulda Anwendung. Dagegen werden die nach Artikel 2. Ihnen von Kurhessen zu überweisenden Distrikte schuldenfrei übergeben.

— 57 —

Dreizehnter Artikel.

Die Auseinandersetzung wegen der in Artikel 10, 11, 12. enthaltenen Bestimmungen geschieht durch eine Commission, welche von beiden Theilen ernannt, und sich sofort nach vollzogener Territorial-Übergabe in Weimar versammeln wird, um daselbst die gedachte Arbeit in möglichst kürzester Zeit zu vollenden.

Vierzehnter Artikel.

Des Königs von Preußen Majestät wollen auch die Liquidation der Weimarschen Forderungen, wegen in den Jahren 1800 und 1806 geleisteter Truppenverpflegung wiederum in Anregung bringen lassen, und deren Tilgung den Umständen nach verfügen.

Fünftehnter Artikel.

Der gegenwärtige Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen nach Unterzeichnung desselben ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen Paris, den zwei und zwanzigsten September, Ein
Tausend achthundert und fünfzehn.

(*L. S.*) Carl Aug. Fürst **von Hardenberg.**

(*L. S.*) Wilh. Freiherr **von Humboldt.**

(*L. S.*) Ernst Aug. Freiherr **von Gersdorff.**

No. 10.

Tractat zwischen des Königs von Preußen Majestät und dem Königreich Hannover, *de dato* Paris den 23. September 1815.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, beiderseits geneigt in Folge des zwischen Ihnen unterm 29. Mai des laufenden Jahres 1815 zu Wien geschlossenen Staatsvertrages^b die Entschädigung zu bestimmen, welche dem Königreiche Hannover nach dem dritten Artikel des gedachten Vertrages für den Kurhessischen Antheil an der Grafschaft Schaumburg gebührt, dessen Abtretung von Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen, nicht zu erlangen gewesen ist, haben Bevollmächtigte ernannt, um Alles, was hierauf Bezug hat, gemeinschaftlich festzusetzen und zu unterzeichnen, nämlich:

^b Anhang No. 2

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, Ritter der Königl. Preuß. großen schwarzen und rothen Adler-, des St. Johanniter- und des eisernen Kreuzes Orden; Ritter des Kaiserl. Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse; des Ungarischen St. Stephans-, der Ehrenlegion, des Spanischen St. Carls-, des Baierschen St. Huberts-, des hohen Sardinischen Annunciaden-Ordens Großkreuz; des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adlers- und mehrerer anderer Orden Ritter; und

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, den Grafen Herrn Ernst Christian Georg August von Hardenberg, Großkreuz des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens, und des Kaiserl. Österreichischen Leopold-Ordens, des Johanniter-Malteser-Ordens Ritter, Ihren Staats- und Cabinets-Minister, auch außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den hohen verbündeten Höfen;

Die, nachdem sie Ihre Vollmachten gegenseitig in guter gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen treten ab, an Seine Majestät den König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, um von Ihnen und Ihren Nachfolgern im

— 58 —

Königreiche Hannover, eigenthümlich und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besessen zu werden, die bisher zum Eichsfelde gehörigen Ämter **Lindau** und **Giboldshausen**, und das bisher eben dahin gehörige Gericht **Duderstadt**, sämmtlich in denjenigen Grenzen, welche auf der zu Weimar im Jahre 1806 herausgekommenen Spezial-Karte des Eichsfeldes, von, J. G. Lingemann verzeichnet sind. Seine Königliche Majestät von Preußen leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die vorstehend benannten bisher zum Eichsfelde gehörigen Distrikte und alle sich darauf beziehenden Rechte und werden Befehl ertheilen, daß dieselben baldmöglichst und spätestens innerhalb vier Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Staatsvertrages an Seine Königliche Majestät von Großbritannien und Hannover übergeben werden.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen entsagen ferner für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger, dem Ihnen aus dem Eingang erwähnten Staatsvertrage vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 zustehenden Anrechte auf die Erwerbung und den erb- und eigenthümlichen Besitz,

a) des Amtes **Elbingerode**,

b) und des zu dem Herzogthume Lauenburg gehörigen Amtes Neuhaus, nebst den in diesem Amte oder zwischen demselben und dem Meklenburgschen Gebiete eingeschlossenen, auf dem rechten Elbufer belegenen Lüneburgschen Ortschaften und Ländereien.

Die vorstehend benannten Distrikte werden auch ferner, wie bisher, dem Königreiche Hannover angehören.

Dritter Artikel.

Die nach Artikel 7. zu dem Königreiche Hannover übergehenden, und nach Artikel 2. bei demselben verbleibenden Distrikte, sind bestimmt, Seiner Königl. Großbritannischen und Hannöverschen Majestät als Ersatz für den Kurhessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg zu dienen, dessen Abtretung nicht zu erlangen gewesen ist. Da jedoch sein Zweifel darüber obwaltet, daß dieser Ersatz sich auch auf das Einkommen aus dem erwähnten Theile von Schaumburg beziehen müsse, und die Zulänglichkeit desselben in dieser Rücksicht nicht sogleich, bei Abschluß des gegenwärtigen Staatsvertrags, hat dargethan

werden können: so sind beide Mächte übereingekommen, sogleich bei Übergabe der nach Artikel 1. abzutretenden Distrikte, Commissarien zu ernennen, welche sich zu Hannover vereinigen und unausgesetzt damit beschäftigen sollen, um in der möglichst kürzesten Zeit eine genughuende Vergleichung zwischen den Einkünften aus dem Kurhessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg und den Einkünften aus den zu Artikel 1. 2. Des gegenwärtigen Vertrages benannten Distrikten anzulegen. Sollte diese Vergleichung ergeben, daß die Einkünfte aus den Artikel 1. 2. benannten Distrikten keinen vollständigen Ersatz für die Einkünfte aus dem Kurhessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg gewähren; so werden beide Theile sich unverzüglich darüber einigen, wie die Vervollständigung dieses Ersatzes, welche Preußen in diesem Falle obliegen wird, geleistet werden soll.

Vierter Artikel.

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover leisten für Sich und Ihre Nachkommen und Nachfolger, gegen vorstehend Artikel 1. 2. 3. bestimmten Ersatz, Verzicht auf die Anrechte, welche Ihnen aus dem Eingang erwähnten Staatsvertrage vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 auf die Erwerbung und den erb- und eigenthümlichen Besitz des Kurhessischen Antheils an der Grafschaft Schaumburg zustehen, und versprechen nach vollständiger Leistung des gedachten Ersatzes, niemals deshalb an des Königs von Preußen Majestät irgend eine Anforderung auf den Grund des vorstehend erwähnten Vertrages zu machen.

Fünfter Artikel.

Da Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg eingewilligt haben, die Herrschaft **Plesse** nebst dem Kloster **Hökelheim**, so wie auch **Neuengleichen** und die Ämter **Uechte**, **Freudenberg** und **Auburg**, welches letztere sonst auch **Wagenfeld** benannt worden ist, mit allen ihnen daran zustehenden beziehungsweise Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und anderen Rechten, welche sie darin oder als Zubehör derselben bisher besessen haben, erb- und eigenthümlich an Preußen abzutreten, und dieselben binnen vier Wochen nach

— 59 —

der Ratification des sich darauf beziehenden Vertrages, oder eher, wenn es sein kann, zu übergeben; so verpflichten Seine Majestät der König von Preußen Sich hiermit, diese vorstehend benannten Distrikte in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 29. Mai dieses Jahres Artikel 3. sogleich bei deren Übergabe von Seiten der beiden Hessischen

Häuser an das Königreich Hannover eben so, wie Sie dieselben empfangen, zu überweisen.

Sechster Artikel.

Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, König von Hannover, erklären die Bedingungen, von welchen die Übergabe des auf dem rechten Elbufer gelegenen Theils des Herzogthums Lauenburg und der gleichfalls auf dem rechten Elbufer gelegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereien in dem Staatsvertrage vom 29. Mai dieses Jahres abhängig gemacht worden war, durch die Stipulationen Artikel 1. 2. 3. und 5. Des gegenwärtigen Vertrags für erledigt, und verpflichten sich hiermit, die Übergabe des gedachten Theils des Herzogthums Lauenburg, und der auf dem rechten Elbufer gelegenen Lüneburgischen Ortschaften und Ländereien, jedoch mit Ausnahme des, nach vorstehendem zweiten Artikel bei dem Königreiche Hannover verbleibenden, Distrikts, ohne weiteren Anstand gleichzeitig mit der Artikel 1. Des gegenwärtigen Vertrags versprochenen Übergabe der Eichsfeldischen und Hessischen Distrikte vollziehen zu lassen, und deshalb sogleich Befehl an Ihre Behörden zu erteilen.

Siebenter Artikel.

Die Art. **sieben** und **acht** des Eingangs erwähnten Vertrages vom 29. Mai des laufenden Jahres 1815 sind auch auf alle Distrikte anwendbar, welche in Folge des gegenwärtigen Staatsvertrages zum Ersatz für den Kurhessischen Theil der Grafschaft Schaumburg dienen.

Achter Artikel.

Der gegenwärtige Staatsvertrag soll ratificirt und die Ratificationen desselben binnen vier Wochen, oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet, und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen Paris, den drei und zwanzigsten September, Ein Tausend^a achthundert und fünfzehn.

(L. S.) Carl Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Ernst Graf **von Hardenberg.**

^a korrigiert aus: Tauseud

No. 11.

Tractat vom 16. October 1815, zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, in Cassel abgeschlossen.

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, beiderseits geneigt, die in Folge der Verhandlungen des Wiener Congresses nöthig befundenen Ausgleichungen im nördlichen Deutschlande, durch eine freundschaftliche Übereinkunft über angemessene Territorial-Veränderungen zu erleichtern, haben Bevollmächtigte ernannt, um Alles, was hierauf Bezug hat, zu verabreden, abzuschließen und zu unterzeichnen; nämlich Seine Majestät der König von Preußen,

den Herrn Präsidenten Conrad Siegmund Carl von Hänlein, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Hessischen und Nassauischen Höfen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens und des eisernen Kreuzes, wie auch des Kurfürstl. Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Und Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen, den Herrn Georg Ferdinand von Lepel, Ihren Geheimen Regierungsrath und Kammerherrn,

Welche, nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen treten an Seine Königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen ab, denjenigen Theil des zum vormaligen Großherzogthume Frankfurt gehörig gewesenen Departements Fulda, der Ihnen durch die Wiener Congreß-Acte überwiesen worden ist, jedoch mit Ausnahme der Bezirke Dermbach und Geysa, welche in derjenigen Begrenzung, die sie nach der jetzt bestehenden Landeseintheilung haben, an den Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach übergehen. Sie übergeben ferner an Seine Königl. Hoheit den Kurfürsten, die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft, in deren Besitz Sie gleichfalls durch die gedachte Congreß-Acte gelangt sind. Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen werden die vorgedachten Landesanteile, Distrikte und Ortschaften für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits- Lehns-,

Domanial- und andern Rechten besitzen, welche Seiner Majestät dem Könige von Preußen, durch die Wiener Congreß-Acte deshalb übertragen worden sind.

Zweiter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen treten dagegen ab, mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten, welche sie darin, oder als Zubehör derselben am 1. August dieses Jahres besessen haben, an des Königs von Preußen Majestät, deren Nachkommen und Nachfolger, die niedere Grafschaft Katzenellbogen, die Herrschaft Plesse mit Einschluß des Klosters Höckelheim, die Ämter Neuengleichen, Uechte, Auburg und Freudenberg und die Probstei Göllingen. Ganz in gleicher Art treten sie ferner ab, an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königl. Hoheit, deren Nachkommen und Nachfolger, das Amt Frauensee mit Einschluß von Gosperode; das Gericht Völkershausen; das Gericht Lengsfeld; das Amt Vacha einschließlich der Stadt Vacha nebst der Vogtei Kreuzberg; jedoch mit Ausnahme der Ortschaften Kreuzberg, Philippsthal, Thalhausen, Nippe, Hillartshausen, Röhrich und Unter-Neurode; von dem Amte Friedewald die Ortschaften Dippach, Gasterode, Vitzerode und Abtarode; endlich das Dorf Wenigentaft.

Dritter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen willigen zugleich ein, daß Seine Majestät der König von Preußen durch eine freie Übereinkunft mit dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg auch das ewige und unwiderrufliche freie Eigenthum aller derjenigen Rechte und Nutzungen erwerben könne, welche derselbe in den nach vorstehendem Artikel an sie übergehenden Besitzungen oder deren Zubehör am 1. August dieses Jahres in Gemäsheit der Haus-Verträge besessen haben möchte. Seine Majestät der König zu Preußen übernehmen dagegen die vollständige Gewährleistung, daß von Seiten des Herrn Landgrafen zu Hessen-Rothenburg kein Widerspruch, gegen die nach vorstehendem Artikel von Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten bewilligte Abtretung, erhoben werden.

Vierter Artikel.

Man ist gegenseitig einverstanden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten, und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen eine ganz vollständige Entschädigung für alles reine Einkommen gebühre, welches Ihnen durch die Abtretungen an des Königs Majestät nach Artikel. 2. und 3. entgeht. Es soll daher deshalb eine Liquidation nach den in den nachstehenden Artikeln 8. bis 17. einschließlich bestimmten Grundsätzen angelegt werden. Ergiebt diese Liquidation, daß der

nach Artikel 7. abzutretende Theil von Fulda ein hinreichendes oder überwiegendes reines Einkommen gewährt, um das nach Artikel 2. und 3. beiden Hessischen Häusern entgehende reine Einkommen zu decken, so hat keine Nachförderung von keiner Seite statt. Sollte dagegen durch diese Liquidation ausgemittelt werden, daß die nach Artikel 7. dieses Vertrages angewiesene Entschädigung unzulänglich sey; so ist Preußen zum vollständigen Ersatze an Land und Leuten im Contiguo von Hessen, für das annoch Mangelnde verpflichtet. Die Liquidation wird durch eine Commission von Königl. Preußischen, Kurfürstlich und Landgräfllich Hessischen Bevollmächtigten angefertigt, die sich vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages oder eher, wenn es seyn kann, in Cassel vereinigen, um in dem möglichst kürzesten Zeitraume, und spätestens in sechs Monaten dieses Geschäft zu beendigen.

Fünfter Artikel.

Die Artikel 2. bezeichnete Cession an Sachsen-Weimar-Eisenach soll als ein auf gleiches gegenseitiges Bedürfniß gegründeter Austausch gleicher Bevölkerung gegen einander angesehen werden. Seine Königliche

— 61 —

liche Hoheit der Kurfürst werden daher die gleiche Volkszahl in den dem Weimarschen Gebiete zunächst belegenen Fuldischen Distrikten, als vollständigen Ersatz für diese Session auswählen, und es findet in Rücksicht derselben keine Nachrechnung über entgehendes Einkommen statt. Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden an allen Verpflichtungen, welche sowohl auf dem gesammten vormaligen Großherzogthume Frankfurt, als auf dessen Departement Fulda insbesondere ruhen, und auf die jetzigen und künftigen Besitzer von dazu gehörigen Länderantheilen übergehen, in dem Verhältnisse beitragen, als ob sie die Ihnen durch die Congreß-Acte angewiesenen sieben und zwanzigtausend Einwohner wirklich ganz in Fulda erhalten hätten. Seine Königliche Hoheit der Kurfürst werden dagegen an diesen Verpflichtungen nur in dem Maaße Antheil nehmen, als ob sie blos Besitzer desjenigen Theils des an Preußen überwiesenen Distrikts von Fulda wären, der nach Abzug der gedachten sieben und zwanzigtausend Einwohner noch übrig geblieben seyn würde. Diejenigen Ämter, Gerichte und Ortschaften, die nach Artikel 2. von Kurhessen an Weimar übergehen, werden frei von Landesschulden übergeben. Kommunal-Schulden und Kommunal-Lasten haften nach wie vor auf den Kommunen. Die Lokaldienerschaft geht in dem Zustande, wie sie sich vorfindet, über; eben so auch Kirchen, Schulen und andere öffentliche gemeinnützige Anstalten. Centraldienerschaft ist nirgend in der Abtre-

tung an Weimar nach Artikel 2. begriffen, und wird überhaupt in Rücksicht aller öffentlichen Verhältnisse und alles übergehenden Landesherrlichen Eigenthums keine Nachrechnung mit demselben ausgedachter Abtretung statt finden.

Sechster Artikel.

Die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft sind nur in Folge der Kriegerunruhen wiederum aus Kurhessischem Besitze gekommen. Ihre Rückkehr unter denselben soll daher als eine bloße Restitution angesehen, und mithin das Einkommen daraus nicht als ein Ersatz für Abtretungen, welche Kurhessen nach Artikel 2. macht, angerechnet werden.

Siebenter Artikel.

Die zunächst von Preußen an Kurhessen und Hessen-Rothenburg überwiesene Entschädigung, für die an dasselbe nach Artikel 2. und 3. zu machenden Cessionen, besteht demnach aus demjenigen Theile des nach Artikel 1. an Kurhessen abgetretenen Distrikts des Departements Fulda, welcher nach Abzug des Ersatzes für die Cession an Weimar nach Artikel 5. übrig bleibt.

Achter Artikel.

Bei der Artikel 4. vorbehaltenen Liquidation werden in Einnahme von beiden Seiten gestellt, die Landesherrlichen und Domanial-Einkünfte aus Abgaben in Geld und Naturalien und dem Ertrag der herrschaftlichen Ländereien, Schäfereien, Forsten, Jagden, Fischereien, Bergwerke, Mühlen und anderen nutzbaren Eigenthums nach Abzug der örtlichen Hebungs- und Verwaltungskosten, nach einem Durchschnitt aus den achtzehn Jahren von 1788 bis 1805 einschließlich. Einkünfte öffentlicher Unterrichts-Anstalten, frommer und milder Stiftungen, unter wessen Hoheit sie auch liegen mögen, werden als Privat-Eigenthum betrachtet und kommen mithin nicht zu der unter Artikel 4. angeordneten Liquidation.

Neunter Artikel.

Die Kosten der Centraldienerschaft, der Justiz, der Polizei, des Cultus und der Unterrichts-Anstalten, werden nach dem Zustande vom 1. August dieses Jahres in Ausgabe gebracht, und ist dagegen auch jeder Theil verpflichtet, dieselben in diesem Zustande zu übernehmen.

Zehnter Artikel.

Der Antheil an dem Einkommen aus dem Rheinzoll, welcher von dem Besitze des Rheinuferes in der niedern Grafschaft Katzenellbogen abhängt, soll nach den durch die Wiener Congreß-Acte festgesetzten-Grundsätzen berechnet und vergütet werden.

Eilfter Artikel.

Die in Folge der Artikel 2. und 18. des gegenwärtigen Vertrages auf der Bremer und Frankfurter Straße, zum Nachtheil der Kurhessischen Post-Einkünfte, entstehenden Veränderungen sollen, bei der Artikel 4. vorbehaltenen Liquidation in Betracht kommen, wenn es nicht möglich befunden werden sollte, die bis zum Jahre 1806 auf diesen Kursen bestandenen Postverhältnisse unter Preußischer Vermittelung wieder herzustellen.

— 62 —

Zwölfter Artikel.

Das aus Lehnsverhältnissen hervorgehende Interesse mit Ausnahme beständiger jährlicher Gefälle, soll bei der nach Artikel 4. anzulegenden Liquidation auf keiner Seite in Anrechnung kommen. Kein Theil wird künftig Besitzungen des anderen, so wie sie nach Vollziehung des gegenwärtigen Vertrags bestehen werden, solche Lehnsrechte ausüben, welche aus den Abtretungen nach Artikel 1. 2. 3. herrühren.

Dreizehnter Artikel.

Beiden Theilen steht frei, so viel von den Schulden, die etwa auf den gegenseitig nach Artikel 1. 2. 3. abzutretenden Besitzungen haften mögten, als sie wollen, auf eine andere Hypothek zu übertragen, oder sonst anderweitig zu decken. Was der andere davon mit dem abgetretenen Lande übernimmt, wird ohne Rücksicht auf den Zinsfuß, zu dem es angeliehen ist, dergestalt vergütet, daß für hundert Thaler Schuld zu Abtragung der Zinsen und Tilgung des Capitals Sieben und ein halb Thaler Einkünfte gewährt werden.

Vierzehnter Artikel.

Strittige oder illiquide Forderungen, die etwa nach Artikel 13. mit den abgetretenen Ländern übernommen werden sollen, sucht die Liquidations-Commission in unstrittige und liquide zu verwandeln. Ist dies in dem zu ihren Arbeiten bestimmten Zeitraum nicht möglich, so wird man sich gütlich über ein Pausch-Quantum vereinigen, wofür sie angenommen und nach Art. 13. behandelt werden.

Fünfzehnter Artikel.

Liquide Zins-Rückstände werden zum Kapital geschlagen, illiquide nach Artikel 14. behandelt.

Sechszehnter Artikel.

Leibrenten und Pensionen werden dergestalt vergütet, daß für Einhundert Thaler Rente Fünfzig Thaler Einkünfte gewährt werden. Die Art. 13 vorbehaltene Wahl in Rücksicht der Schulden ist auch auf Leibrenten und Pensionen anwendbar.

Siebenzehnter Artikel.

Wirkliche Kommunal-Schulden und Kommunal-Lasten sind kein Gegenstand der Artikel 4. angeordneten Liquidation, sondern bleiben nach wie vor auf den Kommunen ohne Mitverpflichtung des Landesherrn haften. Sollten jedoch seit dem Jahre 1806 erweislich offenbare Landes-Schulden oder Landes-Lasten einzelnen Kommunen aufgebürdet, oder dergleichen auf die einzelnen Kommunen der ganzen Provinz vertheilt und dadurch anscheinend in Kommunal-Schulden und Lasten verwandelt worden seyn, so sollen die betroffenen Kommunen, sobald dies von der Liquidations-Commission anerkannt ist, derselben entledigt, und diese Schulden und Lasten nach Artikel 13. 14. 15. 16. behandelt werden.

Achtzehnter Artikel.

Se. Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, in Einverständniß mit Ihren hohen Verbündeten, sofort die wirksamsten Maaßregeln zu ergreifen und bis zu vollständiger Erreichung des Zwecks unausgesetzt fortzusetzen, um die Wiedereinsetzung Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen in den Besitz der vier Hanauischen Ämter Babenhausen, Dorheim, Rodheim, Ortenberg und der Gemeinschaften in dem Zustande derselben vor der feindlichen Besetzung im Jahre 1806 baldmöglichst zu erlangen. Zur Erleichterung der Verhandlungen ist man übereingekommen, daß Seine Königliche Hoheit für das Amt Babenhausen und äußersten Falls auch für die Ämter Ortenberg und Rodheim nebst den Gemeinschaften einen vollständigen Ersatz an-

— 63 —

nehmen wollen. Dieser Ersatz kann jedoch nur in Land und Leuten mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit bestehen, und kann nicht anders als in völlig freier Übereinkunft mit Ihnen bestimmt werden.

Neunzehnter Artikel.

Seine Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rothenburg empfangen innerhalb der Kurhessischen Staaten, so wie sie nach Vollziehung des gegenwärtigen Tractats beschaffen seyn werden, blos Vergütung für dasjenige Domanial- und grundherrliche Einkommen, welches Ihnen durch die darnach stipulirten Abtretungen entgeht. Dieses

Einkommen wird von der Artikel 4. angeordneten Commission nach den Artikel 8. bis 17. einschließlich angenommenen Grundsätzen liquidirt.

Zwanzigster Artikel.

Die Entschädigung dafür kann nur durch Anweisung und Übergabe von dem gleichen Betrage eines Einkommens aus Domainen und grundherrlichen Nutzungen erfolgen, welches ebenfalls von derselben Liquidations-Commission und nach denselben Grundsätzen, wie Artikel 19. angenommen worden, ausgemittelt wird.

Einundzwanzigster Artikel.

Die Besitzungen, aus deren Einkommen die Artikel 19. 20. bestimmte Entschädigung erfolgt, sollen in gemeinschaftlicher freier Übereinkunft zwischen Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen ausgewählt und der Liquidations-Commission zu Anlegung der Berechnung darüber angezeigt werden. Seine Majestät der König von Preußen werden bei dieser Auswahl nur insofern eine Vermittlung übernehmen, als dieselbe von einem Theile oder beiden gewünscht werden sollte. Als Grundlage der Auswahl stehet fest, daß beide Theile dabei die möglichste Vereinfachung und Erleichterung der Übersicht und Verwaltung ihres Domainial- und grundherrlichen Einkommens und in Folge dessen eine den Wirtschaftszwecken angemessene Territorial-Abrundung beabsichtigen.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Seine Durchlaucht der Landgraf werden die Ihnen hiernach zu überweisenden Domainen und grundherrlichen Rechte mit eben den Befugnissen und Verpflichtungen besitzen, welche Ihnen Hausvertragsmäßig in Rücksicht der Rothenburger Quart zustehen und obliegen; ohne Rücksicht auf andere oder bessere Berechtigungen, unter welchen sie die dagegen abzutretenden Besitzungen bisher inne gehabt haben möchten.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Die Übergabe sämmtlicher gegenseitiger Abtretungen nach Artikel 1. 2. 3. erfolgt vier Wochen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats oder eher wenn es seyn kann.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst verpflichten Sich zu solchen vorläufigen Anordnungen, daß hierdurch kein Ausfall an Einkünften für Seine Durchlaucht den Landgrafen von Hessen-Rothenburg entsteht.

Vierundzwanzigster Artikel.

Alle Staatsdiener und herrschaftliche Offizianten, welche sich zur Zeit der Übergabe auf ihren Posten befinden, verbleiben bei vorausgesetzter Dienstreue auf denselben, und im Genuß ihres rechtmäßigen Dienststeinkommens, werden auch künftighin den gleich qualificirten Dienern des Staats, an den sie übergehen, gleich und überhaupt in keinem Falle nachtheiliger als nach dem Reichsdeputations-Schlusse vom 25sten Februar 1803 behandelt.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Die Verträge welche die abtretende Regierung vor dem ersten August dieses Jahrs mit Privatpersonen, Kommunen, Corporationen und Instituten über solche Leistungen oder Nutzungen geschlossen oder übernom-

— 64 —

men hat, welche die abzutretenden Distrikte und Ortschaften betreffen, gehen mit denselben in gleicher verbindlicher Kraft auf die neue Herrschaft über.

Sechszwanzigster Artikel.

Die zur Zeit der Übergabe vorhandenen Abgaben- und Einkommen-Rückstände aller Art gehen ohne gegenseitige Liquidation auf den neuen Besitzer über.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Militairpersonen, welche nicht den Rang von Oberoffizieren haben, folgen ihrem Geburtsorte und werden von allen Interessenten gegenseitig, jedoch erst nach Beendigung des jetzigen Feldzugs, an die künftigen Landesherren desselben abgeliefert. Militairs, welche Oberoffiziers-Rang haben, können nicht auf den Grund dieser Bestimmung wider ihren Willen reclamirt werden.

Achtundzwanzigster Artikel.

Die Militairstraßen von Heiligenstadt über Witzenhausen und Cassel auf Marburg und von Eisenach über Bercka und Hersfeld auf Alsfeld und Grünberg, bleiben auch in Friedenszeiten für Preußen offen: dagegen behält Kurhessen eine Militair-Straße durch das Preußische Gebiet von Carlshafen nach Rinteln.

Die Bestimmungen wegen der Etappen-Plätze, Verpflegung und Disciplin sind vollkommen gegenseitig, und sollen durch eine besondere Übereinkunft näher festgesetzt werden. Man wird dabei die Grundsätze vorzüglich berücksichtigen, welche zwischen Preußen und Hannover wegen der durch die Congreß-Acten bestimmten Militairstraßen zur Richtschnur dienen.

Neunundzwanzigster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, Seiner Königlichen Hoheit den Großherzog zu Sachsen-Weimar durch besondere Übereinkunft für denjenigen Theil, der Ihnen durch die Wiener Congreß-Acte überwiesenen Bevölkerung von Sieben und zwanzig tausend Einwohnern anderweitig nach besonderer Übereinkunft schadlos zu halten, welcher Ihnen etwa durch die Dispositionen Artikel 1. 2. und 5. einschließlich nicht übereignet oder vergütet werden möchte. Seine Majestät der König leisten Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten Gewähr gegen jede Anforderung, welche wider Verhoffen deshalb an sie als Besitzer des größten Theils des vormaligen Departements Fulda gemacht werden sollte.

Dreißigster Artikel.

Dieser Vertrag sol ratificirt und die Ratificationen binnen vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen Cassel, den sechszehnten Oktober des Jahrs Eintausend Achthundert und Fünfzehn.

(gezeichnet)

(L. S.) Conrad Siegmund Carl **von Hänlein.**

(L. S.) Georg Ferdinand **von Lepel.**

No. 12.

Tractat zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Rothenburg; *de dato* den 16. October 1815.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, um die in Folge der Verhandlungen des Wiener Congresses nöthig befundenen Ausgleichungen im nördlichen Deutschlande durch eine freundschaftliche Übereinkunft über angemessene Territorial-Veränderungen zu erleichtern, durch Bevollmächtigte in besondere Tractaten getreten sind, und über deren endliches Resultat unter dem heutigen *Dato* einen förmlichen Territorial-Austausch-Vertrag in 30 Artikeln abgeschlossen haben, und nicht allein der Beitritt zu diesem Tractat von Seiten Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Rothenburg nach den mit dem Kurhause Hessen bestehenden Hausverträgen für nothwendig, sondern eine eigene und besondere Übereinkunft zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herrn Landgrafen von Hessen-Rothenburg, wegen der von Hochdenselben abzutretenden eigenthümlichen Rechte, Besitzungen und Nutzungen, und des dafür zu leistenden Ersatzes für erforderlich gehalten worden ist; so haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg Bevollmächtigte ernannt, um alles was hierauf Bezug hat, zu verabreden, abzuschließen und zu unterzeichnen, nämlich: Seine Majestät der König von Preußen,

den Herrn Präsidenten Conrad Siegmund Carl von Hänlein, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Hessischen und Nassauischen Höfen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens und des eisernen Kreuzes, wie auch Ritter des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

und Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg den Herrn Geheimen Rath Carl Wilhelm Gössel;

Welche, nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Durchlaucht der Landgraf zu Hessen-Rheinfels-Rothenburg treten dem, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königl. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen unterm heutigen *Dato* geschlossenen, hier abschriftlich beigehefteten Verträge*) bei, genehmigen insbesondere, was in demselben Ihr Interesse und Ihre Rechte betrifft, und verpflichten sich zugleich, diejenigen Rechte, Besitzungen und Nutzungen, welche Ihnen an der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, der Herrschaft Plesse nebst dem Kloster Höckelheim und dem Amte Neuengleichen zustehen, in Folge der, Artikel 2. des gedachten Vertrags, enthaltenen Stipulationen an des Königs von Preußen Majestät abzutreten.

Sie behalten sich jedoch ausdrücklich vor, daß aus diesem Verträge niemals irgend eine Schmälerung Ihrer Hausvertragsmäßigen Rechte hergeleitet, und insbesondere dieselben in Rücksicht der Rothenburger Quart, und der mit gleicher Berechtigung an sie übergehenden Entschädigung vollständig aufrecht erhalten werden sollen.

Zweiter Artikel.

Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Rothenburg wollen ferner dem bisher geführten Titel von Rheinfels, da diese Besitzung jetzt durch die Wiener Congreß-Acte in Königl. Preußischen Besitz übergegangen ist, und nunmehr in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen liegt, hiermit ausdrücklich und feierlich entsagen.

Dritter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen, welche überhaupt Seine Durchlaucht im ungekränkten Besitz Ihrer Hausvertragsmäßigen Rechte und Einkünfte erhalten zu sehen wünschen, leisten dagegen insbesondere Gewähr, für die durch erwähnten Vertrag Seiner Durchlaucht bestimmten Entschädigungen, und

*) Dieser Vertrag befindet sich bereits unter *No. 11. pag. 59. u. s. w.* abgedruckt.

wollen noch außerdem zu Vervollständigung des Ersatzes und zu Bezeugung Ihrer Theilnahme an dem Interesse Seiner Durchlaucht, dieselben, binnen Jahresfrist in den Besitz einer Herrschaft von zwanzig tausend Thalern reinen Einkommens, nach wirthschaftlichen Anschlägen, setzen. diese Herrschaft soll in Seiner Majestät Staaten liegen, und unter Ihrer Landeshoheit von Seiner Durchlaucht als freies Allodium erb- und eigenthümlich mit allen den Ehrenrechten besessen

werden, welche den begünstigsten Grundbesitzern der Provinz worin sie gelegen ist, zustehen, oder überdies noch, innerhalb der Landesverfassungsmäßigen Grenzen von Seiner Majestät derselben beigelegt werden möchten. Seine Durchlaucht werden darüber sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen, als über ein persönliches Eigenthum, nach den Landesgesetzen verfügen können. sie wird frei von ingrossirten Schulden und in wirthschaftlicher Verfassung übergeben.

Vierter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen überdies, Seine Durchlaucht den Landgrafen bei denjenigen Verhandlungen zu unterstützen, welche sie auf dem Bundestage im verfassungsmäßigen Wege anwenden möchten, um von dem Deutschen Bunde eine ähnliche Gewähr für die Fortdauer Ihrer Hausvertragsmäßigen Stellung zu erhalten, als diejenige war, welche die Deutsche Reichsverfassung für dieselbe enthielt. Auch wollen Seine Majestät der König Sich für die Erfüllung der subsidiarischen Verbindlichkeiten der Rheinschifffahrtsoktroi, in Rücksicht der darauf angewiesenen rückständigen Renten Seiner Durchlaucht, kräftigst verwenden.

Fünfter Artikel.

Dieser Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen binnen vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen Cassel, den sechszehnten Oktober des Jahres Eintausend Achthundert und Fünfzehn.

(L. S.) Conrad Siegmund Carl **von Hänlein**. (L. S.) Carl Wilhelm **Gössel**.

No. 14.

Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen, die einfachere und bestimmtere Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse betreffend. Geschlossen zu Berlin den 15. Juni 1816.

Seine Königl. Majestät von Preußen, welche in Folge des 15ten, 18ten und 118ten Artikels der am 9ten Junius 1815. auf dem Congresse zu Wien abgeschlossenen Acte in alle diejenigen Rechte getreten sind, die bis dahin der Krone Sachsen gegen das Fürstliche Haus Schwarzburg und dessen Besitzungen zugestanden, und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, beiderseits geneigt, Ihre Verhältnisse einfacher und bestimmter als bisher zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den wirklichen Geheimen Legations-Rath, Sectionschef, Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Ludwig von Jordan, und den Geheimen Legations-Rath und Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Gottfried Hoffmann; und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen den Geheimen Rath, Kanzler und Consistorial-Präsidenten Ludwig Wilhelm Adolph von Weise und den Vice-Kammer-Präsidenten und Kammerjunker Carl Friedrich Wilhelm von Weise, welche, nach Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Erster Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen leisten für immer Verzicht zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

1) Auf alle lehnherrlichen Rechte und Einkünfte, welche sie bisher allein oder in Gemeinschaft in dem Umfang des Preußischen Staates, so wie er nach Abschluß des gegenwärtigen Tractats begrenzt seyn wird, besessen, erhoben, oder sonst behauptet haben, wie auch auf alle Ansprüche, welche Ihnen etwa auf die Salzquellen zu Artern zustehen möchten. Das Privateigenthum an Waldungen, Wiesen und andern Grundstücken, welche Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen an verschiedenen Orten der Preußischen Staates besitzen, wird jedoch nicht hiermit abgetreten, sondern bleibt Fürstliches Eigenthum unter Preußischer Hoheit mit Befreiung von ordentlichen Grundsteuern, so weit dieselbe bis hierher statt gefunden hat.

2) Auf die Landeshoheit und alle von derselben abhängenden Rechte und Einkünfte in dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainvöden und der Ortschaft Utlerode; die Kameralgüter und Forsten im Amte Bodungen, sind in dieser Verzichtleistung nicht begriffen, und werden vielmehr nebst den davon abhängenden Domainalrechten und Nutzungen von Seiner Durchlaucht unter Preußischer Hoheit, und mit den Eigenschaften besessen werden, welche den am meisten privilegierten Allodial-Rittergütern in der Grafschaft Hohenstein, Preußischen Antheils in der Regel zustehen, auch bleibt denselben die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern in dem Maaße, in welchem sie bisher statt gefunden, ferner besonders vorbehalten.

3) Auf die Ortschaft Bruchstädt mit allen Hoheits-, Eigenthums- und andern Rechten.

4) Auf alle Rechte und Einkünfte, die Ihnen in der Ortschaft Bothenheiligen und deren Zubehör zustehen.

Seine Majestät der König von Preußen werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hierdurch zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen befinden, und es kann und soll namentlich hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verzichten dagegen zu Gunsten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:

1) Auf alle Landeshoheits-, Oberherrlichkeits- und Lehnsrechte und Einkünfte, welche sie bisher über das Amt Ebeleben, jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Bothenheiligen und deren Zubehör, die sogenannten Receßherrschaften, die der Gemeinde Wiedermut gehörige Holzung, Stockei genannt, und überhaupt in dem Umfange des Gebiets Seiner Durchlaucht, so wie es nach Abschluß dieses Tractats begrenzt seyn wird, besessen, erhoben, oder sonst behauptet haben; die Receßgelder und die Jagd in der Stockei sind namentlich hierunter begriffen.

— 72 —

2) Auf die Landeshoheits-, Lehns- und Eigenthumsrechte und Einkünfte, welche sie in den Ortschaften Groß-Furra und Bendeleben besitzen.

3) Auf das Eigenthum und die Einkünfte des in dem Schwarzburgischen Dorfe Alkersleben belegenen, zu der Erfurthschen

Domainenverwaltung gehörigen Guts, und der innerhalb der Sondershausischen Grenze gelegenen Besitzungen und Gefälle der vormaligen Probstei Gollingen, wie auch auf diejenigen Gefälle und Einkünfte, welche Ihr Collecturhof zu Nordhausen, das eingezogene Domstift und der Frauenberg ebendasselbst in denjenigen Ortschaften erheben, welche nach Abschluß dieses Tractats unter der Landesfreiheit Seiner Durchlaucht stehen werden. Auch soll die Steuerfreiheit der Fürstlichen Domaine zu Gerterode, so wie sie vor dem Tilsiter Frieden bestand, wieder hergestellt werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hiermit zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Seiner Majestät des Königs von Preußen befinden, und es kann und soll namentlich auch hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

Dritter Artikel.

Die Übergabe der gegenseitig Artikel 1. und 2. abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte geschieht am 1. Julius des gegenwärtigen Jahrs. Alle Vortheile und alle Lasten laufen von diesem Tage an, und mit Einschluß desselben für Rechnung des neuen Inhabers. Alle früher fällige, aber bei den Einsassen noch rückständige Gefälle, Abgaben, Dienste und Leistungen aller Art, verbleiben dem neuen Besitzer, welcher gehalten ist, dagegen auch alle rückständige laufende Ausgaben zu übernehmen, ohne daß über beides irgend eine Nachrechnung statt finden könnte. Die auf die abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte Bezug habenden Registraturen und Papiere aller Art, sollen in der möglichst kürzesten Zeit, spätestens bis zum 1. October laufenden Jahres übergeben werden.

Vierter Artikel.

Mit den abgetretenen Distrikten und Ortschaften gehen blos die Lokalschulden und Lasten über. Sie treten ganz außer Verbindung mit den Provinzen, Kreisen oder Ämtern, wovon sie gegenwärtig getrennt werden, und es können von beiden Seiten keine Nachforderungen wegen vormals gemeinschaftlichen Vermögens oder gemeinschaftlicher Schulden von den Provinzial-, Kreis- und Ämterkassen an die abgetretenen Districte und Ortschaften oder umgekehrt, erhoben werden. Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen übernehmen jeder an Ihrem Theile, diejenigen Stände, Behörden, Korporationen und Kommunen vollständig und nach aller Billigkeit zu entschädigen welche durch diese Bestimmung erweislich verletzt seyn möchten. Mildten und

frommen Stiftungen verbleiben auf beiden Seiten die bisher bezogenen Gefälle und Einkünfte, und soll darin durch gegenwärtige gegenseitige Abtretung nichts verändert werden.

Fünfter Artikel.

Von beiden Seiten geht blos die Lokaldienerschaft an den neuen Landesherrn über; von den Pensionairs in Civil, blos Unteroffizianten, im Militair blos solche Personen, die nicht Oberoffiziers-Rang haben und deren fester Wohnsitz eine der übergehenden Ortschaften ist. Sie verbleiben ungekränkt im Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte. Seiner Durchlaucht dem Fürsten wird frei stehen, bei denjenigen Ökonomie-Verwaltungen und Untergerichten, die Sie nach Artikel 1. No. 2. künftig unter Preußischer Hoheit besitzen werden, auch in Ihrem Gebiet geborne oder naturalisirte Personen anzustellen, wenn sie sonst die allgemeinen gesetzlichen Eigenschaften zu Verwaltung ihres Dienstes haben. Militairs aller Grade, welche in den abgetretenen Distrikten und Ortschaften geboren sind, sollen, wenn sie ihre Dienste bei dem bisherigen Landesherrn nicht fortsetzen wollen, auf ihr Ansuchen bis zu Ende des laufenden Jahres 1816. verabschiedet und in ihrer Heimat entlassen werden.

Sechster Artikel.

Da hiernach die Verhältnisse, in welchen Seine Durchlaucht der Fürst vormals gegen die Krone Sachsen, und in Folge derselben letztlich gegen den Preußischen Staat standen, erst mit dem 1. Julius dieses Jahrs aufhören, so werden Sie die etwan noch rückständigen Receßgelder, und etwan von Ihnen eingehoben, aber receßmäßig Preußen zuständigen Steuern und Abgaben bis zu gedachten Termine annoch an

— 73 —

die Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg abtragen lassen. Das Quantum dieser Rückstände soll sofort von in Berlin zusammentretenden Commissarien berechnet, und der gedachten Kasse eine Anweisung, wie viel sie überhaupt noch zu fordern hat, zugestellt werden. Die Zahlung wird dergestalt erfolgen, daß binnen Jahresfrist alles berichtigt seyn wird.

Siebenter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst verpflichten Sich, denjenigen Maaßregeln für Ihre Lande beizutreten, welche wegen des gemeinschaftlichen militairischen Interesse der Gegenden zwischen der Saale und Werra in gemeinsamer Übereinkunft mit den daselbst angesessenen Mitgliedern des Deutschen Bundes überhaupt beschlossen werden möchten. Sie werden dagegen auch Antheil an derjenigen Auseinan-

dersetzung nehmen, welche über die gemeinschaftlichen Verwendungen der Norddeutschen Fürsten wegen der kriegerischen Ereignisse in den Jahren 1805. und 1806. erfolgen wird.

Siebenter Artikel.

Seine Majestät der König und Seine Durchlaucht der Fürst versichern einander gegenseitig die freie und unbeschwerte Durchfuhr der Militaireffecten, des Salzes, des Getreides, aller Brennmaterialien, des Zimmerholzes, des Kalkes und aller Steine, wie auch der Erzeugnisse Ihrer Berg- und Hüttenwerke. diese Durchfuhr kann jedoch nur auf offener Landstraße und unter Beobachtung der allgemeinen finanziellen und polizeilichen Vorschriften, zu welchen letzteren auch die Erliegung bloßer Wege- und Brückengelder gehört, erfolgen.

Neunter Artikel.

Seiner Majestät dem Könige von Preußen verbleibt, nach Abgang aller zur Lehnsfolge nach der bisherigen Verfassung Berechtigten, das Heimfallsrecht in demselben Maaße ausdrücklich vorbehalten, in welchem es vor Abschluß des gegenwärtigen Tractats bestanden hat.

Zehnter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen verpflichtet Sich, die agnatische Einwilligung für Sich und Ihre Nachfolger zu demjenigen Staatsvertrage zu ertheilen, welcher gleichzeitig zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt zu gleichem Zwecke abgeschlossen werden soll. Dieser Staatsvertrag wird deshalb Ihren Bevollmächtigten gleich nach erfolgter Unterzeichnung mitgetheilt werden, und die Einwilligung wird hierauf noch vor Auswechselung der Ratificationen erfolgen.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat wird von Seiner Majestät dem Könige, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten ratificirt, und die Ratificationen binnen vierzehn Tagen nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit Ihren Wappen besiegelt.

Berlin, den 15. Junius 1816.

(L. S.) Johann Ludwig **von Jordan**. (L. S.) Ludwig Wilhelm Adolph **von Weise**.

(L. S.) Johann Gottfried **Hoffmann**. (L. S.) Carl Friedrich Wilhelm **von Weise**.

— 74 —

Separat-Artikel.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, sichern sich gegenseitig die Genehmigung derjenigen Lehnsexpektanzen zu, welche von Ihnen vor Unterzeichnung des untenbenannten Tractats auf durch denselben abgetretene Gegenstände ertheilt worden seyn möchten.

Zweiter Artikel.

Den vormaligen-Receßherrschaften und denjenigen Distrikten, Ortschaften und Personen, welche in Folge dieses Tractats, aus Königlich-Preußischer Landeshoheit unter Fürstlich-Schwarzburgischer Landeshoheit übergeben, behalten beide paciscirende Theile vorläufig noch die oberste und letzte Instanz in Civil- und Criminalfällen bei den Königlichen Preußischen Obergerichten auf so lange vor, bis ein nach Artikel 12 der Deutschen Bundesakte vom 8ten Junius 1815. gebildeter oberster Gerichtshof auch für die Fürstlich-Schwarzburgischen Länder eingerichtet und in Thätigkeit getreten seyn wird, worauf alsdann dieses interimistische Verhältniß gänzlich aufhören, und die Gerichtsbarkeit in letzter Instanz ohne Ausnahme an gedachten Gerichtshof übergeben wird. Seine Königliche Majestät bestimmen zu dieser interimistischen Instanz Ihr geheimes Obertribunal, und werden denselben deshalb Auftrag machen. Auch versprechen Seine Durchlaucht der Fürst ausdrücklich, den von Ihnen durch gegenwärtigen Traktat neu erworbenen Unterthanen, bei der für Ihren Staat in Gemäßheit des 13ten Artikels der Bundesakte zu errichtenden ständischen Verfassung, Befugnisse beizulegen, welche wesentlich, der verschiedenen Lage gemäß, denjenigen gleichgeltend sind, die sie, wenn sie Preußische Unterthanen geblieben wären, in Rücksicht der ständischen Verfassung erhalten haben würden.

Diese Artikel sollen ratificirt auch so angesehen werden, als ob sie Wort für Wort, dem heute zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, wegen einfacherer und bestimmterer Anordnung der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse abgeschlossenen Tractate einverleibt wären.

Deß zu Urkund haben, die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Separat-Artikel unterzeichnet und mit ihren Wappen, besiegelt.

Berlin, den 15ten Junius 1816.

(L. S.) Johann. Ludwig **von Jordan**. (L. S.) Ludwig Wilh. Adolph **von Weise**.

(L. S.); Johann Gottfried **Hoffmann**. (L. S.) Carl Friedrich Wilh. **von Weise**.

No. 15.

Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, die einfachere und bestimmtere Anordnung, der zwischen Ihnen bisher bestandenen Verhältnisse betreffend. Geschlossen zu Berlin den. 19ten Juni. 1816.

Seine Majestät der König von Preußen, welche in Folge des 15ten, 18ten, und 118ten Artikels der am 9ten Junius 1815. auf dem Congresse zu Wien abgeschlossenen Akte, in alle diejenigen Rechte getreten sind, die bis dahin der Krone Sachsen gegen das Fürstliche Haus Schwarzburg und dessen Besitzungen zustanden, und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Beiderseits geneigt Ihre Verhältnisse einfacher und bestimmter als bisher zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Wirklichen Geheimen Legationsrath, Sectionschef und Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Ludwig von Jordan, und den Geheimen Legationsrath und Ritter mehrerer Orden, Herrn Johann Gottfried Hoffmann; und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, den Kanzler und Consistorialpräsidenten, Großkreuz des Großherzoglich-Badenschen Ordens der Treue, Herrn Freiherrn von Ketelhodt;

Welche, nach Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben.

Erster Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, leisten für immer Verzicht zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Nr. 1. Auf alle Lehnherrlichen Rechte und Einkünfte, welche sie bisher allein oder in Gemeinschaft in dem Umfange des Preußischen Staats, so wie er nach Abschluß des gegenwärtigen Traktats begrenzt seyn wird, besessen, erhoben oder sonst behauptet haben; wie auch auf alle Ansprüche, welche Ihnen etwa auf die Salzquellen zu Artern, zustehen möchten, und auf diejenigen Geld- und Naturaliengefälle, welche Ihre Kammer bisher aus den Ämtern Sachsenburg, Artern, Sangerhausen und Rossla bezogen hat. Das Privat-Eigenthum an Waldungen, Wiesen und anderen Grundstücken, welches Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt an verschiedenen Orten der Preußischen Staaten, z.B. bei Uftrungen, Breitungen, Etzleben, oder in anderen Orten besitzen, wird jedoch hiermit nicht abgetreten, sondern bleibt Fürstliches Eigenthum unter Preußischer Hoheit, mit

Befreiung von ordentlichen Grundsteuern, soweit dieselbe bisher Statt gefunden hat.

Nr. 2. Auf die Ortschaft Wohlkramshausen, mit allen Hoheits-, Eigenthums- und anderen Rechten. Die in der Wohlkramshausener Flur gelegenen, zu dem Fürstlichen Vorwerke Strausberg gehörigen Wiesen sind ein Privateigenthum, auf welches die Bestimmungen unter Nr. 1. Dieses Artikels Anwendung finden. Das in der Strausbergerflur gelegene Vorwerk Kirchberg bleibt unter Schwarzburgischer Hoheit.

Seine Majestät der König von Preußen werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hierdurch zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit sich dieselben zur Zeit im Besitze Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt befinden, und es kann und soll namentlich hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verzichten dagegen zu Gunsten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Nr. 1. Auf alle Oberherrlichkeits-, Lehns- und andere Gerechtesame und Einkünfte, welche sie bisher in den sogenannten Receßherrschaften oder sonst in dem Umfange des Gebiets Seiner Durchlaucht, so wie es, nach Abschluß dieses Traktats begrenzt seyn wird, besessen, erhoben oder sonst behauptet haben. — Dieser Verzicht bezieht sich jedoch nicht auf die Ämter Heringen und Kelbra, welche vielmehr in ihren, bis zum Jahre 1806. Receß- und Observanzmäßig bestandenen Verhältnissen bleiben.

Nr. 2. Auf die Landeshoheits-, Lehns- und Eigenthumsrechte und Einkünfte, welche zu der Probstei Göllingen gehören, und deren Gegenstand innerhalb der Rudolstädtischen Grenzen liegt; — desgleichen auf die Landeshoheitlichen und anderen Rechte, über die der Fürstlich-Schwarzburgischen Rentkammer gehörigen Holzungen, der Hostienberg und das Feuerthal genannt, wie auch über die Fürstlich-Schwarzburgischen, in Günzerode wohnhaften Unterthanen zugehörigen, im Jahre 1810. in dem Bilsingslebner Steuer-Kataster nachträglich verzeichneten Grundstücken von Nr. 3574. bis 3853., worüber das Amt Sachsenburg die Gerichtsbarkeit theils ausgeübt, theils in Anspruch genommen hat.

Nr. 3. Auf diejenigen Gefälle und Einkünfte, welche ihr Collekturnhof zu Nordhausen, das eingezogene Stift Crucis ebendasselbst und das Klosteramt zu Dietenborn in denjenigen Ortschaften erheben, welche nach Abschluß dieses Traktats unter der Landeshoheit Seiner

Durchlaucht stehen werden; — wie auch auf die in dem Fürstlichen Gebiete, und zwar im Dorfe Ringleben gelegene, zu der Deutschen Ordenskommende Griffstätt gehörige Hufe Land und die mit deren Besitz verbundenen Einkünfte und Gefälle.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt werden alle Rechte und Einkünfte, worauf hiermit zu Ihren Gunsten verzichtet wird, für Sich und Ihre Nachfolger mit eben den Befugnissen und Verbindlichkeiten besitzen, womit Sich dieselben zur Zeit im Besitze Seiner Majestät des Königs von Preußen befinden, und es kann und soll namentlich auch hierdurch den Rechten des Hauses Stolberg nichts entzogen werden.

— 76 —

Dritter Artikel.

Die Übergabe der gegenseitig, Artikel 1. und 2. abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte geschieht am 1sten Julius des gegenwärtigen Jahres. Alle Vortheile und alle Lasten laufen von diesen Tagen an und mit Einschluß desselben für Rechnung des neuen Inhabers. Alle früher fällige, aber bei den Einsassen noch rückständige Gefälle, Abgaben, Dienste und Leistungen aller Art verbleiben dem neuen Besitzer, welcher gehalten ist, dagegen auch alle rückständige laufende Ausgaben zu übernehmen, ohne daß über beides irgend eine Nachrechnung Statt finden könnte. Die auf die abgetretenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte Bezug habenden Registraturen und Papiere aller Art, sollen zu der möglichst kürzesten Zeit, spätestens zum 1sten Oktober des laufenden Jahrs übergeben werden.

Vierter Artikel.

Mit den abgetretenen Distrikten und Ortschaften gehen bloß die Lokalschulden und Lasten über. Sie treten ganz außer Verbindung mit den Provinzen, Kreisen oder Ämtern, wovon sie gegenwärtig getrennt werden, und es können von beiden Seiten keine Nachforderungen wegen vormals gemeinschaftlichen Vermögens, gemeinschaftlicher Schulden von Provinzial-, Kreis- und Ämterkassen an die abgetretenen Distrikte und Ortschaften, oder umgekehrt erhoben werden.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt übernehmen Jeder an Ihrem Theile, diejenigen Stände, Behörden, Corporationen und Communen vollständig und nach aller Billigkeit zu entschädigen, welche durch diese Bestimmung erweislich verletzt seyn möchten. Mildten und frommen Stiftungen verbleiben auf beiden Seiten die bisher bezogenen Gefälle und Einkünfte, und soll darin durch gegenwärtige gegenseitige Abtretungen nichts verändert werden.

Fünfter Artikel.

Die in den, nach gegenwärtigem Verträge, abgetretenen Ortschaften vorhandenen herrschaftlichen Diener, verbleiben im ungekränkten Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte. Auch soll kein Eingeborner derselben verpflichtet werden, Dienste bei dem vormaligen Landesherrn wider seinen Willen länger als bis zum Ende des laufenden Jahrs fortzusetzen.

Sechster Artikel.

Seine Durchlaucht werden die rückständigen Receßgelder bis zum 1sten Julius des laufenden Jahres bezahlen lassen, da von diesem Termine ab erst die Verpflichtung zu Zahlung derselben, nach Artikel 2. Nr. 1. — aufhört.

Siebenter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst verpflichten Sich, denjenigen Maaßregeln für Ihre Lande beizutreten, welche wegen des gemeinschaftlichen militairischen Interesse der Gegenden zwischen der Saale und Werra, in gemeinsamer Übereinkunft mit den daselbst angesessenen Mitgliedern des Deutschen Bundes überhaupt beschlossen werden möchten. Sie werden dagegen auch Antheil an derjenigen Auseinandersetzung nehmen, welche über die gemeinschaftlichen Verwendungen der Norddeutschen Fürsten wegen der kriegerischen Ereignisse in den Jahren 1805. und 1806. erfolgen wird.

Achter Artikel.

Seine Majestät der König und Seine Durchlaucht der Fürst versichern einander gegenseitig die freie und unbeschwerte Durchfuhr der Militaireffecten, des Salzes, des Getreides, aller Brennmaterialien, des Zimmerholzes, des Kalks und aller Steine, wie auch der Erzeugnisse ihrer Berg- und Hüttenwerke. diese Durchfuhr kann jedoch nur auf offener Landstraße und unter Beobachtung der allgemeinen finanziellen und polizeilichen Vorschriften — zu welchen letzteren auch die Erlegung bloßer Wege- und Brückengelder gehört — erfolgen.

Neunter Artikel.

Seine Majestät dem Könige von Preußen verbleibt, nach Abgang aller zur Lehnsfolge, nach der bisherigen Verfassung, Berechtigten, das Heimfallsrecht in demselben Maaße ausdrücklich vorbehalten, in welchem es vor Abschluß des gegenwärtigen Tractats bestanden hat.

— 77 —

Zehnter Artikel.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt verpflichtet sich, die agnatische Einwilligung für sich und ihre Nachfolger zu demjenigen Staatsvertrage zu ertheilen, welcher gleichzeitig zwischen seiner Majestät dem König von Preußen, und seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, zu gleichem Zwecke abgeschlossen wird. Dieser Staatsvertrag wird deshalb ihren Bevollmächtigten gleich nach erfolgter Unterzeichnung mitgetheilt werden, und die Einwilligung wird hierauf noch vor Auswechslung der Ratificationen erfolgen.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Tractat wird von seiner Majestät dem Könige und seiner Durchlaucht dem Fürsten ratificirt, und die Ratificationen binnen vierzehn Tagen nach der Unterzeichnung ausgewechselt werden.

Deß zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen Berlin, den neunzehnten Juni ein Tausend Achthundert und Sechszehn.

(L. S.) Joh. Ludwig **von Jordan**. (L. S.) Fried. Wilh. Freih. **von Kettelhodt**.

(L. S.) Joh. Gottfried **Hoffmann**.

No. 16.

Übersetzung des zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, zu Aachen den 26sten Juni 1816^a, geschlossenen Grenzvertrags.^b

^a korrigiert aus: 1826

^b vgl. No. 19.

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, zur definitiven Festsetzung der Grenzen Ihrer respektiven Staaten am rechten Ufer der Maas und längs dem Großherzogthume Luxemburg, zu schreiten willens sind, und zugleich wünschen die Schwierigkeiten zu beseitigen, die in Betreff der provisorischen Besetzung einiger an den Grenzen liegender Gemeinden oder Gemeindetheile, deren Oberherrlichkeit zweifelhaft schien, entstanden sind; so haben sie dem zweiten Artikel des Tractats vom 31sten Mai 1815.^c gemäß, zu Ihren Kommissarien ernannt, und mit Ihren Vollmachten versehen, nämlich:

^c siehe oben No. 3

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Friedrich Grafen von Solms-Laubach, Oberpräsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, Großkreuz des rothen Adler- und des Rußischen St. Annenordens, welcher vermöge der ihm durch seine Vollmacht verliehenen Befugniß, zu demselben Behuf und mit ebenmäßigen Vollmachten, den Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräsidenten Herrn Friedrich Wilhelm von Bernuth, und den Geheimen Rath und Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten des Königreichs, Herrn Johann Albert Eytelwein abgeordnet hat,

Und Seine Majestät der König der Niederlande, die Herren Maximilian Jakob de Man, Obristen im Ingenieurcorps, Direktor des Kriegsarchivs und des topographischen Büreaus, Ritter des Wilhelmsmilitair-Ordens dritter Klasse; den Ritter Heinrich Joseph Michiels von Kessenich, Mitglied der Stände der Provinz Limburg, und Unterintendanten des Rürmondeschen Bezirks, Johann Leonard Nicolai, Unterintendanten des Vervierischen Bezirks, und Michel Tock, Direktor der direkten Abgaben des Großherzogthums Luxemburg,

Welche, nach Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte und Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Die durch gegenwärtigen Tractat festgesetzte Scheidelinie bestimmt den Grenzzug zwischen beiden Staaten, von den an der Mosel belegenen Marken Frankreichs an bis zum ehemaligen Holländischen Gebiet bei Mook.

Zweiter Artikel.

Die Demarkationslinie fängt bei der Mosel, bei dem Punkte an, wo auf dem rechten Ufer dieser Fluß die Grenzen Frankreichs verläßt. Sie läuft bis zur Mündung der Sure die Mosel hinunter, steigt bis zur Mündung der Oure die Sure hinauf, und folgt bei diesem Wiederaufsteigen gleichfalls dem Laufe der Oure, bis auf den Punkt, wo dieser Bach die Grenzen des ehemaligen Kantons St. Vith erreicht, jedoch mit Vorbehalt der in folgenden Artikeln festgesetzten Modificationen.

Dritter Artikel.

Da der 17te Artikel des Wiener Kongreßprotokolls (Art. 25. Der Hauptkongreßakte vom 9ten Juni 1815.) festgesetzt hat, daß die Ortschaften, welche die Mosel, die Sure und die Oure durchschneiden, nicht getheilt werden, sondern mit ihren Weichbilden der Macht angehören sollen, auf deren Gebiet der größere Theil belegen ist, so ist die Übereinkunft getroffen worden, daß die Bevölkerung den größeren Theil einer Ortschaft bestimmen, und bei gleicher Bevölkerung die Grundsteuer entscheiden solle.

Vierter Artikel.

Da der Wiener Kongreß den Grundsatz der Integralität der Gemeinden, nur auf die Fälle wo die Ort-

— 79 —

schaften selbst, und nicht auf diejenigen, wo die Weichbilde allein von einem Fluß durchströmt werden, angewendet zu haben scheint, so ist noch festgesetzt worden, daß in diesem letzten Falle der Fluß zur Grenze dienen und daß die von den Ortschaften selbst durch den Fluß getrennten Weichbildetheile davon abgesondert bleiben und den auf demselben Ufer belegenen Staaten einverleibt werden sollen.

Fünfter Artikel.

In Gefolge dieser beiden Grundsätze, soll die auf dem rechten Ufer der Mosel belegene Ortschaft Oberbillig, als Zubehör von Wasserbillig, mit dem sie nur eine einzige Gemeinde und eine und dieselbe Ortschaft ausmacht, dem Königreich der Niederlande angehören; und zwar dergestalt und also, daß die bis zum Wasserbilligischen Weichbilde auf dem rechten Ufer hingezogene Demarkationslinie alsdann die Mosel verläßt, und jenes Weichbild umgeht. Die Viandensche Gemeinde welche beide Ufer der Oure beschreitet gehört ebenfalls mit ihrem ganzen Weichbilde (dessen Vorwerk Scheuerhof genannt, als ein Theil derselben anerkannt wird,) dem Königreich der Niederlande, so daß die Demarkationslinie hier die Oure verläßt, wie sie zu Wasserbillig die Mosel verlassen hat, alsdann den auf dem linken Ufer

belegenen Theil des Viandenschen Weichbildes umgeht und hiernächst den Lauf des Flusses wieder befolgt.

Alle übrigen Gemeinden, deren Weichbilde allein so wohl von der Mosel als von der Sure und der Oure durchströmt werden, und namentlich die Gemeinden zu Langsur^a, Meesdorf, Born, Ralingen, Echternach, Bollendorf, Dilgen, Vallendorf, Ameldingen, Bivels, Falkenstein, Gemünd, Doesburg, und selbst der auf dem linken Ufer der Sure belegene kleine Weichbildetheil von Wasserbillig kommen in die zweite Klasse, zu stehen und ihre vom Flusse durchschnittenen Theile bleiben von einander dergestalt abgesondert, daß der Fluß selbst in allen Fällen den beiden Staaten zur Grenze dient.

^a korrigiert aus: Laugsur

Sechster Artikel.

Vom Punkte angerechnet, wo die Sure in den Kanton St. Vith fließt, folgt die Demarkationslinie den Grenzen dieses Kantons gegen Westen bis an die von Luxemburg durch Weißwampach nach Stavelot und Spa führende Heerstraße. sie folgt hiernächst derselben Straße gegen Norden bis an den Punkt, wo sie endlich den Kanton St. Vith verläßt und in den Kanton Stavelot eintritt. diese Luxemburgsche Straße, in so fern sie durch den Kanton St. Vith geht oder denselben berührt, imgleichen die gegenwärtig vorhan-

— 80 —

denen und an den Ufern auf Preußischer Seite belegenen Häuser und Strohhütten, gehören mit einem Umkreis von zwanzig Metern rund um diese Häuser gänzlich zum Königreich der Niederlande.

Da diese Straße auf einigen Punkten verschiedene Wege darbietet, die von den Fuhrleuten und Kärnern zu verschiedenen Jahreszeiten befahren werden, so ist verabredet worden, daß Falls über die wirkliche Heerstraße Zweifel entständen, bei Errichtung der Grenzpfähle, der dem Preußischen Gebiet zunächst liegende Weg, angenommen werden soll, ohne jedoch daß unter diesem Vorwande irgend eine Straße in Anspruch genommen werden könne, die ein angebautes Feld durchschneidet, wenn sie auch wirklich in Zeiten wo die gewöhnliche Straße unbrauchbar war zur Durchfahrt gedient haben sollte.

Siebenter Artikel.

Zu Folge des vorhergehenden Artikels werden die zum Kanton St. Vith gehörigen Gemeinden Deiffelt, Ourth und Watermahl, mit Inbegriff der auf der Preuß. Seite über die Straße hinaus sich erstreckenden Theile jener Gemeinden, Seiner Majestät dem Könige der Niederlande abgetreten, so daß in diesen Ortschaften die Demarkationslinie die Heerstraße an den Grenzen besagter Gemeinden rechts verlassen wird, um nachdem sie diese Grenzen umgangen, in die Straße wieder

einzutreten. Gleiche Bewandniß hat es mit den über die Straße hinausgehenden Weichbildern der dem Königreiche der Niederlande zugehörigen Gemeinden.

Die auf dem Wege von Luxemburg nach Stavelot links der Heerstraße belegenen Parzellen der Gemeinden Altringen, Langler und andere, bleiben ebenfalls dem König der Niederlande abgetreten.

Achter Artikel.

Vom Punkte angerechnet, wo die Luxemburgsche Straße den Kanton St. Vith zuletzt verläßt, folgt die Demarkationslinie den Grenzen zwischen den Kantonen Malmedy, einer, und den Kantonen Stavelot, Spa und Limburg anderer Seits, bis auf den Punkt, wo die Grenzen des Kantons Malmedy die Marken des ehemaligen Roerdepartements erreichen.

Da die Grenzen zwischen dem Kanton Malmedy einer, und den Gemeinden Sart, Jalhay, Membach und dem sogenannten Hertogewald anderer Seits, vor Anlegung des letzten Parzellenkatasters auf eine bestimmte Art und Weise noch nicht festgesetzt worden; so ist die Übereinkunft getroffen, daß die Grenzpfähle auf den Punkten errichtet werden sollen, die zur Zeit der Grenzregulirung als angrenzend anerkannt worden,

— 81 —

und deren Hauptörter unter den Benennungen Chéne, Vinbiette, Croix le Prieur und Fontaine-Perigny, in jenen Gemeinden bekannt sind. Von diesem letztgenannten Brunnen (Fontaine), welches des Bachs Helle Hauptquelle ist, angerechnet, folgt die Linie dem Laufe dieses Bachs, der von dieser Seite als Grenze des Cantons Malmedy angenommen wird, bis daß diese Grenzen, wie gesagt, die Marken des ehemaligen Roerdepartements erreichen.

Neunter Artikel.

Sollte die Preußische Regierung oder die Stadt Malmedy, zur Umgehung des vor dieser letzten Stadt gelegenen Berges, die neue, schon projectirte Heerstraße anlegen wollen, und diese von der Stavelotschen Chaussee ab, unterhalb Malmedy, zwischen diesen beiden Gemeinden auf der Grenze dergestalt durchschlängeln, daß sie den Berg umzingeln; so sollen in diesem Falle die Grenzen der Stavelotschen Gemeinde auf jene Straße, in so fern sie in ihr Gebieth hineinreicht, beschränkt werden. Die Straße selbst, so wie die mit niedrigen Gesträuchen bewachsenen kleinen Strecken Landes, welche diese neue Grenze den Niederlanden entziehen würde, und ungefähr eine Fläche von 5 bis 6 Hectaren betragen würden, sollen Preußen, als welches

jene Straße angelegt haben wird, mit vollem Eigenthumsrechte angehören.

Die Stavelotschen Einwohner, oder andere Niederländische Unterthanen, werden um denselben zwischen Stavelot und Spa sich ausdehnenden Berg zu vermeiden, jene neue Straße wählen können, ohne irgend andere Abgaben als die zur Unterhaltung derselben üblichen Heckgelder zu entrichten.

Die angrenzenden Landleute sollen sogar auch von allem Heckgelde, in so fern befreit bleiben, als sie nur zum Anbau ihrer Felder, oder zu in Gebrauch ihres in der Nähe liegenden Eigenthums sich dieser Straße bedienen.

Zehnter Artikel.

Vom Punkte angerechnet, wo die Grenzen des Cantons Malmedy die Marken des ehemaligen Roerdepartements berühren, verfolgt die Linie den Lauf der Helle, bis zu ihrer Vereinigung mit einem andern kleinen Bach Namens Sporbach. Auf diesem Vereinigungspunkt verläßt sie die Grenzen des Roerdepartements und tritt in den Canton Eupen, folgt jedoch stets dem Laufe der Helle, den ganzen Wald quer durch bis zu einem dritten, die Vitzel benannten Bach; sie folgt diesem letztern bis zum äußersten Rand des großen Waldes, geht der Länge dieses äußersten Randes nach bis zum Verderfluß, geht endlich den Lauf dieses Flusses

— 82 —

hinunter, bis an den Punkt, wo auf dem rechten Ufer die ehemalige wohlbekannte Grenze der Gemeinde Membach im Canton Limburg, hinanreicht, dergestalt daß nicht nur der zwischen der Malmedyer und Saure'r Straße belegene Theil des Waldes, als Bestandtheil der im Kanton Limburg belegenen Membachschen Gemeinde, Seiner Majestät dem Könige der Niederlande abgetreten wird: sondern es wird auch noch der ganze, zwischen der Saure, der Helle und den Grenzen des Roerdepartements enthaltene Theil demselben Königreiche abgetreten.

Eilfter Artikel.

Der Hellebach soll nicht wie die übrigen Grenzbildenden Bäche und Flüsse beiden Staaten gemeinschaftlich zugehören, sondern er soll in seinem ganzen Laufe ausschließliches Eigenthum Seiner Majestät des Königs von Preußen seyn, dergestalt, daß das linke Ufer dieses Bachs die Grenze bilde, jedoch so, daß dieses Ufer dem Königreich der Niederlande ganz angehöre.

Zwölfter Artikel.

Es soll den Preußischen Unterthanen frei stehen, in dem zwischen der Saure und der Helle belegenen Theile des Hertogenwald, Holz und Rinde zu kaufen, und ganz zollfrei auszuführen. Die Unterthanen Seiner Majestät des Königs der Niederlande, sollen in Nutzung des den Niederlanden zugehörigen Theils des Waldes, dieselbigen Vortheile genießen, und es soll ihnen freistehen, Holz und Baumrinde durch das Preußische Gebieth auszuführen, ohne andre Abgaben als das Heckgeld zu entrichten. Alles mit Vorbehalt der Maaßregeln die jede Regierung zu Verhütung von Unterschleifen, zu treffen für gut halten wird.

Dreizehnter Artikel.

Die Straße von Eupen nach Malmedy soll den Preußischen Unterthanen beständig frei und offen bleiben, und Transporte jeder Art, die durch diese Straße gehen, können keiner Zollabgabe unterworfen werden; diese Zollfreiheit soll indessen die Erhebung eines Heckgeldes (*droit de barrières*) nicht ausschließen, das etwa blos zum Bau und zur Unterhaltung der Straße eingeführt werden könnte.

Die übrigen, jenen großen Wald in allen Richtungen durchkreuzenden Straßen, sollen, in so weit sie für die Nutzung der in ihrer Nähe belegenen Theile von Gehölze als nothwendig anerkannt werden,

— 83 —

zum gemeinschaftlichen Gebrauch dienen. Die Ober-Forstbedienten beider Regierungen sollen diese Straßen bestimmen, und, wenn es nöthig ist, nach einer zu treffenden Übereinkunft eine desfallsige Verordnung entwerfen.

Vierzehnter Artikel.

Da die Eupenschen Fabrikanten von der ehemaligen Verwaltung die Erlaubnis erhalten haben, gewisse in gedachtem Walde zwischen der Helle und der Saure belegene Gräben und Rinnen, zu öffnen und zu säubern, um dadurch den Wasservorrath der Helle und folglich auch der Verdre, auf welchem Fluße alle ihre Hämmer angelegt sind, zu vermehren, so ist festgesetzt worden, daß besagter Gemeinde oder ihren Fabrikanten jener Gebrauch gelassen werden soll; und daß sie fortfahren können, die gegenwärtig bestehenden Rinnen und Gräben zu reinigen und zu säubern; jedoch ohne daß dieser Gebrauch den Privatrechten, deren Beibehaltung durch den untenstehenden dreißigsten Artikel stipulirt wird, gleichgeachtet werden könne. Es darf vielmehr dieser Gebrauch die Schranken einer bloßen Erlaubniß nicht überschreiten, und es bleibt selbst der Niederländischen Regierung vorbehalten, selbige zurückzunehmen, wann das Daseyn jener Gräben und

Rinnen, oder deren Ausräumung der Waldnutzung schädlich scheinen oder ihren Verbesserungsplänen hinderlich seyn sollte.

Diese Arbeiten müssen sogar, ehe sie angefangen werden, den Forstbedienten vorläufig angekündigt, und hiernächst unter ihrer Anleitung und Oberaufsicht bestritten werden.

Fünftehnter Artikel.

Nachdem die Demarkationslinie an dem oben im 9ten Artikel angezeigten Ort die Verdre verlassen, folgt sie den östlichen Grenzen der Gemeinde Membach bis zur Eupenschen *Chaussée*, hiernächst dieser *Chaussée* selbst bis zum weißen Hause (*maison blanche*) in der Henri-Chapelleschen Gemeinde und vom weißen Hause an bis zum Punkte der zugleich diese *Chaussée* und eine Linie durchschneidet, die vom Berührungspunkte der drei Cantone Eupen, Limburg und Aubel, bis zum Berührungspunkte der Departements der Ourte, Roër und Nieder-Maas gezogen wird; dergestalt, daß die zu den Gemeinden Baelen, Wetkinraed, Henri-Chapelle, Monzen und Moresnet gehörigen Weichbilde-Parzellen, welche zwischen der *Chaussée*, (in so weit sie zur Grenze dient) und zwischen den Grenzen des Cantons Eupen gelegen sind, Seiner Majestät dem Könige von Preußen abgetreten werden.

— 84 —

Sechszehnter Artikel.

Die *Chaussée* selbst, in so weit sie durch den vorigen Artikel als Grenze erklärt worden ist, oder durch nachgehende Verfügungen als Grenze erklärt werden wird, soll beiden Staaten gemeinschaftlich zustehen. Ihre Unterhaltung und ihre Ausbesserung sollen auf gemeinschaftliche Kosten bestritten werden, die Erhebung des Heckgeldes aber, (*droit de barrières*) nur in so fern fortdauernd statt finden, als die Unterhaltung der Straße und die Berichtigung der zu ihrer Anlegung fundirten Schuld, es erheischen werden. Da diese Straße beiden Staaten gemein ist, so soll sie beiderseits von Erhebung aller Zoll- oder anderer Abgaben, das Heckgeld ausgenommen, befreit seyn. Es soll sogar den Zollbedienten beider Regierungen untersagt werden, irgending eine Durchsuchung, Besichtigung, oder sonstige Amts-Verrichtung, dort auszuüben.

Siebenzehnter Artikel.

Von dem so eben im 14ten Artikel angedeuteten Durchschnittspunkte bis zum Berührungspunkte der drei Departements, bleibt die Demarkationslinie annoch unbestimmt, da beide Commissionen über die Abtheilung der kleinen Parzelle des Cantons Aubel, die nach dem Tractat vom 31ten Mai und den übrigen Wiener Congreß-Akten dem

Königreich Preußen angehören soll, sich nicht haben verständigen können.

Diese Schwierigkeit wird der Entscheidung der resp. Regierungen anheimgestellt, und es bleiben Ihnen die fernerweiten Maaßregeln überlassen, die zur Beilegung derselben am zweckmäßigsten scheinen möchten.

In Erwartung dieser Entscheidung soll die provisorische Grenze durch die Moresnetsche Gemeinde dergestalt gebildet werden, daß derjenige Theil dieser Gemeinde, der auf der linken Seite einer vom Berührungspunkte der drei Cantons bis zum Berührungspunkte der drei Departements zu ziehenden graden Linie, belegen ist, in allen Fällen dem Königreiche der Niederlande angehören, hingegen der auf der rechten Seite einer von den Grenzen des Eupenschen Cantons grade von Süden nach Norden, bis zum selbigen Berührungspunkte der drei Departements zu ziehenden Linie liegende Theil, in allen Fällen dem Königreich Preußen angehören, und daß endlich der zwischen jenen beiden Linien belegene Theil derselben Gemeinde, als der einzige der vernünftiger Weise streitig gemacht werden könne, einer gemeinschaftlichen Verwaltung unterworfen, und von keiner der beiden Mächte militairisch besetzt werden soll; alles dies unbeschadet dessen, was in Ansehung des zwischen der Heerstraße und dem Canton Eupen enthaltenen, durch den vierzehnten Artikel dem Kö-

— 85 —

nigreich Preußen bereits abgetretenen Theils von Moresnet bereits oben festgesetzt worden.

Achtzehnter Artikel.

Vom Berührungspunkte der drei Departements an gerechnet, folgt die Demarkationslinie dem Grenzen zwischen dem ehemaligen Roër- und dem Nieder-Maas-Departement bis zur Aachner Chaussée zu Geilenkirchen. Die den Niederlanden zugehörige Valscher Gemeinde nebst der ihr zugetheilten auf der Linie selbst stehenden Pfarrwohnung, bleibt zur linken Seite liegen; alsdann geht die Grenze längs der Chaussée bis zu den Grenzen der Rolducschen Gemeinde, und zuletzt längs den Rolducschen Grenzen auf der östlichen Seite bis auf den Punkt, wo sie die Worms erreicht.

Also wird der zur rechten Seite der Chaussée belegene Theil von Kerkrade, so wie der ganze auf dem linken Ufer der Worms belegene Theil der Rolducschen Gemeinde Seiner Majestät dem König von Preußen abgetreten. Noch wird der zwischen den Grenzen des Roër-Departements und Rolduc enthaltene Theil der Chaussée demselben Königreiche abgetreten, dergestalt, daß besagte Gemeinde mit allen

Eigenthums- und Landeshoheits-Rechten dem Königreich Preußen ganz angehöre.

Neuzehnter Artikel.

Die so eben im vorigen Artikel erwähnte Abtretung der Kerkrader und Rolducschen Theile soll dem Steinkohlgruben-Bau keinen Schaden oder Nachtheil bringen. Dieser Bau der Steinkohlgruben gehörte ehemals der Abtei Rolduc zu, und wird heute in den Kerkrader und Rolducschen Gemeinden für Rechnung der Niederländischen Regierung fortgesetzt, dergestalt, daß diese Regierung, oder der statt ihrer eintretende Rechts-Innhaber, die Befugnis behält, in den abgetretenen Theilen die zur Ausgrabung der Steinkohlen oder zur Abwässerung dienlichen Arbeiten vornehmen zu lassen: Jedoch müssen die Eigentümer der Oberfläche entweder durch gütliches Abkommen, oder durch Ausspruch von Sachverständigen, entschädigt werden.

Die Preußische Regierung kann weder unter dem Vorwand einer ihren Ingenieurs übertragenen Direction, noch durch Auflagen, oder durch andere Hindernisse, den Grubenbau und die zu Tage Förderung der Kohlen stören, oder beschränken, noch sonst den Absatz hemmen.

Die Preußische Regierung darf auch in den abgetretenen Theilen keine Privat-Commissionen bewilligen. Die jetzt schon bestehenden bleiben in den Grenzen beschränkt, die ihnen durch die Cessionsakte

— 86 —

oder durch die Gesetze, unser deren Gewalt sie bewilligt worden, angewiesen sind.

Zwanzigster Artikel.

Dieser dem Königreiche der Niederlande zuständige Steinkohlenbau genießt noch außerdem folgende Privilegien oder Vortheile:

1) Alle Steinkohlen, die nach der Provinz Lüttich oder einer andern Gegend der Niederlande versendet werden, und das Preußische Gebiet berühren müßten, sollen Zoll- und Transitofrei seyn. Es bedarf dazu bloß eines Attests des Gruben-Directors.

2) Dieser Bau genießt das Recht, zur Verkaufszeit in der zum Steinbosch gehörigen kleinen Privattheide das benöthigte Stutzholz anzukaufen, und zollfrei auszuführen. Dieser Vortheil erstreckt sich gleichfalls auf die übrigen Bauten und Nutzungen, welche in der Kerkradenschen oder in andern benachbarten Gemeinden Privat-Eigentümern zustehen.

3) Die Niederländische Regierung kann auf der ganzen Strecke der abgetretenen Theile jedwede beliebige, zur Ausgrabung der Steinkohlen, oder zur Abwässerung erforderliche hydraulische Werke, an der Worms anlegen.

Die Preußische Regierung darf an dem gegenwärtigen Zustande der Worms keine Änderung noch Neuerung vornehmen, welche den von der Niederländischen Negierung angelegten oder anzulegenden Werken schaden könne.

Einundzwanzigster Artikel.

Die Niederländische Regierung sowohl als Privatpersonen, dürfen die im Steinbosch befindliche Kiesgruben kaufen oder nutzen, und den Stein zollfrei ausführen. Die Preußischen Unterthanen können sich bei den Niederländischen Vorrathslagern zu gleichen Preisen als die Niederländischen Unterthanen mit Steinkohlen versehen, und mit Ausnahme des Heckgeldes, Abgabefrei ausführen.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Vom Punkte wo die Grenzen der Rolduschen Gemeinde die Worms berühren, folgt die Demarcationslinie dem Laufe des Flußes nordwärts, bis selbige die Grenzen der beiden Nieder-Maas- und Roër-Departements wieder erreicht. sie läßt die Cantone Rolduc, Hurlé und Oersbeck zur linken und Geilenkirchen mit einem Theil von Sittard zur rechten Seite liegen, und zieht sich weiter, bis sie süd-

— 87 —

lich Hellensberg der Linie begegnet, die den letztbenannten Canton in zwei beinahe gleiche Theile schneidet und durch folgenden Artikel beschrieben wird.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Um den Canton Sittard abzutheilen, wird vom Sittardschen bis zum Wehrschen Kirchthurme eine gerade Linie gezogen, und auf dem Mittelpunkt dieser Linie eine Mittagslinie errichtet, welche von einer Seite südwärts bis zu den Grenzen des Cantons (die zugleich die Grenzen des Departements bilden) verlängert wird, und wo sie folglich, wie im vorhergehenden Artikel gesagt worden, sich mit der Demarcationslinie vereinigen wird.

Auf der andern Seite wird dieselbe Mittagslinie nordwärts bis zum Roodebeekschen Bach fortgezogen, und dient in ihrer ganzen Länge als Demarcationslinie; jedoch mit dem Vorbehalt, daß einer Seits Bruck-Sittard mit seinem Weichbilde dem Königreiche der Niederlande, und andrer Seits Wintraken, Hillenberg und Wehr ebenfalls mit ihren Weichbildern, oder in Ermangelung eigentlicher Weichbilde, mit der im Umkreise dieser Ortschaften oder Weiler befindlichen Erdfläche und den darauf stehenden Häusern, dem Königreich Preußen verbleiben werden.

Vom Punkte an gerechnet, wo diese Mittagslinie den Roodebeek berührt, folgt die Demarcationslinie diesem Bache bis zum

Susterschen Weichbilde, und läuft längs den östlichen Grenzen dieses Weichbildes bis zum ehemaligen Holländischen Gebiet.

Vierundzwanzigster Artikel.

Hierauf folgt die Demarcationslinie den östlichen Grenzen des Holländischen Gebiets und läßt die Preußischen Gemeinden Havert, Waldwucht, Kareken, Effelt und Aersbeck zur Rechten, und die Niederländischen Gemeinden Echt, Posterholt und Vlodorp zur Linken liegen. Sie läuft alsdann längs den Grenzen letzterer Gemeinde bis zur großen Heide Meinweg, folgt den zu Vlodorp, zu Herkenbusch und zu Melich gehörigen Theilen des Meinweg, läßt diese beiden Theile links, und die zu den Preußischen Gemeinden Bergelen, Ophoven, Effelt, Stenkerken und Karken gehörigen Theile rechts liegen, und gelangt so an den von Ruremonde abhängigen Theil; folgt weiterhin auf dieselbe Art und in derselben Richtung diesem letztern Theile, den sie nebst dem zu Hertzen gehörigen Theil links, den von Nedercruchten abhängenden Theil aber rechts liegen läßt, bis sie zuletzt das äußerste Ende jener Heide, erreicht, und die Grenzen der Preußischen Gemein-

— 88 —

de Elmpt im Canton Cruchten berührt. Sie folgt hiernächst ununterbrochen den Grenzen letzterer Gemeinde und läßt die zu Hertzen und Masniel gehörigen Theile des Meinwegs nebst den Gemeinden Herkenbosch, Masniel und Zwalmen zur linken Seite liegen, bis sie mit den Elmptischen Grenzen an den Swalmen-Bach anlangt.

Diesen Bach quer durchschneidend, wird sie durch eine andre Heide, Namens Elmpter Busch, bis auf den östlichsten Punkt der Gemeinde Bessel (genannt Grietjens-Gericht) in eine grade Linie quer durchgeführt. Nachdem sie hierauf die Preußischen Gemeinden Bruggen, Brucht und Kaldenkirchen zur rechten Seite gelassen, folgt sie den östlichen Grenzen der den Niederlanden zugehörigen Gemeinden Bessel und Belfeld bis die Grenze letzterer Gemeinde, vorwärts der Walbukermolenschen Mühle, sich der Maas nähernd, zwischen ihr und dem Fluße nicht mehr einen Raum von 800 rheinländischen Ruthen übrig läßt. Hier auf diesem Punkt verläßt sie die Belfeldschen Grenzen und läuft durch die Preußische Gemeinde Kaldenkirchen in einer mit der Maas fortgehenden Parallel-Linie und in einer achthundert Ruthen weiten Entfernung vom Fluße, bis da wo diese Parallel-Linie, nachdem sie Tegelen zur linken Seite gelassen, das Venlosche Weichbild erreicht, wohl verstanden, daß wenn diese Parallel-Linie zu ihrem Laufe einen vorragenden Punkt von Belfeld oder von Tegelen, begegnete, die Demarcationslinie alsdann die Parallel-Linie verlassen, diese Spitze umgehen und die Parallel-Linie wieder einholen würde

um mit ihr, wie so eben gesagt worden ist, an das Venlosche Weichbild zu gelangen.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Die zum Venloschen Weichbilde angelangte Demarcationslinie folgt dessen Richtung, und läßt die dem Könige der Niederlande zugehörigen Gemeinden Venlo, Velden, Arcen und Well zur Linken, die dem Königreich Preußen zugehörigen Gemeinden Straelen, Walbeck und Twisteden zur Rechten liegen. Ein Theil des Straelen- und des Walbeckischen Weichbildes wird von einer Parallel-Linie durchschnitten, wie sie im vorhergehenden Artikel angegeben ist. Die Linie geht nachher zwischen den Gemeinden Bergen und Afferden welche sie auf der Niederländischen und zwischen Wure, Hulm, Gaosedonk, Hassum und Hommersum welche sie auf der Preußischen Seite läßt, läuft auf dieselbige Art fort, indem sie den östlichen Grenzen von Hergen und Ottersum folgt, und Hommersum, Kessel und Nergenaer bis zum sogenannten

— 89 —

Reichswald zur Rechten läßt. Hat sie diesen Wald erreicht, so folgt sie dessen äußersten Rand längs Gennep und Milsbeck, und überläßt den Sumpf, Königs-Vun genannt, dem Königreich der Niederlande, betritt so die Straße, welche, von der Ortschaft Swarte-Weg zur Ortschaft Aen-Het-End führt, folgt dieser Straße rechts bis zu dem Punkt, welcher der Grenze des ehemaligen Holländischen Gebiets zunächst liegt, und erreicht endlich von diesem Punkte aus in einer geraden Linie jene Grenze, wo sie, dem 2ten Artikel des Tractats vom 31sten Mai gemäß, endiget.

Sechszwanzigster Artikel.

Da ungeachtet der bereits eingezogenen Nachrichten, und der bereits vorgenommenen Feldmessung, es dennoch möglich ist, daß noch einige andere Preußische Weichbilde, als die obenerwähnten, um mehr als 800 Rheinländische Ruthen der Maas sich nähern, so ist verabredet worden, daß die Entfernung dieser vorspringenden Theile, bei Errichtung der Grenzpfähle definitiv ausgewiesen und außer Zweifel gesetzt werden soll; auch daß überall, wo die Weichbilde der Niederländischen Gemeinden Preußen nicht auf eine Entfernung von 800 Rheinl. Ruthen von der Maas ab hielten, die erwähnte Parallel-Linie das Fehlende ergänzen und die Grenze bilden solle.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Überall wo Bäche, Flüsse und Ströme, Grenzen machen, sollen sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden. Da wo sie beiden Staaten

gemeinschaftlich angehören, soll die Unterhaltung der Brücken, die Ausräumung etc., in Übereinstimmung beider Theile und auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Jedem Staat überbleibt aber ausschließlich die Erhaltung der auf seiner Seite liegenden Ufer. Es darf weder an dem Lauf der Flüsse, noch an dem gegenwärtigen Zustande der Ufer irgend eine Neuerung, noch ohne Mitwirkung und Zustimmung beider Regierungen irgend eine Concession oder Wasser-Eingriff bewilligt werden. Dieselbe Bewandniß soll es mit den Gräben, Rinnen, Furchen, Wegen, Kanälen, Hecken oder mit jedwedem andern zur Grenze dienenden Gegenstand haben, das heißt, daß diese Gegenstände in Betreff der Oberherrlichkeit beiden Mächten gemeinschaftlich angehören sollen, und daß mit ihrem gegenwärtigen Zustande keine Veränderung als in gemeinschaftlicher Übereinstimmung vorgenommen werden darf, es sey denn in Fällen, wo das Gegentheil ausgemacht wäre.

— 90 —

Obleich die beiden Ufer der Oure von der Viandischen Gemeinde besetzt sind, und diese Gemeinde den Niederlanden gänzlich angehört, so soll der Gebrauch dieses Flusses dennoch frei seyn und beiden Staaten gemein bleiben, ohne daß jedoch die Landeshoheitsrechte über das Ganze der gedachten Gemeinde, den Fluß mit einbegriffen, beschadet würden.

Die in diesem Augenblick auf der Mosel und auf andern Grenzflüssen bestehenden Wasserfahrten sollen in ihrem gegenwärtigen Zustande erhalten werden. Die aufgelegten Abgaben sollen für Rechnung eben derselben Staaten die sie am heutigen Tage genießen, fortdauernd erhoben werden. Beiderseits wird man die Befugniß haben, auf dem gegenüberstehenden Ufer die nöthigen Werke anzulegen und zu unterhalten, um den Hinüberfahrenden die Anlandung zu erleichtern.

Die Fischerei soll ebenfalls gemein seyn, und fortwährend für Rechnung beider Staaten öffentlich versteigert und zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag geschieht wechselseitig in einer dem Königreich Preußen und in einer dem Königreich der Niederlande angrenzenden Gemeinde. Über die dabei zu befolgende Verfahrungsart und über die Ortschaften, wo der Zuschlag zu halten ist, müssen sich die Ortsbehörden beider Staaten mit einander verständigen.

Achtundzwanzigster Artikel.

Die von ihren Gemeinden durch den Hauptstrom getrennten Inseln der Mosel, der Sure und der Oure, sollen in die Klasse der in obigem Artikel erwähnten durchschnittenen Weichbilde gebracht

werden, und dem Staate, an dessen Ufer sie belegen sind, angehören. Die übrigen verbleiben fortwährend ihren Gemeinden und folglich auch dem Königreiche, zu dem diese Gemeinden gehören. Ist es zweifelhaft, auf welcher Seite der Hauptstrom sich befinde, so folgen die Inseln den Gemeinden, von denen sie abhängen, und im Falle diese Gemeinden durch gegenwärtigen Tractat getheilt seyn sollten, folgen sie dem Theile wo der Hauptort liegt.

Folglich werden die Mosel-Inseln:

- 1) Kleine Besche (*petite Besche*) von der Wintringenschen Gemeinde abhängig;
- 2) Die beiden Remich, der Gemeinde gleichen Namens angehörig;
- 3) Wormeldingen von der Gemeinde dieses Namens abhängig;

dem Königreich Preußen zufallen, und

Die übrigen ebenfalls in der Mosel liegenden Inseln, nämlich:

— 91 —

- 1) Die von der Gemeinde gleichen Namens abhängige Insel Remichen;
- 2) Die von der Schwesingsenschen Gemeinde abhängige große Besch (*grande Besch*);
- 3) Die von der Gemeinde gleichen Namens abhängige Insel Macher;
- 4) Die von der Stadbredimusschen Gemeinde abhängigen vier Inseln;

dem Königreich der Niederlande angehören.

Das Schicksal der in der Sure und Oure liegenden unbebauten, höchst unwichtigen Inseln, soll von den mit der Errichtung der Grenzpfähle beauftragten Commissarien nach obigen Grundsätzen bestimmt werden. In allen Fällen gehört die bei Esternach belegene, und ungefähr ein Drittel Hectar Fläche enthaltende kleine Insel, fortwährend dem Königreich der Niederlande.

Neunundzwanzigster Artikel.

Die Staats-Domänen, die etwa in den zu einer andern Oberherrschaft übergehenden Gemeinden oder Gemeindetheilen sich befinden möchten, sollen, mit Vorbehalt des in Beziehung auf die Rolducschenschen Steinkohlen-Nutzungen festgesetzten Bestimmung, stets dem Gebiet folgen, und dem neuen Landesherrn angehören. Hingegen behält jeder Landesherr seine Privat-Domänen, unter welcher Oberherrschaft selbige auch belegen oder zu stehen kommen mögen. Die Steuern (*contributions*) und andre Staatseinkünfte sollen, vom Tage der Besitznahme an gerechnet, für die Rechnung des neuen Landesherrn laufen

und erhoben werden. Der Tag dieser Besitznahme darf jedoch den durch den 41sten Artikel festgesetzten, für die Räumung und die Übergabe der durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder ausgewechselten Ortschaften angenommenen Termin, auf keinen Fall überschreiten. Und wenn also durch unvorhergesehene Begebenheiten, die Besitznahme einer Gemeinde oder eines Theils der Gemeinde verzögert würde, so sollen dennoch die Steuern (*contributions*) und andre Staatseinkünfte, vom bestimmten Tage an gerechnet, nichts desto weniger dem neuen Landesherrn zufallen.

Dreißigster Artikel.

Aufrecht und beibehalten werden in den wechselseitig abgetretenen, ausgetauschten oder getheilten Ortschaften und Gebieten, die den Gemeinden, öffentlichen Instituten und Privat-Anstalten der einen oder der andern Oberherrschaft zukommenden und zugehörigen Güter, Realrechte und Ansprüche, als da sind, Wälder und andre in den von ihren Hauptorten getrennten Weichbildetheilen gelegene Communalgüter, das Recht, auf unbebaute, unbesäete oder auch

— 92 —

Stoppelfelder sein Vieh zu treiben (*droit de parcours ou de vaine pâture*), Torf auszugraben, Schweine auf die Mastung in das Eckerich einzuschlagen, des Ährenlesens u. s. w.

Einunddreißigster Artikel.

Noch wird besonders festgesetzt, daß irgend eine Veränderung der Oberherrschaft oder der Regierung den zur Galmey-Nutzung den Herrn **Dony** und Comp. zugestandenen Rechten keinen Schaden und Nachtheil bringen sollen, dergestalt, daß die ihnen verliehene Concession in allen Fällen unangetastet bleiben, und fortwährend dieselben Vortheile und dieselben Vorrechte genießen soll, die ursprünglich damit verbunden gewesen sind. Gedachte Concession bleibt andrer Seits den ihr auferlegten Lasten, und namentlich der Verbindlichkeit unterworfen, die in den Staaten der beiden hohen contrahirenden Mächte angelegten Kupferfabriken, zu den in der Concessions-Acte festgesetzten Preisen mit Galmey zu versehen.

Zweiunddreißigster Artikel.

Wenn Gemeinden oder Gemeinde-Weichbilde durch die Demarcationslinie getheilt sind, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen dieser Gemeinden, das heißt, ihre Communalgüter sowohl als ihre Schulden, in demselben Verhältniß auch getheilt seyn, oder noch getheilt werden müssen. Um dieses Verhältniß festzusetzen, wird man den Betrag der vereinten Grund- und Personalsteuer, und in Ermangelung der Letzteren, die Grundsteuer allein zur Grundlage nehmen. Die

Communalgüter und Einkünfte, die unter den Einwohnern Kopf- oder Feuerstellenweise vertheilt werden mußten, sollen nach der, für die jährlichen Vertheilungen (wenn ja wirklich und von Rechtswegen dergleichen bestehen) angenommenen einzigen Grundlage, getheilt werden. Jedoch versteht sich, daß, nach geschehener Theilung, diese Güter den Municipalgesetzen des neuen Staats, in welchem sie begriffen werden, unterworfen seyn müssen.

Dreiunddreißigster Artikel.

Ackersleute, deren Eigenthum theils dies-, theils jenseits der Grenzen belegen ist, können Mist, Stroh, Streu und sonstigen Dünger für den Anbau ihrer Felder, so wie eine jede Art Feldfrüchte aus- und einführen, ohne daß sie irgend einer Zoll-, sey es Ein- oder Ausfuhr, Transito oder andern desfallsigen Abgaben unterworfen werden könnten. Sie brauchen blos durch Atteste der Ortsbehörde auszuweisen, daß sie jenseits der Grenzen ein Eigenthum besitzen und anbauen; müssen sich aber den Durchsuchungen und Besichtigungen der Zoll-einnehmer oder anderer zur Verhütung der Defraudation gesetzlich angestellten

— 93 —

Beamten nicht entziehen. Hingegen dürfen diese Zolleinnehmer oder sonstige Beamten nur auf ihren respectiven Gebieten Durchsuchungen halten.

Vierunddreißigster Artikel.

Für Tuch- oder sonstige Fabrikanten, welche auf dem Gebiete beider Staaten gleichmäßig belegene, und gegen einander abhängige Anlagen besitzen, oder welche die zu verarbeitenden rohen Produkte (*materiam primam*) von einem Staate in den andern schicken, sollen in einem Handelstractat, den beide hohe contrahirende Theile unverzüglich abzuschließen Willens sind, verhältnißmäßig gleiche Vortheile ausgemacht werden, als im vorhergehenden Artikel zu Gunsten der Ackersleute stipulirt worden. Inzwischen sind von Seiten beider Commissionen provisorische Maaßregeln getroffen worden, welche so lange zur Richtschnur dienen sollen, als sie von der einen oder von der andern Regierung nicht widerrufen oder modificirt werden.

Fünfunddreißigster Artikel.

Es ist gegenseitig erlaubt, in dem benachbarten Gebiet Steine, Sand und andre zum Bau und zur Unterhaltung der angrenzenden Straßen erforderliche Materialien anzukaufen, auch ganz abgabefrei auszuführen.

Sechsenddreißigster Artikel.

Militairpersonen jedweden Grades, welche in einer durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder vertauschten Gemeinde geboren sind, sollen, wenn sie in Europa dienen, in dreimonatlicher, oder wenn sie in den Colonien oder in irgend einem andern Welttheile sich befinden, in Jahresfrist dem Landes-Herrn dieser Gemeinde zurückgeschickt werden. Jedoch sollen die Offiziere die Wahl haben in ihr Vaterland zurückzukehren, oder im Dienste des Landesherrn, unter dessen Fahnen sie sich befinden, zu verbleiben. Sie müssen in den ersten sechs Monaten, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, sich deshalb erklären.

Siebenunddreißigster Artikel.

Die Einwohner, welche Kraft einer oder andrer Bestimmung des gegenwärtigen Tractats, von einem Staat zum andern übergehen, können ohne weitere Bedingung oder Verbindlichkeit, in vierjähriger Frist ihren Wohnsitz verändern; sie können sogar ihre Güter verkaufen oder sonst veräußern, ohne andre Abgaben als die übrigen Einwohner desselben Landes zu entrichten.

— 94 —

Achtunddreißigster Artikel.

Die in den abgetretene oder vertauschten Gemeinden oder Gemeindetheilen angestellten Beamten, welche nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft sie ernannt worden sind, nicht ohne Entschädigung versetzt werden können, sollen beibehalten werden und dieselben Rechte genießen, als unter der Regierung die sie ernannt hatte.

Neununddreißigster Artikel.

Ogleich beide Commissionen sich möglichst bemühet haben, die sich darbietenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, so ist doch möglich, daß bei Errichtung der Grenzpfähle sich noch andre Schwierigkeiten vorfinden; deshalb ist festgesetzt worden, daß diejenigen Mitglieder beider Commissionen, unter deren Leitung jene Operation statt finden wird, ermächtigt werden sollen, alle dergleichen Zwistigkeiten beizulegen, auch besonders über alte in Betreff der Ungewißheit der Grenzen einiger Gemeinden etwa entstehende Streitigkeiten, nach Abhörung der Ortsbehörden, zu richten.

Vierzigster Artikel.

Die gegenseitig abgetretenen, oder vertauschten, oder noch zurückzugebenden Ortschaften sollen innerhalb eines Monats, von Auswechselung der Ratificationen an gerechnet, geräumt, und die Verwaltung den rechtmäßigen Behörden überliefert werden.

Einundvierzigster Artikel.

Die Archive, Carten und andre die Verwaltung der Kraft gegenwärtigen Tractats von einer Herrschaft zur andern übergehenden Schultheißen-Ämter und Gemeinden betreffende Schriften und Urkunden, sollen zu gleicher Zeit mit den Gebieten selbst den neuen Behörden übergeben werden. In den Fällen wo nur ein Theil der Gemeinde oder des Schultheißen-Amtes abgetreten oder vertauscht worden, verbleibt das Archiv demjenigen Theile, wo der Hauptort sich befindet, doch mit dem Beding, dem gegenseitigen Theile, so oft er es nöthig haben wird, den Zugang zum Archiv zu verstatten.

Zweiundvierzigster Artikel.

In den ersten vierzehn Tagen nach der im vorigen Artikel erwähnten Räumung und Übergabe wird mit Errichtung der Grenzpfähle der Anfang gemacht. diese Grenzpfähle sollen von Eichenholz seyn, 12 Rheintl. Fuß Länge haben, 8 Fuß über und 4 Fuß unter der Erde stehen; sie sollen viereckigt seyn; der Theil unter der Erde muß wenigstens 12, der über der Erde 8 Zoll Dicke haben; sie

— 95 —

sollen auf der Preußischen Seite schwarz und weiß, und auf der Niederländischen Seite orange und weiß angestrichen werden; sie werden mit Nummern versehen, die bei der Mosel anfangen.

Es sollen so viel Grenzpfähle gesetzt werden, als die Commissarien zur deutlichen Bestimmung sämmtlicher Grenztheile für nöthig erachten. Da wo ein Fluß oder Straße Grenze macht, sollen jedesmal zwei Grenzpfähle gesetzt werden, nämlich der eine auf Preußischer, der andre auf Niederländischer Seite; diese beiden Pfähle sollen nur mit einer einzigen Nummer versehen, und blos mit der für das respective Gebiet angenommenen Farbe angestrichen werden.

Dreiundvierzigster Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll beiden Höfen zur Genehmigung vorgelegt, und die Ratificationen binnen sechswöchentlicher Frist nach Unterzeichnung oder eher, wenn es thunlich ist, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die Commissarien der hohen contrahirenden Theile selbigen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Aachen, den sechs und zwanzigsten Junii Achtzehnhundert sechszehn.

(L. S.) **v. Bernuth.**

(L. S.) **v. Man.**

(L. S.) **Eytelwein.**

(L. S.) Michiels **von Kessenich.**

(L. S.) **Nicolai.**

(L. S.) **Tock.**

Vorläufige Ausgleichung zu Gunsten der auf der Grenze beider Staaten wohnhaften Fabrikanten, betreffend die ungehinderte und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr der rohen Produkte und nicht völlig verarbeiteten Manufakturwaaren aus ihren resp. Anlagen.

Um den wiederholten Klagen ein Ziel zu setzen, welche die Preussischen Fabrikanten und Manufakturisten bei ihren Behörden anbringen, und durch diese Letztem an die mit Berichtigung der Grenzen zwischen den beiden Königreichen Preußen und den Nie-

— 96 —

derlanden beauftragte Preussische Commission gelangen lassen, hat die Niederländische Commission auf die ihr deshalb gemachten Vorstellungen in Gemäßheit der ihr von Seiner Excellenz dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Depesche von 14ten März Nr. 12. ertheilten Vollmacht folgende Punkte und vorläufige Ausgleichungen verabredet und festgesetzt.

Erster Artikel.

Da eine vollständige Gegenseitigkeit die Grundlage der nachstehenden Vergleiche und Verträge ist, so dürfen weder die Einwohner der Preussischen Staaten, noch die Einwohner Belgiens sich um irgend eine Gunst und Wohlthat bewerben, die sie nicht wechselseitig genießen.

Zweiter Artikel.

Den zu Aachen, Burtscheid, Eupen, Heinsberg und in andern Ortschaften an der Preussischen Grenze angesessenen Fabrikanten wird mit ihren im Gebiet Seiner Majestät des Königs der Niederlande gelegenen Werkstätten und wohnhaften Arbeitern blos gegen Entrichtung des Heckgeldes, eine ungehinderte zoll- und abgabenfreie Communication zugestanden,

- a) Für die nach den Spinnereien versandte gewaschene und gekämmte Wolle, und für das daraus gefertigte einfache oder gedrehte Garn.
- b) Für die zur Färberei gehende Wolle, weißen Tücher und Casimire.
- c) Für die zum Walken eingeschickten Tücher und Casimire.
- d) Für den zum Schnitte eingeschickten Stahldrath, und die zur Härtung, Polierung oder sonstiger Bearbeitung bestimmten rohen Nähnadeln. Es muß aber bei der Ein- und Ausfuhr gleiches Gewicht und gleiche Anzahl Stücke bewiesen werden, nachdem diesen Waaren der Grad der Vollkommenheit gegeben worden, der den Transport veranlaßt hat.

Dritter Artikel.

Eine gleichmäßige ungehinderte und abgabenfreie Communication erhalten dagegen für die im vorigen Artikel aufgeführten Gegenstände, die zu Verviers, Hodimont, Ensival, Dolheim, Dalheim, Griegnées und in andern den Niederlanden angrenzenden Ortschaften angesessenen Fabrikanten, mit ihren in dem Gebiet Seiner Majestät des Königs von Preußen belegenen Werkstätten und wohnhaften Arbeitern.

Vierter Artikel.

Die zu Lüttich, Hasselt, Herkenrode und Ruremonde angelegten Wollspinnereien sollen ebenfalls

— 97 —

die Gunst einer ungehinderten und abgabenfreien Communication mit den Preußischen Fabrikanten genießen.

Eine völlige und gänzliche Gegenseitigkeit dieser Begünstigungen soll in Hinsicht der zu Aachen, Burtscheid und Eupen angelegten Wollspinnereien^a, für ihre Communication mit den in den Niederländischen Grenzortschaften angesessenen Fabrikanten, statt finden.

^a korrigiert aus:
Wollspinnereien

Fünfter Artikel.

Um die in den vorhergehenden Artikeln von beiden Seiten bewilligten Begünstigungen zu erlangen, sind diejenigen Fabrikanten die sie benutzen wollen, verpflichtet, bei dem Niederländischen Geleits- und Lizenz-, oder Preußischen Zoll-Bureau zu denen die Ein- und Ausfuhr der obenerwähnten Gegenstände ressortirt, eine summarische Angabe der generischen Eigenschaft des Gewichts, oder der Zahl und des Werths der nicht verarbeiteten Waare einzureichen, welche sie innerhalb eines Zeitraums, der nicht über ein Jahr noch für das laufende Jahr über den letzten December 1816. hinaus gehen darf, einzuführen,

und welche sie innerhalb eben dieser Frist in einem durch den ersten Artikel vorhergesehenen vervollkommenen Zustande auszuführen wünschen. Sie müssen auch dem besagten Geleits- und Lizenz- oder Preußischen Zoll-Bureau für die tarifmäßige Ein- und Ausfuhr-Abgaben, eine auf den doppelten Werth des Totalbetrags zu berechnende Bürgschaft leisten.

Sechster Artikel.

Der Bürgschaft leistende Fabrikant soll im Geleits- und Lizenz- oder aber im Preußischen Zoll-Bureau mit einem gestempelten Buche versehen werden, das jeden Transport begleiten, und worin er die Qualität, die Quantität, die Anzahl und den Werth der jedesmal verführten Gegenstände einschreiben muß. In diesem Buche muß auch der Einnehmer des Bureaus bei der Durchfuhr die Waaren, so wie sie registriert werden, visiren.

Der Einnehmer muß ein übereinstimmendes Gegenbuch halten, worin er jedesmal die Qualität, Quantität und den Werth der verführten Waaren einschreiben und durch den Bürgschaft leistenden Fabrikant oder durch den dazu bevollmächtigten und von ihm nahmhaft gemachten Führer, jede Registrierung visiren lassen. Die Auslage für diese kleinen Bücher soll den dabei interessirten Fabrikanten er-

— 98 —

stattet werden, und er entrichtet noch außerdem für jede Registrierung 5 Centimen.

Siebenter Artikel.

Beim Ablauf der für die Bürgschaftleistung des Fabrikanten festgesetzten Frist, soll der Einnehmer in dem Buche, das in seiner Verwahrung bleibt, über die Aus- und Einfuhr der im ersten Artikel aufgeführten Gegenstände eine Bilanz ziehen. Findet sich ein Überschuß oder ein Deficit, so wird er dem Fabrikanten die der Verwaltung gebührenden Steuern und Abgaben abfordern, und leistet dieser nicht, nach vorheriger Warnung, die auf seine Bürgschaft verschriebene Zahlung, so schreitet der Zolleinnehmer zu den gewöhnlichen Zwangsmitteln. Er gestattet indessen für die nach den Spinnereien geschickte ungewaschene Wolle einen Abgang von 12 pro 100, sage zwölf pro hundert.

Achter Artikel.

Diejenigen Waaren, welche die in den vorhergehenden Artikeln bewilligten Begünstigungen benutzen, sollen der Verificirung von Seiten der Niederländischen Geleits- und Lizenz- oder der Preußischen Zollbeamten unterworfen seyn, und falls andre durch den ersten Artikel nicht vorhergesehene Gegenstände mit darunter verborgen

wären, können sie selbige in Beschlag nehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldbuße von 500 bis 1000 Fr. belegen, auch für deren Sicherstellung entweder die Waaren unter welchen der verbotene Gegenstand versteckt worden, oder aber im Fall der Unzulänglichkeit, die zum Transport dienenden Fuhrwerke oder Gefäße anhalten und verkaufen lassen.

Geschehen und durch die unterzeichneten Commissarien abgeschlossen zu Aachen, am sechs und zwanzigsten Junii Achtzehnhundert sechszehn.

(L. S.) **v. Bernuth.**

(L. S.) **v. Man.**

(L. S.) **Eytelwein.**

(L. S.) Michiels **von Kessenich.**

(L. S.) **Nicolai.**

(L. S.) **Tock.**

No. 17.

Tractat zwischen Preußen, Österreich und dem Großherzogthum Hessen, unterzeichnet in Frankfurt den 30sten Junii 1816.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da Seine Majestät der König von Preußen, Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen den Wunsch gehegt, alles dasjenige festzusetzen, was sich auf die Territorial-Ausgleichungen bezieht, über welchen Ihre Majestäten durch den Frankfurter Tractat vom Drei und zwanzigsten November Tausend achthundert dreizehn, durch den am zehnten Junii Tausend achthundert und fünfzehn zu Wien abgeschlossenen Tractat und durch die Congreß-Acte vom neunten Junii Tausend achthundert fünfzehn mit Seiner Königl. Hoheit vorläufig übereingekommen waren, und da sie den im Monat November Tausend achthundert fünfzehn zu Paris verabredeten Stipulationen gemäß, besagte Ausgleichungen zu vervollständigen und zu vollstrecken willens sind; so haben Ihre Majestäten und Seine Königl. Hoheit beschlossen, zu diesem Behuf einen Definitiv-Tractat abzuschließen, und um alles dasjenige, was sich auf jene Gegenstände bezieht, zu verabreden, festzusetzen und zu unterzeichnen, haben sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister und Kammerherrn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler- und eisernen Kreuzes Ordens erster Klasse, Großkreuz des Österreichischen Leopold-, des Russischen St. Annen-, des Dänischen Dannebrog-, des Baierschen Kronordens, des Badischen Ordens der Treue und des Sachsen-Weimarischen weißen Falken-Ordens;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, den Herrn Johann Philipp Freiherrn von Wessenberg, Großkreuz des Königl. St. Stephan-Ordens, Großkreuz der heiligen Mauritius und Lazarus Militair- und Geistlichen-Orden, des Preußischen rothen Adler-, des Baierschen Kron-, des Toskanischen St. Joseph-Ordens, des Constantinianischen Ordens von Parma, des Badischen Ordens der Treue, des Hessischen Löwen-Ordens, Kammerherrn und wirklichen Geheimen Rath Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät;

Und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Heinrich Wilhelm Carl von Har-

— 100 —

nier, Commandeur Großkreuz des Hessischen Ordens, Geheimen Rath Seiner Königlichen Hoheit, Ihren außerordentlichen Gesandten am Königl. Baierschen Hofe, und Ihren bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage; und den Herrn Heinrich Baron von Münch von Bellinghausen, Ihren Geheimen Rath und Director der Finanzkammer der Provinz Hessen;

Welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem König von Preußen das Herzogthum Westphalen ab, so wie Seine Königliche Hoheit zur Zeit der Unterzeichnung der End-Acte des Wiener Congresses vom neunten Junii Tausend achthundert und fünfzehn selbiges besaßen, um in vollem Eigenthum und in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit von Seiner Majestät, Ihren Descendenten und Nachfolgern besessen zu werden.

Zweiter Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen entsagen zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen für Sich, Ihre Descendenten und Nachfolger allen Lehen- und Oberherrlichkeits-Rechten auf die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Diese Besitzungen sollen gegen die Preußische Monarchie in die Verhältnisse gesetzt werden, welche die Deutsche Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festsetzt.

Dritter Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem König von Baiern Ihre Oberherrlichkeits-Rechte auf die Ämter Miltenberg, Amorbach und Heubach und Ihre Eigenthums- und Oberherrlichkeits-Rechte auf das Amt Alzenau ab, so wie diese Ämter am dritten November Tausend achthundert fünfzehn bestanden, um von Seiner besagten Majestät, Ihren Descendenten und Nachfolgern besessen zu werden.

Vierter Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen verpflichten Sich, den Kurfürsten von Hessen in Besitz des Amtes Dorheim wieder einzusetzen und Ihm gegen die Ämter Rodheim, Ortenberg und Babenhausen, gegen die Seiner Königlichen Hohen dem Kurfürsten

zugehörige Hälfte der Ortschaft Vilbel und die Gemeinden. Münzenberg, Traismünzenberg,

— 101 —

Assenheim, Heuchelheim und Burggräfenrode, folgende Gebiete abzutreten, nämlich:

- 1) Die Ortschaften Großbauheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach und die dem Großherzogthum zugehörige Hälfte von Praunheim.
- 2) Einen aus den Gerichten Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach und der Ortschaft Wolfenborn bestehenden Theil des Landes Isenburg, alles nach den Bedingungen des zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Königlichen Hoheiten des Kurfürsten und des Großherzogs am neun und zwanzigsten Juni tausend achthundert sechszehn zu Frankfurt unterzeichneten Tractats.

Fünfter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen verpflichten Sich, in Vollziehung des acht und vierzigsten Artikels der Wiener Congreß-Acte vom neunten Junii tausend achthundert fünfzehn, Seine Durchlaucht, den Landgrafen von Hessen-Homburg, in die Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Verhältnisse die ihm von dem Rheinbunde entzogen worden, wieder einzusetzen. diese Wiedereinsetzung soll zu gleicher Zeit Statt^a finden als die durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Gebiete ihren neuen Besitzern gegenseitig werden überwiesen werden.

^a korrigiert aus: Staat

Es soll zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Homburg ein Familien-Vertrag abgeschlossen werden, um die aus gegenwärtiger Stipulation entspringenden Verhältnisse mit den bestehenden Familien-Pacten und Recessen auszugleichen.

Sechster Artikel.

Da die Bestimmungen des neun und vierzigstem Artikels der Wiener Congreß-Acte vom neunten Junii tausend achthundert fünfzehn, Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Homburg eine völlige und gänzliche Oberherrlichkeit zusichern, so verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile ihre guten Dienste einzulegen, um bei dem Deutschen Bundestage Seiner Durchlaucht eine durch den sechsten Artikel der Bundesacte festgesetzte Stimme in der Bundesversammlung, und zugleich das Recht auszuwirken, in der durch den vierten Artikel der besagten Acte festgesetzten Abstimmung an einer Gesamt-Stimme Antheil zu nehmen.

Siebenter Artikel.

Als Ersatz der im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Artikel enthaltenen Abtretungen und Ent-

— 102 —

sagungen, erhalten Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und nach Ihnen, Seine Descendenten und Nachfolger,

- 1) **In voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit** die Gebiete des Fürsten und der Grafen von Isenburg, mit Inbegriff der Dorfschaften Heusenstamm und Eppertshausen, (jedoch mit Ausnahme der Kraft des vierten Artikels des gegenwärtigen Tractats Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen abgetretenen Districte,) imgleichen die Besitzungen des Grafen von Solms-Rödelheim und des Grafen Ingelheim, welche einen Theil des ehemaligen Frankfurter Departements ausgemacht haben. diese Besitzungen und Dorfschaften sollen gegen das Großherzogthum Hessen in die von der Deutschen Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festgesetzten Verhältnisse gestellt werden.

Die Verhältnisse der Grafen Isenburg zu dem Fürsten Isenburg sollen auf eben den Fuß wieder hergestellt werden, wie sie vor dem Rheinbunde bestanden; jedoch versteht es sich, daß vorerwähnten, vierten Artikel gemäß alle Ober-Herrlichkeits-Rechte einzig und allem Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und dem Kurfürsten von Hessen zustehen.

- 2) **In vollem Eigenthum** die im Kreutznachschen Weichbilde belegenen Salzwerke, nebst den zur Zeit der Unterzeichnung der Wiener Congreßacte vom neunten Junii tausend achthundert fünfzehn dazu gehörigen Salzquellen. Das **Münstersche** Salzwerk, welches ein Privateigenthum ist, wird ausdrücklich davon ausgenommen. Die Landeshoheit und Oberherrlichkeit über diese Salzwerke verbleibt Seiner Majestät dem König von Preußen.

Achter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und nach ihm Seine Descendenten und Nachfolger werden mit vollem Eigenthum und in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besitzen:

- 1) den Alzeischen Kreis mit Ausnahme des Cantons Kirchheim-Poland, und die Cantone Pfeddersheim und Worms im Speyerschen Kreise so wie diese Länder zur Zeit des dritten Novembers Eintausend achthundert und fünfzehn unter der zu Worms eingesetzten Verwaltung bestanden, und zwar dergestalt, daß die

Grenzen der Preußischen Staaten, da, wo sie an den Alzeischen Kreis anstoßen, so verbleiben, wie sie durch den fünf und zwanzigsten Artikel der

— 103 —

Wiener Congreßacte vom neunten Junii Eintausend achthundert und fünfzehn festgesetzt worden sind;

- 2) Die Stadt Maynz mit ihrem Gebiet, Cassel und Kostheim ebenfalls einbegriffen; jedoch mit Ausnahme alles dessen was die Festung ausmacht, welche für eine Deutsche Bundesfestung erklärt wird.

Neunter Artikel.

In der Überlieferungs-Urkunde der Stadt Maynz an die Großherzoglichen Behörden, sollen ausgenommen werden, sämtliche Werke, Gebäude, Grundstücke und Einkünfte die zur Festung Maynz gehörten, als sie in Gemäßheit der Convention vom drei und zwanzigsten April Eintausend achthundert und vierzehn, an die verbündeten Truppen übergeben wurde, sey es daß diese Einkünfte einen Theil ihrer Dotirung ausmachten, oder aber daß sie auf andre Gegenstände angewiesen waren; sie bleiben ausschließlich der Disposition des Festungs-Gouvernements vorbehalten und der Ertrag soll einen Theil ihrer Dotation ausmachen.

Zehnter Artikel.

Es soll unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats eine, aus einem oder mehreren Beamten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen, und aus einem oder mehreren von dem Festungs-Gouvernement zu diesem Behuf abgeordneten Offizieren bestehende Commission, ernannt werden, um die Gebäude und Grundstücke auszumitteln, welche, laut des vorhergehenden Artikels, als Zubehörungen der Festung anzusehen sind. Auch soll über alle diese Gebäude und Grundstücke ein genaues Verzeichniß aufgenommen werden, das bei richterlicher Entscheidung der in der Folge etwa entstehenden Streitigkeiten zur Richtschnur dienen könne. Dieselbe Commission soll in strenger Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractats, alle übrige, zwischen dem Militair-Gouvernement und der Civil-Behörde, zu berichtende Punkte festsetzen, als zum Beispiel Truppen-Einquartierung, Leistungen der Bürger, Exercier-Plätze und andere Gegenstände dieser Art.

Diese Commission soll auch für die Wahl eines dem Festungs-Gouverneur angemessenen Hauses Sorge tragen, da das Deutsche Haus Seiner Könighchen Hoheit dem Großherzog vorbehalten bleibt.

Eilfter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen soll an dem Besatzungsrecht in der Maynzer

— 104 —

Festung Antheil haben, und sie zu diesem Behuf mit einem Bataillon Infanterie versehen.

Zwölfter Artikel.

Sobald eine hinlängliche Anzahl Casernen reparirt oder erbaut sein wird, soll die Maynzer Garnison dort allmählig untergebracht werden. diese Reparaturen und Bauten, welche Seiner Königlichen Hoheit als Landesherrn keinesweges zur Last fallen, sollen so viel als möglich beschleunigt werden. Inzwischen übernimmt die Stadt die Militair-Einquartierung, und befolgt in dieser Rücksicht die bisher bestandenen Verordnungen und Verfahrungsweise. Hingegen verpflichten Sich die Hohen contrahirenden Theile, bei dem Deutschen Bunde Ihre Verwendung dahin einzulegen, daß der Stadt vom Tage der Ratification gegenwärtigen Tractats an gerechnet, eine angemessene Vergütung dieser Last, angewiesen werde.

Dreizehnter Artikel.

Nebst dem Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen in der Stadt Maynz zugehörigen Oberherrlichkeitsrechte, verbleibt auch Seinen Beamten ausschließlich die Justizverwaltung, die Erhebung der Auflagen und Abgaben aller Art, so wie jeder andre Zweig der Civil-Verwaltung. Der Gouverneur und der Commandant leisten ihnen im Nothfall Hülfe und Unterstützung. Indessen soll das Militair-Gouvernement der Festung mit aller erforderlichen Macht und Gewalt versehen seyn, um der ihm obliegenden Verantwortlichkeit gemäß, Sich die freie und unabhängige Ausübung Seiner Amtsverrichtungen zu sichern. Die Orts- und Civil-Behörden sollen in allem, was die Vertheidigung des Platzes und die Militair-Verhältnisse betrifft, ihm untergeordnet seyn. In dieser Rücksicht gehört Selbigem namentlich die Leitung der Polizey, jedoch dergestalt, daß ein Civil-Beamter Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, so oft als Gegenstände dieser Art verhandelt werden, an den Berathschlagungen des Gouvernements Theil nimmt. Die Polizei-Vorschriften und Verordnungen sollen unter dem Beitritt des Stadtpolizei-Präsidenten durch das Gouvernement publizirt werden. Die Maynzer Bürgergarde, soll, so wie es in allen Festungen gehalten wird, unter den Befehlen des Militair-Gouvernements stehen, und darf sich mit dessen Einwilligung versammeln. Der Aushebung der Conscribirten in der Stadt soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Da das Militair-Gouvernement für die

Vertheidigung des Platzes und die Erhaltung der inneren Ruhe verantwortlich ist, folglich auch berechtigt ist, alle zu diesem

— 105 —

Zweck dienliche Maaßregeln zu nehmen, so wird es gleichfalls außerhalb der Festung Vorposten ausstellen können. In Kriegszeiten oder wann Deutschland mit einem Kriege bedrohet, und die Festung in Belagerungszustand erklärt wird, soll die Gewalt des Militair-Gouvernements unumschränkt seyn, und keine andre als solche Grenzen kennen, die Vorsicht, Gebräuche und Völkerrecht gebieten.

Vierzehnter Artikel.

In sofern die Garnison nicht aus Großherzoglichen Truppen besteht, soll sie einer gänzlichen Befreiung von der Großherzoglichen Gerichtsbarkeit, der freien Religionsübung, der Befreiung von Abgaben für die Militair-Effecten, vom Chausseegelde in einer Entfernung von vier Meilen um die Festung, und vom Briefporto in dem Großherzoglichen Gebiete genießen. Um jeden Mißbrauch zu vermeiden, sollen diese Abgabe-Freiheiten durch die im zehnten Artikel erwähnte Commission genau bestimmt und festgesetzt werden. Eben so soll es auch mit der Einrichtung des freien Briefporto gehalten werden.

Fünftehnter Artikel.

Jeder Domainen-Verkauf oder andre Domainen-Veräußerung, welche in denen durch den gegenwärtigen Tractat einer oder anderer Seits abgetretenen Ländern früher als zu den im ersten, dritten, fünften, siebenten und achten Artikel festgesetzten Zeitpunkten, geschehen seyn könnte, soll aufrecht erhalten werden; dagegen alle späterhin geschehene Verkäufe und Veräußerungen als null und nichtig, und als nicht geschehen angesehen werden. Wo es jedoch unmöglich seyn sollte, eine Veräußerung umzustoßen, ohne das Privat-Interesse derjenigen Erwerber zu verletzen, welche die Verkaufsgegenstände unter lästigen und rechtmäßigen Bedingungen an sich gebracht haben, versprechen die contrahirenden Theile über den Ertrag dieser Veräußerungen sich gegenseitig zu berechnen.

Sechszehnter Artikel.

Indem Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen die im achten Artikel des gegenwärtigen Tractats verzeichneten Länder unter seiner Landeshoheit und Oberherrlichkeit vereinigt, treten Se. Königl. Hoheit in alle Rechte und übernehmen alle Verpflichtungen, welche in dem am dreißigsten Mai Eintausend achthundert und vierzehn zu Paris abgeschlossenen Friedenstractat in Bezug auf die von Frankreich getrennten Provinzen und Distrikte, stipulirt worden.

Siebenzehnter Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog verpflichten Sich, binnen dreimonatlicher Frist, von der Ratification gegenwärtigen Tractats an gerechnet, alle das Herzogthum Westphalen und die Wittgensteinschen und Berleburgischen Besitzungen betreffende Domanial-Titul, Documente, Karten und Papiere der Preußischen Regierung übergeben zu lassen.

Dieselbe Übergabe der Papiere, Documente und Karten soll für Seine Majestät den König von Baiern, Seine Königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen und Seine Durchlaucht den Landgrafen von Hessen-Homburg in Rücksicht der ihnen zu übergebenden Distrikte statt finden.

Alle die Domanial-Titul, Documente, Karten und Papiere, welche die Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen abgetretenen Länder und Gegenstände betreffen, sollen in derselben Frist Seinen Commissarien übergeben werden.

Achtzehnter Artikel.

Die Einkünfte der im Herzogthum Westphalen belegenen Domainen bis zum ersten Julii dieses Jahrs, sind nach Abzug der für besagte Domainen bestrittenen Ausgaben, Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen ausdrücklich vorbehalten, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, solche vor Ende des Jahres betreiben zu lassen. Die directen und indirecten Steuerrückstände werden von dieser Stipulation besonders ausgenommen und verbleiben Seiner Majestät dem König von Preußen.

Die Steuerrückstände in den am linken Rheinufer belegenen und dem achten Artikel gemäß zur Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit übergehenden Länder, verbleiben vom sechszehnten Junii Ein Tausend achthundert vierzehn an gerechnet bis zum ersten Julii des laufenden Jahrs, zum Nutzen der Großherzoglichen Regierung und diese verpflichtet sich, denen auf besagte Rückstände angewiesenen Verwaltungs-Ausgaben zu genügen.

Die Rückstände der im dritten Artikel Seiner Majestät dem König von Baiern abgetretenen vier Ämter werden Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen bis zum ersten Julii gegenwärtigen Jahres vorbehalten.

Neunzehnter Artikel.

Die vom Kurfürstenthum Cöln herrührenden auf dem Herzogthum Westphalen stehenden und für dessen besondere Verwaltung

contrahirten Schulden, bleiben auf besagtem Herzogthum haften. Eben so verhält es sich mit den durch den Reichsreceß von

— 107 —

Ein Tausend achthundert und drei, auf den Besitz dieses Landes angewiesenen Pensionen, so wie mit der zu Gunsten bei Fürsten von Wittgenstein-Berleburg auf dieses Herzogthum angelegten Rente von fünfzehn Tausend Gulden. In Betreff der dem Herzogthum Westphalen ursprünglich fremden, aber auf dieses Land überwiesenen Schulden und Lasten, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, daß Seine Majestät der König von Preußen blos die von den Schulden der Grafschaft Hanau-Lichtenberg herrührende Summe von fünfhunderttausend Gulden übernehmen wird, über welche unterm ersten April Ein Tausend achthundert zehn, Obligationen ausgestellt, und auf das Herzogthum Westphalen specialiter hypothecirt sind.

Die Landes- und Kammerschulden und Pensionen, womit daß Großherzogthum Hessen durch die Erwerbung der Ämter Alzenau, Amorbach, Miltenberg und Heubach belastet worden, gehen in so weit auf den neuen Besitzer über, als sie von der Großherzogl. Regierung nicht berichtigt worden sind.

Die auf dem Fürstenthum Isenburg ruhenden Schulden, bleiben auf besagtem Lande haften. Se. Königl. Hoheit übernehmen die Hälfte der Privatschulden des jetzigen Fürsten von Isenburg. Es soll von Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät und von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen eine Commission ernannt werden, um diesen Schuldenbestand auszumitteln, und deren Vertheilung zu berichtigen.

Die laut dem fünf und vierzigsten Artikel des Hauptrecesses der Reichsdeputation vom fünf und zwanzigsten Februar Ein Tausend achthundert drei, auf das Herzogthum Westphalen etwa überwiesenen Familien-Erbfolgerechte, werden auf die Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge zum Ersatze und Austausch als Äquivalent des besagten Herzogthums, durch dem achten Artikel des gegenwärtigen Tractats zugetheilten Distrikte verlegt.

Zwanzigster Artikel.

Die aus dem Herzogthum Westphalen und aus den Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburgischen Besitzungen, so wie die aus den im dritten Artikel Seiner Majestät dem König von Baiern abgetretenen vier Ämtern gezogenen Truppen, sollen während eines Zeitraums von zwei Monaten mit dem Armeekorps Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs vereinigt bleiben. Nach Verlauf dieser Frist müssen die Soldaten und Unteroffiziere in ihre Heimath zurück-

kehren. Während derselben Zeit können die in Aktivität stehenden Offiziere den resp. Dienst wählen, in welchem sie vorzugsweise verbleiben wollen. Die aus

— 108 —

dem Herzogthum Westphalen gebürtigen und auf Pensionsetat stehenden, oder aber aus dem Kurfürstenthum Cöln und aus den Wittgensteinschen Grafschaften übergegangenen Offiziere bleiben Seiner Königl. Preußischen Majestät zur Last.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen übernehmen die Truppen des Landes Isenburg für den mit dem Großherzogthum vereinigten Theil.

Einundzwanzigster Artikel.

Alle bei der Verwaltung des Herzogthums Westphalen, der Grafschaften Wittgenstein und der Seiner Majestät dem König von Baiern abgetretenen vier Ämter angestellten Civilbeamten, sowohl diejenigen welche in Dienstthätigkeit sind als die pensionirten, auf die neuen Besitzer über.

Diese Bestimmung findet gegenseitige Anwendung auf die Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen abgetretenen Distrikte und Gegenstände, und Seine Königl. Hoheit übernehmen namentlich die auf den durch gegenwärtigen Tractat mit dem Großherzogthum vereinigten Theil des Departements vom Donnersberg angewiesenen Pensionairs. Sie wird gleichfalls auf die Kreuznacher Salzwerke, mit Ausnahme des Preußischen Commissars, welchem gegenwärtig die Leitung derselben anvertraut ist, angewendet.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Das Salz der Kreuznacher Salzwerke soll mit keinerlei Steuer oder Abgabe weder beim Sieden noch bei der Ausfuhr belegt werden. Gleichmäßig frei von allen Einfuhrabgaben sind die zur Nutzung, Anbau und Reparaturen dienenden Holze, Kohlen und andere Materialien. Indessen soll diese Steuer- und Abgabefreiheit nicht auf die persönlichen Verhältnisse und Besteuerungen der bei der Salzsiederei oder bei der Salzwerks-Inspektion angestellten Preußischen Unterthanen ausgedehnt werden. Die Individuen welche ursprünglich^a nicht Preußische Unterthanen sind, aber die Salzwerke bewohnen, sollen denselben Gesetzen unterworfen, und nach eben den Verhältnissen als andre in der Preußischen Monarchie wohnende Fremde behandelt werden. Das in den Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog abgetretenen Salzwerken fabricirte Salz soll in den Preußischen Staaten als fremdes Salz angesehen, und allen in Beziehung auf fremde Salze in der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehenden, oder noch in

^a korrigiert aus: ursprünglich

der Folge etwa einzuführenden Auflagen und Vorschriften unterworfen werden.

Um zu verhindern, daß der Unterschied der Salzpreise zwischen den auf dem linken Rheinufer belegenen Hessischen Staaten und den auf demselben Ufer

— 109 —

belegenen Preußischen Staaten, die betrügerische Einfuhr des Kreutznacher Salzes in das Großherzogthum Niederrhein begünstige, wird die Großherzogliche Regierung über Festsetzung eines von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden Preises mit den Preußischen Behörden übereinkommen. Eben so wird man zur Verhütung des Schleichhandels sowohl in Beziehung auf die Ausfuhr der Salze als auf die Einfuhr des zur Siederei, zu den Bauten und Reparaturen nöthigen Materials, wegen einer zweckmäßigen Controlle übereinkommen.

Seine Preußische Majestät verpflichten Sich, in dem Kreutznacher Weichbilde kein neues Salzwerk anlegen zu lassen, welches etwa der Nutzung der Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge abgetretenen Salzwerke, sey es in Bezug auf die Quellen oder auf die Gewässer der Nahe, schaden könnte.

Die am Tage der Übergabe in den Magazinen befindlichen Holz- und Kohlenvorräthe verbleiben der Preußischen Regierung und werden der Großherzoglichen Verwaltung abgetreten. Sollten diese Gegenstände von der Preußischen Regierung noch nicht bezahlt worden seyn, so tritt die Großherzogliche Verwaltung in die deshalb von gedachter Regierung abgeschlossenen Contracte. Im entgegengesetzten Falle erstattet die Verwaltung der Preußischen Regierung den kostenden Preis binnen sechsmonatlicher Frist. Die Salzvorräthe bleiben zur Disposition der Preußischen Regierung.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung hat die Befugniß, die zur Versorgung der Kreutznacher Salzwerke nothwendigen Kohlen- und Holzbedürfnisse durch die Preußischen Staaten ungehindert führen zu lassen, und sie entrichtet blos die gewöhnlichen Durchfuhr- und Floßabgaben, mit Befolgung der in dieser Hinsicht bestehenden Polizeiverordnungen und Vorschriften. Die Floßabgaben auf der Nahe sollen für besagte Gegenstände über die gegenwärtige Taxe nicht erhöht werden.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Österreich verpflichten Sich, durch Ihre sorgfältige Verwendung der Großherzogl. Hessischen Regierung für den Transport und das Flößen der Kohlen und des Holzes durch die Baierschen

Staaten von Kaiserslautern bis Kreuznach gleichmäßige Erleichterungen zu verschaffen.

Vierundzwanzigster Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen bewilligen der Krone Preußen eine Militairstraße

— 110 —

durch Seine Staaten für die von Erfurt über Eisenach, Hersfeld, Giesen und Wetzlar nach Coblenz gehenden Truppen, und gestattet auch, daß die von Maynz kommenden oder nach Maynz bestimmten Truppen den Weg von Coblenz über Bingen nehmen,

Die über diesen Gegenstand binnen dreimonatlicher Frist abzuschließende Convention soll sich nach der Übereinkunft richten, welche in Rücksicht her durch die Königl. Hannöverschen und Kurfürstl. Hessischen Staaten führenden Preußischen Militairstraßen, getroffen seyn wird. Dieselbe Convention wird die Etappenplätze auf diesen Straßen bestimmen.

Es ist verabredet worden, daß die Einrichtung einer Etappenstraße für die zur Maynzer Garnison bestimmten Österreichischen Truppen, einer Privat-Convention zwischen den resp. Regierungen vorbehalten bleibt.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen bewilligt gleichfalls der Krone Baiern eine Militairstraße durch Seine Staaten für die von den Baierschen Provinzen auf dem rechten Rheinufer nach den auf dem linken Ufer dieses Flusses neulich erworbenen Provinzen gehenden Truppen. Was die Etappenplätze, die Unterhaltungs- und Transportmittel und übrigen Verwaltungs-Gegenstände betrifft, soll durch eine Privat-Convention zwischen Seiner Majestät denn König von Baiern und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen regulirt werden.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Die Übergabe aller durch den ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften, siebenten und achten Artikel des gegenwärtigen Tractats gegenseitig abgetretenen und überwiesenen Distrikte, soll am siebenten Julius dieses Jahrs mittelst Protokolle geschehen, welche zu Frankfurt aufgenommen und von den Bevollmächtigten der verschiedenen Fürsten, zu deren Landeshoheit diese Distrikte übergehen, unterzeichnet werden. Auf diese Protokolle soll unmittelbar die wirkliche Besitznahme folgen. Die Übergabe der Kreuznacher Salzwerke und ihrer Zubehörungen geschiehet auf dieselbe Art, und die Großherzoglichen Behörden erhalten diese Salzwerke mit sämmtlichen auf das Eigenthum besagter Salzwerke Bezug nehmenden Tituln, Rechten und

Ansprüchen, imgleichen mit denen zur Bearbeitung dienenden Werkzeugen und Geräthschaften, welche zur Preußischen Regierung mit übergegangen waren.

Vom ersten Julii dieses Jahrs an gerechnet, findet die Nutzung dieser Salzwerke für Rechnung Seiner Königl. Hoheit statt.

Sechszwanzigster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Österreich garantiren

— 111 —

Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen die völlige und gänzliche Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Staaten, so wie die Integrität seiner Besitzungen in dem Zustande, worin sie sich nach gegenwärtigem Tractat befinden.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt und die Ratificationen binnen sechswöchentlicher Frist, oder noch eher, wenn es thunlich ist, zu Frankfurt ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten selbigen mit Beidruckung ihres Wappensiegels unterzeichnet.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den dreißigsten Junii im Jahre Christi Ein Tausend achthundert und sechszehn.

(L. S.) Baron **von Humboldt.**

(L. S.) **Wessenberg.**

(L. S.) **Harnier.**

(L. S.) Baron **von Münch.**

No. 18.

Tractat zwischen S. M. dem König von Preußen, und S. Königl. Hoheit dem^a Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, geschlossen zu Frankfurt den 18sten September 1816.

^a korrigiert aus: den

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da Seine Majestät der König von Preußen in Gefolge der zu Paris unter den verbündeten Mächten gepflogenen Verhandlungen, bei der an Allerhöchstdieselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich geschehenen Abtretung derjenigen Distrikte im ehemaligen Saar-Departement, welche Sr. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät durch den Artikel 51. der zu Wien am 9ten Junius 1815. geschlossenen Congreß-Akte zugefallen waren, die Verbindlichkeit übernommen haben, die Ansprüche zu befriedigen, welche Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz nach den Artikeln 49. und 50. der gedachten Congreß-Akte auf ein Gebieth von einer Bevölkerung von 10,000 Seelen auf dem linken Rheinufer zustehen, und Seine Königl. Majestät den Wunsch hegen, Sich dieser Verpflichtung zu entledigen, die wirkliche Übergabe der dazu, wie nachfolgt, bestimmten Territorien aus gleichfalls im Folgenden enthaltenen Gründen zur Zeit aber nicht angemessen erscheint, so haben Seine Königl. Majestät und Seine Königl. Hoheit in der Absicht in der Zwischenzeit alle Rechte zu sichern und festzustellen, einen besondern Vertrag hierüber einzugehen beschlossen, und zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Freiherrn Carl Wilhelm von Humboldt, Ihro Staatsminister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adlerordens, und des Preußischen eisernen Kreuzes erster Klasse, Großkreuz des Kaiserl. Österreichischen Leopolds-, des Russischen St. Annen-, des Königl. Dänischen Dannebrog-Ordens, des Ordens des Verdienstes der Baierschen Krone, des Großherzogl. Badischen Ordens der Treue, und des Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Falken-Ordens;

Und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, den Freiherrn August von Oertzen, Ihro Staatsminister, Ritter des rothen Adlerordens erster Klasse;

Welche beide Bevollmächtigte nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit und Richtigkeit befundenen Vollmachten, nachstehende Artikel mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen treten an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz die ehemaligen Kantone Cronenburg, Reifferscheid und Schleyden, jedoch den erstern mit Ausnahme der Gemeinden Steffler und Schuler, den letztern mit Ausnahme der Gemeinde Wolfsseiffen als diejenigen Distrikte ab, welche nach der diesem Verträge angeschlossenen Designation, die erforderliche Einwohnerzahl enthalten. Dieses Gebiet wird von Seiner Königl. Hoheit, Ihren Erben und Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit allen Landeshoheitsrechten besessen werden. Da jedoch dasselbe ringsum vom Königl. Preußischen Gebiete umgeben ist, und daher Lokalverhältnisse nothwendig machen können, bei der Bestimmung der Grenzen desselben etwas auf einer Seite abzunehmen, oder auf einer andern hinzuzusetzen; so behalten Seine Königl. Majestät Sich ausdrücklich bei der wirklichen Überweisung diese nähere Ausmittlung und Ausgleichung, jedoch dergestalt vor, daß die zugesicherte Seelenzahl unverändert und der Zusammenhang des Gebiets ungetrennt bleibe.

Zweiter Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz nehmen diese Abtretung an, und erklären hiermit förmlich, daß Seine Majestät der König durch dieselbe, der gegen sie durch die Artikel 49. und 50. Der Congreß-Akte und die Pariser Verhandlungen übernommenen^a Verbindlichkeit vollkommen Genüge leisten. Auch soll diese Abtretung, so wie solche durch den gegenwärtigen Vertrag geschieht, dieselbe Wirkung und Gültigkeit haben, als wenn dieselbe ausdrücklich in dem Reccesse, welchem die hier zur Ausgleichung der Territorial-Angelegenheiten versammelten Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen, der Kaiser von Rußland und Österreich und des Königs von Großbritannien abschließen werden, aufgeführt und darin aufgenommen wäre.

^a korrigiert aus: übernommenen

Dritter Artikel.

Da Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, weil die im Artikel 1. bezeichneten Territorien völlig von Ihren alten Landen getrennt und weit davon entfernt sind, ein anderes angemesseneres und vortheilhafteres Abkommen zu treffen wünschen, und Seine Majestät der König von Preußen auch Ihrerseits, da dieses Gebiet schon zu Ihren Staaten gehört und auch künftig völlig davon umschlossen bleibe, diesem Wunsch beitreten, und daher beide Theile deshalb eine anderweitige Vereinbarung zu schließen geneigt sind, so wird die Überweisung des im Artikel 1. genannten Gebiets an Seine Königl. Hoheit bis auf sechs Monate, längstens bis auf ein Jahr von

dem Tage der Unterschrift der gegenwärtigen Übereinkunft an, hinausgesetzt; Seine Königl. Hoheit leisten auf das Recht, solche innerhalb dieses Jahres fordern zu können, Verzicht; Seine Majestät der König hingegen versprechen, dieselbe, nach Ablauf desselben, so gleich geschehen zu lassen, als Seine Königl. Hoheit darauf antragen werden. Bis zur wirklichen Überweisung verbleibt das mehrgedachte Gebiet lediglich und unverrückt, und so wie es sich jetzt dabei befindet, bei der Preußischen Monarchie, als alleiniges Eigenthum Seiner Majestät des Königs und Ihrer Landeshoheit unterworfen, so daß die im Artikel 1. pacisirte Abtretung bis dahin nur als eine eventuelle anzusehen ist.

Vierter Artikel.

Dagegen versprechen Seine Majestät der König Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge, von dem 1sten Mai 1816. an, als an welchem Tage Seine Königl. Majestät in den Genuß derjenigen Theile des Saar-Departements gekommen sind, mit welchen die aus den Artikeln 49. und 50. der Congreß-Akte fließende Verbindlichkeit verknüpft ist, die reinen nach Abzug der Ausgabe übrig bleibenden Einkünfte zu gewähren und dieselben Seiner Königl. Hoheit bei der Überweisung des Gebiets auszahlen zu lassen. Sollte in Gemäßheit des Artikel 3. ein anderes Abkommen getroffen werden, so wird man sich über die Art der Vergütung dieser entgangenen Einkünfte besonders gegenseitig verstehen. Für die Gewährung der Seiner Königl. Hoheit für die Zeit vor dem 1sten Mai 1816. von dem Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Baierischen Hofe zustehenden Einkünfte, versprechen Seine Majestät der König Sich nicht nur auf das Kräftigste zu verweilen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß Seine Königl. Hoheit auf jeden Fall hierin den andern im Artikel 49. der Wiener Congreß-Akte genannten Fürsten gleich gestellt werden.

— 113 —

Fünfter Artikel.

Auf den Fall, daß die im Artikel 1. ausbedungene Abtretung zur Vollziehung kommen sollte, versprechen beide hohe Theile im Voraus Sich nach liberalen Grundsätzen und zum Vortheil der beiderseitigen Unterthanen über diejenigen gegenseitigen Bestimmungen zu verstehen, welche der Handelsverkehr, der Truppendurchzug und der enge, jetzt zwischen den, in diesem Fall alsdann getrennten Gebieten bestehende Verband nothwendig und rathsam machen dürften.

Sechster Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag, welchen beide Theile als nicht zu öffentlicher Kundwerdung geeignet ansehen wollen, sollte ratificirt werden,

und die Auswechslung der Ratificationen binnen sechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung an in Berlin geschehen.

Zu Urkunde dessen haben beide Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag eigenhändig unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Frankfurt am Main den 18ten September 1816.

(L. S.) Wilhelm Freiherr **von Humboldt**. (L. S.) August **von Oertzen**.

Designation

des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen an Seine Königl. Hoheit den Großherzog von Mecklenburg-Strelitz eventuell abgetretenen Gebiets.

- 1) den Canton Reifferscheid mit 3,620 Einwohner.
 - 2) den Canton Schleyden mit Ausnahme der
Gemeinde Wolfseiffen mit 3,917 Einwohner.
 - 3) den Canton Cronenburg mit Ausnahme der
Gemeinde Steffler und Schuler mit 2,795 Einwohner.
- Summa 10,332 Einwohner.

No. 19.

Übersetzung des zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, zu Cleve den 7ten October 1816., geschlossenen Grenz-Tractats.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, die Grenzen beider Königreiche von den Marken Frankreichs an der Mosel an bis zum ehemaligen Holländischen Gebiet bei Mook durch den Tractat vom letztverflossenen 25sten Junii, bestimmt haben, und nunmehr Willens sind, diese ehemalige Grenze untersuchen und am Niederrhein alles, was die hydrotechnischen Arbeiten und andre ähnliche Gegenstände betrifft auf die billigste und den gegenseitigen Vortheil beider Staaten angemessenste Weise festsetzen zu lassen; so haben sie, dem fünf und zwanzigsten Artikel der Schluß-Akte des Wiener Congresses gemäß, zu Ihren Commissarien ernannt, und mit Ihren Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Friedrich Grafen von Solms-Laubach, Oberpräsidenten der Herzogtümer Jülich, Cleve und Berg, Großkreuz des rothen Adler- und des Rußischen St. Annenordens, welcher vermöge der ihm durch seine Vollmacht zustehenden Befugniß, zu demselben Behuf und mit denselben Vollmachten die Herren Friedrich Wilhelm von Bernuth, Chefpräsidenten der Regierung zu Arnsberg, und Johann Albert Eytelwein, Geheimen Rath und Generaldirektor der öffentlichen Bauten abgeordnet hat;

und Seine Majestät der König der Niederlande, die Herren Maximilian Jakob von Man, Obristen im Ingenieurcorps, Direktor des Kriegsarchivs und des topographischen Büreaus, Ritter des Wilhelmsmilitair-Ordens dritter Klasse, und Jan Blanken-Iz, General-Inspector des Wasserstandes, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

Welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte und Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Der durch gegenwärtigen Tractat aufgestellte Grenzzug bestimmt die Grenzen zwischen beiden Staaten, von dem Punkt an gerechnet, wo die Grenzen längs der Maas, bei den sogenannten Aan-Het-End-Häusern das ehemalige Holländische Gebiet berühren, bis zum Hannöverschen Gebiet, wo die Demarkationslinie zwischen den beiden Königreichen aufhört.

Zweiter Artikel.

Die Demarkationslinie fängt beim obgenannten Punkte an, und zieht sich längs der Grenze zwischen den ehemaligen Holländischen und Preußischen Gebieten, wie sie im Jahre Ein Tausend siebenhundert fünf und neunzig bestand; dergestalt daß der Plak, der Schildbrock, die Steenbergsche-Heide und der Niederreichische- (Nederyksche) Wald dem Königreich der Niederlande, hingegen der Clefsche Wald, der Lindenbergische Hoff, der Rothe Löwe, der Halbe Mond und das Wildersche Gebiet dem Königreich Preußen verbleiben.

Beim Halben Mond geht sie quer durch die Heerstraße von Cleve nach Nimwegen, und folgt dieser Straße bis zum sogenannten König von Preußen, welches Haus dem Königreich Preußen verbleibt, so daß besagte Straße vorn Halben Mond an gerechnet, dem Königreich der Niederlande ganz zugehören wird.

— 115 —

Vom Hause, genannt König von Preußen, an gerechnet, verläßt die Scheidelinie die Heerstraße, nimmt ihre Richtung nach dem sogenannten Mussenbergschen Hause unweit der Dorfschaft Beek hin, und überläßt jenes Haus an Preußen, diese Dorfschaft aber den Niederlanden.

Von Mussenberg läuft die ehemalige Grenze nach Osten bis zum Aartjenshoff, welcher mit der Wilderschen Straße Preußen verbleibt; von da wendet sie sich nach Norden und folgt der Alten Wasserleitung (Oude-Waterleiding) bis zum Abfluß des Zyfflichschen Wassers, hiernächst diesem Abfluß bis zu den Grenzen zwischen Zyfflich und Loeth, dergestalt, daß der Tornsche-Moolen mit den dort belegenen Häusern, so wie der Zyfflichsche Grund und Boden zwischen dem Abfluß und dem Oysche-Water den Niederlanden, hingegen der Wildersche See (Wildersche Meer) mit dem Theile des Zyfflichschen Abflusses zwischen dem Tornsche-Molen und den Loethschen Grenzen Preußen ganz zugehören werden.

Nachher läuft sie längs besagter Grenze zwischen Zyfflich und Loeth bis zum mittäglichsten Punkt der Herrschaft Millingen, und endlich längs den ehemaligen östlichen Grenzen dieser Herrschaft bis zur Waal dergestalt daß Zyfflich, Niel und Bimmen dem Königreich Preußen verbleiben, und Loeth, Hulhausen, Kekerdom und Millingen einen Theil des Königreichs der Niederlande ausmachen.

Dritter Artikel.

Vom Punkte an gerechnet, wo die Millingenschen Grenzen die Waal berühren, nimmt die Scheidelinie ihre Richtung in grader Linie

nach dem Aarther Thurm bis zur Mitte oder zur Axe der Normalbreite des Flusses hin, welche Axe beim Heraufsteigen für den Thalweg gelten, und die Grenze bis gegenüber der Verlängerung der linken Seite der Straße von Stockmann nach Elten, bestimmen soll, dergestalt, daß die Schenkenschanz mit ihrem Gebiet einen Antheil des Königreichs Preußen ausmachen, und daß der Kyfward, der Bylandschewaard, 'S Graavenwaard, Lobith, der Ober- und Nieder-Spyck, mit Inbegriff der Enklave des Eltenschen Gebiets dem Königreich der Niederlande angehören werden.

Vierter Artikel.

Von besagter Rheinmitte an, verläßt die Grenze den Fluß, nimmt ihre Richtung nach Norden hin, läuft längs dem linken äußersten Rand der Straße von Stockmann nach Elten bis zur Mitte oder zur Axe des sogenannten Wildt-Bachs, und überläßt diese Straße, Postweg genannt, mit der Brücke über den Wild ganz an Preußen; hingegen den zwischen die-

— 116 —

sem Postweg, dem Ober-Spyck, dem allen Rhein und der Wildt belegenen Eltenschen Theil an die Niederlande.

Die Preußischen Unterthanen sollen die Befugnis haben, die Spyckschen Dämme frei zu passiren, und der genannte Postweg soll gegenseitig den Unterthanen der Niederlande stets frei und offen stehen.

Fünfter Artikel.

Die Scheidelinie folgt der Axe des Wildtbaches bis zum alten Rhein und läuft von dort längs dem Eltenschen Gebiet auf dem rechten alten Rheinufer und dem sogenannten Kammteiche bis zum Sommerdamm von Steenward dergestalt, daß der Kamm und das Haubergsche Fährhaus mit den Häusern bis zur Eltenschen Grenze dem Königreiche der Niederlande zugehören werden.

Ist die Scheidelinie an dem Sommerdamm, welcher Preußen ganz verbleibt, angelangt, so läuft sie längs der äußern Böschung in einer Entfernung von zwölf Fuß (Rheinländischen Maaßes) bis zu den ehemaligen mittäglichen Grenzen der Herrschaft Grondstein, und folgt diesen Grenzen längs dem rechten Ufer des alten Rheins bis unterhalb der dem sogenannten Waardtmannshoffschen Hause zugehörigen Wiese, dergestalt, daß der zwischen besagter Wiese und dem alten Rhein belegene Theil von Kykuit dem Königreich Preußen zugehören wird.

Hiernächst folgt die Scheidelinie dem westlichen Graben dieser Wiese bis zum Wege, welcher die Verlängerung des Zomerka-

ausmacht, und sie läuft längs diesem Wege in der nördlichen Richtung bis zum ersten Graben rechts, folgt diesem Graben, so wie dem mit-täglichen Graben der sogenannten Smitsweide bis zu einer Entfernung von drei Ruthen (Rheinländischen Maaßes) des östlichen Grabens derselben Wiese. Von diesem Punkte an geht die Grenze mit besagtem östlichen Graben bis zu den nördlichen Grenzen von Grondstein in einer parallelen Richtung fort, dergestalt, daß der Steenward mit dem Sommerdamm, die Herrschaft Grondstein und der östliche Graben von Smitsweide, welcher mit den drei Ruthen weiter hin einen auf die Straße von Sevenaer nach Elten führenden Weg ausmacht, dem Kö-nigreich Preußen, und die Kribmeister-Weide, die Meuwe-Pollen und der Theil des Nooteboomsche-Polder, wo sich die Ableitung des Lymers befindet, dem Königreich der Niederlande zugehören werden.

Sechster Artikel.

Hiernächst läuft die Scheidelinie längs den nördlichen Grenzen von Grondstein bis zu einem zwischen der Straße von Sevenaer nach Elten und der hervorragenden Spitze von Grondstein belegenen, der

— 117 —

Eltenschen Kirche zugehörigen Gute. Von dort folgt sie den ehemali-gen Grenzen zwischen Elten und dem Lymers, und nimmt in grader Linie ihre Richtung nach der ehemaligen Geldernschen Grenze hin, dergestalt, daß die Velthuysenschen Häuser Preußen und die auf der ehemaligen Grenze links hervorragende Spitze den Niederlanden ver-bleibe. Endlich läuft sie längs den Grenzen zwischen dem Eltenschen Gebiet und der Probstei Emmerich, und zwischen den Beeck- und 'S Heerenbergschen Gebieten, so wie sie im Jahre Ein Tausend sieben-hundert fünf und neunzig bestanden, bis zum sogenannten Wildtba-che.

Siebenter Artikel.

Von der Wildt nimmt sie durch die Mitte oder die Axe dieses Ba-ches und der Bergschen-Wetering bis zum Netterdenschen Landweer oder Schouwgraaf (Schaugraben) ihre Richtung nach Osten hin, und folgt gleichmäßig der Mitte dieses Schaugrabens bis zu der im Klein-Netterdenschen Sommerdamm anzulegenden Schleuse. Diese Schleuse verbleibt gänzlich an Preußen, und nachdem die Scheidelinie sie umgangen, folgt sie der Mitte des Abflußgrabens, der bis zur ehe-maligen Grenze zwischen den beiden Königreichen östlicher Seits des Hetterschen Landweer angelegt werden soll.

Dieser Bestimmung zu Folge gehört inskünftige der Grund und Boden, auf welchem der Lindhorst, der Bosch, der Botberg, Klein-Netterden, Speelberg, Borghees u. s. w. sich befinden, und welcher

zwischen den ehemaligen Huttum- und Emmerichschen Grenzen dem neuen anzulegenden Abflußgraben, der Klein-Netterdenschen Schleuse, dem Schaugraben, der Bergsche-Wetering und der Wildt belegen ist, Seiner Majestät dem Könige von Preußen.

Achter Artikel.

Auf der gegenwärtigem Tractat beigefügten und von den resp. Commissarien unterzeichneten Special-Karte sind die obbeschriebenen Grenzen genau abgezeichnet.

Neunter Artikel.

Vom obgesagten Punkt zu Osten der Hettterschen Landweer bis zu den Hannöverschen Grenzen bleibt die Scheidelinie dieselbe als im Jahre Ein Tausend siebenhundert und fünf und neunzig, und soll erst bei der allgemeinen Errichtung der Grenzpfähle näher bestimmt werden, da kein Zwist und keine Streitigkeit über ihre Richtung sich darbietet.

Zehnter Artikel.

Außer den Gebieten, welche durch die in vorhergehenden Artikeln festgesetzten Grenze ihre Herr-

— 118 —

schaft ändern, verbleibt Oberbillig, welches nach dem Aachener Tractat vom letzterflossenen sechs und zwanzigsten Junii dem Königreich der Niederlande zugehören sollte, mit seinem am rechten Moselufer belegenen Gebiet dem Königreich Preußen.

Eilfter Artikel.

Alle hydrotechnische Arbeiten auf der einen sowohl als der andern Seite des Flusses fallen künftighin dem Landesherrn zur Last, welchen das Gebiet auf jeder Seite des im dritten Artikel festgesetzten Thalwegs besitzt, und sind Seiner Specialverfügung anheimgestellt.

Zwölfter Artikel.

Es darf im Bette des Flusses keine Anlage gemacht werden, welche den Lauf des Stroms hemmen, und dem entgegengesetzten Ufer dadurch schädlich werden könne, es müßte denn eine vorläufige desfallsige Verabredung und gemeinschaftliche Übereinkunft beider Mächte statt gefunden haben. Eben so soll es mit neuen Anlagen gehalten werden, welche an den äußern Endflächen der Deiche dem Strom hinderlich seyn. oder die Eisschollen aufhalten könnten.

Dreizehnter Artikel.

Die Normalbreite des Flusses soll hundert und fünfzig Ruthen (Rheinländischen Maaßes) bei der Mittelhöhe von acht Fuß sechs Zoll

Pannerdenschen Maaßstabes, betragen, welche mit sechs Fuß vier Zoll Emmerichschen Maaßstabes übereinstimmt.

Es soll nicht erlaubt seyn, das geringste Weidengebüsch oder irgend eine Pflanzung zu dulden, welche nicht wenigstens hundert und fünfzig Ruthen weit vom entgegengesetzten Ufer des Flusses abstehe, dergestalt, daß nicht nur eine jede solche Pflanzung in dieser Normalbreite untersagt wird, sondern daß sogar eine jede gegenwärtig bestehende und über eine Breite von hundert Ruthen hinausragende Pflanzung niedrigerissen oder bis zur Wurzel ausgerottet werden soll.

Sollte es indessen von der einen oder von der andern Seite für nöthig gehalten werden, dieser Stipulation zuwider irgend eine Pflanzung anzulegen, so müssen die respectiven Behörden sich über die Ausführung dieses Vorsatzes vorläufig verständigen.

Vierzehnter Artikel.

Keine beider Mächte darf in der Normalbreite von hundert und fünfzig Ruthen, auf ihrem Ufer und dem fremden Ufer gegenüber den Lachsfang oder irgend eine andere Fischerei treiben lassen oder ge-

— 119 —

statten, wenn dazu Behälter oder irgend andere Mittel gebraucht werden, die dem Lauf des Stroms im geringsten hemmen, oder aber die Anschwemmung des Kieses und Sandes befördern, oder sonst den Zuwachs des Ufers im geringsten vermehren können.

Fünftehnter Artikel.

Die Oberherrlichkeit über die Fischerei am Nieder-Rhein wird durch eine vom Kekenschen bis zum Lobithschen Thurm zu ziehende grade Linie festgesetzt, dergestalt, daß der aufwärts gehende Theil dieser Linie Seiner Majestät dem König von Preußen und der abwärts gehende Theil derselben Seiner Majestät dem Könige der Niederlande gehöre.

Sechszehnter Artikel.

Im Falle eine Untiefe oder Sandbank in der Mitte des Flusses sich zeige, die etwa erfordere, dem für die allgemeine Schiffahrt daraus entspringenden Nachtheile vorzubeugen, wird man über die gemeinschaftlich zu treffenden Maaßregeln sich verabreden, um anderweiten schädlichen Folgen zu begegnen.

Siebenzehnter Artikel.

Weder die ehemalige Mündung des alten Rheins bei Lobith, noch irgend ein anderer Theil des alten Rheins, in so weit er die von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen dem Königreich der Niederlande durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Gebiete berührt, soll

auf irgend eine Art anders geschlossen werden, als insofern das Rheinwasser (wie es durch die Convention vom vierten Julii Ein Tausend siebenhundert ein und siebenzig stipulirt worden), überall bei einer gewöhnlichen Breite von neunzig Ruthen (Rheinländischen Maaßes) und einer Höhe von dreizehn Fuß nach dem Arnhemschen Maaßstab (Pegel), frei und ohne das geringste Hinderniß durch den alten Rhein abfließen könne.

Dem geringsten Abbruch dieser Stipulationen soll in der kürzesten Zeitfrist durch die Niederländische Regierung abgeholfen werden. Im hohen Sommer-Wasserstande kann zwar die Verschließung der Mündung des alten Rheins die oben festgesetzte Höhe übersteigen; jedoch sollen die Niederländischen Orts-Obrigkeiten bei der Clevischen Regierung anfragen, ob von ihrer Seite ein gültiger Bewegungsgrund der vorgeschlagenen Erhöhung entgegenstehe? Wenn in dem Zeitraume von acht Tagen nach dem Empfange des Anschreibens, besagte Regierung keine Antwort daraus ertheilt, und auch kein Preußischer Commissarius in der vorgeschlagenen Zeitfrist sich einfindet, um mit den kompetenten Niederländischen

— 120 —

Behörden sich zu verständigen, so werden, sie dieses Stillschweigen als eine Bewilligung des geschehenen Antrags ansehen.

Die besagten gegenseitigen Commissarien sollen Sorge tragen, den Zeitpunkt der Eröffnung des alten Rheins genau zu bestimmen, uns sogleich nach Auswechselung der Ratificationen, soll besagte Mündung in den durch den gegenwärtigen Tractat erfordernden Stand gesetzt werden.

Achtzehnter Artikel.

Die Conventionen vom drei und zwanzigsten September Ein Tausend siebenhundert fünf und vierzig, und vom vierten Julii Ein Tausend siebenhundert ein und siebenzig, werden durch gegenwärtigen Tractat vernichtet.

Neunzehnter Artikel.

Die Preußische Regierung soll die Befugniß haben, die Mündung des alten Rheins zu jeder Zeit besichtigen zu lassen; jedoch muß sie die Niederländischen competenten Ortsbehörden vorher davon benachrichtigen und diese können alsdann zu demselben Behuf einen Commissarium abordnen.

Der Preußische Abgeordnete kann seine Besichtigung anfangen und fortsetzen, wenn innerhalb achttägiger Frist nach Empfang der Benachrichtigung keine Antwort von den obgenannten Behörden

eingeht, oder sein Commissarius zu der vorgeschlagenen Zeit sich einfindet.

Zwanzigster Artikel.

Damit der Abfluß des Hetterschen Polders, ohne dem benachbarten Niederländischen Gebiet zu schaden, bewerkstelliget werde, soll in dem Klein-Netterdenschen Sommerdamm eine kleine gemauerte Schleuse mit zwei wohlverwahrten Schutzbrettern angelegt werden.

Die Abflußöffnung soll vier oder fünf Fuß (Rheinländischen Maaßes) betragen, und die Grundschwelle nicht über einen Fuß Tiefe unter die Grundschwelle der großen Nieder-Hetterschen Schleuse bei Leuwenberg, in dem Hauptdeiche des Rheins oberhalb Emmerich, angelegt werden.

Weder das Mauerwerk noch die Dämmung des Wassers der neuen Klein-Netterdenschen Schleuse sollen je unter der gegenwärtigen Höhe des besagten Netterdenschen Sommerdamms stehen. Diese Höhe ist der Nummer dreizehn Fuß, nach dem jetzt auf der Aufseite der besagten großen Leuwenbergschen Schleuse bestehenden Maaßstabe, gleich.

Einundzwanzigster Artikel.

Es soll keins von den Schutzbrettern der neuen Klein-Netterdenschen Schleuse aufgezogen werden,

— 121 —

als wenn die Netterdensche Landweher oder Schaugraben (Schouwgraaf) die Bergsche-Wetering und die Wildt die durch den zwei und zwanzigsten Artikel stipulirte gänzliche Tiefe, Breite und Öffnung haben werden, und wenn alsdann das Wasser im Schaugraben (Schouwgraaf) abwärts der besagten neuen Schleuse wenigstens bis zur Nummer Zehn Fuß nach dem Maaßstabe der großen Leuwenbergschen Schleuse, oder, was auf eins herauskömmt, bis zu drei Fuß von unten herauf, die durch folgenden Artikel für die neue Klein-Netterdensche Schleuse und den erhabenen Theil des Sommerdamms gleichen Namens bestimmte größte Höhe, gefallen seyn wird.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Die für den Abfluß bestimmten allgemeinen Ausmessungen sind die folgenden:

- 1) Die Tiefe des Abzugsgrabens in der Grundfläche an dem östlichen äußersten Ende, nahe der obgenannten Klein-Netterdenschen neuen Schleuse, wird mit dem Bett oder dem Boden dieser Schleuse, waagrecht seyn und in allmählig heruntersteigendem Abhang das entgegengesetzte äußerste Ende in den alten Rhein

zur gegenwärtigen Tiefe der Wildt unter der Brücke in den Postweg nahe am Eltenschen Berge ausgehen.

- 2) Die mindeste Grundflächen-Breite des Canals wird seyn,
 - a) für den anzulegenden Abzugsgraben und den Theil, genannt Nettersche Landweher, oder Schouwgraaf, sechs Fuß;
 - b) für die Bergsche-Wetering, 8 Fuß;
 - c) für den Wildt-Bach, zwölf Fuß.
- 3) Die Böschungen werden nach der Eigenschaft der auszugrabenden Erde ein und ein halb, oder zweimal die Höhe betragen.
- 4) Die Höhe des Sommerdamms oder irgend einer andern Wasserdämmung von der neuen Klein-Netterdenschen Schleuse bis Emmerich soll nicht unter der Nummer dreizehn Fuß nach dem obbesagten Maaßstab der großen Leuwenbergschen Schleuse fallen.

Es soll niemals in dem besagten Sommerdamm irgend eine Schleuse, außer der Klein-Netterdenschen, noch irgend eine Wasserableitung oder Abschnitt angelegt oder angebracht werden.

In der Grundfläche soll kein Abzugsgraben von mehr als drei Fuß Breite angelegt werden,

- a) abwärts desselben Sommerdamms;

— 122 —

- b) in der ganzen Strecke des Grund und Bodens zwischen der Wildt, der Bergsche-Wetering, dem Schouwgraaf und den ehemaligen Emmerichschen Grenzen;
- c) in dem Huttumschen Boden bis zum Postweg von Elten bis Stockmann.

Die Preußische Regierung soll in der kürzesten Zeitfrist jeder Beinträchtigung dieser Bestimmungen *sub quarto* abhelfen lassen.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Auf beiden Seiten des Abzugsgrabens sollen die Bermen (oder Absätze) durch Erde, welche im Nothfall von beiden Seiten des Grabens ausgeworfen wird, erhöht und geebnet werden; jedoch wird für die vom Abraum bedeckten Theile des Grund und Bodens keine Entschädigung gut gethan, sondern sie fallen der Preußischen Regierung zur Last.

Vierundzwanzigster Artikel.

Im Fall der anzulegende neue Graben, so wie der Nettersche Schouwgraaf, Feldwege oder irgend andre Straßen und Wege durchschneiden möchte, wird die Preußische Regierung starke und

hinlängliche Brücken darüber bauen lassen, damit der Paß im geringsten nicht gehemmt werde.

Derselben Regierung liegt nicht allein die Verbindlichkeit ob, nach den im drei und zwanzigsten Artikel angenommenen Ausmessungen die Wildt und die Bergsche-Wetering zu erweitern, imgleichen den neuen Abzugsgraben anzulegen, sondern auch alle neue Bauten, es sey in Erde oder in Mauerwerk, zu übernehmen.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Die Unterhaltung des besagten Abzugs, in so weit er von der Nieder-Hetterschen Grenze an eine Scheidelinie bildet, übernehmen beide Staaten gemeinschaftlich; hingegen fällt sie jeder Macht zur Last, in deren Gebiet er ganz belegen ist. Die Kosten für die Nieder-Hettersche Schleuse bestreitet die Preußische Regierung allein.

Sechszwanzigster Artikel.

In sofern Erweiterungen oder Abänderungen alter Brücken zum Abfluß des Hetter-Wassers nothwendig sind, trägt die Preußische Regierung die Kosten des ersten Baues. Aber die Unterhaltung, sowohl dieser neuen Bauten als der Brücken und Werke, welche früher als der Abzuggraben angelegt worden, soll beiden Staaten zur Last fallen.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Die in dem Hauptdeiche des Rheins von Emmerich nach Wesel bestehenden großen Schleusen sol-

— 123 —

len in ihrer Abzugstüchtigkeit bis zum besagten großen Flusse auf keinerlei Art und Weise zerstört, geschlossen oder eingeengt werden, damit alle diese Schleusen in gutem Zustande bleiben, um in der ganzen Landesstrecke hinter diesen Hauptdeichen, den Abfluß der Regen- oder Überschwemmungs-Gewässer, wie gegenwärtig, zu befördern. Sollte Preußischer Seits eine Veränderung an besagten Schleusen für nöthig gehalten werden, so wird man mit den competenten Niederländischen Behörden sich darüber verabreden, und tritt die Niederländische Regierung den Vorschlägen bei, so kann in der Bestimmung, welche dieser Artikel enthält, eine Abänderung gemacht werden.

Achtundzwanzigster Artikel.

Alle obbenannte Werke und Gegenstände vom Klein-Netterdenschon Sommerdamm bis zum Zusammenfluß der Wildt und des alten Rheins, sollen zweimal im Jahre und zwar in den Monaten Junii und October, von beiderseits zu ernennenden Commissarien und Sachverständigen, nach einer in gemeinschaftlicher Übereinstimmung abzufassenden Vorschrift, besichtigt werden.

Diese Commissarien und Sachverständigen sollen, vom Augenblick ihrer Ernennung an gerechnet, die Befugniß haben, über alle anzulegende und zu unterhaltende Werke die Aufsicht zu führen.

Neunundzwanzigster Artikel.

Diesen Inspectionen unbeschadet, soll die Königl. Niederländische Generaldirection des Wasserstandes zu jeder Zeit die Befugniß haben, alle Werke die zum Abfluß vom Klein-Netterdenschen Sommerdamm bis zur Vereinigung der Wildt mit dem alten Rhein gehören, zu inspiciere, nachdem die Preußische Direction bei Zeiten davon benachrichtiget worden, damit sie mit den Ingenieurs oder Inspectoren der Generaldirection des Wasserstandes auch ihrer Seits Ingenieurs und Inspectoren vereinigen könne, um zu demselben Zweck mitzuwirken.

Dreißigster Artikel.

Überall wo die Bäche Grenzen machen, sollen sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich stipulirt worden. Ist der Besitz gemeinschaftlich, so geschieht die Brückenunterhalt, die Reinigung etc. in Übereinstimmung und auf gemeinschaftliche Kosten, es sey denn, daß die bestehenden Communal-Conventionen andre Bestimmungen enthalten. Jeder Staat sorgt aber ausschließlich und allein für die Erhaltung der auf seiner Seite belegenen Ufer. Eben so soll es mit den Gräben, Abzügen, Wegen, Kanälen, Hecken und

— 124 —

jedem andern zur Grenze dienenden Gegenstände gehalten werden, das heißt: daß diese Gegenstände, in Ansehung der Oberherrlichkeit, beiden Mächten gemein seyn sollen, und daß man in ihrem gegenwärtigen Zustande nur in gemeinschaftlicher Übereinstimmung eine Abänderung wird treffen können, wenn nicht das Gegentheil stipulirt worden.

Einunddreißigster Artikel.

Die in den gegenseitigen Gebieten gegenwärtig vorhandenen Wasser-Abzüge sollen ebenfalls für die Zukunft erhalten werden, und es darf keine Einrichtung getroffen werden, die dem Abzuge der inneren Gewässer (Binnenwasser) schaden könne.

Zweiunddreißigster Artikel.

Die auf dem Rhein in diesem Augenblick bestehenden Wasserfahrten, sollen in ihrem jetzigen Zustande erhalten werden. Die eingeführten Auflagen sollen fortwährend für Rechnung des Staats erhoben werden, dem sie gegenwärtig zustehen. Beide Staaten haben die Befugniß, die zur Erleichterung der Landung der Passagiere nöthigen

Werke auf dem entgegengesetzten Ufer anzulegen und zu unterhalten. Von der Millingenschen Grenze am Waal bis zu Stockmann am Rhein soll aber keine neue Fahrt angelegt werden können, wenn nicht etwa eine desfallsige vorläufige Verabredung und eine gemeinschaftliche Übereinstimmung beider Theile statt findet.

Dreiunddreißigster Artikel.

In den Gemeinden oder Gemeindetheilen, die zu einer andern Herrschaft übergehen, folgen die dort etwa liegenden Staatsdomainen dem Gebiet, und gehören dem neuen Landesherrn an.

Finden sich in den beiderseits abgetretenen Gebieten Domainen, deren Ur-Register beweisen, daß sie unter der Französischen Regierung verkauft, und der Verkauf im Namen dieser Regierung durch die französischen Behörden bestätigt worden, deren Verkaufspreis-Rückstände aber noch ganz oder zum Theil erhoben werden sollen, so soll der Landesherr, dem diese Güter vor dem gegenwärtigen Tractat gehörten, die Befugniß haben, den Käufer, nach den unter dem neuen Landesherrn bestehenden Gesetzen, in Anspruch zu nehmen.

Die Domainen-Einkünfte, die nach der Räumung der Franzosen nicht in die Cassen des rechtmäßigen Landesherrn geflossen sind, sollen demselben aus den Cassen wieder erstattet werden, welche mißbräuchlich diese Einnahme genossen haben.

— 125 —

Die Einkünfte der in der Übergabe der Enklaven am letztverflossenen fünf und zwanzigsten Mai nicht begriffenen und durch gegenwärtigen Tractat den Niederlanden überwiesenen Theile des Lymers, sollen von jenem Tage an gerechnet erstattet werden.

Vierunddreißigster Artikel.

Die Contributionen und übrigen Staatseinkünfte laufen und werden für Rechnung des neuen Landes-Herrn vom Tage der Besitznahme an gerechnet, erhoben. Dieser Tag darf in keinem Fall über den Zeitpunkt hinausgehen, welcher durch den drei und vierzigsten, auf die Räumung und die Übergabe der durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder ausgetauschten Ortschaften sich beziehenden Artikel festgesetzt worden, so daß wenn durch eine unvorhergesehene Begebenheit die Besitznahme einer Gemeinde oder eines Gemeindetheils sich verzögert fände, die Contributionen und übrigen Staatseinkünfte nichts desto weniger vom festgesetzten Tage an gerechnet, dem neuen Landesherrn gebühren.

Fünfunddreißigster Artikel.

Alle Güter, Realrechte und Befugnisse, die den Gemeinden oder Privatpersonen der einen oder der andern Oberherrschaft in den

gegenseitig abgetretenen, ausgetauschten oder getheilten Ortschaften oder Gebieten, etwa zukommen, bleiben ihnen bewährt und aufrecht vorbehalten.

Sechsendreißigster Artikel.

Wenn Gemeinden oder Gemeinde-Weichbilde durch die Scheidelinie getheilt sind, dann soll oder muß das Activ- und das Passiv-Vermögen dieser Gemeinden, das heißt, ihre Communalgüter so wie ihre Schulden, in demselben Verhältnisse getheilt werden. Um dieses Verhältniß auszumitteln, wird der Betrag der vereinigten Grund- und Personalsteuer und wenn die Personalsteuer nicht vorhanden ist, die Grundsteuer allein als Basis angenommen. Die Communalgüter und Einkünfte, welche Kopf- oder Feuerstellenweise unter den Einwohnern vertheilt werden sollten, sollen nach der für die jährlichen Vertheilungen angenommenen einzigen Grundlage eingetheilt werden, wenn anders solche Art Vertheilungen wirklich und von Rechtswegen vorhanden sind; jedoch versteht es sich, daß, nach geschehener Eintheilung, diese Güter den Municipalgesetzen des neuen Staats, unter dessen Herrschaft sie sich befinden werden, unterworfen sind.

Die dem Königreich der Niederlande durch dem gegenwärtigen Tractat abgetretenen und zum Duffelsche-Polder gehörigen Ortschaften Kekerdom und Loeth, imgleichen der Zyfflichsche Theil, sind ver-

— 126 —

pflichtet, ihren Antheil an den rückständigen Schulden beizutragen, welche dieser Polder bis zu dem durch den drei und vierzigsten Artikel bestimmten Tage der Besitznahme contrahirt hat.

Siebenunddreißigster Artikel.

Die Ackersleute, deren Eigenthum theils diesseits, theils jenseits der Grenzen belegen ist, können Mist, Stroh, Streu und sonstigen Dünger für ihren Ackerbau, wie auch jede Art ihrer eingeernteten Feldfrüchte aus- und einführen. Sie haben ebenfalls die Befugniß, ihr Vieh ein- und austreiben zu lassen, und zwar ohne irgend einer Zoll-, sey es Ein- oder Ausgangs-, Transito- oder dergleichen sonstigen Abgabe unterworfen werden zu können. Es ist hinlänglich, wenn sie durch obrigkeitliche Atteste erweisen, daß sie jenseits der Grenzen Güter besitzen und anbauen; sie können sich aber den Durchsuchungen der Zollbedienten, oder anderer mit Aufsicht über die Contrebande gesetzlich beauftragten Beamten nicht entziehen. Jedoch versteht es sich, daß diese Zollbeamten nur in ihren resp. Gebieten Nachsuchungen anstellen können.

Achtunddreißigster Artikel.

Man kann die zur Unterhaltung der Deiche (Dämme) und Straßen nöthigen Materialien beiderseits in dem benachbarten Gebiet ankaufen, und ganz abgabefrei ausführen.

Neununddreißigster Artikel.

Die in einer durch den gegenwärtigen Tractat abgetretenen oder ausgetauschten Gemeinde oder Gemeindetheil etwa gebornen Militairpersonen jedweden Grades, sollen, wenn sie in Europa dienen, in dreimonatlicher, und wenn sie sich in den Colonien oder in irgend einem andern Welttheil befinden, in Jahresfrist, dem Landesherrn dieser Gemeinde oder dieses Gemeindetheils zurückgesendet werden. Jedoch sollen die Officiere die Wahl haben, in ihre Heimath zurückzukehren, oder in den Diensten des Landesherrn zu verbleiben, unter dessen Fahnen sie sich befinden. Sie müssen in den ersten sechs Monaten, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Traktats an gerechnet, ihre Wahl treffen und sich entschließen.

Vierzigster Artikel.

Die durch die eine oder die andere Stipulation des gegenwärtigen Tractats von dem einen Staat zum andern übergehenden Einwohner können, ohne irgend einer Bedingung oder lästigen Verbindlichkeit unter-

— 127 —

worfen zu seyn, in einer vierjährigen Frist ihren Wohnort verändern; sie können sogar ihre Güter verkaufen oder sonst veräußern, ohne andre Abgaben als die übrigen Bewohner desselben Landes zu entrichten.

Einundvierzigster Artikel.

Die in den abgetretenen oder gegeneinander vertauschten Gemeinden oder Gemeindetheilen wohnenden Beamten, welche nach den Gesetzen, unter deren Herrschaft sie ernannt worden sind, ohne Entschädigung nicht versetzt werden können, sollen beibehalten werden, und dieselben Rechte genießen, als unter der Regierung, die sie ernannt hatte.

Zweiundvierzigster Artikel.

Da ungeachtet aller Sorgfalt, welche beide Commissionen verwendet haben, alle vorgekommenen Schwierigkeiten zu heben, es dennoch möglich ist, daß zur Zeit der Errichtung der Grenzpfähle, sich noch mehrere ergeben, so ist bestimmt worden, daß diejenigen der Mitglieder beider Commissionen, unter deren Leitung diese Operation statt finden wird, bevollmächtigt seyn sollen, alle diese Zwistigkeiten zu schlichten und vornehmlich nach Abhörung der Ortsbehörden alle

Streitigkeiten zu entscheiden, welche über die Ungewißheit einiger Gemeindegrenzen sich erheben könnten.

Dreiundvierzigster Artikel.

Die respective abgetretenen, gegenseitig vertauschten oder aber zurückzugebenden Ortschaften sollen in monatlicher Frist, von der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, geräumt, und deren Verwaltung den competenten Behörden in derselben Frist übergeben werden.

Vierundvierzigster Artikel.

Die auf die Verwaltung der Schultheißämter oder Gemeinden sich beziehenden Archive, Carten und übrigen Documente, welche vermöge des gegenwärtigen Tractats von einer Herrschaft zur andern übergehen werden, sollen zu gleicher Zeit als die Gebiete selbst, den neuen Behörden übergeben werden. Im Falle nur ein Gemeinde- oder Schultheisamtstheil abgetreten oder gegenseitig vertauscht werden sollte, verbleibt das Archiv dem Theil, wo der Hauptort sich befindet, unter dem Beding, dem gegenseitigen Theile so oft er es nöthig hat, den Zugang in das Archiv zu gestatten.

Fünfundvierzigster Artikel.

In dem vierzehn Tagen nach der Räumung und der Übergabe, von der im vorhergehenden Artikel die Rede ist, wird mit der Errichtung der Grenzpfähle der Anfang gemacht.

— 128 —

Diese Grenzpfähle sollen von Eichenholz seyn, und zwölf Rheinländische Fuß, acht über und vier unter der Erde lang seyn. Sie müssen viereckigt seyn, der Theil unter der Erde soll wenigstens zwölf, der über der Erde acht Zoll Dicke haben; sie sollen Preußischer Seits schwarz und weiß, und Niederländischer Seits orange und weiß angestrichen seyn; sie sollen mit Nummern bezeichnet werden, und ihre Nummern sollen der Reihe derjenigen folgen, welche zwischen beiden Staaten von den Grenzen Frankreichs an biß zum ehemaligen Holländischen Gebiet bei Mook zu errichten sind. Es sollen so viel errichtet werden, als die Commissarien es für nöthig halten, um nicht die geringste Ungewißheit über irgend einen Grenztheil übrig zu lassen. Da wo ein Fluß oder ein Weg eine Grenze bildet, sollen jedesmal zwei Grenzpfähle, nämlich der eine Preußischer, der andre Niederländischer Seits errichtet werden; diese beiden Pfähle sollen nur mit einer einzigen Nummer bezeichnet, und mit mit den einzigen von den resp. Gebieten angenommenen Farben angestrichen werden.

Sechsendvierzigster Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll, Behufs der Ratification, beiden Höfen vorgelegt und die Ratificationen innerhalb zwei Monaten nach Unterzeichnung, oder eher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die Commissarien der hohen contrahirenden Theile ihn mit Beidruckung ihrer Siegel unterzeichnet.

Geschehen in Cleve, den siebenten October Eintausend achthundert sechszehn.

(L. S.) **v. Bernuth.** (L. S.) **M. J. Man.**

(L. S.) **Eytelwein.** (L. S.) **J. Blanken-Iz.**

No. 20.

Ergänzungstractat zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, geschlossen zu Frankfurt den 8ten Novbr. 1816.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, in gemeinschaftlicher Überein-

stimmung mit Ihren Majestäten dem Kaiser von Österreich, dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und dem Kaiser aller Reußen, in Erwägung daß Seine Majestät der König der Niederlande in seiner doppelten Eigenschaft als König und als Großherzog handelt, den Wunsch gehegt haben, den Artikeln und Stipulationen, welche im Pariser Friedenstractat vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn, nicht allein das Königreich der Niederlande, sondern auch das Großherzogthum Luxemburg betreffen, durch einen besondern Tractat Folge zu geben; und da Ihre Majestäten Willens sind, diese Stipulationen auf alles dasjenige anzuwenden was Ihr gegenseitiges Interesse betrifft, und die davon herrührenden Ausgleichungen zu befestigen, so haben sie zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl Wilhelm Freyherrn von Humboldt, Ihren Staats-Minister und Kammerherrn, Ritter des Königl. Preußischen großen rothen Adler- und eisernen Kreuzes-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Österreichischen Leopold-, Rußischen St. Annen-, Dänischen Dannebrog-, Bayerischen Kronen-Ordens, des Badenschen Ordens der Treue, und des Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens,

Und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Herrn Hans Christoph Ernest Freyherrn von Gagern, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage und bei der freien Stadt Frankfurt, Commandeur des Königl. Belgischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Hessischen Löwen-Ordens, des Badischen Ordens der Treue, und des Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens,

Welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, nachstehende Artikel abgeschlossen, unterzeichnet und festgesetzt haben.

Erster Artikel.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, werden für Sich, Ihre Descendenten und Nachfolger mit vollem Eigenthum, und in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit alle Distrikte besitzen, welche im Jahre Ein Tausend siebenhundert und neunzig einen Theil des ehemaligen Belgiens, des Bißthums Lütich und des Herzogthums Bouillon ausgemacht hatten, und durch den am zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn zu Paris abgeschlossenen Tractat, den alliirten Mächten von Frankreich abgetreten worden sind, so wie alle durch denselben Tractat abgetretenen, mit den Plätzen Philippeville und Marienburg

— 130 —

enclavirten Gebiete. Als eine Folge dieser Anordnung bleiben die Grenzen der Königlich-Niederländischen und Großherzoglich-Luxemburgischen Staaten, und die Grenzen Frankreichs, von der Nord-See an gerechnet, so wie sie durch den Pariser Tractat vom dreißigsten Mai, Ein Tausend achthundert vierzehn bis Quiévrain gegenüber festgesetzt worden sind. Von Quiévrain aus folgt die Scheide-Linie den ehemaligen äußern Grenzen Belgiens, des ehemaligen Bißthums Lütich und des Herzogthums Bouillon bis Villers ohnweit Orval, so wie diese Grenzen im Jahre Ein Tausend Siebenhundert und neunzig bestanden, mit Inbegriff der Totalität dieser Länder und besonders der Plätze und Gebiete Philippeville und Marienburg, in Gemäßheit der Stipulationen des ersten Artikels des besagten Traktats vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn, und ohne anders die Königlich-Niederländisch- und Großherzoglich-Luxemburgischen Grenzen abzuändern, welche so wie sie durch den Wiener Tractat vom Ein und dreißigsten Mai, Ein Tausend achthundert und fünfzehn^a festgesetzt worden sind, beibehalten werden sollen. In allen übrigen Punkten wird dieser Wiener Tractat völlig bestätigt.

^a oben No. 3.; vgl. No. 16.

Zweiter Artikel.

Da Ein Theil der Geld-Entschädigungen, welche Seine Allerchristlichste Majestät durch den vierten Artikel des Pariser Tractats vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn zu zahlen übernommen haben, kraft der zwischen den alliirten Mächten zu Paris getroffenen Ausgleichungen, bestimmt ist, die Vertheidigungs-Linie der Frankreich angrenzenden Staaten zu verstärken, so erhält Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg zu diesem Behuf die Summe von Sechszig Millionen Franken.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg verpflichten Sich, diese Summe auf die zur Vertheidigung der Grenzen Ihrer Staaten nöthigen Werke zu verwenden, und zwar in Gemäßheit des zwischen den Verbündeten, im Conferenz-Protokoll Ihrer Minister vom ein und zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn, angenommenen Systems und der deshalb getroffenen Übereinkunft. Besagtes Protokoll ist dem gegenwärtigen Tractat beigefügt worden, und soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben als wenn es darin wörtlich mit aufgeführt wäre.

Dritter Artikel.

Da Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, die Vortheile mit gutem Rechte anerkennen, welche sowohl für den Zuwachs als für die Vertheidigungs-Mittel Ihres Gebiets aus den vorhergehenden Anordnungen entspringen, so entsagen sie, gegen die im vierten Artikel des Pariser

— 131 —

Tractats vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn stipulirten Summen, dem Antheil, auf den sie vermöge eines Entschädigungs-Rechts Ansprüche machen könnten, und welcher durch das Conferenz-Protokoll vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn auf die Total-Summe von Ein und zwanzig Millionen zwei hundert vier und sechszig Tausend acht hundert zwei und dreißig Franken zwei und zwanzig und eine halbe Centime festgesetzt worden ist. Seine Majestät stimmt dem Grundsatz bei, daß dieser Antheil dazu diene, die Österreichischen und Preußischen Entschädigungen zu vervollständigen, und in gleiche Theile unter beiden Mächten getheilt werde.

Vierter Artikel.

Da der dritte Artikel des zu Wien, am ein und dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert und fünfzehn abgeschlossenen Traktats, und der sieben und sechszigste Artikel der Wiener Congreß-Acte bestimmt haben, daß die Festung Luxemburg als Deutsche Bundesfestung betrachtet werden sollte, so wird diese Bestimmung durch gegenwärtige Convention aufrechtgehalten und ausdrücklich bestätigt.

Inzwischen, da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, in der Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg, Willens sind, die übrigen Bestimmungen besagter Artikel den durch den Pariser Tractat vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn vorgefallenen Veränderungen anzueignen und für die vereinigte Vertheidigung Ihrer respectiven Statten auf die wirksamste Art und Weise Sorge zu tragen; so sind Ihre

Majestäten übereingekommen, in der Festung Luxemburg eine gemeinschaftliche Besatzung zu halten, ohne daß diese, blos und allein in militairischer Beziehung, getroffene Übereinkunft den Landesherrlichen Rechten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg auf die Stadt und Festung Luxemburg im geringsten Abbruch thun könne.

Fünfter Artikel.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten Seiner Majestät dem König von Preußen das Recht ab, den Gouverneur und Commandanten dieses Platzes zu ernennen. Sie bewilligen, daß sowohl die Besatzung überhaupt als jede Waffengattung insbesondere in drei Viertheilen aus Preußischen und in einem Viertheil aus Niederländischen Truppen bestehe, und entsagen also dem durch den sieben und sechszigsten Artikel der Wiener Congreß-Acte Ihnen zugesicherten Ernennungs-Rechte.

Diese Truppen werden auf Kosten ihrer respectiven Regierungen besoldet und ausgerüstet. Eben so soll es mit ihrer Verpflegung gehalten werden, wann

— 132 —

die Festung nicht in Belagerungsstand erklärt ist. In diesem Fall soll sich die Besatzung aus den Festungs-Magazinen verpflegen und ihr Proviant soll nach den im vierzehnten Artikel festgesetzten Grundsätzen ergänzt werden.

Sechster Artikel.

Da das Landesherrliche Recht in seiner ganzen Fülle Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, sowohl in der Stadt und Festung Luxemburg als auch in dem ganzen übrigen Großherzogthum zusteht, so verbleibt die Justiz-Verwaltung, die Erhebung der Auflagen und Abgaben jeder Art, so wie jeder andre Zweig der Civil-Verwaltung ausschließlich in den Händen der Beamten Seiner Majestät, und der Gouverneur und Commandant sollen ihnen, nöthigen Falls, Hülfe und Beistand leisten.

Andrer Seits wird dem Gouverneur alle nöthige Macht und Gewalt ertheilt, um in Gemäßheit der ihm auferlegten Verantwortlichkeit die freie und unabhängige Ausübung seiner Amts-Verrichtungen zu sichern. Die Civil- und Orts-Obrigkeiten sollen in allem, was die Vertheidigung des Platzes betrifft, ihm untergeordnet seyn.

Um indessen allem Streit zwischen der Militair- und der Civil-Behörde vorzubeugen, werden Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, einen Special -Kommissarium ernennen, welcher zwischen dem Gouverneur und den Civil-Behörden

als Mittelsmann dienen, und in den Polizei-Angelegenheiten, so fern sie mit den Militair-Verhältnissen und der Vertheidigung des Platzes verbunden sind, die Anweisungen vom besagten Gouverneur erhalten soll.

Der Gouverneur kann seiner Seits zu demselben Behuf, und stets in den so eben angezeigten Grenzen jemanden wählen und abordnen; und diese beiden Beamten sollen eine gemischte Commission bilden.

Aber im Fall eines Krieges, oder wenn eine oder die andere beider Monarchien, der Preußischen oder der Niederländischen, mit einem Kriege bedroht, und die Festung in Belagerungsstand erklärt würde, soll die Macht des Gouverneurs unumschränkt seyn, und keine andere Grenzen kennen, als die Vorsicht, das Herkommen, und das Völkerrecht.

Wenn endlich der Deutsche Bundestag etwa entscheiden sollte, daß die Bundes-Festungs-Gouverneurs und Commandanten in Eid und Pflicht genommen werden müßten, so sollen der Gouverneur und der Commandant der Festung Luxemburg den Eid nach der von dem Bundestage entworfenen Formel leisten.

— 133 —

Siebenter Artikel.

Die Stärke der Luxemburgschen Bürgergarde soll in Gemäßheit des Königl. Niederländischen Gesetzes vom acht und zwanzigsten Juni Ein Tausend achthundert und fünfzehn, nach Abschätzung der Total-Bevölkerung der Stadt, im Verhältnisse von drei zu hundert stehen, und sie kann in keinem Fall, und unter keinerlei Benennung, diese Zahl überschreiten. Sie soll nur dann die Wache beziehen, wenn keine Militair-Besatzung in dem Orte liegt; wann sie aber nicht aufgefordert wird, zur Vertheidigung der Festung hülffreiche Hand zu leisten, soll ihr Dienst, vorzüglich bei Feuersbrünsten, sich auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und auf Sicherstellung der Besitzungen ihrer Mitbürger beschränken. Jedesmal daß sie einen solchen oder jeden andern Militairdienst verrichten muß, soll sie den Befehlen des Festungs-Gouverneurs unterworfen seyn, und sie kann, ohne dessen Einwilligung, sich weder zu den Militair-Übungen noch zum wirklichen Dienst versammeln. Da der Platz Luxemburg eine deutsche Bundes-Festung ist, so wollen die hohen contrahirenden Theile alle Anordnungen und Verfügungen noch vorläufig aussetzen, welche die Bundes-Versammlung für die Bürger-Garden in allen Bundes-Festungen, es sey überhaupt, oder insbesondere in Bezug auf den von ihr zu verlangenden Eid, treffen möchte.

Achter Artikel.

Im eintretenden Kriegesfalle, oder im Falle eines nahe bevorstehenden Krieges, erfordert die Pflicht und Verantwortlichkeit des Gouverneurs, daß er, für die zu treffenden Militair-Verfügungen, außerhalb der Festung dieselbe Macht und Gewalt ausübe, mit welcher er im Innern des Platzes versehen ist. Sollte er es in Friedenszeiten für nöthig halten, Patrouillen anzuordnen oder Vorposten auszustellen, so dürfen diese Truppen nicht das geringste requiriren, noch den Einwohnern zur Last fallen.

Neunter Artikel.

Die Festungs-Besatzung, die unmittelbar unter den Befehlen des Gouverneurs zu stehen kommt, soll in Friedenszeiten aus sechstausend Mann bestehen. Indessen sind Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, übereingekommen, für jetzt, und so lange die alliirten Truppen einen Theil Frankreichs besetzt halten, Sich blos und allein auf viertausend Mann zu beschränken, wovon drei tausend von Preußen und ein tausend von den Niederlanden gestellt werden.

Zehnter Artikel.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, bewilligen, daß der Artillerie-Commandant und der Commandant des Ingenieur-

— 134 —

Corps in der Festung Luxemburg von Preußen ernannt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie Ihrer Seits zwei Offiziere von derselben Waffen-Gattung ernennen werden, welche Seiner Majestät besonders verantwortlich bleiben. Die Befugnisse dieser Vier Officiere sind folgende:

Der Artillerie-Commandant hat die freie Disposition über das Materiale. Er verfügt dessen Vertheilung in Friedens- und dessen Gebrauch in Kriegszeiten; nur versteht sich, daß kein Stück von der Festung abgenommen werden darf. Es liegt ihm ebenfalls ob, darauf zu sehen, daß das Materiale und die Munitionen in dem durch dem Tractat stipulirten Zustande sich befinden.

Der Niederländische Artillerie-Offizier wacht über die Erhaltung und Unterhaltung des Materials. Da die Anzahl der Feuerschlünde, der Zustand der Laffetten und aller zum Material gehörigen Gegenstände, so wie die Quantität der Munitionen, nach den Bestimmungen gegenwärtiger Convention festgesetzt werden sollen, so soll das darüber aufgenommene Verzeichniß jenen beiden Offizieren zur Norm dienen. Der in Niederländischen Diensten stehende Offizier soll, von

denen auf Befehl des Artillerie-Commandanten aus dem Zeughause und aus dem Magazin abzuliefernden Gegenständen, Nachweisungen und Verzeichnisse erhalten, und über dieselben Gegenstände die Controlle führen.

Der in Niederländischen Diensten stehende Commandant des Ingenieur-Corps und der Ingenieur, theilen beide die Pflicht, auf Erhaltung der Werke zu sehen, und verabreden gemeinschaftlich, die nöthig befundenen Reparaturen und neuen Bauten. Sind aber diese Arbeiten einmal bestellt, so entwirft der Commandant des Ingenieur-Corps allein den umständlichen Plan dazu, und leitet die Ausführung. Wird indessen die in den Niederlanden übliche Verfahungsart, nämlich der Zuschlag der öffentlichen Arbeiten an den Mindestfordernden, nicht angenommen, so muß der Niederländische Ingenieur bei den mit den Unternehmern oder den Arbeitern abzuschließenden Verträgen mit zugezogen werden.

Alle etwa entstehende Streitigkeiten sollen, unter der Leitung des Gouverneurs, durch eine gemischte Commission entschieden werden.

Diese auf die Reparaturen und die fortlaufende Unterhaltung der Werke sich beziehenden Verfügungen, sollen den Bestimmungen des dreizehnten Artikels nicht den geringsten Abbruch thun, da diese lediglich auf einen ersten Plan der Festungswerke überhaupt, und auf die Aufsicht über diese Arbeiten, nach ihrer Vollendung, Bezug haben.

Eilfter Artikel.

Der Preußische Theil der Besatzung soll die freie Ausübung des Gottesdienstes genießen, und die Stadt

— 135 —

ihm auf Verlangen des Gouverneurs ein dazu schickliches Local anweisen.

Zwölfter Artikel.

Da die hohen contrahirenden Theile für nöthig gehalten haben, den Festungs-Gouverneur in Stand zu setzen, nach Erforderung der Umstände die Besatzung ohnverzüglich zu verstärken, so soll in den der Festung zunächst liegenden Bezirken beider Monarchien eine Landmiliz von Achttausend Mann gebildet werden, nämlich Sechstausend für Preußen und zwei tausend für die Niederlande, damit der Gouverneur in jedem Augenblick darüber verfügen könne. Diese Miliz soll von beiden Seiten aus streitbaren, geübten und wohlbewaffneten Leuten bestehen.

Die von den Niederlanden zu stellenden Zweitausend Mann, sollen der Disposition des Militair-Gouverneurs der Festung Luxemburg

unmittelbar überlassen werden, sobald der in Niederländischen Diensten stehende, in dem Großherzogthum Luxemburg commandirende General von ihm deshalb requirirt worden. Gedachter General soll mit der eventuellen Ordre diese Maasregel zu bewerkstelligen jederzeit versehen seyn.

Dreizehnter Artikel.

Man wird sich unverzüglich mit der gänzlichen und vollkommenen Wiederherstellung der Festungswerke beschäftigen. Die Preußische und die Niederländische Regierungen verpflichten sich, selbige innerhalb der Frist zu beendigen, welche im Pariser Tractat vom zwanzigsten November Ein Tausend achthundert und fünfzehn, für die Besetzung eines Theils Frankreichs durch die alliirte Armee angenommen worden ist. Nach dieser Wiederherstellung soll ein regelmäßiger Plan entworfen werden, um die Unterhaltung der Festungswerke zu sichern. Die nach diesem Plan beschlossenen und von beiden Regierungen genehmigten Arbeiten, sollen unter der Leitung des Gouverneurs mit Zuziehung eines Commissairs Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, ausgeführt werden.

Die zu diesen Arbeiten nöthigen Gelder sollen einer unter der Leitung des Gouverneurs gestellten gemischten Commission ausgetheilt werden. Dieselbe Commission soll gleichmäßig über die auf besagte Arbeiten verwendeten Summen quittiren, und diese Arbeiten sollen bei jedem jährlichen Rechnungs-Abschluß von einem Preußischen und von einem Niederländischen Offizier revidirt werden.

Vierzehnter Artikel.

Die zur Verpflegung und für die Lazarethe erforderliche Verproviantirung des Platzes muß für zehntausend Mann und auf ein Jahr gesichert werden. Aber um diese Last durch Theilung, und mit Rücksicht auf die Besetzungszeit eines Theils Frankreichs zu er-

— 136 —

leichtern, wird man sich vor der Hand darauf einschränken, eine Verproviantirung für sechstausend Mann zu sichern. In jedem Jahre wird diese Verproviantirung für tausend Mann erhöht, so daß nach Verlauf von vier Jahren selbige für zehntausend Mann vollständig seyn wird.

Die Versorgung mit Munitionsgegenständen jeder Art, soll der Größe des Platzes, und der Stärke der Besatzung in Kriegszeiten angemessen seyn.

Fünftehnter Artikel.

Damit der Festungsdienst durch den Mangel an den nöthigen Fonds niemals unterbrochen werden könne, soll ein jährlich zu erlegendender Dotationsfonds errichtet, darüber eine genaue Verrechnung

gehalten, und am Ende eines jedes Jahrs beiden Regierungen Rechenschaft abgelegt werden. Dieser Fonds dient zugleich zur Gehaltszahlung derjenigen Beamten, welche, wie z. B. die Magazin- und Wall-Inspektoren und andre, eigentlich nicht zur Besetzung, sondern zur Festung selbst gehören; imgleichen zur Bestreitung der Bureauekosten und ähnlichen andern Ausgaben.

Sechszehnter Artikel.

Da der Platz Luxemburg eine Deutsche Bundesfestung ist, und folglich den Preußischen und Niederländischen Regierungen nicht die Verbindlichkeit zugemuthet werden kann, sie zur allgemeinen Vertheidigung ausschließlich auf ihre Kosten zu unterhalten, so wird die Entscheidung der Frage, ihren Unterhalt betreffend, unter den in den vorhergehenden Artikeln specificirten Modificationen den Verhandlungen des Bundestages ausdrücklich vorbehalten,

Siebenzehnter Artikel.

Der resp. Zolldienst darf nicht durch Truppeneinzüge gestört oder unterbrochen werden. Die Equipirungs- und Montirungsstücke, so wie die übrigen der Preußischen Besetzung der Festung Luxemburg nöthigen oder den durchziehenden Truppen zugehörigen Gegenstände sollen von aller Ein- und Ausfuhr-Abgabe frei seyn; es muß aber durch die kompetenten Behörden gehörig beglaubigt werden, daß sie besagtem Gebrauch gewidmet sind oder daß sie das Eigenthum gedachter Truppen ausmachen.

Achtzehnter Artikel.

Der Preußische Theil der Besetzung soll auf dem Trierschen und Sarrebrückschen Poststruten die Portofreiheit genießen. Was die Sperrgelder auf den Großherzoglich-Luxemburgischen Heerstraßen betrifft, so sollen bei den Barrièren, welche dem Staat gehören, und nicht Communal- oder Privateigenthum sind, die Militairpersonen von der Preußischen Be-

— 137 —

satzung dieselben Vortheile genießen als die Niederländischen, und in einer Entfernung von vier Meilen um den Platz, wann sie sich in Uniform zeigen, immer so angesehen werden, als wären sie im Dienst.

Neunzehnter Artikel.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, unverzüglich und spätestens in dreimonatlicher Frist, vom Tage der Ratification gegenwärtigen Tractats an gerechnet, über die Militairstraßen in ihren resp. Staaten eine Separat-Convention abzuschließen. Unterdessen bewilligen sie provisorisch, daß die nach Luxemburg gehenden oder von dieser Festung kommenden Preußischen Truppen, imgleichen

diejenigen Truppen, welche zu dem in Frankreich stationirten Armee-Corps gehören, oder zu demselben bestimmt sind, der von Grevemachern aus nach Luxemburg und von dort nach den Französischen Grenzen gegenwärtig bestehenden Militairstraße sich bedienen, und daß die für die Bataillone im Solde des Königreichs der Niederlande bestimmten Schweizerischen und Deutschen Recruten die Straße von Coblenz nach Lüttich und Mairicht einschlagen. Alles dasjenige, was auf die Preise und auf die Bezahlung der diesen Truppen zu leistenden Lieferungen Bezug hat, soll die Anwendung der Bestimmungen und Bedingungen der künftigen Convention erhalten, und selbige eine zurückwirkende Kraft in dieser Hinsicht haben.

Zwanzigster Artikel.

Der mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, zu Wien am ein und dreißigsten Mai Ein Tausend achthundert und fünfzehn abgeschlossene Tractat, imgleichen alle das Interesse Seiner Majestät betreffende oder mit Ihnen stipulirte Artikel der Wiener Congreß-Acte vom neunten Juni Ein Tausend achthundert und fünfzehn, werden in allen den Punkten und in allen den Bestimmungen, welche durch gegenwärtige Convention nicht ausdrücklich abgeändert worden sind, bestätigt.

Einundzwanzigster Artikel.

Gegenwärtige Convention soll ratifizirt, und die Ratifications-Urkunden innerhalb zweier Monaten, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die resp. Bevollmächtigten selbige unterzeichnet und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den achten November, im Jahre Christi Ein Tausend achthundert sechszehn.

(L. S.) **Baron von Humboldt.**

(L. S.) **Baron von Gagern.**

No. 23.**Deutsche Bundesakte^a**

vom 8ten Juni 1815.

^a Hier wird nur der deutsche Text wiedergegeben.**Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.**

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6ten Artikel des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814.^b in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europens hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

^b Preuß. GS 1814 No. 254 S. 122

S. K. K. A. M., den Herrn **Clemens Wenzeslaus** Fürsten von **Metternich-Winneburg-Ochsenhausen**, Ritter des goldnen Vlieses, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexander-Newsky, und der heiligen Anne erster Klasse, Großkreuz der Ehren-Legion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annonciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen-Ordens, des heiligen Josephs von Toscana, des heiligen Hubertus, des goldnen Adlers von Württemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jerusalem, u. a. m.; Kanzler des militairischen Marien-Theresien-Ordens; Curator der K. K. Academie der vereinigten bildenden Künste; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath S. M. des Kaisers von Österreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Conferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarus am Kongreß; und

Den Herrn **Johann Philipp** Baron **von Wessenberg**, Großkreuz des Königl. Sardinischen Ordens des heiligen Mauritius und heiligen Lazarus, wie auch des Königl. Ordens der Bayrischen Krone, Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath S. K. K. A. M., Höchstdeselben zweiten Plenipotentiarus am Kongreß.

S. K. M. von Preußen, den Herrn Fürsten **von Hardenberg**, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des

Preuß. St. Johanniter-Ordens, und des Preuß. eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St Alexander-Newsky-Ordens und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunciaden-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Bayrischen St. Huberts-, des Württembergischen goldnen Adler- und mehrerer anderer Orden; und

den Herrn **Carl Wilhelm** Freiherrn **von Humboldt**, Ihre Staats-Minister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei I. K. K. A. M., Ritter des rothen Adler-Ordens, des

— 144 —

Preußischen eisernen Kreuzes erster Klasse, Großkreuz des Kaiserl. Österreichischen Leopolds-, des Russischen St. Annen-Ordens, und des Ordens des Verdienstes der Bayrischen Krone.

S. K. M. von Dänemark, den Herrn **Christian Günther** Grafen **von Bernstorff**, Ihren geheimen Conferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe S. K. K. A. M. und Bevollmächtigten am Kongresse, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, und

Den Herrn **Joachim Friederich** Grafen **von Bernstorff**, Ihren geheimen Conferenz-Rath, Bevollmächtigten am Kongreß, Großkreuz des Dannebrog-Ordens.

S. K. M. von Bayern, den Herrn **Aloys Franz Xavier** Grafen **von Rechberg** und **Rothenlöwen**, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hofe, Großkreuz des St. Huberts-Ordens, Kapitular-Comthur des St. Georgs-, und Großkreuz des Bayrischen Civil-Verdienst-Ordens.

S. M. der König von Sachsen, den Herrn **Hans August Fürchtegott von Globig**, Ihre geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justitien-Rath, und geheimen Referendar.

S. M. der König der Niederlande, den Herrn **Franz Christoph** Freiherrn **von Gagern**, Plenipotentarius S. M. des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und des Badischen Ordens der Treue.

S. M. der König von Groß-Britannien und Hannover, den Herrn **Ernst Friedrich Herbert** Grafen **von Münster**, Erblandmarschall

des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, S. K. M. von Groß-Britannien und Hannover Staats- und Kabinetts-Minister, ersten Bevollmächtigten am Kongresse zu Wien; und

Den Herrn **Ernst Christian August Grafen von Hardenberg**, Großkreuz des Kaiserl. Österreichischen Leopolds-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens und des Johanniter-Ordens, S. K. M. von Groß-Britannien und Hannover Staats- und Kabinetts-Minister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe S. K. K. A. M., und dessen zweiten Bevollmächtigten am Kongresse zu Wien.

S. K. H. der Churfürst von Hessen, den Herrn **Dorotheus Ludwig Grafen von Keller**, Höchst-Ihro Staats-Minister, Großkreuz vom goldenen Löwen und des Preußischen rothen Adlers; und

Den Herrn **Georg Ferdinand Freiherrn v. Lepel**, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungs-Rath.

S. K. H. der Großherzog von Hessen, den Herrn **Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf**, Ihren geheimen Rath, Staats-Minister und außerordentlichen Abgesandten am Kongresse, Großkreuz des Hessischen Verdienst-Ordens, Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens.

S. K. H. der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn **Ernst August Freiherrn von Gersdorf**, Ihren wirklichen geheimen Rath, jetzt an dessen Stelle den Herrn **Friedrich August Freiherrn von Minckwitz**.

S. D. der Herzog von Sachsen-Gotha, den Herrn **Friedrich August Freiherrn von Minckwitz**, Ihren geheimen Rath.

I. D. die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, eben denselben Freiherrn **von Minckwitz**.

S. D. der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den Herrn **Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach**, Ihren geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten.

S. D. der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, den Herrn **Franz Xavier Freiherrn von Fischler von Treuberg**, Ihren Obersten, Ritter des K. Österreichischen Leopolds-Ordens, und des Ordens der Bayrischen Krone.

S. D. der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, an die Stelle des Herrn **Wilhelm Justus Eberhard von Schmidt-Phiseldeck**, Ihres geheimen Raths, *ex substitutione* den Herrn **Dorotheus Ludwig Grafen von Keller**, Churfürstl. Hessischen Staats-Minister u. s. f.

S. D. der Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herrn **Hans Albrecht** Freiherrn **von Maltzahn**, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des Russischen Ordens der heiligen Anna, und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem.

— 145 —

S. D. der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn **Leopold** Freiherrn **von Plessen**, Ihren Staats-Minister, Großkreuz des Dannebrog-Ordens.

S. D. der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den Herrn **August Otto Ernst** Freiherrn **von Oertzen**, Ihren Staats-Minister, Großkreuz des Preußischen rothen Adler-Ordens.

S. D. der Herzog von Anhalt-Dessau für sich, und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Köthen, und S. D. der Herzog von Anhalt-Bernburg, gemeinschaftlich den Herrn **Wolf Carl August von Wolframsdorf**, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

S. D. der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den Herrn **Franz Anton** Freiherrn **von Franck**, Ihren wirklichen geheimen Rath.

S. D. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, den Herrn **Franz Ludwig von Kirchbaur**, Ihren geheimen Legations-Rath.

S. D. der Herzog und S. D. der Fürst von Nassau, den Herrn **Franz Christoph** Freiherrn **von Gagern**, und Herrn **Ernst Franz Ludwig** Freiherrn **Marschall von Bieberstein**, Plenipotentiarius S. M. des Königs der Niederlande für Seine Deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

S. D. der Fürst von Lichtenstein, den Herrn **Georg Walther Vinzenz von Wiese**, Vice-Kanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

S. D. der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den Herrn **Adolph von Weise**, Ihren geheimen Rath und Kanzler.

S. D. der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den Herrn **Friedrich Wilhelm** Freiherrn **von Ketelhodt**, Ihren Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue Großkreuz.

S. D. der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den Herrn **Günther Heinrich von Berg**, Doktor der Rechte und Regierungs-Präsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

II. DD. die Fürstin von Reuß, älterer und jüngerer Linie, den Herrn **Georg Walther Vinzenz von Wiese**, Vice-Kanzler der Regierung zu Gera.

S. D. der Fürst von Schaumburg-Lippe, den Herrn **Günther Heinrich von Berg**.

I. D. die Fürstin von der Lippe, als Regentin und Vormünderin des Fürsten, Ihres Sohnes, den Herrn **Friedrich Wilhelm Hellwing**, Ihren Regierungs-Rath.

Die freie Stadt Lübeck, den Herrn **Johann Friedrich Hach**, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt, den Herrn **Johann Ernst Friedrich Danz**, Doktor der Rechte, Syndikus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen, hat Herrn **Johann Smidt**, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg, den Herrn **Johann Michael Gries**, Syndikus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Erster Artikel.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß II. MM. des Kaisers

— 146 —

von Österreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

Der Kaiser von Österreich,

Der König von Preußen,

beide für ihre gesammten vormals zum Deutschen Reich gehörigen Besitzungen,

Der König von Dänemark für Holstein;

Der König der Niederlande für das Groß-Herzogthum Luxemburg;

vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der Deutsche Bund heißen soll.

Zweiter Artikel.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Dritter Artikel.

Alle Bundes-Glieder haben, als solche, gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten.

Vierter Artikel.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesamt-Stimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges führen:

1. Österreich.....	1	Stimme.
2. Preußen	1	
3. Bayern.....	1	
4. Sachsen	1	
5. Hannover	1	
6. Württemberg	1	
7. Baden.....	1	
8. Chur-Hessen	1	
9. Großherzogthum Hessen.....	1	
10. Dänemark wegen Holstein.....	1	
11. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	
12. Die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser	1	
13. Braunschweig und Nassau	1	
14. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	
15. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	
	15	Stimmen.
— 147 —		
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe und Waldeck	1	
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	
	17	Stimmen.

Fünfter Artikel.

Österreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz, jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Sechster Artikel.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1. Österreich erhält.....	4	Stimmen.
2. Preußen	4	
3. Bayern.....	4	
4. Sachsen	4	
5. Hannover	4	
6. Württemberg	4	
7. Baden.....	3	
8. Chur-Hessen	3	
9. Großherzogthum Hessen.....	3	
10. Holstein.....	3	
11. Luxemburg.....	3	
12. Braunschweig	2	
13. Mecklenburg-Schwerin.....	2	
14. Nassau.....	2	
15. Sachsen-Weimar	1	
16. Sachsen-Gotha	1	
17. Sachsen-Coburg	1	
18. Sachsen-Meinungen.....	1	
19. Sachsen-Hildburghausen	1	
20. Mecklenburg-Strelitz	1	
21. Holstein-Oldenburg	1	
22. Anhalt-Dessau.....	1	
23. Anhalt-Bernburg	1	
24. Anhalt-Cöthen.....	1	
25. Schwarzburg-Sondershausen	1	
26. Schwarzburg-Rudolstadt.....	1	
	57	Stimmen.

— 148 —

27.	Anhalt-Cöthen.....	1	
28.	Schwarzburg-Sondershausen	1	
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	1	
30.	Waldeck	1	
31.	Reuß ältere Linie.....	1	
32.	Reuß jüngere Linie.....	1	
33.	Schaumburg-Lippe.....	1	
34.	Lippe.....	1	
35.	Die freie Stadt Lübeck	1	
36.	Die freie Stadt Frankfurt	1	
37.	Die freie Stadt Bremen	1	
38.	Die freie Stadt Hamburg	1	
	Total.....	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen.

Siebenter Artikel.

In wiefern ein Gegenstand, nach obiger Bestimmung, für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmen-Mehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in der letzteren aber nur eine auf zwei Drittel der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmen-Gleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes Einrichtungen, in *jura singulorum* oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, kann weder in der engern Versammlung noch im Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundes-Versammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

— 149 —

Achter Artikel.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange die Bundes-Versammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundes-Versammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Neunter Artikel.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1sten September 1815. festgesetzt.

Zehnter Artikel.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse seyn.

Eilfter Artikel.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder erhalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Staaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen

— 150 —

Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Anspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Fragestellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Zwölfter Artikel.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten solle jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine deutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Dreizehnter Artikel.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Vierzehnter Artikel.

Um den im Jahr 1806. und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundestaaten sich dahin:

1° Daß diese Fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Eben-

— 151 —

bürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

2° Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

3° Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

- a) Die unbeschränkte Freiheit ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;
- b) Werden, nach den Grundsätzen der frühern Deutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.
- c) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien;
- d) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Orts-Polizei, und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierung über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitem Begründung und Feststellung eines in allen Deutschen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in den Betreffe erlassene Königl. Bayerische Verordnung vom Jahr 1807. als Basis und Norm unterlegt werden.

— 152 —

Dem ehemaligen Reichsadel werden die *sub n° a) et b)* angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9ten Februar 1801, von Deutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden, bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

Fünfzehnter Artikel.

Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten; die durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25sten Februar 1803. getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geist- und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichs-Stifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations-Schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem Deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse von 1803. für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen, bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistliche, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinuferes übertragen werden, ist der Bundes-Versammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen. Bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Sechszehnter Artikel.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-

— 153 —

Partheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte erhalten.

Siebenzehnter Artikel.

Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25sten Februar 1803, oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Übereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803. gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Achtzehnter Artikel.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

1° Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

2° Die Befugniß,

- a) des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch
- b) in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten, beides jedoch nur in sofern keine Verbindlichkeit zu Militair-Diensten gegen das bisherige Vater-

— 154 —

land im Wege stehe. Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militair-Pflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges für einzelne Bundes-Staaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge; so wird bei der Bundes-Versammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

3° Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*), in sofern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

4° Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preß-Freiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Neunzehnter Artikel.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Zwanzigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder, wo möglich, noch früher nach Wien an die Kaiserlich Österreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zu Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien, den achten Juni im Jahr eintausend acht hundert und fünfzehn.

(L. S.) Fürst **von Metternich.**

(L. S.) Freiherr **von Wessenberg.**

(L. S.) Carl Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Wilhelm Freiherr **von Humboldt.**

(L. S.) Christian Graf **von Bernstorff.**

(L. S.) Joachim Graf **von Bernstorff.**

(L. S.) Aloys Graf **von Rechberg** und **Rothenlöwen.**

— 155 —

(L. S.) Hans August Fürchtegott **von Globig.**

(L. S.) F. C. Freiherr **von Gagern.**

(L. S.) E. Graf **von Münster.**

(L. S.) C. Graf **von Hardenberg.**

(L. S.) Graf **von Keller** zugleich für Braunschweig.

(L. S.) Georg Ferdinand Freiherr **von Lepel.**

(L. S.) Johann Freiherr **von Türckheim.**

(L. S.) Freiherr **von Minkwitz** substituirt für Herrn von Gersdorf, Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten und Herzogl. Sachsen-Gotha- und Sachsen-Meinungschen Bevollmächtigten.

(L. S.) C. L. Freiherr **von Baumbach.**

(L. S.) Freiherr **von Fischler von Treuberg.**

(L. S.) Freiherr **von Maltzahn.**

(L. S.) Leopold Freiherr **von Plessen.**

(L. S.) Freiherr **von Oertzen.**

(L. S.) **von Wolframsdorff.**

(L. S.) Freiherr **von Franck.**

(L. S.) Franz Aloys Edler Herr **von Kirchbaur.**

(L. S.) D. Georg **von Wiese**, Fürstl. Lichtensteinscher und Reußischer Bevollmächtigter.

(L. S.) **von Weise.**

(L. S.) Freiherr **von Ketelhodt.**

(L. S.) **von Berg**, Fürstlich Waldeck- und Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter.

(L. S.) **Helwing.**

(L. S.) J. F. **Hach.**

(L. S.) **Danz.**

(L. S.) **Smidt.**

(L. S.) **Gries.**

Quelle

Preuß. GS:

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 145](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die französischen Vertragstexte zu den einzelnen Nummern des Anhangs wurden nicht aufgenommen, da sie in der Vorlage in Antiqua gesetzt sind.

[Regeln für die Textübertragung](#)